

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Julius Magnus
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Max Hachenburg
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: W. Moeser Buchhandlung, Berlin S 14, Stallstraße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Pettzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 150 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S 14

Grundrechte und Grundpflichten.

Von Justizminister a. D. Dr. Düringer, Karlsruhe, M. d. R.

„Grundrechte“, „Grundpflichten“, sind keine juristischen Begriffe. Eher könnte man sie historische oder politische Begriffe nennen. Anknüpfend an Gedankengänge, die sich schon in der Habeas Corpusakte finden, erscheinen sie als Bestandteil der Verfassung zuerst bei den nordamerikanischen Freistaaten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Zwecke, die individuellen Rechte, später auch die Pflichten des einzelnen gegenüber der Macht des Staates klarzustellen und zu gewährleisten. Die Unberührbarkeit des Eigentums, der Wohnung, der Schutz der persönlichen Freiheit, sodann die Postulate der Glaubensfreiheit, der Vereinsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Redefreiheit, der Pressefreiheit, und hinsichtlich der Pflichten die Festlegung der Wehrpflicht, der Armenfürsorge bildeten im wesentlichen den Inhalt dieser Rechtsnormen. Ihr Umfang war verschieden. Er schwoh an in der Zeit der französischen Revolution und ebte dann wieder zurück im Zeitalter der Restauration. Eine große und verhängnisvolle Rolle spielten die Grundrechte bei den Verhandlungen in der Paulskirche über die Verfassung von 1848. Die Preussische Verfassung hat sich die in der Restaurationszeit entstandenen Grundrechte der Belgischen Verfassung zum Vorbild genommen. Dagegen schien das ganze System, überhaupt Grundrechte und Grundpflichten in die Verfassung aufzunehmen, bei der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bereits überwunden. Ihr Ersatz wurde in den Spezialgesetzen gefunden. Auch die Schweizerische Verfassung hat auf sie verzichtet.

Der von Preuß ausgearbeitete Entwurf der neuen Reichsverfassung hat ursprünglich gleichfalls keine Grundrechte enthalten. Auf Wunsch der Regierung, die damit an die Aufassung des Jahres 1848 anknüpfen wollte, sind dann einige lapidare Sätze, die im wesentlichen dem geltenden, in den Reichsgesetzen festgestellten Rechtszustande entsprechen, in einem besonderen zweiten Abschnitt in den Entwurf eingearbeitet worden.

Für diesen Abschnitt wurde im Verfassungsausschuß der Abgeordnete Naumann als Referent, ich als Korreferent bestellt. Der Abgeordnete Naumann war nicht Jurist. Er war ein geistvoller Politiker, ein ideenreicher Schriftsteller. Er fand die Grundrechte in der vorgeschlagenen Form unerträglich. Die darin niedergelegten Sätze erschienen ihm als „antiquarische Museumsstücke“ einer vergangenen Epoche. Er machte den Versuch, seinerseits gemeinverständliche, volkstümliche Grundrechte aufzustellen, die den Geist der neuen Zeit zum Ausdruck bringen und zugleich in breite Volksschichten tragen sollten. Sein „Entwurf volksverständlicher Grundrechte“ macht seinem demokratischen und vaterländischen Empfinden alle Ehre. Aber vor den Augen der im Verfassungsausschuß tätigen Juristen fand er keine Gnade. Er entbehrte in der Tat jedes recht-

lichen Gehalts. Er bot eine Aphorismensammlung politischer Sentenzen, wie „Das Vaterland steht über der Partei“, „Volksvertreter sind keine Interessenvertreter“, „Mehrheit entscheidet“, „Freie Bahn dem Tüchtigen“, oder von vaterländischen Gefühlssäuerungen, wie „Deutschland, Deutschland über alles“, oder von wohlgemeinten volkswirtschaftlichen Erwägungen, wie „Schulden zu bezahlen ist öffentliche wie private Pflicht“, oder „Volkszerhaltung ist Staatszweck, Kinderzukunft Nationalkraft“. In dieser Form und Fassung forderte der Naumannsche Entwurf geradezu zur Satire heraus (vgl. Kahrstedt in „Der Spiegel“ S. 12).

Gegenüber diesem Versuch, und bei der Erkenntnis, daß neben dem reichhaltigen Inhalt der Reichsgesetze ein Bedürfnis zur Aufstellung besonderer Grundrechte und Grundpflichten nicht vorliege, machte sich wiederholt der Wunsch geltend, nach dem Vorbild der Verfassung von 1871 zu verfahren. Allein die ausschlaggebenden Parteien legten doch Wert auf die Aufnahme von Grundrechten und Grundpflichten in die Verfassung, teils weil sie damit wesentliche Bestandteile ihres Parteiprogramms in der Verfassung festzulegen hofften, teils weil sie die verfassungsmäßige Gewähr gewisser bestehender Verhältnisse und Einrichtungen wünschten. Dazu trat der Wunsch, der Verbreitung staatsbürgerlicher Bildung im Volke Grundlage und Anregung zu geben. So sind die Grundrechte und Grundpflichten in der Verfassung, deren zweiten Hauptteil sie jetzt bilden, ein Kompromiß verschiedenartiger politischer Bestrebungen. Sie sind ein Ausschnitt unserer bestehenden Rechtskultur geworden. Sie sind teils konserverierend — also verfassungsmäßige Garantie des Bestehenden — teils programmatisch — also verfassungsmäßige Richtlinie für die Gesetzgebung — teils rein deklaratorisch oder belehrend. Ein besonderes Verdienst um diese ihre Gestaltung hat sich der Zentrumsabgeordnete Professor Dr. Bayerle erworben. Er hat nicht nur den Gedanken einer derartigen Ausgestaltung der Grundrechte zuerst konzipiert, er hat sich auch mit außerordentlichem Eifer und Geschick an seiner Ausführung beteiligt. In ihrer gegenwärtigen Gestalt sind die Grundrechte und Grundpflichten eine originelle Schöpfung des deutschen Rechts. Sie knüpfen wohl an das Vorbild anderer Verfassungen an; aber sie gestalten es in einer Weise um, daß sie als ein neues und eigenartiges Werk erscheinen.

Natürlich hat es dieser Neuschöpfung von vornherein nicht an Kritikern und Gegnern gefehlt. Sowohl in dem für die Bearbeitung der Grundrechte eingesetzten Unterausschuß, der ihr zuerst den dargelegten Charakter aufprägte, als in dem Verfassungsausschuß und schließlich im Plenum wurden die dagegen sprechenden Gründe und Bedenken mit großer Schärfe geltend gemacht. So namentlich von dem früheren sächsischen Justizminister, dem Abgeordneten Dr. Heinze. Sie bewegten sich in drei Richtungen; einmal wurde hervorgehoben, daß die dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, den Prozessordnungen entnommenen Rechtsätze willkürlich ausgewählt

seien, und man nicht verstehe, warum andere gleich wichtige nicht auch Aufnahme gefunden hätten. Sodann wurde es als bedenklich bezeichnet, daß die aufgenommenen Grundsätze sich nicht einmal wörtlich mit den entsprechenden Sätzen des geltenden Rechts deckten. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß es in vielen Fällen zweifelhaft erscheine, ob die Verfassung unmittelbares Recht schaffe, oder ob und wie weit sie weitere gesetzliche Ausarbeitung erfordere. Daraus müsse Rechtsverwirrung entstehen (vgl. auch Koch in DZS. 1919, 609).

Diese Bedenken sind keineswegs von der Hand zu weisen, aber sie halten nach meiner Überzeugung doch bei näherer Prüfung nicht stand. Und das Interesse, das alle politischen Parteien von ihrem Standpunkte aus an der Aufrechterhaltung der Grundrechte in ihrer gegenwärtigen Gestalt hatten, war so überwiegend, daß selbst die Deutsche Volkspartei, deren Vorsitzender Heinze sie in so scharfsinniger Weise im Plenum der Nationalversammlung kritisiert hatte, sich nicht entschließen konnte, die Konsequenz der Ablehnung aus den vorgebrachten Bedenken zu ziehen. Da unmöglich das ganze geltende Rechtssystem in der Verfassung dargestellt werden kann, ist eine Auswahl unter den in Betracht kommenden Rechtsätzen unvermeidlich. Der Vorwurf einer gewissen Willkür trifft daher alle Verfassungen, die überhaupt Grundrechte aufgenommen haben. Die weiter geäußerten Bedenken müssen durch die Behandlung des Verfassungswerks im praktischen Leben, durch die Wissenschaft und die Praxis überwunden werden. Wenn Auslegungsfragen entstehen, wenn Anwendungsschwierigkeiten sich ergeben sollten, so teilt die Verfassung dieses Schicksal mit allen großen Gesetzgebungswerken. Sie werden durch die zuständigen ordentlichen Gerichte, und wenn die verfassungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, nach Maßgabe der Art. 13 und 19 durch den Staatsgerichtshof entschieden werden. Von besonderer politischer und juristischer Bedeutung ist es, daß die in die Verfassung aufgenommenen Rechtsätze, Grundsätze und Richtlinien auch nur durch verfassungsänderndes Gesetz wieder beseitigt werden können (vgl. Art. 76).

Die Grundrechte und Grundpflichten sind ihrem sachlichen Inhalt entsprechend in fünf Abschnitte eingeteilt, die die Überschriften tragen: Die Einzelperson, Das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule und Das Wirtschaftsleben.

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen dieses nur allgemein orientierenden Aufsatzes auf die einzelnen Bestimmungen des näheren einzugehen. Zu jeder ließe sich ein besonderer Kommentar schreiben. Die meisten, ja fast alle, tragen zugleich einen politischen Charakter oder haben wenigstens eine gewisse politische Bedeutung. Wenn auch der Vorwurf erhoben wurde, daß die Auswahl der aufgenommenen Sätze einen einseitigen Gesichtspunkt vermissen lasse, so ist der leitende Gesichtspunkt gerade in dem politischen Wert jeder einzelnen Bestimmung zu suchen. Und die Vielseitigkeit unseres politischen Lebens hatte eben die Vielseitigkeit der aufgenommenen Rechtsnormen zur unmittelbaren Folge.

Da nun die politischen Ansichten sehr verschieden sind, so muß notwendig auch die Beurteilung der einzelnen Bestimmungen eine sehr verschiedene sein. Ich werde mich bei der folgenden Darstellung einer möglichst Objektivität befleißigen, die ich mir übrigens auch sonst im politischen Leben jederzeit zu wahren bestrebt bin.

Der Art. 109 gibt dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz Ausdruck. Er will aber zugleich seine Ausführung sichern. Seine Bestimmungen sollen den demokratischen Gedanken der Gleichheit verwirklichen. Die grundsätzliche Gleichstellung der Geschlechter, die Aufhebung aller Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes in staatsbürgerlicher Beziehung, die Abschaffung des Adels (der in Zukunft nur als Namensbezeichnung gilt), die Abschaffung aller Titel, die nicht bloß Amts- oder Berufsbezeichnungen sind, die Abschaffung aller staatlichen Orden und Ehrenzeichen (soweit es sich nicht um solche für Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919 handelt, Art. 175), das Verbot der Annahme ausländischer Orden und Ehrenzeichen wurden als Postulate des demokratischen Staates und als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den Zuständen vor der Revolution aufgefaßt. Nach meiner persönlichen Ansicht ist man hierin zumeist gegangen. Namentlich hängt die Frage der Titel der Beamten so eng mit der Regelung der Gehaltsfragen zusammen, daß man über erstere nicht vorweg hätte entscheiden sollen. Einem unitarischen Gedanken gibt Art. 110 Ausdruck, wenn er im Abs. 2

bestimmt, daß jeder Deutsche in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der Landesangehörige. Damit ist Art. 17 Abs. 2 zusammenzuhalten, wonach zu den Wahlen zur Volksvertretung und den Gemeindevahlen in den Ländern alle reichsdeutschen Männer und Frauen zugelassen sind. Das Gebot des Schutzes der Auslandsdeutschen enthält Art. 112; er stellt zugleich die Auswanderungsfreiheit als Grundsatz auf und gibt den heutzutage so aktuellen Fundamentalsatz des deutschen Strafgesetzbuchs wieder, daß kein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden darf. Man muß aber leider hiermit den Art. 178 Abs. 2 Satz 2 zusammenhalten: „Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt!“ Rein politische Tendenz hat auch Art. 113, der den fremdsprachigen Volksteilen freie volkstümliche Entwicklung garantiert. Der Schutz der persönlichen Freiheit wird in Art. 114 Abs. 2 durch eine Bestimmung ausgebeht, die unmittelbares Recht schafft und namentlich gegenüber der sog. Schutzhaft von Bedeutung ist. Jeder Verhaftete ist spätestens an dem der Freiheitsentziehung folgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Freiheitsentziehung angeordnet ist; auch ist ihm unverzüglich Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen vorzubringen. Der Grundsatz des Art. 116, daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde, hat zweifelsohne nicht nur juristische, sondern auch sehr aktuelle politische Bedeutung. Die Abweichung der Fassung von der entsprechenden Bestimmung des Strafgesetzbuchs hat aber keine materielle Bedeutung. Unbeschränkte Freiheit der Meinungsäußerung „in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise“ gewährleistet Art. 118 Abs. 1. Eine Zensur kann nur noch geübt werden hinsichtlich der Lichtspiele, der Schund- und Schmutzliteratur und zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen. Sie setzt aber besondere Regelung durch Reichs- oder Landesgesetz voraus. Der Abs. 2 des Art. 118 schafft also hinsichtlich der Regel (Zensurverbot) unmittelbares, hinsichtlich der Ausnahmen mittelbares Recht.

Einen ethischen und zugleich bevölkerungspolitischen Grundsatz spricht Art. 119 aus, wenn er die Ehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter den besonderen Schutz der Verfassung stellt. Programmatiscche Bedeutung hat der anschließende Satz, „ste beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“. Die Gesetzgeber des VVB. in der Kommission und im Plenum des Reichstags hatten ihn seiner Zeit ausdrücklich abgelehnt. Seine Aufnahme in die Verfassung bedeutet aber nicht eine Abänderung des VVB. in seinen einschlägigen Bestimmungen, sondern hat, wie die Verhandlungen im Plenum der Nationalversammlung ergaben, den Zweck, eine Richtlinie zu bieten für die in Aussicht genommene Neuregelung des Familienrechts im BGB. (vgl. Protokoll S. 2126). Solche programmatische Richtlinien für künftige Gesetze geben auch die Sätze, daß kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge des Staates haben (Art. 119 Abs. 2), daß die Mutterschaft den Schutz und die Fürsorge des Staates beanspruchen kann (Art. 119 Abs. 3), daß den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen sind wie den ehelichen (Art. 121). Die Rechtslage der unehelichen Kinder durch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des BGB. zu bessern, wurde von allen Parteien als ein soziales Bedürfnis anerkannt. Aber über den Umfang dieser Besserstellung ergaben sich sofort die größten Meinungsverschiedenheiten, die in der Verfassung selbst nach Ansicht der Mehrheit nicht zum Austrag gebracht werden konnten.

Die Regelung der Versammlungsfreiheit (Art. 123) entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Bei der Gewährleistung der Vereinsfreiheit, die „durch Vorbeugungsmaßregeln nicht beschränkt werden darf“, sind von besonderer politischer Bedeutung Art. 124 Abs. 1 Satz 3, der diese Bestimmung ausdrücklich auch für religiöse Vereine und Gesellschaften anwendbar erklärt, sowie Art. 124 Abs. 2, der noch hervorhebt, daß der Erwerb der Rechtsfähigkeit gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einem Verein nicht aus dem Grunde verweigert werden darf, weil er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist allen Staatsbürgern ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen eröffnet. Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt (Art. 128 Abs. 1 und 2). Obwohl für die Grundlagen des Beamtenverhältnisses ein besonderes Reichsgesetz in Aussicht gestellt wird (Art. 128 Abs. 3), sind doch in den folgenden Artikeln bereits wichtige Grundsätze des Beamtenrechts festgelegt, teils mit, teils ohne den Vorbehalt weiterer gesetzlicher Regelung. Im letzteren Falle wird durch die Verfassung sofort unmittelbares Recht geschaffen. Dahin gehört die Unverletzlichkeit wohlverborener Rechte und die Offenhaltung des Rechtsweges für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die in Art. 129 Abs. 4 auch den Berufssoldaten gewährleistet wird. Dahin gehören die Bestimmungen, daß in die Personalsache dem Beamten ungünstige Tatsachen erst dann eingetragen werden dürfen, wenn ihm Gelegenheit gegeben war, sich darüber zu äußern, und daß ihm Einsicht in seine Personalsache zu gewähren ist. Gegen jedes Disziplinarerkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein (Art. 129 Abs. 3). Unmittelbares materielles Recht schafft auch der Art. 131, der die Verantwortlichkeit für die Verletzung der Amtspflicht gegenüber Dritten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Beamten) grundsätzlich dem Staat oder der Körperschaft auferlegt, in deren Dienst der Beamte steht und dafür den ordentlichen Rechtsweg eröffnet. Zwar bestimmt hier Abs. 2 des Art. 131, daß die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung (des Reichs oder der Länder) obliegt. Allein der Rechtsanspruch des Verletzten, wie er in Abs. 1 festgelegt ist, wird dadurch nicht berührt. Er kann insbesondere nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß die Reichs- oder die Landesgesetzgebung die nähere gesetzliche Regelung verzögert oder unterläßt. Die in Art. 130 aufgestellten programmatischen Sätze, daß die Beamten Diener der Gesamtheit sind, nicht einer Partei, und daß allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Bestimmung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet ist, wird niemand in einer demokratischen Verfassung vermissen wollen. Durch Art. 130 Abs. 3 wird den Beamten eine besondere berufliche Vertretung nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung zugesichert.

Der dritte Abschnitt über Religion und Religionsgesellschaften garantiert zunächst allen Bewohnern des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, den staatlichen Schutz für ungehinderte Religionsausübung im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze (Art. 135), die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sowie der Zulassung zu öffentlichen Ämtern vom Bekenntnis und der Ausübung der Religionsfreiheit (Art. 136 Abs. 1 und 2). Seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, ist niemand verpflichtet (Art. 136 Abs. 3), auch nicht den Behörden gegenüber, sofern nicht Rechte und Pflichten (insbesondere Wahlrecht, Steuerpflichten in der Kirchengemeinde) von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Nach meiner Ansicht geht die Vorschrift des Art. 136 Abs. 3 zu weit, enthält insbesondere, da sie unmittelbares Recht schafft, einen sofortigen, schwer übersehbaren Eingriff in unsere Rechtspflege. Man wird die Konsequenz nicht abweisen können, daß der Zeuge im Zivil- und Strafprozeß unter Berufung auf Art. 136 Abs. 3 der Verfassung die Generalfrage nach seinem Bekenntnis wird ablehnen können, ja daß diese Frage in Zukunft gar nicht mehr gestellt werden darf. Häufig spielt aber die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis eine wichtige Rolle für die Beurteilung der Unbefangenheit oder Parteilichkeit des Zeugen und damit für die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Daß in Zukunft niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden kann (Art. 136 Abs. 4), entsprach der Auffassung aller Parteien. Auch mit diesem Satze schafft die Reichsverfassung unmittelbares, mit ihrem Inkrafttreten sofort anwendbares Recht. Es war daher die in zweiter Lesung von mir beantragte Übergangsbestimmung des Art. 177 notwendig.

Die Art. 137 ff. verankern das kirchenpolitische Programm der Republik. Der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat hat darin insofern Anerkennung gefunden, als „keine Staatskirche besteht“ und „jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der für alle geltenden

Gesetze ordnet und verwaltet“ (Art. 137 Abs. 1 und 3). Aber die bestehenden Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher schon waren. Sie behalten die ihnen bisher als solchen zustehenden Rechte, insbesondere das Besteuerungsrecht. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag die gleichen Rechte zugewiesen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Den Religionsgesellschaften sind Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Auch diese Grundsätze schaffen unmittelbares Recht. Die Landesgesetzgebung kann sie nicht beseitigen, ändern oder beschränken; sie kann sich überhaupt nur insoweit noch betätigen, als ihre Durchführung weitere Regelung erfordert.

In dem vierten Abschnitt „Bildung und Schule“ wird die Lehrfreiheit in Wissenschaft und Kunst vorangestellt (Art. 142 Satz 1). Die Bildung der Jugend in öffentlichen Anstalten ist gemeinsame Aufgabe des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Aber die Lehrer an öffentlichen Schulen haben ausnahmslos die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Die Art. 144 bis 149 geben die Lösung einer Reihe bedeutungsvoller schultechnischer Probleme, die das Ergebnis langer und schwieriger Kompromißverhandlungen unter den Mehrheitsparteien sind. Ihre Darstellung im einzelnen würde hier zu weit führen und dem Charakter dieser Zeitschrift nicht entsprechen. Anschließend an die Schule erklärt die Schlußbestimmung dieses Abschnitts den Denkmals-, Kunst- und Naturschutz für Sache des Staates, und die Verhütung der Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland speziell für Sache des Reichs (Art. 150).

Der letzte Abschnitt behandelt das Wirtschaftsleben. Er ist zum größten Teil programmatischer Natur, enthält aber neben sozial- und wirtschaftspolitischen Grundsätzen auch eine Reihe von Rechtsätzen privatrechtlichen Charakters, die durch ihre Aufnahme in die Verfassung mit einer besonderen Gewähr (vgl. Art. 76) ausgestattet sind. Vorangestellt ist der Satz, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen müsse, eine Theorie, gegen die kein modern denkender Mensch etwas einwenden kann. In diesen Grenzen wird die individuelle Freiheit des einzelnen garantiert (Art. 151). Die Verfassung gewährleistet die Vertragsfreiheit „nach Maßgabe der Gesetze“, erklärt aber gleichzeitig Wucher für verboten und sittenwidrige Geschäfte für nichtig. Daß diese Hervorhebung für notwendig gehalten wurde, erklärt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre. Die Verfassung gewährleistet das Eigentum. Enteignung darf nur zum Wohl der Allgemeinheit und, soweit nicht ein Reichsgesetz anderes bestimmt, nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen; diese ist, soweit nicht ein Reichsgesetz anderes bestimmt, durch den ordentlichen Richter festzusetzen. Eine Ausnahme ist aber für Enteignungen des Reichs gegenüber Ländern, Gemeinden oder gemeinnützigen Verbänden vorgesehen. Hier ist nur die eine Bedingung aufgestellt, daß sie gegen Entschädigung erfolgen muß (Art. 153 Abs. 2 Satz 4). Einem ethischen Gedanken gibt der Schlußabsatz des Art. 153 mit den Worten Ausdruck: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“

Der Art. 154 gewährleistet in seinem Abs. 1 das Erbrecht nach „Maßgabe des bürgerlichen Rechts“. Er fügt aber in Abs. 2 den programmatischen Satz bei, „der Anteil des Staates bestimmt sich nach den Gesetzen“. Damit wird die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Erbschaftsteuer geschaffen, die, über den bisherigen Begriff der Besteuerung hinausgehend, den Staat materiell zum Miterben heruft. Der Art. 155 bekennt sich in gewissem Umfange zum Programm der sog. Bodenreformer. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Verteilung und Nutzung des Bodens wird als Grundsatz vorangestellt zu dem doppelten Zweck, einmal Mißbrauch (Landwucher, ungesunde Terrain Spekulation) zu verhüten, sodann jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den Kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnungs- und Wirtschaftsheimstätte zu ermöglichen. Dieser letztere Zweck ist als das zu erstrebende Ideal bezeichnet („dem Ziele zutreibt“). Hier werden also der Gesetzgebung nur Richtlinien gewiesen, keine unmittelbar verwertbaren Rechtsätze aufgestellt. Daß aber die einschlägigen gesetzgeberischen

Probleme nicht nur fernliegende Postulate sind, beweist das von der Nationalversammlung beschlossene Siedelungsgesetz und das in Angriff genommene Heimstättenrecht, bei dem nach dem Schlußsatz des Art. 155 Abs. 1 Kriegsteilnehmer besonders zu berücksichtigen sind. Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, die Förderung der Siedelung und Urbarmachung, die Hebung der Landwirtschaft sind als Enteignungsgründe in Abs. 2 ausdrücklich anerkannt. Im Anschluß daran ist der Satz ausgesprochen, daß „Fideikommissionen aufzuheben sind“. Der weitergehende Antrag, die Fideikommissionen für aufgehoben zu erklären, wurde abgelehnt. Die Aufhebung setzt also ein weiteres gesetzgeberisches Eingreifen voraus, das zunächst der Landesgesetzgebung obliegen wird. Sie wird zu bestimmen haben, ob und welche Entschädigung den Fideikommissionärern zusteht und in welcher Weise sie im Einzelfall festzustellen ist. Auch wird die Landesgesetzgebung zu bestimmen haben, was überhaupt unter „Fideikommission“ zu verstehen ist. Nach den Verhandlungen ist anzunehmen, daß bäuerliche Vorzugsrechte, wie das Auerbenrecht oder die Rechtsverhältnisse der sog. geschlossenen Hofgüter, überhaupt nicht hierher gehören und durch die Verfassungsbestimmung nicht berührt werden. Speziell gegen die Grundstücksspekulation richtet sich Art. 155 Abs. 4 mit der Bestimmung, daß diejenige Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, für die Gesamtheit nutzbar zu machen ist. Sie enthält eine Anwendung des Gedankens der Wertzuwachssteuer. Sie entspricht einem von mir im Unterausschuß gestellten Antrag, hat im Lauf der Beratung erhebliche Erweiterungen erfahren, ist aber schließlich wesentlich auf die ursprüngliche Fassung zurückgeführt worden. Dem oben erwähnten ethischen Gesichtspunkt „Eigentum verpflichtet“, ist für das Grundeigentum in Abs. 3 Satz 1 eine besondere Anwendung gegeben, indem die Verarbeitung und Ausnutzung des Bodens als eine Pflicht des Grundeigentümers gegenüber der Gemeinschaft erklärt wird. Praktische Folgerungen aus diesem Prinzip hat die Gesetzgebung schon während des Krieges durch die Verordnungen über den Anbau brachliegender Ländereien gezogen. Der Schlußabsatz des Art. 155 stellt alle Bodenschätze und wirtschaftlich verwertbaren Naturkräfte unter die Aufsicht des Staates und läßt die Überführung privater Regale auf den Staat im Wege der Gesetzgebung zu. Viel weitergehend war von sozialdemokratischer Seite beantragt worden, alle Bodenschätze und Naturkräfte in Gemeineigentum zu überführen und private Regale und Nutzungsrechte ohne Entschädigung aufzuheben.

Art. 156 gibt dem Prinzip der Sozialisierung seine verfassungsmäßige Grundlage. Er hält sich im wesentlichen innerhalb der Schranken des Sozialisierungsgesetzes. Das Reich kann durch Reichsgesetz „für die Vergesellschaftung geeignete“ privatwirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen — „unbeschadet der Entschädigung in sinnemäßiger Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen“. Diese Überführung „in Gemeineigentum“ soll aber nicht der einzige Weg der Sozialisierung sein. Sie kann auch dadurch erfolgen, daß das Reich sich selbst oder die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung beteiligt oder sich daran „in anderer Weise“ einen bestimmenden Einfluß sichert. Die Vorschrift charakterisiert sich als ein Rahmengesetz, das insbesondere ein Eingreifen des Staates gegenüber Trusts und Kartellen ermöglicht. Noch weitergehend sind die Bestimmungen des Abs. 2, welcher das Reich ermächtigt, „zum Zweck der Gemeinwirtschaft wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen“, also berufliche Selbstverwaltungskörper zu bilden. Das ausgesprochene Ziel dieser Gemeinwirtschaft ist, „die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen, Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln“. Den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihren Vereinigungen ist die Eingliederung in diese Gemeinwirtschaft gestattet. Auch diese Vorschriften sind sog. Rahmenvorschriften. Ihre Ausführung setzt ein Reichsgesetz voraus, das an die Voraussetzung des Vorliegens eines dringenden Bedürfnisses geknüpft ist. Im übrigen ist der Art. 156 in seiner Tragweite nur im Zusammenhang mit Art. 165, dem sog. Räteparagrafen, richtig zu verstehen.

Die folgenden Artikel 157—165 sind dem Arbeiterrecht gewidmet. Der Abgeordnete Dr. Sinzheimer hat an ihrer endgültigen Gestaltung und Fassung hervorragenden Anteil. Vorangestellt sind die programmatischen Sätze, daß die Arbeitskraft unter den besonderem Schutz des Reiches steht (Art. 157 Abs. 1) und daß das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht schafft (Art. 157 Abs. 2). Damit ist zugleich ausgesprochen, daß die folgenden Sätze nur Richtlinien einer künftigen Gesetzgebung sind; doch gilt dies auch hier, wie sofort zu zeigen ist, nicht ausnahmslos. Den Schutz und die Fürsorge des Reiches für die geistige Arbeit, für das Recht des Erhebers, Erfinders, Künstlers, und zwar sowohl im Inland als auch im internationalen Verkehr, hebt Art. 158 hervor. Art. 159 garantiert für jedermann und für alle Berufe die Koalitionsfreiheit; nicht auch die Streikfreiheit! Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, erklärt er für rechtswidrig. Mit dieser Bestimmung des Art. 159 wird m. E. unmittelbares und sofort anwendbares Recht geschaffen. Das gleiche gilt von Satz 1 des folgenden Art. 160. Wer als Arbeiter oder Angestellter in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte nötige freie Zeit, aber auch — soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird — auf die zur Ausübung ihm übertragenen öffentlichen Ehrenämter erforderliche freie Zeit. Bei den staatsbürgerlichen Rechten ist zunächst an die Ausübung des Wahlrechts gedacht. Wenn diese regelmäßig an Feiertagen erfolgt, tritt eine Schädigung des Betriebs wohl überhaupt nicht ein. Anders liegt die Sache bei der Ausübung übertragener Ehrenämter. Darunter fallen die Pflichten der Abgeordneten im Reichstag, in den Volksvertretungen der Länder, in den Vertretungskörpern der Gemeinden und Gemeindeverbände. Hier wird die Schädigung des Betriebs durch die längere Inanspruchnahme oder Abwesenheit des Arbeiters oder Angestellten die Regel bilden. Die erforderliche freie Zeit wird auch in diesem Fall nicht verweigert werden können, zumal nach Art. 132 der Verfassung jeder Deutsche nach Maßgabe der Gesetze zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet ist. Aber der Arbeitgeber wird, sooft der Betrieb durch solche ehrenamtliche Tätigkeit erheblich geschädigt wird, das Recht zur fristlosen Kündigung haben. Wenn der Schlußsatz der Bestimmung des Gesetzes es überläßt, inwieweit dem Arbeiter oder Angestellten, der die freie Zeit beansprucht, das Recht auf Vergütung erhalten bleibt, so sind dafür zur Zeit die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des BGB. oder HGB. maßgebend. Art. 161 gewährleistet die soziale Versicherung und hebt neben den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens auch die Mutterschaft als Versicherungsgrund hervor. Anschließend verlangt Art. 162 programmatisch das Eintreten des Reiches für eine internationale Regelung des Arbeiterrechts, das für die gesamte Arbeiterwelt ein allgemeines Mindestmaß sozialen Rechts erstreckt.

Dem schon im Sozialisierungsgesetz niedergelegten ethischen Grundsatz der Pflicht zur Arbeit — unbeschadet der persönlichen Freiheit — gibt Art. 163 Abs. 1 Ausdruck. Abs. 2 gewährleistet die Erwerbslosenfürsorge auf notwendigen Unterhalt, „soweit angemessene Arbeits Gelegenheit nicht nachgewiesen werden kann“. „Das nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“ Lediglich sozialpolitische Bedeutung, ohne juristischen Inhalt, hat die programmatische Bestimmung des Art. 164, der die Förderung des selbständigen Mittelstandes durch Gesetzgebung und Verwaltung und seinen Schutz gegen Überlastung und Aufsaugung vorschreibt. Hierbei ist neben Handel und Gewerbe auch die Landwirtschaft, und zwar an erster Stelle genannt.

Der Art. 165, der sog. Räteparagraf, ist im Zusammenhang mit der schon erwähnten Bestimmung des Art. 156 Abs. 2 zu würdigen. Der Abs. 1 stellt den Grundsatz voran, daß Arbeiter und Angestellte gleichberechtigt, in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken haben. Dabei werden durch Satz 2 des Abs. 1 „die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen anerkannt“. Die beiderseitigen Organisationen sind wohl die der Arbeiter und Angestellten einerseits, der Unternehmer andererseits; denn nur zwischen diesen bestehen „Vereinbarungen“. Zu diesen freien Organisationen kommen nun

nach Abs. 2 als Neuschöpfung „gesetzliche Vertretungen“ der Arbeiter und Angestellten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Sie sind in dreifacher Gliederung vorgesehen als Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte (nach territorialen Wirtschaftsgebieten) und einem Reichsarbeitererrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeitererrat treten dann nach Abs. 3 mit den Vertretungen der Unternehmer „und sonst beteiligten Volkskreise“ zusammen zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat. Als ihr Zweck ist bezeichnet die Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze. Dabei sind nach Satz 2 des Abs. 3 Bezirkswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden (Abs. 5). Der Reichswirtschaftsrat hat zunächst beratende Funktion bei allen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesetzesentwürfen. Er hat aber auch die Gesetzesinitiative. Er kann, falls die Regierung seinen Gesetzesvorschlägen nicht zustimmt, sie trotzdem beim Reichstag einbringen und durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen (Abs. 4). Die nähere Regelung ist ausschließlich Sache der Reichsgesetzgebung.

Es ist ein sehr bedeutendes, neues gesetzgeberisches Problem, dessen grundsätzliche Lösung hier versucht ist. Eine nähere Kritik ist im Rahmen dieser Ausführungen schon deshalb untunlich, weil sie sich notwendig auf das politische Gebiet beziehen müßte. Sie wäre auch nur in Verbindung mit der jüngsten Gesetzesvorlage über die Betriebsräte möglich. Hervorgehoben sei jedoch, daß Artikel 165 die Arbeiter- usw. Räte ausdrücklich auf das wirtschaftliche und sozialpolitische Gebiet beschränkt. Er will damit einerseits die sog. „Rätebürokratur“, andererseits die „berufsständische Kammer“ ablehnen.

In vorstehendem ist ausschließlich von den Grundrechten die Rede. Über die Grundpflichten ist weniger zu sagen. Um so mehr wird sie das deutsche Volk in der Folgezeit empfinden. Es besteht allgemeine Schulpflicht (Art. 145 Satz 1) und allgemeine Steuerpflicht nach Maßgabe der Gesetze (Art. 134). Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten (Art. 133 Abs. 1). Aber eine allgemeine Wehrpflicht ist in der Verfassung nicht festgelegt, vielmehr richtet sich die Wehrpflicht nach den Bestimmungen des zu erlassenden Reichswehrgesetzes (Art. 133 Abs. 2). Die Pflicht jedes Deutschen zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit (Art. 132) ist bereits oben erwähnt worden.

Viel ideales Streben, viel ehrlicher guter Wille ringt in den „Grundrechten und Grundpflichten“ der Verfassung zum Ausdruck. Wie könnte es auch anders sein bei einem derartigen Gesetzgebungswerk des deutschen Volkes! Ob und wie weit sie sich realpolitisch in ihrer Gesamtheit und im einzelnen als lebensfähig und fruchtbringend bewähren, darüber kann erst die Zukunft entscheiden.

Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342).¹⁾

Von RA. Dr. Reier, Hirschberg i. Schl.

1. Allgemeiner Überblick.

Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft (Kohlenwirtschaftsgesetz = KoWBG.) ist zugleich mit dem Sozialisierungsgesetz am 13. März 1919 in Weimar in 3. Lesung verabschiedet worden und am 28. März 1919 in Kraft getreten (§ 6 KoWBG.).

Als ein Vorläufer des Gesetzes ist die „Verordnung betreffend den Bergbau“ vom 18. 1. 1919 (RGBl. Nr. 12 S. 64) anzusehen. In dieser ist eine Legaldefinition des Begriffs der „Sozialisierung“ dahin versucht, daß unter sie falle:

„eine umfassende Beeinflussung des gesamten Kohlenbergbaues durch das Reich und die Festlegung der Verteilung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen.“

Um die große wirtschaftspolitische, volkswirtschaftliche und rechtliche Tragweite des KoWBG. als der ersten gesetzgeberischen Tat zur Ausfüllung des durch das Sozialisierungsgesetz gespannten Rahmens zu erkennen, bedarf es zunächst zweier Einstellungen: Man muß vor allem einen Überblick über das von dem KoWBG. erfaßte Wirtschaftsgebiet gewinnen, und man muß ferner die Stellung des KoWBG. im System der deutschen Rechtsordnung klären.

1. Was das Wirtschaftsgebiet anlangt, für das das KoWBG. Bestimmungen trifft, so befaßt es sich mit der Organisation der „Kohlenwirtschaft“ (§ 2 KoWBG.), wobei unter „Kohle“ zu verstehen ist Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle, Koks (§ 1 KoWBG.).

Zur Zerlegung des Begriffs der „Kohlenwirtschaft“ sind in den Beratungen folgende Teilgebiete unterschieden worden, aus denen sie sich zusammensetzt:

- a) Die Wirtschaft der Kohlenlagerstätten, namentlich bezüglich der Rechte an solchen,
- b) die Kohlenproduktionswirtschaft, die ihrerseits umfaßt die Prozesse der Gewinnung der Kohle und ihrer Umwandlung in marktgängige Ware („Förderung und Selbstverbrauch“);
- c) die Kohlenvertriebswirtschaft („Absatz“);
- d) die Kohlenverbrauchswirtschaft („Konsum“).

Während die Gebiete zu a, c und d sich wirtschaftlich und rechtlich unschwer abgrenzen lassen, zeigt sich bei näherem Überblick über das Gebiet zu b eine enge Verflechtung der Kohlenwirtschaft mit anscheinend weit entfernt liegenden Teilen der deutschen Volkswirtschaft, sowie mit den fortgeschrittensten Bildungen der modernen kapitalistischen Rechtsformen. Wie der Reichswirtschaftsminister Wissell in seiner Einführungsrede zum KoWBG. in der Nationalversammlung zutreffend ausführte, ist ein besonderes Kennzeichen der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung des heutigen Bergbaues seine innige Verflechtung mit anderen Industriezweigen, die ihm an sich ganz weisensfremd sind, die jedoch durch ihre unbedingte Abhängigkeit von der Kohle mit ihm zusammengewachsen sind. Teils dienen diese als feste Abnehmer eines Teils der Kohlenförderung zur Hebung der eigenen Kraft eines bergbaulichen Unternehmens, teils befreien sie durch innige technische Verbindung mit den Kohlenruben den Produktionsgang von unnötigen Zwischengliedern. Verfolgt man diese Verästelungen nach einigen Hauptrichtungen, so zeigt sich etwa folgendes Bild:

Die ursprünglich reinen Kohlenbergwerksunternehmungen sind vielfach zur Herstellung von Koks und zur Ausnutzung der sogenannten „Nebenprodukte“ der Kokszerzeugung übergegangen. Hierdurch sind sie weitergetrieben worden zur Eisen- und Stahlindustrie, zur Gas- und Stromerzeugung, zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von wichtigen chemischen Artikeln. Die rechtlichen Formen dieses wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses weisen teils mechanische Erweiterungen der Rechtsgebilde auf, in denen die Bergwerke ursprünglich bestanden (Gewerkschaften, Aktiengesellschaften), teils zeigen sie umfassende Bildungen an modernen Syndikaten und Trusten, die „reine“ und „gemischte“ Werke umfassen, teils endlich gehen sie — so namentlich bei den Gas- und Stromlieferungen — in Rechtsgebilde mit teilweise öffentlich-rechtlichem Charakter über, wie gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, Zweckverbände u. dgl.

Von dem so gewonnenen Überblick aus wird nunmehr später an Hand der positiven Bestimmungen des KoWBG. zu prüfen sein, welche Einschnitte in diesen wirtschaftlichen und rechtlichen Organismus es vornehmen will.

2. Sucht man bei der zweiten eingangs erwähnten Einstellung den Punkt, in dem das KoWBG. in den Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung eingeflochten ist, so zeigt sich, wie erwähnt, daß es eines der Ausführungsgesetze ist, die das Sozialisierungsgesetz nach sich ziehen wird. Aus letzterem sind also die grundlegenden Begriffe des KoWBG. zu entnehmen.

Das Sozialisierungsgesetz hat in § 2 dem Reiche die Befugnis erteilt, im Wege der Gesetzgebung

1. für eine Berggesellschaft geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen, in Gemeinwirtschaft zu überführen;
2. die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Im weiteren Verfolg dieses Gedankens hat es in § 4 angeordnet:

„In Ausübung der in § 2 vorgesehenen Befugnisse wird durch besondere Reichsgesetze die Ausnutzung von Stein-

¹⁾ Der Ausschuss ist am 1. Juli 1919 abgeschlossen.

Kohle, Braunkohle, Preßkohle und Koks, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von der aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zunächst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.“

Der Unterschied zwischen den beiden Ziffern des § 2 des Sozialisierungsgesetzes besteht darin, daß nach Ziffer 1 das Reich unter Eingriff in die bestehenden Privatrechtsverhältnisse einzelne Unternehmungen der Vergesellschaftung zuführen kann, während nach Ziffer 2 das Reich nur eine weniger einschneidende gemeinwirtschaftliche Regelung von Wirtschaftszweigen vornehmen soll und darf.²⁾

Im RoWG. macht das Reich nun lediglich von dieser zweiten Befugnis bisher Gebrauch. Es „regelt die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft“ (§ 2 RoWG.). Das Ziel ist ein doppeltes: Einmal soll dem Reiche maßgebender Einfluß auf die Form der Neuorganisation der deutschen Kohlenwirtschaft verschafft werden, sodann soll festgelegt werden, in welchem Geiste und welchem Umfange das Reich auf den ferneren Betrieb der deutschen Kohlenwirtschaft in gemeinwirtschaftlichem Sinne einwirken soll. Nach diesen beiden Richtungen hin werden also die Normen des RoWG. einer näheren Betrachtung zu unterziehen sein.

II. Die Form der Neuorganisation.

Das RoWG. läßt nur die Grundlinien der neuen Organisation erkennen. Den Ausbau im einzelnen soll die Regierung in kurzer Frist, die ursprünglich nur bis zum 30. Juni 1919 bemessen war (§ 2 Abs. 3 RoWG.), durchführen, wobei sie an das Einverständnis eines provisorischen „Sachverständigenrats für die Kohlenwirtschaft“, einer Art konstituierenden Reichskohlenrats, gebunden ist (§ 2 Abs. 1 RoWG.). Die Zusammensetzung dieses aus 50 Mitgliedern bestehenden Kohlenparlamentes läßt das bis ins Kranthaste gesteigerte Bestreben der Zeit, um jeden Preis „Parität“ zu wahren, deutlich erkennen (§ 3 RoWG.). Da soll bestehen Parität zwischen Arbeitgebern (15) und Arbeitnehmern (15) wie Angestellten (3) der eigentlichen Kohlenindustrie, Parität zwischen allen diesen Erzeugerkreisen einerseits und dem Kohlenhandel wie den Kohlenverbrauchern andererseits, Parität innerhalb der Kohlenverbraucher selbst einmal nach Großgewerbe, Kleingewerbe und nichtgewerblichen Konsumenten, sodann hinsichtlich des Kohlenbedarfs der verschiedenen Teile des Reichs usw. Eine ebenso verfehlte Grundlage zeigt der Ausbau dieser provisorischen Organisation auf der „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ (Reichsanzeiger vom 18. 11. 1918 Nr. 272) als des Wahlkörpers zum Sachverständigenrate. Diese „Arbeitsgemeinschaft“ — ein beliebtes Schlagwort der Revolutionszeit — hat ihre dauernde Lebensfähigkeit noch nicht entfernt so erwiesen, daß man auf sie eine so wichtige Einrichtung wie die Organisation der Kohlenwirtschaft aufbauen könnte!

Der Sachverständigenrat hat bereits dreimal getagt und seine vorbereitende Arbeit vollendet. Der endgültige Ausbau der Neuorganisation ist demnach bald zu erwarten, für den das Kohlenwirtschaftsgesetz folgende Grundlinien festgelegt hat:

1. Die Nationalversammlung

oder das an ihre Stelle tretende Organ ist die höchste Kontrollinstanz der deutschen Kohlenwirtschaft. Ihr hat einmal die Reichsregierung jährlich bei der Vorlegung des Haushaltsplanes einen besonderen Bericht für die gesetzlich geregelte Kohlenwirtschaft vorzulegen. Dieser Bericht hat sich insbesondere über Förderung, Absatz und Preisgestaltung der Kohle sowie über die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse zu erstrecken. Sodann aber ist ihr ausdrücklich das Recht eingeräumt, auch abgesehen von diesen periodischen Berichten jederzeit Aufschluß über die Kohlenwirtschaft zu fordern (§ 5 RoWG.).

2. Die Reichsregierung

übt die höchste organisatorische wie verwaltende Tätigkeit in der sozialisierten Kohlenwirtschaft aus.

In organisatorischer Hinsicht liegt ihr der Zusammenschluß der Kohlenherzeuger für bestimmte Bezirke zu Verbänden,

die Syndikatsbildung, sowie ferner die Gründung eines Gesamtverbandes dieser Syndikate (Reichskohlenverband) ob. Auch für diese Tätigkeit ist ihr die Beachtung des Grundsatzes der „Parität“ vorgeschrieben. In welcher Richtung sie sich zu bewegen hat, zeigt einmal die zwingende Bestimmung des Kohlenwirtschaftsgesetzes selbst (§ 2 Abs. 2 Satz 2), daß an der Verwaltung aller dieser Verbände die Arbeitnehmer zu beteiligen sind. Vor allem aber ist dies zu erkennen aus der „Resolution“, die die Nationalversammlung gleichzeitig mit dem Kohlenwirtschaftsgesetz verabschiedete und die dahin ging,

„die Reichsregierung zu ersuchen, der Nationalversammlung mit möglichster Beschleunigung den angekündigten Gesekentwurf, betreffend die Bildung und die Tätigkeit der Betriebsräte (Zechenräte für den Bergbau), der regionalen Bezirksarbeiterräte und eines Reichsarbeiterrates vorzulegen, wobei auf eine praktische Heranziehung dieser Organe zur Mitwirkung in den auf Grund des Sozialisierungsgesetzes zu errichtenden gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern Gewicht zu legen ist. Zur Bildung der Betriebsräte sind die gewerkschaftlichen Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten heranzuziehen. In der Zwischenzeit, d. h. solange das angekündigte Gesetz betreffend die Betriebsräte usw. noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Reichsregierung die freien Vereinbarungen über die Bildung und Tätigkeit von Betriebsräten usw. zwischen den Beteiligten (Arbeitern, Angestellten und Unternehmern) tatkräftig zu fördern.“

Hinsichtlich der obersten verwaltenden Tätigkeit in der Kohlenwirtschaft liegt der Reichsregierung einmal allgemein ob die Regelung der gemeinwirtschaftlichen Organisation der Kohlenwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 RoWG.), sodann die Führung der Oberaufsicht über sämtliche Selbstverwaltungskörper (Reichskohlenrat, Reichskohlenverband und Syndikate) und endlich die Regelung der Feststellung der Preise (§ 2 Abs. 2 RoWG.).

3. Der Reichskohlenrat

bildet das höchste Selbstverwaltungsorgan der gemeinwirtschaftlichen Organisation der Kohlenwirtschaft. Seine Zusammensetzung soll der des Sachverständigenrats entsprechen (§ 2 Abs. 1 RoWG.). Von seinen wichtigsten Funktionen hebt das Gesetz hervor einmal die „Leitung der Kohlenwirtschaft“ (§ 2 Abs. 1 RoWG.), sodann die Führung der Aufsicht über die Verbände, also der Reichskohlenverband und die Syndikate (§ 2 Abs. 2 RoWG.).

Bei den parlamentarischen Verhandlungen führte der Regierungvertreter aus (vgl. Druckf. der NatVers. Nr. 133), daß der Reichskohlenrat zur Bewältigung seiner höchst wichtigen Aufgaben neben sonstigen Organen sich voraussichtlich drei „ständige Ausschüsse“ angliedern würde, nämlich einen ständigen Ausschuss von Sachverständigen für die Produktionstechnik, einen solchen von Sachverständigen für die Fragen der Kohlenverwertungstechnik und einen ständigen paritätischen sozialpolitischen Sachverständigenausschuss.

Unter dem Reichskohlenrat steht als nächstes Organ der Selbstverwaltung

4. der Reichskohlenverband (Gesamtverband der Syndikate).

Seine Bildung wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialisierungsgesetzes in erster Linie der Initiative der beteiligten Kreise selbst unter Überwachung der Reichsregierung überlassen bleiben. Zu beobachten sind hierbei die oben skizzierten Grundsätze der zu wahrenen „Parität“. Seine Träger werden die Syndikate (Betriebsverbände) und die bergbautreibenden deutschen Landesfisci zu sein haben. Über seine Aufgaben und seine Rechtsform trifft das Gesetz keine Bestimmungen. Erstere ergeben sich aus seiner Zwischenstellung zwischen dem Reichskohlenrate nach oben und den Syndikaten nach unten.

Nur soweit seine freiwillige Bildung nicht rechtzeitig oder nicht gesekentsprechend geschieht, wird die Reichsregierung ihn als Zwangsverband zu schaffen haben.

5. Die Bezirksverbände (Syndikate)

endlich bilden die unterste gesetzlich vorgesehene Stufe der Selbstverwaltungsorganisation.

Als „Bezirk“ eines Syndikats wird entweder das ganze Reich oder ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Reichs (Kohlenrevier) angesehen werden können. Die Mitglieder eines Syn-

²⁾ Vgl. JW. 1919, 266 f.

bitats werden regelmäßig nur die Erzeuger einer bestimmten Kohlenart — Steinkohle, Braunkohle, Gasloks — sein (§ 1 KoWG.) Für ihre Zusammensetzung gelten wieder die oben entwickelten Grundsätze der „Parität“.

Als Aufgabe der einzelnen Syndikate schreibt das Gesetz vor die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz (§ 2 Abs. 2 KoWG.).

III. Arbeitsgebiete und Ziele der endgültigen Neuorganisation.

1. Die Arbeitsgebiete.

Es ist oben zu I versucht worden, einen Überblick über das Gesamtgebiet der Kohlenwirtschaft zu gewinnen. Da der Gesetzgeber die wirtschaftliche Tätigkeit auf diesem Gebiete in keiner Hinsicht hat stören, sondern nur fördern wollen, so bedarf es einer besonders genauen Prüfung der Frage, für welche Teile der in ständigem Flusse befindlichen Wirtschaft die Eingriffe der vom Kohlengesetz angeordneten „Regelung“ einzusetzen haben, und in welchem Umfange dies geschehen soll.

An Hand der positiven gesetzlichen Festlegungen läßt sich diese Frage nur beantworten, wenn man neben dem Gesetzes-Texte die parlamentarischen Verhandlungen zu seiner Erläuterung heranzieht. Mit ihrer Hilfe gewinnt man folgendes Ergebnis:

a) Die Wirtschaft der Kohlenlagerstätten wird durch die vorliegende Gesetzgebung überhaupt noch nicht von Reichs wegen geregelt, und zwar mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bergbauberechtigtwesens als Hoheitsrecht wie als Finanzquelle für die deutschen Einzelstaaten.

b) Auf dem Gebiete der Kohlenproduktionswirtschaft (Förderung und Selbstverbrauch) wird die „Leitung“ durch den Reichskohlenrat einsetzen, indem die Arbeit seiner wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ausschüsse sich mit der Regelung dieses Gebietes befassen wird. In welchem Umfange dies geschehen wird, ist heute noch in keiner Weise zu erkennen. Aus der oben skizzierten Schwierigkeit der hier im Flusse befindlichen technischen wie rechtlichen Entwicklung scheint zu folgen zu sein, daß die direkt regelnden Eingriffe — soweit nicht Stilllegungen in Frage kommen sollten — zunächst keinen sehr großen Umfang haben werden. Dagegen werden sich schon alsbald indirekte Einwirkungen auf die Produktion in nicht unbedeutendem Umfange (z. B. hinsichtlich der Zuteilung der Quoten und des Selbstverbrauchs) aus der Absatzregelung ergeben.

c) Das Gebiet der Kohlenvertriebswirtschaft (Absatz) wird als vollständig reif für die gemeinwirtschaftliche Regelung angesehen. Seine Neuordnung bildet den Kerngedanken des vorliegenden Kohlenwirtschaftsgesetzes. Die Aufgabe wird in erster Linie von dem unter Leitung des Reichskohlenrates stehenden Reichskohlenverbande („Gesamtverband“) mit seinen Syndikaten zur Lösung zu bringen sein, weshalb diese Verbände in den Beratungen direkt als „Vertriebsverbände“ bezeichnet wurden. Der Umfang ihrer Tätigkeit wird sich auf die Regelung sowohl des Inlands- als auch des Auslandsabsatzes erstrecken. Von besonderer Bedeutung wird auf diesem Wirtschaftsgebiete gerade die Regelung der Kohlenpreisfestsetzungen durch die Reichsregierung sein.

d) Auf dem Arbeitsfelde der Kohlenverbrauchs- wirtschaft endlich stehen regelnde Eingriffe durch Beeinflussung der Preisfestsetzungen von Seiten der Reichsregierung in erster Linie zu erwarten.

2. Die Ziele der endgültigen neuen Kohlenwirtschafts-Organisation

sind im Kohlenwirtschaftsgesetze nicht besonders einzeln festgelegt. Im allgemeinen werden sie zu entnehmen sein aus dem Begriffe der „gemeinwirtschaftlichen“ Organisation, die das Gesetz schafft. Die näheren Erläuterungen dieses Begriffs wiederum werden aus dem Sozialisierungsgesetz hierher zu übertragen sein. In den parlamentarischen Verhandlungen wurde namentlich aus den Darlegungen des Reichswirtschaftsministers erkennbar, daß die Ziele auf 3 Richtlinien liegen, einer wirtschaftlichen, einer sozialpolitischen und einer finanzpolitischen. Man könnte hiernach eine Begriffsbestimmung des Endzieles der „Gemeinwirtschaft“ etwa wie folgt aufstellen:

Die Gemeinwirtschaft bezweckt die bewußt einheitliche Zusammenfassung aller wirtschaftlich schaffenden Kräfte einer bestimmten Gemeinschaft zur größtmöglichen Steigerung des Wirkungsgrades der Güterherstellung

sowie die Regelung der Güterverteilung nach den Gesichtspunkten der Förderung des sozialen Ausgleiches innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere durch erhöhte Anteile der Arbeiter am Ertrage der Arbeit und der Allgemeinheit am Gewinn der Unternehmungen.

Im einzelnen läßt sich hiernach für die oben zu I) aufgezählten 4 Zweige der gesamten Kohlenwirtschaft etwa folgendes als Sonderziel ins Auge fassen:

a) Die Lagerstättenwirtschaft scheidet nach dem vorher Gesagten vorläufig noch ganz aus der gemeinwirtschaftlichen Regelung aus.

b) In der Kohlen-Produktionswirtschaft (Förderung und Selbstverbrauch) wird als wirtschaftliches Ziel zunächst ins Auge zu fassen sein, die Ergebnisse der Arbeiten der kohlentechnischen Ausschüsse des Reichskohlenrates für die praktische Steigerung der Kohlenenerzeugung und -wertverwertung nach Möglichkeit nutzbar zu machen. Ebenso wird hier zu erstreben sein, auch im übrigen den Produktionsertrag der Kohlenunternehmungen in jeder Hinsicht durch ihre gemeinwirtschaftliche Zusammenfassung noch mehr zu heben, als dies schon bisher durch die auf Teilgebieten bestehenden privatwirtschaftlichen Kartelle und Syndikate möglich war.

In sozialpolitischer Hinsicht wurde als Ziel für die Produktionswirtschaft bei den parlamentarischen Beratungen ins Auge gefaßt, die praktischen Erfahrungen der Arbeiterschaft dadurch für die allgemeine Wirtschaft zur Wertverwertung zu bringen, daß die tüchtigsten Elemente der Arbeiter zu wirtschaftlichen Führern emporgeliebt würden, ohne daß sie die bisher für einen solchen Aufstieg unerläßliche kapitalistische Grundlage haben müßten.

Konkrete finanzpolitische Ziele sind bis heute noch nicht erkennbar. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß eine finanzpolitische Ausnützung der im Entstehen begriffenen großen einheitlichen Organisation der Kohlenwirtschaft in Zukunft erhebliche Ausbaumöglichkeiten bietet.

c) Was die Kohlenvertriebswirtschaft (Absatz) anlangt, so wird als wirtschaftliches Sonderziel hier die Ausschaltung aller unnützen Zwischenglieder der Vertriebswirtschaft ins Auge zu fassen sein, eine Entwicklung, die sich in gerader Linie auf dem Wege der Bestrebungen weiter bewegt, die bisher schon die privatwirtschaftlichen Kohlen syndikate und -kartelle auf dem Gebiete des Handels und des Verkehrs wesens erstrebt haben.

Von den grundsätzlichen Bedenken, die gegen das Gesetz bei den parlamentarischen Beratungen erhoben worden sind, setzt an diesem Punkte vielleicht das wichtigste ein: Es ist nicht zu verkennen, daß mit aller Entschiedenheit die Gefahr einer Bureaukratisierung und einer Abtötung der treibenden Kräfte des Wettbewerbs hier unter allen Umständen vermieden werden muß.

Auf finanziellem Gebiet zeigen sich auch bezüglich der Ausnützung der neuen zusammengefaßten Kohlenvertriebswirtschaft zweifellos beträchtliche Möglichkeiten.

d) In der Kohlenverbrauchs- wirtschaft (Konsum) wird in wirtschaftlicher Hinsicht besonders wichtig sein die Förderung der Kohlenforschung, namentlich durch Durchführung größerer praktischer Versuche über die denkbar rationelle Ausnützung der deutschen Kohlenschätze, z. B. auf dem Gebiete der Bergung wie auf demjenigen der Ausnützung der „Nebenprodukte“. Von den wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten der entsprechenden kohlentechnischen Ausschüsse des Reichskohlenrates dürften hier erhebliche neue Erfolge zu erhoffen sein.

In erster Linie bedeutungsvoll sind auf diesem Gebiete die neuen sozialpolitischen Ziele, die durch Heranziehung der Verbraucher als gleichberechtigter, mitbestimmender Faktoren im Reichskohlenrat heute schon erkennbar sind.

IV. Gesetzgeberischer Ausbau des Reichskohlengesetzes.

Auch das Kohlenwirtschaftsgesetz selbst ist wiederum nur ein gesetzgeberischer Rahmen, wenn auch ein erheblich konkreter gefaßter als das Sozialisierungsgesetz. Seine Ausfüllung liegt ob

1. der Reichsregierung

Ihre Tätigkeit hat nach folgenden Richtungen sich zu bewegen:

a) zunächst steht ihr der Erlaß der Ausführungsbestimmungen über die Errichtung des Reichskohlenrates zu (§ 2 Abs. 1 Satz 4 KoWG.);

- b) sodann hat sie, soweit notwendig, die Durchführungsbestimmungen über die Bildung der Zwangserzeugerverbände, Reichskohlenverband und Syndikate, zu erlassen (§ 2 Abs. 2 KoWG.);
- c) ferner liegt ihr der Erlass aller übrigen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu dem Kohlenwirtschaftsgesetz ob, wobei ihr eine beschränkte Gesetzgebungsgewalt delegiert ist, die sie auch zum Erlass von Strafbestimmungen ermächtigt (§ 4 Abs. 1 KoWG.).

2. Die Mitwirkung gesetzgebender Faktoren

bei dem Erlass der Durchführungsvorschriften ist wie folgt geregelt:

a) Der Staatenauschuß (§ 2 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919, RGBl. 33, 169) oder das an seine Stelle später tretende Organ, sowie ein 28gliedriger Ausschuß der Nationalversammlung oder des an deren Stelle später tretenden gesetzgebenden Organs muß vor Erlass einer jeden „Durchführungsverordnung“ der Reichsregierung dieser zustimmen (§ 4 Abs. 2 KoWG.).

b) Die so gemeinsam von Reichsregierung, Staatenauschuß und Nationalversammlungsausschuß erlassenen Durchführungsvorschriften tragen jedoch immer noch einen provisorischen Charakter. Sie müssen namentlich nach ihrem Erlass der Nationalversammlung, wenn sie versammelt ist, sofort, andernfalls unmittelbar nach ihrem Zusammentritt vorgelegt werden, und sie sind wieder außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung dies innerhalb eines Monats nach der Vorlegung verlangt (§ 4 Abs. 3 KoWG.). Bei den parlamentarischen Beratungen wurde der Charakter dieser Zeitspanne als einer Präklusivfrist deutlich dadurch hervorgehoben, daß betont wurde: Wenn die Nationalversammlung am letzten Tage vor ihrer Vertagung eine erlassene Durchführungsverordnung vorgelegt erhält und die Vertagung sich auf länger als einen Monat erstreckt, so erlangt die provisorische Durchführungsverordnung ohne weiteres mit Fristablauf endgültigen Charakter, trotzdem eine Nachprüfung durch die Nationalversammlung für sie parlamentarisch nicht möglich ist.

3. Die autonome Rechtsbildung

endlich wird bei dem ganzen Ausbau des Systems dieser neuen Kohlenwirtschaft eine ganz besonders hervorragende Rolle spielen. Bereits in § 2 Abs. 1 Satz 4 KoWG. ist der Erlass von Vorschriften über die Errichtung des Reichskohlenrats an das Einverständnis des Sachverständigenrats gebunden. Zahlreich werden Satzungen, Geschäftsanweisungen, Richtlinien und ähnliche autonome Festlegungen zum ersten Ausbau wie für die laufende Arbeit des ganzen großen Organisationsapparats notwendig werden. Es wird das besondere Augenmerk der Juristen darauf zu richten sein, zu verlangen, daß diese neue autonome wirtschaftliche Rechtsbildung stets der Öffentlichkeit der Rechtskundigen zugänglich gemacht wird, und daß sie sich fortlaufend über sie so orientieren, daß sie dem rechtsuchenden Publikum die auf diesem verwickelten Gebiete notwendige Information gewähren können.

Schrifttum.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. Bb. IV. S. Benschheimer. Mannheim, Berlin, Leipzig. 1917. 916 S.

Der vierte Band des Werkes behandelt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Die Bearbeitung war so verteilt, daß, unter Mitwirkung von Düringer und Hachenburg, Hl. Prof. Dr. Geiler in Mannheim das allgemeine Gesellschaftsrecht (§. 3—346) mit Einschluß der Gelegenheitsgesellschaften (§. 274—305) und der Kartelle (§. 305—346), Hl. Prof. Dr. Flechtheim in Berlin das Sonderrecht der genannten Handelsgesellschaften (§. 349—789, 789—895) darstellte. Die eine (bis S. 512 reichende) Hälfte des Bandes war bereits vor dem Kriege erschienen. Der Schluß (bis S. 916) folgte im vierten Kriegsjahre. So haben sich eine Reihe von Nachträgen zum ersten Teil notwendig gemacht, die mit großer Genauigkeit bis Ende 1917 geführt sind. Der Einbruch des ganzen Buches ist vorzüglich; die Darstellung in allen Teilen müßergütlich. Wie flach und töricht das noch immer nicht vollkommen überwundene Vorurteil mancher Kreise gegenüber der Kommentarsform ist, lehrt besonders der vorliegende Band. Wir haben keine systematische Darstellung des neuen Gesellschaftsrechts, die diesem Werke an wissenschaftlicher Gebiegenheit gleichkäme. Zumal das Recht der offenen Handelsgesellschaft hat im Gefüge des

Gesetzes eine geradezu meisterhafte Behandlung gefunden. Die Namen v. Hahn, Staub und Flechtheim bezeichnen drei Stufen einer Entwicklung, die nun auf glänzender Höhe angelangt ist. Nicht nur die Praxis, auch die Theorie des Handelsrechts hat diesen Führern die wertvollsten Errungenschaften zu verdanken. Mit bewundernswürdiger Sicherheit wird der gewaltige Stoff beherrscht. Die Fülle der Einzelentscheidungen reißt sich in zwanglosen Folgerungen dem System ein. Materielles und formelles Recht sind innig verschmolzen. Nie zuvor hat eine Bearbeitung des Gesellschaftsrechts den Prozeß, das Erkenntnis- und das Vollstreckungsverfahren, mit gleicher Gründlichkeit berücksichtigt. Wohl läßt sich da und dort mit den Verfassern rechten, und gerade der Berichterstatter hat Anlaß, sich mit mancher flechtheimischen Ansicht noch näher auseinanderzusetzen. Keine objektive Beurteilung aber wird leugnen, daß die Darstellung in allen ihren Teilen eine wesentliche Förderung der Erkenntnis bedeutet. Sie wird auch der Wissenschaft des Auslands die heute mehr als je erwünschte Achtung einflößen.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig.

Dr. Georg Buch, Prof. in Breslau: Der Krieg und die Vertragsfreiheit. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 1918. 24 S.

Eine Betrachtung des Kriegsprivatrechts vom Standpunkte des herrschenden Systems des Privatrechts fehlt leider bisher. Die verdienstvolle Schrift Buchs prüft nur, inwiefern der Grundsatz der Vertragsfreiheit vom Kriegsprivatrecht durchbrochen ist. Nach den Darlegungen Buchs finden sich in einem dem Friedensrechte durchaus fremden Maße im Kriegsrechte Gebote Verträge zu schließen. Neben die Entzignung ist der Zwang zur vertraglichen Überlassung von Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs an besondere Gesellschaften unter staatlicher Aufsicht getreten. Das Kriegsprivatrecht weist ferner die Vertragsfreiheit stark einschränkende Vertragsverbote auf. Die Verbote begrenzen den Kreis derer, die Verträge schließen dürfen: Monopolisierung z. B. hinsichtlich des Verkaufs von Futtermitteln, Ausschluß gewisser Personen vom Handel, Bezugsverbot. Hinsichtlich des Inhalts der Verträge ist die Abschlußfreiheit eingengt, insbesondere sind der freien Preisvereinbarung durch die Gesetzgebung über Höchstpreise und gegen Preistreiber Schranken gesetzt. Auch in den Bestand geschlossener Verträge greift das Kriegsrecht in früher ungenanntem Maße aufhebend und ändernd ein, z. B. wenn sich ein kriegsrechtliches Vertragsverbot ausdrücklich rückwirkende Kraft beilegt. Die Möglichkeit, „den Inhalt schwebender Geschäfte in weitgehendem Maße durch konstitutive Entsch. zu ändern“, wurde nach dem Hinweise Buchs insbesondere durch die VO. vom 11. Nov. 1915 über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge geschaffen. Diese Möglichkeit ist inzwischen noch beträchtlich erweitert worden. Ich verweise z. B. auf die VO. über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit im Kriegsmaterial v. 21. Nov. 1918, ferner auf die VO. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Febr. 1919.

Zutreffend betont Buch, daß die Beibehaltung und Fortbildung gewisser Neuerungen zu einer ersprießlichen Bereicherung unsres Rechts führen könne, z. B. denke man an die Ausgestaltung der Wuchergesetzgebung, an die stärkere Heranziehung schiedsrichterlicher Rechtsprechung, an die Befugnis des Richters, Verträge nötigenfalls durch konstitutive Entsch. zu ergänzen, zu ändern oder ganz aufzuheben.

Es ist zu bedauern, daß Buch sich der Prüfung dieser Frage die m. E. ebenso lohnend ist, wie sie auch wohl allmählich dringender wird — ich glaube z. B. in den Zeiten anhaltender Preissteigerungen auf die Änderung bestehender Verträge unter richterlicher Mitwirkung hinweisen zu dürfen — nicht im einzelnen unterzogen hat.

RA. Plumm, Cöln.

Max Kadlauer: Rechtliche Natur der Spartasseneinlagen und Spartassensbücher. Berlin 1916. Franz Vahlen. 24 Seiten.

Im Anschluß an einige Streitfälle behandelt die kleine Schrift nach einem allgemeinen Überblick die Einzahlung bei der Spartasse auf den Namen eines Dritten, die Übertragung und Verpfändung von Spareinlagen. Der Verf. betrachtet das Spartassensbuch in Übereinstimmung mit der gemeinen Meinung als Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB., betont aber die ausgesprochene Neigung der Verkehrsübung, das Buch mit der Forderung gegen die Spartasse zu identifizieren. Das Ergebnis seiner Betrachtungen wird zum Schluß dahin zusammengefaßt: „Nach der Verkehrsübung wird man bei der Beurteilung von Rechtsgeschäften, die Spareinlagen betreffen, zu der rechtlichen Auffassung kommen: wenn auch die Spartassensbücher von Hause aus nur Legitimationsurkunden und nicht die Träger von Vermögensrechten sind, so hat doch die anderweite Verkehrsübung es mit sich gebracht, daß in vielen Fällen die Verfügungen über die Bücher rechtlich ebenso zu beurteilen sind, als wenn Verfügungen über ein verkörpertes Forderungsrecht vorliegen.“ Diesem Satz wird man ohne Vorbehalt zustimmen können. Er deckt sich auch im wesentlichen mit der Stellungnahme der Praxis. Auch das RG. (z. B. Bd. 73 S. 221) hat darauf hingewiesen,

daß es stets auf den einzelnen Fall ankommt, insbesondere zu prüfen ist, wer bei der Einzahlung als Gläubiger der Sparkasse betrachtet werden soll. Für die Auslegung aber ist natürlich die Verkehrsauffassung mit das wichtigste Hilfsmittel. Es ist deshalb nicht recht verständlich, weshalb der Verf. sich vielfach im Gegensatz zum RG. zu befinden glaubt. Ebenso ist es im Ergebnis das gleiche, ob Staudinger (§ 1204) zur Verpfändung eines Sparkassenbuches bemerkt, es sei Auslegungsfrage, ob nicht auch die mit der Urkunde verknüpfte Forderung verpfändet werden soll, und wenn der Verf. dem entgegenstellt, man werde als Regelfall eine solche Willensrichtung der Parteien annehmen müssen. Es bedarf eben der Auslegung ihres Willens. Dazu die vom Verf. so stark betonte Verkehrsübung zu benutzen, ist nirgends abgelehnt worden. Mit der Beurteilung der einzelnen Fälle wird man nicht immer einverstanden sein. So wird der Fall behandelt, daß der Onkel seinem Neffen als Geschenk die Einzahlung von 100 M bei einer Sparkasse verspricht, sich aber den Besitz des Buches ausdrücklich vorbehält. Das Geld wird dann eingezahlt. In der Schrift wird die Lösung dahin gegeben, daß das Schenkungsversprechen mangels der gesetzlichen Form wirkungslos, die Schenkung aber durch die Einzahlung wirksam vollzogen ist, und daß der Vorbehalt des Buches dem Schenker ein Widerrufsrecht sichert. Dies erscheint bedenklich, denn bei einem solchen Recht zum jederzeitigen Widerruf wird man vom Vollzug der Schenkung nicht sprechen dürfen.

Noch eine Kleinigkeit sei erwähnt. Auf S. 19 wird mitgeteilt, daß nur ein Schriftsteller die Möglichkeit erwähnt habe, bei Schenkung einer Spareinlage könne die Waise auch dahin gehen, dem Beschenkten nur das abzuhebende Geld zuzuwenden. Warum wird dieser Schriftsteller nicht genannt?

Landrichter Dr. Günther, Charlottenburg.

Rechtsanwalt Dr. Arthur Starke, Berlin: Gewerbliche Zwangsverbände und Stilllegungen. Berlin 1918 bei Wahlen. 2 M.

Der Verf. untersucht und legt dar die Rechtsverhältnisse, die sich durch die zahlreichen Zusammen- und Stilllegungen größerer und kleinerer Fabrik-, Handels- und Handwerkerbetriebe nach den verschiedensten Seiten ergeben. Wenn bei Besprechung der Verfassung und der Verwaltungstätigkeit der gesetzlichen Zwangsverbände gesagt wird, daß die hier geltenden Grundsätze auch im wesentlichen für die außerhalb der gesetzlichen Regelung entstandenen Zusammenlegungen maßgebend sind, so wäre daran zu erinnern, daß den dort gebildeten Verbänden von Höchstleistungsbetrieben der öffentlich-rechtliche Charakter von Zwangsverbänden nicht innewohnen dürfte. Alle Ausführungen zeichnen sich durch einen freien offenen Blick aus. Bei strittigen Fragen wird die Lösung abgestellt nach wirtschaftspolitischen und nach den schutzwürdigen privatwirtschaftlichen Bedürfnissen. Es werden insbesondere besprochen die Rechtswirungen der Zusammen- und Stilllegung auf den weiterarbeitenden und auf den stillgelegten Unternehmer und seine Gläubiger und Kunden, sowie der Einfluß der Stilllegung auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter, wobei man allerdings hier und da etwas größere Ausführlichkeit und ein stärkeres Eingehen auf Einzelheiten wünschen möchte. Auch die Entschädigungspflicht wird behandelt. Die eingestrichelten Vorschläge de lege ferenda sind meist berechtigt.

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Die Organisation der preussischen Staatseisenbahnen bis zum Kriegsausbruch. Geschichtliche Beiträge von F. Seydel, weil. Präsident der Eisenbahndirektion Halle a. S., Wirklicher Geheimrat. 67 S. 8°. Berlin, Julius Springer. 1919.

Der vor wenig Monaten verstorbene Verf. war 10 Jahre im preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätig und hat 6 Jahre als Betriebsdirektor und 24 Jahre als Eisenbahndirektionspräsident in Halle der Staatseisenbahnverwaltung angehört. In den letzten Monaten seines Lebens hat er einen Teil der reichen Erfahrungen, die er in diesen Stellungen gemacht hat, in dem vorstehenden, frisch und anregend geschriebenen Buch niedergelegt, das nach seinem Tode von seiner Witwe herausgegeben ist.

In Preußen bestehen Staatsbahnen seit Mitte des vorigen Jahrhunderts. Ihre Organisation ist fünfmal, in den Jahren 1867, 1872, 1879, 1895 und zuletzt 1907 geändert worden. Im Jahre 1907 handelte es sich hauptsächlich um Ergänzungen der Organisation von 1895, die in allen ihren Grundzügen bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen heute noch besteht. Sie ist in ihrer jetzigen Fassung abgedruckt in der preuß. Gesetzsammlung 1907, 79 ff. Der Verf. gibt nur die Grundzüge dieser verschiedenen Organisationen und entwickelt unter Anführung zahlreicher Beispiele aus dem praktischen Leben die Gründe, die zu ihrer jeßmaligen Umgestaltung geführt haben. Wenn auch jede Organisation einen Fortschritt bedeutete, so zeigten sich doch im Laufe der Jahre wiederum Mängel, die durch eine Neuordnung beseitigt werden mußten und beseitigt worden sind. Während bis zum Jahre 1872 jede der auch äußerlich nicht zusammengeschlossenen Direktionen einen eigenen selbständigen Verwaltungskörper bildete, erfolgte in diesem Jahre der erste Schritt zu einer

Art von Vereinheitlichung und gleichzeitig Dezentralisation. Es wurden in den Eisenbahnkommissionen kleinere Verwaltungskörper geschaffen, die den Direktionen teils neben-, teils untergeordnet waren, eine Schöpfung, die von den wirtschaftlichen Körperschaften besonders warm begrüßt wurde. Aber die Zwitterstellung der Kommissionen gegenüber den Direktionen hatte mancherlei Nachteile zur Folge. Ihre Beseitigung war der Hauptzweck der Maybachschen Organisation von 1879, nach der für die Verwaltung drei Instanzen, der Minister, die Direktionen und unter diesen die Betriebsämter, gebildet wurden. Die neuen Direktionen zerfielen in drei Abteilungen (allgemeine Verwaltung, Betrieb und Bau), und bei ihnen trat an Stelle des Kollegial- das Direktorialsystem. Ein besonderer Vorzug dieser Ordnung war, daß dadurch die Eingliederung der von 1879 an verstaatlichten umfangreichen Privatbahnen in die Staatsbahnen wesentlich erleichtert wurde. Auch bedeutete diese Organisation einen weiteren Schritt auf dem Wege der Dezentralisation, indem den Direktionen, wie Maybach, dieser hervorragende Staatsmann, den Seydel auch als den bedeutendsten der Eisenbahnminister bezeichnet, sich wiederholt ausdrückte, „der Rücken gestärkt“, ihre Selbständigkeit gegenüber der Zentralstelle gehoben und befestigt wurde. Nach dem Zusammenschluß der preussischen, später preußisch-hessischen Staatsbahnen zu einem großen, das ganze Land und die benachbarten Staaten durchziehenden Netz hatte diese Organisation sozusagen ihre Schuldbiligkeit getan. In den ersten Jahren des Ministeriums Thielen wurde sie, den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechend, unter Leitung des Ministers von Mitgliedern des Ministeriums, die reiche praktische Erfahrungen gesammelt und für die Organisation einer großen Verwaltung besonders begabt waren — zu ihnen gehörte auch der Verf. —, in jahrelanger, mühseliger Arbeit vollständig umgestaltet. Die Betriebsämter wurden als selbständige Instanz beseitigt und die Abteilungen der Direktionen wurden aufgehoben. An die Stelle der Betriebsämter traten die Inspektionen (Betriebs-, Verkehrs- und Maschineninspektion, später wieder Unter genannt), die lediglich Ausführungsorgane der Direktionen sind. Die Zahl der Direktionen mußte infolge dieser starken Erweiterung ihres Geschäftskreises vermehrt werden. Später wurden zur Wahrnehmung solcher Geschäfte, die für das gesamte Staatsgebiet einheitlich geregelt werden müssen, besondere Gruppen von Direktionen unter Führung einer Direktion gebildet und schließlich im Jahre 1907 das den Eisenbahndirektionen neugeordnete Eisenbahngenerallamt errichtet. Hiernit konnte, wie der Verf. S. 56 bemerkt, die Organisation als abgeschlossen gelten.

Diese geschichtliche Entwicklung und ihre kritische Beleuchtung durch den Verf. sind von größtem Interesse, nicht allein für den Eisenbahnsachmann, sondern auch für alle, die mit dem Staats- und Verwaltungsrecht sich beschäftigen und in der allgemeinen Verwaltung tätig sind. Die Erfahrungen, die bei der Staatseisenbahnverwaltung mit den Abteilungen der Direktionen, mit dem Instanzenzug gemacht sind, lassen sich vielleicht nicht unmittelbar für die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung verwerten, aber sie geben dieser doch beachtenswerte Fingerzeige auch für ihre Organisationen. Besonders bemerkenswert scheinen mir die Ausführungen des Verf. über die Dezentralisation in der Eisenbahnverwaltung. So ernsthaft und nachdrücklich eine solche auch durch die Maybachsche Organisation erstrebt wurde, die Verfasser der Organisation von 1895 mußten sich wiederum weitere Ziele für diesen Weg stecken, und auch durch diese Organisation ist eine Entbürdung der Zentralinstanz von mehr oder weniger untergeordneten Geschäften nicht voll erreicht worden. Im Gegenteil. Die weitere Entwicklung ist mehr und mehr dahin gegangen, daß der Minister Angelegenheiten an sich gezogen hat, die vielleicht besser ausschließlich bei den Direktionen geblieben wären, so daß das Ministerium sich beinahe schon zu einer Art von Generaldirektion herausgebildet hat. Die Ansichten der Sachmänner, ob diese Entwicklung richtig gewesen ist, stimmen nicht überein. Bei der unzuverlässigsten bevorstehenden Neuordnung der Verwaltung der Reichsbahnen, die nach Übergang der Eisenbahnen auf das Reich für den 1. April 1921 in Aussicht genommen ist, wird diese Frage besonders ernst zu prüfen sein, und Vorschläge hierüber werden in der Fachpresse bereits erörtert. Ein näheres Eingehen hierauf muß ich mir an dieser Stelle versagen. Für die jetzigen allgemeinen politischen Bestrebungen, mit der Vereinheitlichung des Deutschen Reichs einträglichst weitgehende Selbständigkeit der Gliedstaaten zu verbinden, sind aber die mit der Eisenbahnverwaltung in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen gewiß auch zu verwerten.

Es liegt dem Verf. fern, mit seiner Schrift praktische Zwecke zu verfolgen. Aber die während des Krieges, in dem sich die Organisation von 1895/1907 glänzend bewährt hat, an dieser vorgegenommenen Änderungen spricht er sich deshalb zurückhaltend aus. Er wünscht, sie möchten nur vorübergehender Art sein. Sein Zweck ist, Geschichte zu schreiben. Denn, so sagt er am Schluß seiner Einleitung, „aus der Vergangenheit sollen die Lebenden lernen, damit sie das Bestehende voll begreifen und in der Zukunft nicht wieder in Fehler verfallen, die in früheren Zeiten gemacht und oft nur mühselig überwunden sind“. Und diesen Zweck hat der Verf. in vollem Umfang erreicht. Das Vermächtnis, das er hiermit seinen Amtsgenossen hinterlassen hat, sollte von diesen warm beherzigt werden, vor allem auch von den Männern, die berufen sind, die Organisation der deutschen Reichsbahnen auszuarbeiten.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. A. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

Der Rechtsstudent. Blätter für Studium und Examen.
Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Albert Baer, Berlin.
Erscheint halbmonatlich im Welt-Verlag, Berlin NW 7,
Dorotheenstr. 35. 1. Jahrgang. Berlin, 5. Juli 1919.
Nr. 1.

Diese neue juristische Zeitschrift bringt eine „Einführung“: Das Gesetz ist abstrakt, der Unterricht muß lebendig sein; „der Unterricht muß bestrebt sein, den abstrakten Rechtsatz durch ein konkretes Beispiel mit Leben zu erfüllen und muß so vom Beispiel aus, das verstanden wird, die allgemeine Fassung des Gesetzes veranschaulichen“. Richtig. Aber darüber hinaus: es gilt nicht nur das „Gesetz“ zu verstehen. Viel, viel mehr! Aber immerhin auch das. „Aber statt dessen wird der abstrakte Rechtsatz zumeist abstrakt dargestellt, ja noch mehr, er wird in ein System von Theorien eingestellt, die ihn erklären sollen. Abstraktes wird durch Abstraktes gedeutet. So kann kein Verständnis erzielt werden.“ „Der junge Jurist muß lernen, die Augen aufzumachen.“ „In dieser Weise zur juristischen Arbeit anzuleiten, sie zu fördern und stets anzuregen, ist die Aufgabe dieser Zeitschrift.“ „Zugleich aber will durch die geschilderte Art diese Zeitschrift auch auf das Examen vorbereiten und damit einem praktischen Zwecke dienen.“ Damit einem praktischen Zwecke dienen! Sie will deshalb Lehrbücher empfehlen, Dokortexten geben, auf interessante Monographien hinweisen, „über Form und Inhalt des Examins unterrichten“. Jeder Leser muß und kann mitarbeiten, u. a. „durch Berichte über Examina, Einsendung der Fragen im Mündlichen und den Klausuren usw.“ (!)

Dann folgt „Das Lehrbuch für Anfänger“. Ein „Kommentar zum BGB. §§ 1 bis 20. Einzelnes brauchbar. Ob im ganzen aber sehr anregend, möge der Destinatar entscheiden. Der „Anfänger“ wird nicht viel von dieser Art juristischer Unterrichtsbücher haben und sie sehr bald ermüdet aus der Hand legen.

Als Beispiel für praktisches Leben dient die „Litsfassäule“ mit Reklamen usw. Darunter auch eine „Der Rechtsstudent“. Dazu ist dann zu vergleichen die letzte Seite, die Reklamen enthält.

Die ganze „Zeitschrift“ ist nur unter diesem Gesichtspunkt der Reklame und der Litsfassäule zu verstehen. Wissenschaftlichen Wert besitzt sie nicht.

Gch. Hofrat Prof. Dr. Neubecker, Heidelberg.

Nachtrag zu den Honorarzuschlägen.

(Seite 642—649.)

12. Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg.

35a) Spalte 1: Lübecker Anwaltsverein. Spalte 2: Bis 2000 M 30 %, von 2000—5000 M 40 %, von 5000—10 000 M 50 %, von 10 000—20 000 M 75 %, über 20 000 M 100 %. Spalte 5: Die Anwälte haben sich verpflichtet.

13. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

41a) Spalte 1: Wittener Anwaltsverein. Spalte 2: Bis 60 M —, über 60 M 50 %. Spalte 3: Zu den Gebühren und Pauschätzen. Spalte 4: in allen Rechtsangelegenheiten. Spalte 5: der Verein macht es seinen Mitgliedern zur Pflicht.

15. Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe.

47a) Spalte 1: Heidelberger Anwaltsverein. 27. Mai 1915. Spalte 2: 50 %. Spalte 3: Zu den Sätzen der Gebührenordnung. Spalte 4: In allen Sachen. Spalte 5: Die Anwälte erheben den Zuschlag.

48a) Spalte 1: Anwaltsverein Konstanz. Spalte 2: 30 %. Spalte 5: Die Anwälte sind übereingekommen, die Zuschläge zu erheben. Spalte 6: Ausnahmen bei Betreibungen.

19. Oberlandesgerichtsbezirk Raumburg.

57a) Spalte 1: Anhalter Anwaltsverein. 19. Juni 1919. Spalte 2: a) Bis 300 M 30 %, über 30 M 50 %. b) 25 M. Spalte 4: a) In Zivilsachen. b) in Privatklagesachen. Spalte 6: 1. Ausnahmen bei Mahnsachen und bei Fehlen einer streitigen Verhandlung. 2. Zuschläge auch in laufenden Sachen.

21. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

60a) Spalte 1: Vereinigung Greifswalder Rechtsanwälte. 17. Juli 1919. Spalte 2: 50 %. Spalte 3: Zu den Gebühren und Pauschätzen. Spalte 5: Die Rechtsanwälte erheben den Zuschlag.

Kleinere Aufsätze.

Die Verordnung v. 23. Mai 1919 betr. die Verwertung von Militärgut (BGB. §. 477).¹⁾

1. Die zivilrechtliche Bedeutung der VO.

Der unerlaubte Handel mit Heeresgut hat solchen Umfang angenommen und zu solch schweren Schädigungen der Reichsfinanzen und solchen Mißständen in der Volkswirtschaft geführt, daß einschneidende Maßnahmen dagegen ergriffen werden mußten. Die VO. v. 23. Mai 1919 zeigt die Eigenart der Gesetzgebung der Kriegs- und Übergangswirtschaft, daß in wenigen Paragraphen weitgehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Befugnisse geschaffen, schwere Strafandrohungen erlassen und bürgerlich-rechtliche Vorschriften gegeben werden, deren Einordnung in die allgemeinen Zivilrechtsbegriffe überaus schwierig ist.

Volkswirtschaftlich bedeutet diese Verordnung eine — hoffentlich letzte — Befestigung der Kriegsgesellschaften, von denen die Ausführungsbest. v. 26. Mai 1919 eine ganze Leporelloliste bis hinab zur Kriegshabergesellschaft enthalten. Die Eigenphäre der Privatwirtschaft wird durch die in § 5 angeordnete Auskunftspflicht zur Preisgabe ihrer Geheimnisse gezwungen unter Androhung von Gefängnis- und Geldstrafen bis zu hunderttausend Mark oder einer dieser Strafen. Sonst ist die unbefugte Aneignung oder Veräußerung von Militärgut nicht besonders unter Strafe gestellt, es gelten daher die allgemeinen Strafbestimmungen für Diebstahl, Unterschlagung, Fehlerei usw.

Dagegen bringt die VO. v. 23. Mai 3 z i v i l r e c h t l i c h e Neuregelungen von großer Tragweite.

Ihre Betrachtung wird erschwert durch die in den Kriegs- und Nachkriegsgesetzen häufig zu beklagende ungenaue Fassung.

Am der Spitze steht der Grundsatz, daß zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut nur das R e i c h s s c h a z m i n i s t e r i u m und die von ihm ausdrücklich ermächtigten Stellen berechtigt sind (§ 1 Abs. 1). In der Ausführungsverordnung v. 26. Mai 1919 sind diese Stellen — Zweigstellen des Reichsverwaltungsamts und kriegswirtschaftliche Organisationen — näher bezeichnet. Sie werden im folgenden Reichsstellen genannt.

Negativ ergibt sich aus dieser Regelung, die auch Veräußerungen — genauer müßte es wohl Verfügungen heißen — im Wege der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollziehung umfasst, daß die Intendanturen, Bekleidungs- und Proviantämter, Kasernenverwaltungen der einzelnen Truppenteile und sonstige militärische Stellen zur rechtsgeschäftlichen Verfügung über Militärgut nicht befugt sind. Sie sind nur ausführende Organe der Reichsstellen.

Die praktische Durchführung obigen Grundsatzes wird erreicht durch Aufstellung des Begriffs „Militärgut“, durch Festlegung der Folgen verbotswidriger Verfügung und durch die Schaffung einer Sicherungs- und Verwertungsbefugnis für die Reichsstellen.

I. Den Begriff „Militärgut“ gibt zunächst § 2; ich möchte die darunter fallenden Gegenstände als w i r k l i c h e s Militärgut bezeichnen. Soweit die VO. dabei von der Heeres- und Marineverwaltung spricht, werde ich kurz nur die Heeresverwaltung erwähnen.

a) Militärgut sind in erster Reihe alle im Besitz von Heeresbehörden befindlichen beweglichen Gegenstände aller Art. Auf das E i g e n t u m an diesen Sachen kommt es also nicht an, andererseits ist unter Besitz nur der u n m i t t e l b a r e Besitz zu verstehen, wie sich aus dem zu b folgenden ergibt. Wirtschaftlich kommen hier vor allem in Betracht die Läger der Proviant- und Bekleidungsämter, die Bestände der Artillerie- und Traindepots und der Werkstätten, die Einrichtungsgegenstände der Kasernen und sonstigen Militäranstalten, Flugzeughallen, sowie die in militärischen Dienstgebäuden befindlichen Waffen, Munition u. dgl. Die Bekleidungsstücke, die der einzelne Soldat anhat, befinden sich nicht im Besitz einer Heeres b e h ö r d e und scheiden daher hier aus. (Vgl. auch § 3 der VO. und unten III.)

b) Militärgut sind ferner Gegenstände, die sich im Besitz oder Gewahrsam anderer B e h ö r d e n oder von P r i v a t p e r s o n e n befinden, wenn nämlich diese Sachen sich dort befinden

1. als der Heeresverwaltung gehörig,
2. oder für sie beschlagnahmt,
3. oder für sie angefordert.

1. Unter die erste Kategorie fallen z. B. Militärpferde, die zu landwirtschaftlicher Arbeit ausgeliehen, Militärkraftwagen, die der Postverwaltung zur Verfügung gestellt sind. Besonders wichtig sind die militärischen Privatläger, d. h. Warenbestände, die für die Heeresverwaltung beschlagnahmt oder aufgekauft und ihr übergeben sind, aber noch im Besitz von Privatpersonen geblieben sind, ferner solche Gegenstände, die aus dem Besitz der Heeresverwaltung Gewerbetreibenden zur Verarbeitung, Aufbewahrung oder Verwertung übergeben sind, und auf dem Transport befindliche Güter der Heeresverwaltung. Im Gegensatz zu der unter b erwähnten Gruppe von Militärgut kommt es hier objektiv auf das E i g e n t u m

¹⁾ Vgl. auch ZB. 1919, 566.

tum der Heeresverwaltung an, andererseits genügt aber ihr mittelbarer Besitz. Subjektiv wird durch die Fassung „als ... gehörig“ zum Ausdruck gebracht, daß der unmittelbare Besitzer das Bewußtsein haben muß, nicht Eigenbesitzer zu sein, sondern für die Heeresbehörde zu besitzen. Hierauf ist unter III noch einzugehen.

2. Die zweite Untergruppe erweitert den Kreis auf solche Güter, die zwar nicht im Eigentum der Heeresverwaltung stehen, aber für sie beschlagnahmt sind. Von solchen Beschlagnahmen ist in der Kriegswirtschaft sehr häufig Gebrauch gemacht worden; dieser Begriff, der sich nicht mit dem zivilrechtlichen Pfandrecht deckt, bedarf daher keiner weiteren Erörterung.

3. Was „angefordert“ bedeutet, ist zweifelhaft. Darunter werden solche Sachen fallen, die von der Heeresverwaltung zur Lieferung angekauft, ihr aber noch nicht übereignet sind. Man kann ferner Gegenstände darunter begreifen, von denen es zweifelhaft ist, ob die Heeresverwaltung schon oder noch Eigentümerin ist, auf die sie aber Rechte geltend macht, z. B. führerlos ausgefundene Militärkraftwagen oder versteckte Waffenlager. Vgl. auch unten IVc.

c) Diesen Gruppen gleichgestellt sind Gegenstände, die von den Zivilverwaltungen der von den deutschen Truppen besetzten oder besetzt gewesenen Gebiete und deren Organisationen erworben worden sind. Auffällig ist und wohl der schon erwähnten flüchtigen Fassung der W.D. zuzuschreiben, daß diese Gegenstände nur als Militärgut „gelten“ (Satz 2 des § 2), während die unter a und b behandelten (Satz 1 § 2) Militärgut „sind“. Einen rechtlichen Unterschied vermag ich aus diesem Wechsel des Ausdrucks nicht herauszulesen.

II. Die Rechtsfolgen verbotswidriger Verfügungen über Militärgut sind in § 1 Abs. 2 der W.D. mit den Worten bestimmt: „An Gegenständen, die von anderen Stellen ohne Einverständnis des Reichsfinanzministeriums veräußert werden, werden Eigentums- oder andere Rechte nicht erworben.“

Ungenau ist zunächst der Ausdruck „Gegenstände“, der bei wörtlicher Auslegung der Verordnung eine ganz ungewollte Ausdehnung geben würde. Gemeint ist offenbar nur, daß an Militärgut, welches verbotswidrig veräußert wird, solche Rechte nicht erworben werden.

Mit dieser Bestimmung ist ein absolutes Veräußerungsverbot geschaffen, das nicht nur relative Unwirksamkeit erzeugt (§ 135 BGB.), sondern Nichtigkeit gegen jedermann. Die Vorschriften der §§ 932 ff. BGB. über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers werden dadurch für wirkliches Militärgut ausgeschaltet. Wer z. B. auf Grund eines gefälschten Erlaubniszeichens von einem Proviantamt Konerven kauft und ordnungsgemäß ausgeliefert erhält, wird nicht Eigentümer. Diese Wirkung des Veräußerungsverbots dauert aber nur so lange, als die Gegenstände die Eigenschaft von wirklichem Militärgut haben. Hierauf ist später noch zurückzukommen.

a) Eine Ausnahme zugunsten des rechtlichen Geschäftsverkehrs macht Satz 2 Abs. 1 § 1 für „Gegenstände des täglichen Bedarfs“. Die Rechtsprechung zu der Kriegswuchergesetzgebung wird für diesen Begriff zu verengen sein. Auf Waffen, Kraftwagen, optische Instrumente und militärische Zweckgegenstände erstreckt sich also dieser Schutz des Geschäftsverkehrs nicht.

b) Weiter ist erforderlich, daß solche Gegenstände des täglichen Bedarfs „von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen“ veräußert werden. Alle Verkäufe ungetreuer Beamten mit Militärgut bleiben also ungehindert und ebenso natürlich das typische Schiebergeschäft, bei dem jeder mit allem handelt. Das Publikum wird also gewarnt, sich nicht mit unbekanntem Personen einzulassen, die heute Konerven, morgen Stiefel, bald Ballonstoff und bald Schmieröl anbieten. Wer dagegen in einem Schuhgeschäft Stiefel kauft, erwirbt Eigentum daran, auch wenn es sich um verbotswidrig veräußertes Heeresgut handelt. Unberührt bleiben daneben die Grundzüge des § 935 BGB., soweit Militärgut etwa gestohlen sein sollte.

c) Die letzte Voraussetzung für diese Ausnahmebestimmung ist, daß die Veräußerung stattfindet „zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Erwerbers“. Neben der geschäftlichen Stellung des Veräußerers kommt es also auch auf die Zwecke des Erwerbers an. Zweifelhaft bleibt bei dieser Fassung, inwieweit im Verkehr zwischen Großhändlern oder zwischen Großhandel und Kleinhandel dieses Begriffsmerkmal anzuerkennen ist. In Anlehnung an § 92 BGB. möchte ich annehmen, daß der Ankauf für ein Warenlager zum Zweck des Weiterverkaufs zu eigenem Verbrauch erfolgt. Das selbe würde gelten, wenn ein industrielles Unternehmen zur Versorgung seiner Arbeiter Lebensmittel oder Bekleidungsgegenstände ankauft.

III. Die bisherige Besprechung hat sich auf wirkliches Militärgut beschränkt, § 3 der W.D. erweitert aber den Begriff des Militärguts in allerdings wenig klarer Weise. Ich will die Bezeichnung „präsumtives Militärgut“ dafür gebrauchen. Es „gelten“ nämlich Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, z. B. Waffen, M.-G.-Wagen-

sowie andere Gegenstände, die aus Beständen der Heeresverwaltung stammen oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, „auch im Privatbesitz als der Heeresverwaltung gehörig“. Damit wird für alles, was jemals wirkliches Militärgut gewesen ist, auch wenn man ihm, wie etwa Zement, Stacheldraht, diese Herkunft nicht ansehen kann, eine Rechtsvermutung aufgestellt, daß es noch Heeresgut ist. Die allgemeine Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. ist ausgeschaltet. Der Reichsfiskus braucht dem Besitzer gegenüber nur darzutun, diese Gegenstände stammen aus Heeresbeständen, worauf es Sache des Besitzers ist, demgegenüber sein Eigentum nachzuweisen. Soweit den Umständen nach die Herkunft aus Heeresbeständen anzunehmen ist, z. B. bei Militärluchsen, Militärkonerven und ähnlich äußerlich als für Heereszwecke bestimmt kenntlichen Sachen, braucht die Heeresverwaltung nicht einmal den Nachweis zu führen, daß sie aus Heeresbeständen stammen, dafür spricht vielmehr eine tatsächliche Vermutung.

a) Wenn diese Vermutung für Heeresgut nicht nur der Heeresverwaltung den Herausgabeanspruch gegen den Besitzer erleichtert, sondern auch jeder Privatperson den Erwerb von Eigentum an präsumtivem Militärgut durch die Erschütterung des guten Glaubens erschwert, so ist sie doch nicht unüberleglich. Dies bringt die W.D. zum Ausdruck durch die Worte „es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird“.

Aber es genügt nicht, daß sich der Erwerber von präsumtivem Militärgut darauf beruft, er habe nicht gewußt, daß diese Sachen noch Militärgut seien, sondern er muß weiter dartun, daß auch sein Rechtsvorgänger die Sachen nicht mehr als der Heeresverwaltung gehörig besessen habe. Denn nur, wenn sie nicht mehr wirkliches Militärgut waren, gilt für sie nicht das absolute Veräußerungsverbot, dann konnte der gutgläubige Erwerber Eigentum erlangen. Der Besitzer von präsumtivem Militärgut kann also die Vermutung nur durch den doppelten Nachweis entkräften, daß schon sein Vorbesitzer gutgläubig war, selbst wenn dieser dadurch Eigentum noch nicht erlangt hat, und daß er selbst durch gutgläubigen Erwerb von jenem Eigentümer geworden ist.

Diese Auslegung bedeutet eine Einengung der unter II erörterten Wirkung des absoluten Veräußerungsverbots, die aber für den gutgläubigen Verkehr erforderlich ist und sich aus dem Zusammenhang der W.D. ergibt. Denn könnte an Militärgut, das irgendwann einmal ohne Genehmigung veräußert worden ist, nie mehr Eigentum erworben werden — abgesehen von dem zu IIa besprochenen Fall der Veräußerung durch einen Gewerbetreibenden —, würde also die Eigenschaft als Militärgut nie verloren gehen, dann hätte § 2 der W.D. schlechtweg die im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen und die in ihrem Eigentum, wenn auch in fremdem Besitz stehenden Gegenstände zu Militärgut erklären können. Es hätte dann die eigenartige Fassung „als der Heeresverwaltung gehörig“, die es offenbar auf das subjektive Moment des guten Glaubens des Besitzers abstellt, keinen Sinn. Auch die Eigentumsvermutung des § 3 wäre größtenteils überflüssig.

b) Weniger erheblich für den Rechtsverkehr ist eine zweite Ausnahme von der Militärgutvermutung. Nach § 3 zweiter Alternative erfasst diese Vermutung nicht „militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände zum persönlichen Gebrauch des Besitzers“. Der Grund für diese Bestimmung ist offenbar, daß man entlassenen Soldaten, die noch in Uniform herumgehen, die Scherereien mit dem Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs ersparen wollte.

Die Wendung „zum persönlichen Gebrauch“ regt zum Vergleich an, mit der zu IIc besprochenen „zum eigenen Gebrauch ... des Erwerbers“. Der erstere wählte Ausdruck ist offenbar enger, er bedeutet den Gebrauch für die Person des Besitzers als Einzelindividuum, während eigener Gebrauch den eigentümlich Interessentenkreis umfaßt. Damit wird die oben gegebene erweiternde Auslegung bestätigt.

IV. Die bisherige Erörterung behandelte die bürgerlichen rechtlichen Begriffe des Eigentumsverlustes und der Eigentumsverfolgung, welchen die W.D. eigenartige Weiterbildungen gegeben hatte. Über diesen Rahmen hinaus schafft § 4 eine öffentliche rechtliche Befugnis, die als Aukerkräftigung von Privatrechten hier noch besprochen werden muß. Die Reichsstellen haben danach das Recht, Militärgut im Privatbesitz sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen. Unter Militärgut wird hierbei wirkliches und präsumtives Militärgut verstanden, wie durch die Anziehung der §§ 2 und 3 zweifelsfrei erhellt. In Anlehnung bestehender Rechte tritt an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös. Das heißt also, was Militärgut ist oder scheint, kann von den Reichsstellen erfasst und verwertet werden. Die Rechte an der Sache gehen unter. Durch das Fortbestehen der Rechte an dem Erlös wird ein neuer Fall dinglicher Surrogation geschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Dies wird wichtig z. B. für den Fall, daß der Verwertungs Erlös geringer ist als der Einstandspreis des Eigentümers oder der wahrscheinliche Weiterverkaufspreis oder daß der Pfandgläubiger infolge zu billiger Verwertung durch den Erlös nicht gedeckt ist.

a) Will der durch die Verwertungs-handlungen Beeinträchtigte Ansprüche geltend machen, so muß er gemäß der in § 3 zugunsten der Militärverwaltung aufgestellten Vermutung seine Rechte an der Sache nachweisen. Solche Rechte können, wie hier zusammenfassend bemerkt sei, entstanden sein

1. durch Erwerb vor Erlaß der VO.
2. durch genehmigten Erwerb nach Erlaß der VO. Also auch solcher ordnungsnäher Kauf vom Reichsverwertungsamt schützt nicht vor der Verwertungs-möglichkeit des § 4. Diese Befugnis stellt sich somit als ein Enteignungsrecht ohne jede gesetzlichen Kautelen für den Enteigneten dar, für den nicht einmal die Rechtsvermutung des Besitzes streitet. Dieser weitgehende Eingriff in die Privatsphäre erklärt sich wohl einerseits daraus, daß praktisch das Zugriffsrecht der Reichsstellen wirkungslos wäre, wenn erst in jedem Fall die Rechtmäßigkeit des Besitzes geprüft werden müßte, andererseits aus der Notwendigkeit, auch ordnungsmäßig in Privathand gelangtes Militärgut dem Verkehre zuzuführen, wenn es etwa aus Spekulationsabsichten künstlich zurückgehalten wird,
3. durch Erwerb von einem Gewerbetreibenden der einschlägigen Branche (vgl. oben IIa und c),
4. durch gutgläubigen Erwerb ehemaligen Militärgutes von Privatpersonen, die es nicht als der Heeresverwaltung gehörig besaßen (vgl. oben IIIa),
5. durch Erwerb von Bekleidungsstücken zum persönlichen Gebrauch (vgl. oben IIIb).

b) Begnügt sich die Reichsstelle mit der Sicherstellung, so behält der Beeinträchtigte sein Recht auf Herausgabe. Die Reichsstelle wird aber auch nach Erhebung der Klage ein aus varianten haben und von der Verwertungs-befugnis Gebrauch machen können, so daß der Kläger dadurch zu einer Änderung seiner Anträge gezwungen wird.

c) In welchen Formen diese Sicherstellung und Verwertung zu erfolgen hat, ist in der VO. nicht gesagt. Die zivilprozessualen Behelfe der Klage, der einstweiligen Verfügung oder des Arrestes scheidet aus, weil es sich nicht um Durchsetzung von Privat-rechten handelt, sondern um die Ausübung besonders verliehener Hoheitsrechte. Die Beamten der Reichsstellen werden also selbständig oder mit Hilfe der Polizei sich in den Besitz sicherzustellenden Militärguts setzen können. Von dieser Auffassung geht auch Art. 2 der Ausführungsbestimmungen aus.

Die Verwertung kann in allen Formen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs erfolgen, also durch freihändigen Verkauf, öffentliche Versteigerung, Überlassung zum Gebrauch oder Verarbeitung usw. Sind Gegenstände zwecks Sicherstellung von einer Reichsstelle erfaßt worden — ich wähle absichtlich diesen unjuristischen Ausdruck —, so werden sie dadurch zu wirklichem Militärgut, gleichviel ob sie diese Eigenschaften noch hatten oder nicht. Denn entweder gelangen sie in den unmittelbaren Besitz der Heeresverwaltung, oder sie bleiben oder kommen in den Besitz von Behörden oder Privatpersonen als der Heeresverwaltung gehörig oder für sie beschlagnahmt oder „angefordert“. Diese früher besprochenen Begriffe gewinnen hierdurch eine erhöhte Bedeutung. Nunmehr ist jeder Erwerb von Rechten an diesem wirklichen Militärgut nur nach Maßgabe der VO. möglich.

Für die Verjährung der Ansprüche gegen das Reich gilt die allgemeine dreißigjährige Frist.

Al. S. Rothmann I, Breslau.

2. Die Entstehungsgeschichte der VO. zeigt, daß sie der Abschluß gesetzgeberischer Bestrebungen ist, die darauf hinzielen, die durch die Vorschriften über den gutgläubigen Eigentums-erwerb unmögliche Bindung an Unrecht veräußerten Heeres-gutes zu ermöglichen.

Zunächst bestimmt die Demobilisierungsverordnung vom 15. 11. 1918 (NachrBl. d. Reichsamts f. wirtsch. Demob. Bl. 4) „Beschleuderung von Heeresgut“ folgendes: „Wer Heeresgut . . . von anderen Personen, als den zur Veräußerung befugten militärischen Stellen erwirbt, erlangt an diesen Gegenständen kein Eigentum.“

Hiernach ist also jeder Eigentums-erwerb an Heeresgut, bei dem nicht die zur Veräußerung befugten Stellen mitgewirkt haben, ausgeschlossen. Es ist also ganz gleich, ob der Käufer in zweiter oder dritter oder späterer Hand, gutgläubig oder nicht gutgläubig, erworben hat.

Nachdem dann der durch die VO. v. 29. 11. 1918 (RGBl. 1343) ergangene Aufruf, im Interesse der Verminderung der finanziellen Lasten des Reichs alles rechtswidrig veräußerte Heeresgut sofort abzuliefern, fruchtlos verhallt war, erging durch die VO. über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches¹⁾ v. 14. 12. 1918 (RGBl. 1425) eine gleiche Mahnung an die Bevölkerung. Im § 1 Abs. II heißt es: „Unbefugter Besitzer ist, wer ohne den Willen der Regierung oder der ihr unterstellten Organe den Besitz solcher Waffen erlangt hat

oder erhält.“ Im § 2 wird der Besitzer von Heeresgut dem Be-sitzer von Waffen gleichgestellt, sofern er sich nicht als rechtmäßigen Erwerber ausweisen kann. Nach dieser VO. kann also Eigentum an Heeresgut „ohne den Willen der Regierung oder ihr unter-stellter Organe“ nicht erworben werden, also wiederum ohne Rück-sicht, ob Erwerber gutgläubig ist oder nicht.

Durch die VO. v. 28. 12. 1918 (RGBl. 1478) wurden dann die nicht fristgemäß abgelieferten Heeresgüter für verfallen erklärt.

Durch Übergangsgef. v. 4. 3. 1919 (RGBl. 285) ist diesen VO. auch weiter Kraft für die spätere Zeit verliehen worden. Da sie aber den gewünschten Erfolg immer noch nicht hatten, so ent-schied man sich zum Erlaß der hier in Rede stehenden VO., deren Ausnahmeharakter sich rein äußerlich schon aus der im § 8 fest-gesetzten zeitlichen Beschränkung ergibt. In der Begr. zu dieser VO. heißt es: „Die vorhandenen gesetzlichen und im Wege der VO. ergangenen Bestimmungen, insbesondere auch die VO. des Rates der Volksbeauftragten v. 14. 12. 1918 über die Zurück-führung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs, haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um das freiverwend-bare Heeresgut in einer den volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Reichs entsprechenden Weise zur Verwertung zu bringen. Die besonderen Verhältnisse, die infolge der be-schleunigten Demobilisierung eintraten und die insbesondere eine mehr oder minder große Auflösung innerhalb der Heeresverwal-tung mit sich brachten, hatten zur Folge, daß in erheblichem Um-fang das Heeresgut dem Zugriff Unberechtigter unterlag.“

Da, wie dann in der Begründung weiter ausgeführt wird, „grundlegender Wandel“ nur geschaffen werden könne, „wenn jeder Eigentumsübergang von der Mitwirkung des Reichsschatz-ministeriums (Reichsverwertungsamt)¹⁾ abhängig gemacht wird“, so mußte man sich zu so einschneidenden Bestimmungen, wie sie die VO. v. 23. 5. 1919 enthält, entschließen.

Zusammenfassend hat hier der Gesetzgeber den in den bis-herigen VO. zum Ausdruck gebrachten Gedanken in eine schärfere Form geprägt und gleichzeitig zur praktischen Durchführung Vor-schriften eingefügt, wie sie die §§ 4—7 der VO. enthalten.

Um die Bedeutung der zivilrechtl. Vorschriften jener VO., insbesondere ihr Verhältnis zu den Vorschriften über den guten Glauben des BGB. richtig zu würdigen, bedarf es zunächst der Feststellung, daß nach § 932 BGB. grundsätzlich auch an vom Rechteigentümer veräußerten Sachen Eigentum erworben wird. Von diesem Grundsatz wird eine Ausnahme dann gemacht, wenn der Erwerber sich zu dem im Gesetz näher bezeichneten Zeitpunkt bez. des Eigentums dieses Veräußerers nicht im guten Glauben befunden hat. Gerade umgekehrt stellt aber die VO. als Grundsatz auf: Eigentums-erwerb von Militärgut durch andere als die im § 1 Abs. I angegebenen Stellen ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird für den Fall gemacht, daß das Militärgut Gegenstände des täglichen Bedarfs betrifft, die von einem Gewerbetreibenden innerhalb der von ihm regelmäßig ge-führten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Erwerbers veräußert werden. Die Beurteilung dieser Aus-nahmefälle erfolgt nur nach den Vorschriften des BGB., so daß also für diese Ausnahmefälle auch die Vorschriften des BGB. über den guten Glauben zur Anwendung kommen können, während für ihre Anwendung im übrigen kein Raum ist, weil, wie bereits erwähnt, die VO. als Grundsatz aufgestellt hat: An Heeresgut, das ohne Einverständnis des Reichsverwertungsamts veräußert worden ist, wird kein Eigentum erworben. Um nun aber dem Einwand zu begegnen, Militärgut in Privathand sei nicht mehr Militärgut und darum könne hierauf nicht mehr § 1 der VO. angewendet werden, ist im § 3 ausdrücklich bestimmt worden, daß Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen . . . auch in Privatbesitz als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig, grundsätzlich gelten. Solches Gut gilt also auch bei Dritten, selbst wenn sie gutgläubig sind, als der Heeresverwaltung gehörig, d. h. also noch als Militärgut, so daß Verfügungen über dasselbe ohne Einverständnis des Reichsverwertungsamts gemäß § 1 ungültig sind. Der § 3 ist also weder überflüssig, noch gibt er nur eine gesetzliche Vermutung für den besonderen Fall des guten Glaubens, wie Weil meint (richtiger wohl: des „schlechten“ Glaubens), sondern er ist gerade der Kern der ganzen VO.

Danach kann also Militärgut bis 31. 12. 1920, ganz gleich in welcher Hand es sich befindet, entwehrt werden. Der Betroffene hat dann den Beweis zu bringen, daß der fragliche Gegenstand, sei es an ihn, sei es an einen seiner Vormänner, im Einverständnis des Reichsverwertungsamts veräußert worden ist, oder daß es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt, die von einem Gewerbetreibenden innerhalb der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Er-werbers veräußert worden sind.

Der Inhalt der VO. v. 23. 5. 1919 ist also kurz der: Ohne Einverständnis der im § 1 genannten Stellen veräußertes Mi-

¹⁾ Vgl. VO. v. 29. 11. und 17. 2. 1918 (RGBl. 1343 u. 1445) in Verbindung mit Erlaß v. 21. 3. 1919 (RGBl. 327).

tärgut steht den i. S. des § 935 BGB. „abhanden gekommenen“ Sachen gleich.

Bemerkt sei, daß der Soldat und der Beamte in den weitaus meisten Fällen nicht unmittelbarer Besitzer, sondern nur Besitzdiener sein werden. Durch die Genannten veräußerte Sachen sind also dann abhanden gekommen i. S. des § 935 BGB. (vgl. A. 1a zu § 855 und 2a zu § 935 bei Neumann, 6. Aufl.), so daß also an ihnen auch bei gutem Glauben des Erwerbers Eigentum nicht erworben werden kann.

Untersrichter Sch a u m b u r g, Berlin-Schöneberg.

Zur Verordnung zum Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen.¹⁾

1. Zu § 1 der VO.

Die für die tägliche Praxis wichtige RG-Entscheidung in *RB. 1919, 513 (2)*, die daselbst von Professor Rudolf Schulz zustimmend glossiert wird, ist m. E. doch nicht bedenkenfrei.

Allerdings ist § 1 VO. als Maß- und Schutzvorschrift streng zu beachten. Eine andere Frage ist es aber, was zu beachten, mit anderen Worten, wie die Vorschrift auszulegen ist. Und da empfiehlt es sich aus zwei Gründen nicht, am Buchstaben zu haften: Erstens handelt es sich um eine gegen den Gläubiger (Gl.) gerichtete Ausnahmebestimmung, die einschränkend zu interpretieren ist; ihre Tragweite darf, wenn es der Wortlaut zuläßt, nicht weiter zum Nachteile des Gl. erstreckt werden, als ihr Schutzzweck reicht. Zweitens liegt hier doch ein Gelegenheitsgesetz vor, das schwerlich juristisch so gründlich durchdacht und ausgefeilt worden ist, daß Härten, die sich bei wortgetreuer Anwendung herausstellen, als vom Gesetzgeber mit gewollt angesehen werden müßten.

Auf welche Weise kommt das Vollstreckungsgericht (VG.) in die Lage, seine Entscheidung zu treffen. Muß seine zustimmende Entscheidung jeder Vollstreckung gegen Kriegsteilnehmer (KT.) vorausgehen? Nur dann hat es m. E. Sinn, einen Vollstreckungsakt ohne Sachprüfung nur deshalb für unzulässig zu erklären, weil er nicht mit Bewilligung des VG. vorgenommen worden ist. Eine solche Vorausentscheidung ist aber meistens praktisch ausgeschlossen, nämlich dann, wenn der Gl. gar nicht weiß, ob der Schuldner (Sch.) zu der Kategorie der KT. gehört. Oder muß etwa der Gl. hierüber von sich aus Nachforschungen anstellen und gegebenenfalls, um die unvermeidliche Vorausbewilligung zu erlangen, die KT. des Sch. auch noch beweisen? Eine derartige Belastung des Gl. und des VG. ist in der VO. nicht ausgesprochen. Auch ist nicht anzunehmen, daß das Bewilligungsverfahren vor irgendeinem Schutzbegehren des Sch. eingeleitet werden soll. Der Gl. muß also die Zwangsvollstreckung versuchen, bevor er die Bewilligung beim VG. beantragen kann. Und höchstens, soweit Vollstreckungsorgan der Gerichtsvollzieher (GV.) ist, kann das Bewilligungsgesuch vor dem Beginn der Vollstreckung einbringen, wenn nämlich der Sch. schon dem GV. gegenüber sich als KT. gegen die Vollstreckung verwahrt und daraufhin der GV. dies dem Gl., ohne erst zu vollstrecken, mitteilt. Ist hingegen das VG. selbst Organ der Vollstreckung, so wird die mangels Bewilligung „unzulässige“ Vollstreckungsmaßnahme meist schon vollzogen sein, wenn sich der Sch. dagegen rührt. In diesem Fall ist es eine in die Augen springende Ungerechtfertigkeit, wenn auf Erinnerung des Sch. das VG. aus dem rein formalen Grunde des Mangels der Bewilligung die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt und gemäß § 91 ZPO. die Gerichts- und Anwaltskosten des nutzlosen Pfändungsaktes sowie des Erinnerungsverfahrens den Gl. treffen. Denn diese Kosten kann der Gl. auch dann nicht auf den Sch. abwälzen, wenn er nachträglich die Bewilligung erlangt. Ein oft noch größerer und ganz unberechenbarer Schaden aber droht dem Gl. in allen Fällen dadurch, daß er den Sch. nicht mit der Zwangsvollstreckung überfallen kann. Ein böswilliger Schuldner hat, bis der Gl. die abgetrohenen oder aufgehobenen Vollstreckungsakte mit Bewilligung des VG. wieder aufnimmt, reichlich Zeit, die möglichen Gegenstände der Zwangsvollstreckung dem Zugriff des Gl. zu entziehen. Für den Gl. ist es ein schwacher Trost, daß nach der vom RG. erwähnten, früher zu §§ 750, 751 ZPO. ausgesprochenen Ansicht des RG., die ja bestritten und deren Anwendung auf die vorliegende VO. in der Praxis noch gar nicht gewährleistet ist, der ausgeschobene Vollstreckungsakt nach Beseitigung des Mangels der Bewilligung (ex nunc) wirksam wird. Denn das erspart zwar die Umstände und Kosten erneuter Vollstreckung, nützt aber insbesondere dann dem Gl. nichts, wenn der Sch. oder Drittlich den Gegenstand der Vollstreckung inzwischen seinem Zugriff entzogen hat. Außerdem versagt diese Milderung der Rechtslage, soweit die Vollstreckung Sache des GV. ist; denn dann kommt es, wenn der GV. den nur ihm gegenüber erhobenen Protest des Sch. beachten muß, meist gar nicht erst zur Vollstreckung.

Diese schweren Nachteile, die sich bei der Auslegung des RG. für den Gl. aus der VO. ergeben, sind in dem Zweck der VO. keineswegs inbegriffen. Die VO. bezweckt den Schutz des KT. vor unbilliger Zwangsvollstreckung. Sie will über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung das VG. nach Billigkeitsabwägungen entscheiden lassen und hilft dem Sch. dabei noch durch eine Beweisregelung, wonach der Gl., um durchzubringen, klare Gründe gegen die von Gesetzes wegen bestehende Vermutung der zeitlichen Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung beibringen muß.

Es geht nun m. E. nicht gegen den Zweck, und es geht auch nicht gegen den Wortlaut der VO., wenn man sie so auffaßt, daß die Zwangsvollstreckung nicht schlechthin unzulässig, sondern nur ihre Zulässigkeit durch die vorgängige oder nachträgliche Bewilligung des VG. (wohl auch durch die ausdrückliche oder konkludente Einwilligung des Sch.) bedingt ist. Dann gehört auch die Berufung des Sch. auf seine KT. nicht zu den sonst in § 775 ZPO. erschöpfend aufgezählten Tatbeständen, die den GV. zur Einstellung der Zwangsvollstreckung berechtigen und verpflichten. Der GV. muß vielmehr den Sch. mit dem KT.-Einwand an das VG. verweisen. Das VG. aber muß gehalten sein, in allen Fällen, wo der Sch. die gezielte Zwangsvollstreckung wegen KT. rügt, den Gl. hiervon zu benachrichtigen und ihm (kurzbefristete) Gelegenheit zu geben, die Bewilligung zu erlangen. Dann kann das VG. gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung aus dem sachlichen Grunde für unzulässig erklären, daß der Gl. nicht den Nachweis geführt habe, daß die Verjagung der Bewilligung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre.

Durch eine dahingehende Praxis würden auch viele Beschwerden gemäß § 1 Abs. 2 VO. vermieden, in denen der in § 1 Abs. 1 VO. geforderte Nachweis mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Gesuch um Bewilligung der Zwangsvollstreckung nachgeholt würde. Nun verneint allerdings das RG. auch diese Möglichkeit mit der Begründung, daß andernfalls der Sch. eine Instanz verliere. Mich dünkt auch dieses Argument zu formalistisch. Demgegenüber war m. E. in dem vom RG. entschiedenen Falle das VG. vom richtigen Gefühle geleitet, wenn es davon ablah, trotz der ihm bewiesenen offensibaren Unbilligkeit der Verjagung der Bewilligung den Beschluß des VG., der die Zwangsvollstreckung lebighig wegen Mangels dieser Bewilligung aufhob, zu betätigen. Selbst wenn das Bedenken des RG. gerechtfertigt wäre, scheint es mir gegenüber der Härte der nur formaliter begründeten Zurückweisung nicht schwerwiegend genug. Aber ist es denn überhaupt richtig, daß der Antragsgegner keine Instanz verlieren dürfe? Es kommt doch, wie es das RG. (Vd. 70, 182) ausdrückt, „häufig vor, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts auf der Würdigung neuer oder in erster Instanz außer in Betracht gebliebener Streitpunkte beruht“. Freilich ist nach der angef. Entsch. die Zulässigkeit dieses Verfahrens durch die ZPO. auf den Fall beschränkt, daß es sich um neue Streitpunkte, nicht aber um erstmalige Entscheidung über einen erhobenen Anspruch handelt. Hier ist zweierlei zu erwägen: Erstens findet, was nach der ZPO. gilt, keine unmittelbare Anwendung auf die VO. v. 14. 12. 1918. Die Analogie aber scheint mir hier um so weniger gerechtfertigt, als auch nach der ZPO. der Grundsatz durchbrochen werden kann, allerdings nach § 529 II ZPO. nur mit Einwilligung des Gegners. Im Falle des § 1 VO. hat der Sch. in der Sache keinen beachtenswerten Nachteil davon, daß statt einer formal begründeten die von der VO. gewünschte Sachentscheidung ergeht, und ebensowenig davon, daß die zweite Instanz, wenn sie von der offensibaren Unbilligkeit der Verjagung der Bewilligung überzeugt ist, die Vollstreckung bewilligt. Es ist also nicht angebracht, in diesem Falle die sachlich gebotene Durchbrechung des Instanzenzuges von der Einwilligung des Sch. abhängen zu lassen. Zweitens ist es bei weitherziger Auffassung, wie sie für die Anwendung dieses Gelegenheitsgesetzes besonders vönndens erscheint, gar nicht erforderlich, daß der Gl. einen ausdrücklichen Bewilligungsantrag stellt, zumal die VO. dieses Erfordernis nicht ausdrücklich erwähnt. Der Bewilligungsanspruch ist ja in dem Vollstreckungsantrag oder -antrag des Gl. schon eventualiter stillschweigend enthalten. Das Vollstreckungsgericht hat also gar nicht das Recht, sich über diesen für den Fall der KT. des Sch. stillschweigend geltend gemachten Anspruch hinwegzusehen. Erklärt er trotzdem ohne Sachprüfung die Vollstreckung für unzulässig, so ist das Beschwerdegericht nicht gehindert, seinerseits die Sachprüfung nachträglich vorzunehmen und gegebenenfalls die erbetene Bewilligung zu erteilen.

Ich fasse noch eine Gestaltung der Sachlage — aus meiner Praxis — ins Auge, bei der die Unbilligkeit des vom RG. vertretenen Standpunktes besonders hervortritt: Das VG. hat einen Pfändungsbeschluß erlassen, und der Sch. verlangt als KT. im Wege der Erinnerung die Aufhebung des Beschlusses. Das VG. ist aber schon vor Anhör des Gl. in der Lage, die offensibare Unbilligkeit der Verjagung der Zwangsvollstreckung festzustellen. Der vom Sch. eingereichte Militärentlassungsschein

¹⁾ Vgl. *RB. 1919, 493, 567.*

ergibt, daß der Sch. als Offizier, demnach mit einem ansehnlichen Gehalt, im Heeresdienst gewesen ist; die Schuld beträgt mit allen Prozeß- und Vollstreckungskosten wenig über 200 M. Der Sch. teilt selbst mit — weil er glaubt, dadurch sein Aufhebungsgefuhr zu stützen —, daß er die Schuld samt den festgesetzten Prozeßkosten inzwischen, nach der Pfändung, schon bezahlt habe. Das Gericht sieht also ganz deutlich, daß der Sch. nicht zu den schutzbedürftigen Kriegsteilnehmern gehört. Und trotzdem muß es die Pfändung aufheben und dem Gl. die Kosten auferlegen? Und auf Beschwerde des Gl. kann auch das Beschwerdegericht nichts tun als die Beschwerde verwerfen? Das Beschwerdegericht kann die Vollstreckung nicht nachträglich bewilligen? Es kann nicht einmal — ohne Instanzverkümmung — den angefochtenen Beschluß aufheben mit dem Hinweis, daß er bei der oben beschriebenen Sachlage, die schon das W.G. hätte erkennen müssen, nicht ohne vorheriges Gehör des Gl. hätte erlassen werden dürfen? Mir scheint, vom Standpunkt des RG. aus ist dem Gl. nicht zu helfen. Er wird die zwecklosen Kosten der aufgehobenen Pfändung, die Gerichts- und Anwaltskosten des Aufhebungsverfahrens samt den Kosten der zurückgewiesenen Beschwerde tragen müssen, „von Rechts wegen!“.

RA. Dr. Zülzer, Leipzig.

2. Bedarf es nach dem Inkrafttreten der VO. einer erneuten Vollstreckungsbewilligung, wenn das Vollstreckungsgericht vor dem 1. 7. 19 auf Grund der VO. v. 14. 12. 18 die Vollstreckung bereits bewilligt hatte, die Vollstreckung jedoch erst nach dem 1. 7. 19 stattfindet? Wirkungen einer solchen Vollstreckung.

Das Vollstreckungsgericht hatte durch Beschluß v. 12. Juni 1919 gegen einen Schuldn. der Kriegsteilnehmer war, die Zwangsvollstreckung bewilligt. Die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher erfolgte erst am 1. 8. 19, und zwar auf Grund der Bewilligung v. 12. 6. 19, ohne daß der Gläubiger nach dem 1. 7. 19 erneut die Vollstreckungsbewilligung nachgesucht hatte.

I. War die Vollstreckung ohne eine erneute Bewilligung zulässig? Die VO. v. 17. 6. 19 läßt eine gesetzliche Regelung für die Übergangszeit leider vermissen. Es konnte höchstens Satz 2 des § 4 VO. v. 14. 12. 18 in Betracht kommen, wonach „das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufheben kann, falls eine vor dem Inkrafttreten der VO. begonnene Zwangsvollstreckung noch nicht beendet ist“.

Voraussetzung für einen solchen Antrag des Schuldners ist also der Beginn einer Vollstreckung und das Vorliegen von Vollstreckungsmaßregeln. Nun wird man aber den Bewilligungsbeschluß nicht als Beginn der Zwangsvollstreckung, geschweige denn als Vollstreckungsmaßregel bezeichnen können; denn die Zwangsvollstreckung beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gerichtsvollzieher tätig wird. Wegen die Annahme eines Beginns der Vollstreckung spricht auch die Erwägung, daß ein Gläubiger, der den Bewilligungsbeschluß erwirkt hat, es trotzdem immer noch in seiner Hand hat, ob er gegen den Schuldn. tatächlich vollstrecken will. Der § 4 der VO. v. 14. 12. 18 regelt also unsere Frage nicht. Das Fehlen einer Bestimmung ist jedoch nicht ohne weiteres als eine Lücke des Gesetzes zu bezeichnen; vielmehr erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber, wenn er beabsichtigt hätte, daß Vollstreckungsbewilligungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten oder zum mindesten vor der Verkündung der neuen VO. erteilt waren, auch unter der Herrschaft der neuen VO. ihre Wirksamkeit behalten sollten, dies auch in der neuen VO. zum Ausdruck gebracht hätte. Da dies unterblieben ist, muß es bei dem Erfordernis einer erneuten Vollstreckungsbewilligung sein Bewenden haben.

Für die Notwendigkeit einer erneuten Bewilligung spricht auch der Umstand, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung bzw. Verfassung in beiden VO. — wenn auch zugunsten des Gläubigers — verschieden geregelt sind.

In der Praxis wird dem Gläubiger kaum ein Nachteil erwachsen; denn ein Gericht, das die Bewilligung bereits einmal erteilt hatte, wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach wiederholen. Zudem hat es der Gläubiger sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach erlangter Bewilligung so lange mit der Vollstreckung zögert.

II. Welche Rechtsbehelfe stehen dem Schuldner oder einem anderen Gläubiger desselben zu, dessen Rechte durch eine ohne rechtswirksame Bewilligung vorgenommene Vollstreckung beeinträchtigt werden?

Ob eine Erinnerung aus § 766 ZPO. gegeben ist, erscheint bedenklich. Ich möchte die Frage verneinen; denn das Fehlen einer vorschriftsmäßigen Vollstreckungsbewilligung wird kaum unter die Begriffe der „Art und Weise der Zwangsvollstreckung“ oder des von dem Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens unterzuordnen sein.

M. E. eröffnet die füngem. Anw. des § 751 Abs. 1 ZPO. einen Ausweg: Eine unter Verletzung dieser Vorschrift erfolgte Zwangsvollstreckung wird als nicht gesetzlich

begonnen angesehen, ihr fehlt die rechtliche Wirkung. Dem „Kalendertag“ des § 751 ZPO. entspricht der 1. Januar 1920 der VO. v. 17. 6. 19 bzw. der Tag der vorher erteilten Vollstreckungsbewilligung. Die VO. v. 17. 6. 19 ist ebenso ein Verbotsgesetz wie der § 751 ZPO. Das Unterlassen der Einholung bzw. Erneuerung der Vollstreckungsbewilligung macht daher die Zwangsvollstreckung von Anfang an ohne weiteres unwirksam.

RA. Doniges, Hermsdorf u./Rhnaft.

Das Abspenstigmachen fremder Angestellten.

Die Frage, ob es zulässig ist, die Angestellten fremder Betriebe zur Vertragslösung zu verleiten, ist von den Gerichten verschieden beurteilt worden. Grundsätzlich muß eine solche Verleitung als zulässig angesehen werden, soweit nicht etwa die hierzu angewendeten Mittel oder der erstrebte Zweck als sittenwidrig sich darstellen. Ein unzulässiges Mittel liegt vor, wenn dem Angestellten irreführende oder stark gehässige Mitteilungen über seinen bisherigen Geschäftsherrn gemacht werden. Ein unzulässiger Zweck liegt darin, daß der Angestellte, der dem Betrieb des neuen Geschäftsherrn gar nicht nützen würde, als eine für den Mitbewerber schwer entbehrliche Kraft diesem entzogen werden soll (Rosenthal, WettbG., 4. Aufl., S. 19). Im übrigen stempelt der Wettbewerbszweck das in einem Einzelfall erfolgende Abspenstigmachen nur unter besonderen Umständen zu einem sittenwidrigen Tun, namentlich wenn ein vertragliches Wettbewerbsverbot besteht oder wenn beabsichtigt wird, durch den Angestellten Geschäftsgeheimnisse zu erfahren. Gegen die guten Sitten verstößt insbesondere die an den fremden Angestellten gerichtete Aufforderung, bis zur Beendigung seines Dienstverhältnisses eine vertragswidrige Auskundschaffung wissenschaftlicher Einzelheiten vorzunehmen (RG. in NuW. 1911, 542) oder dem neuen Geschäftsherrn Kunden des Mitbewerbers zu gewinnen (RG. in JW. 1906, 198). Die Sittenwidrigkeit liegt hier auch darin, daß der Angestellte veranlaßt wird, sein — noch andauerndes — Dienstverhältnis zu dem bisherigen Geschäftsherrn zu mißbrauchen, dessen Vertrauen zu enttäuschen (RG. in LZ. 1916, 1307; Marcus in W. 4, 11; Tahn in GewRschuß 1911, 171). Das planmäßige Abspenstigmachen von Angestellten (Arbeitern, Vertretern) eines Mitbewerbers „verstößt gegen den im Volk und besonders in den Kreisen von Handel und Industrie bei allen rechtlich Denkenden herrschenden Begriff von Anstand und verletzt daher den § 1 WettbG.“: RG. II 412/16 unter Billigung der Auffassung des Vorderrichters, daß es sich bei einem systematischen Abspenstigmachen von Angestellten „um ein heimliches, das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Geschäftsherrn und seinen Bediensteten untergrabendes, in den Geschäftsbetrieb auf das empfindlichste eingreifendes Tun handelt“.

Auch gegen die Beschäftigung des abspenstig gemachten Angestellten kann ein Verbot erlassen werden, nicht nur gegen ein Abspenstigmachen weiterer Angestellten. Der Unterlassungsanspruch kann über die begangene Rechtsverletzung hinaus auch gegen ihre Wirkungen sich richten, so daß er nicht etwa in der begangenen Rechtsverletzung sich erschöpft (Rosenthal, Unterlassungsaklage S. 12). So hat RG. 81, 92, JW. . . . ein Verbot gebilligt, wonach ein in sittenwidriger Weise abspenstig gemachter Angestellter nicht beschäftigt werden darf. Ebenso RG. II, 412/16, wo das Verbot der weiteren Beschäftigung eines Angestellten (in einer bestimmten Abteilung des Geschäfts) auch auf den § 249 BGB. gestützt und dargelegt wird, daß in solchen Fällen die Wiederholungsfahr im Sachverhalt ohne weiteres begründet ist: „Die Beschäftigung (des Angestellten) ist aus unlauterer Handlung entfloßen und stellt in ihrer Fortsetzung eine solche dar. Es entspricht dem § 249 BGB., daß die Beklagte nicht die Früchte einer verbotswidrigen Handlung genteilte.“

RA. Dr. Alfred Rosenthal, Hamburg.

Die Zuschlagsverfassung des § 12 HypVO. v. 8. Juni 1916 nach dem Grunderwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919.

Das am 1. Okt. 1919 in Kraft tretende Grunderwerbsteuergesetz (GEG.), das eine bedeutungsvolle Umgestaltung des Rechts der Besitzwechselabgaben bringt, greift auch in empfindlicher Weise in den durch die HypothekensVO. geschaffenen Rechtszustand ein, ohne daß die gesetzgebenden Organe sich dessen anscheinend bewußt gewesen sind. Es handelt sich um folgendes:

Nach § 12 HypVO. kann der Zuschlag auf Antrag eines Hypothekengläubigers, dessen Anspruch durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, verlagert werden, wenn der Anspruch innerhalb der ersten drei Viertel des zur Berechnung des Reichsstempels für den Zuschlagsbeschluß festzusetzenden Werts des Gegenstands steht. Die Vorschriften für die Berechnung des Reichsstempels waren im Reichsstempelgesetz (RStG.) v. 3. Juli 1918, Tarifstelle 11 und §§ 84 f. gegeben. Die Wertfestsetzung erfolgte gemäß § 116 RStG. durch die Landesstellen, in Preußen durch den

Gerichtsschreiber (vgl. meinen Komm. zur HypV., 2. Aufl., § 12 Note 5, S. 100/101). Sie wickelte sich meist glatt ab und konnte, was für die Anwendung des § 12 HypV. unerlässlich war, vor dem Versteigerungstermin geschehen.

Dieser Zustand ändert sich mit dem Inkrafttreten des GGG. vollständig. Es gibt jetzt keinen Reichsstempel für den Zuschlagsbeschluss mehr; damit entfällt natürlich die Festsetzung des Werts des Grundstücks zur Berechnung eines solchen Stempels. Die erwähnten Vorschriften des RStG., besonders die Tarifstelle 11, sind infolge der Vorschrift des § 37 GGG. aufgehoben. Das GGG. faßt sämtliche bisherigen Steuern auf Grundstücksübertragungen (Reichsstempel, Landesstempel, Umsatzsteuern) in dem einheitlichen Satz von 4 Prozent (der bis 6 Prozent steigen kann) zusammen, und überträgt ihre Festsetzung einer Steuerstelle. Die Steuerstelle kann nach dem Aufbau des Verfahrens erst in Tätigkeit treten, nachdem der steuerpflichtige Vorgang, der Zuschlag, stattgefunden hat; soweit sie also zur Feststellung des gemeinen Werts des Grundstücks berufen ist (§§ 11 bis 13 GGG.), kann ihre Feststellung für das Verfahren der Zuschlagsverfugung des § 12 HypV. nicht verwertet werden.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen, auf denen der § 12 HypV. beruht, vollständig in Wegfall gekommen, und es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das Recht auf Verfugung des Zuschlags künftig aufgebaut werden kann. Es dürfte ein sofortiges Eingreifen des Gesetzgebers unerlässlich sein. Der für die Dreiviertelgrenze maßgebende Wert wird in anderer Weise, etwa in Anlehnung an den von den Gemeinden für die Grundsteuern festgesetzten Wert zu bestimmen, zugleich wird das Verfahren anzuordnen sein, nachdem die Versteigerungsinteressenten gegen diese Wertfestsetzung Erinnerung erheben können.

Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes wird aber der § 12 HypV. nicht einfach zur Wirkungslosigkeit verurteilt sein können. Man wird sich mit der Erwägung helfen müssen, daß, da an eine Aufhebung der Vorschrift ja selbstverständlich nicht gedacht ist, es für die Anwendbarkeit des § 12 einstweilen so gehalten werden soll, als wenn das GGG. noch nicht in Kraft getreten wäre. Das ist freilich kein erfreulicher Ausweg, einen anderen dürfte es aber nicht geben und für kurze Zeit wird er zu ertragen sein.

R. Stillschweig, Berlin.

Rechtsprechung.*)

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Der nach § 179 BGB. gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht gegebene Anspruch auf Erfüllung schließt die Bereicherungsklage gegen den Vertretenen nicht aus.†)

Der Kl. hat, während der Bekl. sich in russischer Gefangenschaft befand, nach mit dessen Ehefrau getroffenen Vereinbarungen auf dessen Grundstück an Stelle alter Gebäude neue Baulichkeiten errichtet. Mit der Klage fordert er Zahlung eines Restbetrages, indem er geltend macht, der Bekl. hafte auf Grund der von seiner Frau in seiner berechtigten Ver-

*) Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

Zu 1. Das Erkenntnis berührt interessante Fragen mit einem m. E. durchaus zutreffenden Ergebnis. Es ist richtig, daß der bei einem rechtsgültigen Vertrage als Partei beteiligte keinen Bereicherungsanspruch gegen den Dritten hat, an den das von ihm Geleistete unmittelbar oder mittelbar gekommen ist. Nicht deshalb, weil und soweit der Erwerb des Dritten auf einer Kausalbeziehung zum Geschäftsgegner des Leistenden beruht — das braucht nicht der Fall zu sein und geht keinesfalls den Leistenden etwas an (s. meine Bemerkung im „Recht“ 1915, 513). Wohl aber deshalb, weil der Leistende hier seinerseits auf Grund seiner Beziehung zum Geschäftsgegner geleistet, also nichts ohne Rechtsgrund eingebüßt hat. Solche grundlose Einbuße des einen ist aber nicht minder Erfordernis für die Bereicherungsansprüche wie der grundlose Erwerb des anderen.

Das müßte folgerichtig auch in den Fällen des § 179 BGB. gelten, wenn der nicht legitimierte Vertreter bei Genehmigungsverweigerung des Vertretenen in vollem Umfange und ohne weiteres Geschäftspartei würde. Dem ist aber nicht so (s. meinen Kommentar zu § 179

tretung geschlossenen Verträge, jedenfalls aber auf Grund auftragloser Geschäftsführung nach § 683 BGB. oder doch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg. Gründe: Die Revision bemängelt die Entscheidung des BG. nur insoweit, als die Haftung des Bekl. aus ungerechtfertigter Bereicherung deshalb verneint ist, weil Kl. die Umbauten in Erfüllung der der Ehefrau des Bekl. gegenüber vertraglich übernommenen Verpflichtungen ausgeführt und gegen diese den Vertragsanspruch auf die Vergütung habe, so daß eine etwa infolge der Umbauten gegebene Bereicherung des Bekl. auf Kosten der Ehefrau des Bekl., nicht aber auf Kosten des Kl. erfolgt sein würde. Die Revision verkennt nicht, daß nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. die Verfassung des Bereicherungsanspruchs, und zwar auch soweit er auf Grund der Vorschrift des § 951 BGB. erhoben ist, dann gerechtfertigt sein würde, wenn die Leistungen des Kl. tatsächlich auf Grund von Verträgen gemacht sein sollten, die die Ehefrau des Bekl. in ihrem eigenen Namen mit dem Kl. getätigt hatte. Die Revision greift aber die Annahme des VerR., daß dies letztere der Fall sei, mit der Rüge der Verletzung der §§ 286 und 139 ZPO. an, ihr war der Erfolg nicht zu versagen. [Wird näher ausgeführt.] Ergibt die weitere Verhandlung, daß die Umbauten nicht in Erfüllung von Verträgen, die Kl. mit der Ehefrau in ihrem eigenen Namen rechtswirksam abgeschlossen hatte, erfolgt sind, so wird die Frage, ob nicht eine den Klagenanspruch rechtfertigende Bereicherung des Bekl. vorliegt, sowohl nach den Grundsätzen der §§ 812 ff. BGB. als auch nach den besonderen Vorschriften des § 951 und des § 684 daselbst erneut zu prüfen sein. Dabei wird zu beachten sein, daß ein möglicherweise gemäß § 179 BGB. gegen die Ehefrau gegebener Anspruch den gegen den Bekl. geltend gemachten Bereicherungsanspruch nicht ausschließt — vgl. Urteil v. 20. Juni 1906 I 60/16 —, denn die in § 179 gewährte rechtliche Möglichkeit, die ihre Vertretungsbefugnis nicht nachweisende Vertreterin nicht nur auf Schadensersatz, sondern auch auf Vertragserfüllung in Anspruch zu nehmen, nimmt der bereits erfolgten Verschiebung von Vermögensteilen aus dem Vermögen des Kl. in das des Bekl. nicht die eine Voraussetzung jeden Bereicherungsanspruchs bildende Eigenschaft der Unmittelbarkeit. L. w. S., U. v. 20. Juni 1919, 78/19 VII. — Breslau. [Sch.]

** 2. Zur Anwendung der Differenztheorie auf die Berechnung des Schadensersatzes gemäß § 283 BGB. auf Grund rechtskräftigen Wandlungsurteils eines Tauschvertrags. Der zum Schadensersatz Berechtigte kann in solchem Falle die Rücknahme der ihm vom Gegner übertragenen Sache, deren Mangelhaftigkeit die Wandlung herbeigeführt hat, verlangen.†)

Durch Tauschvertrag haben die Kl. von den Bekl. deren Grundstück in Z. erworben, die Bekl. das der Kl. in D. Wegen von den Bekl. zu vertretender Mängel des Grundstücks

Ziff. 2a β). Der Pseudovertreter übernimmt nur eine gesetzliche Garantiehaftung auf das Ergebnis des Geschäfts, aber tritt nicht als Partei ein. Er kann nicht seinerseits auf die vereinbarte Gegenleistung klagen. Wenn allerdings der Geschäftsgegner die Garantiehaftung auf Erfüllung geltend macht, muß er dem Garantien die Gegenleistung machen — denn jene bezweckt nur, den Gegner so zu stellen, wie er bei Vorhandensein der Vertretungsmacht stehen würde, und nicht, ihm den versprochenen Gegenstand unentgeltlich zu verschaffen. Aber ob er sie geltend macht, ist seine Sache; das bloße Vorhandensein eines Anspruchs darauf begründet nicht für die von ihm vollzogene Leistung einen genügenden, den Bereicherungsanspruch gegen den Dritten (unwirksam vertretenen) ausschließenden Rechtsgrund.

Geh. R. Prof. Dr. Dertmann, Göttingen.

Zu 2. Das Erkenntnis trägt bei zur Klärung der Frage: Kann, wer Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Schulverhältnissen zu beanspruchen hat, Annahme seiner (des Erfasberechtigten) Leistung vom Ersatzpflichtigen begehren?

Die Tragweite des Urteils wird nicht überschätzt werden dürfen. Das Urteil behandelt nur den Fall: Ein Tauschvertrag liegt vor; dieser ist durch rechtskräftiges Urteil gewandelt; der Wandlungsberechtigte hat gemäß § 283 BGB. eine Frist gesetzt; der Wandlungsverpflichtete kann seine Leistung aus einem Umstande, den er zu vertreten hat, nicht mehr bewirken.

Für diesen Fall ist die Frage überzeugend bejaht.

Die Fragen aber: Wie verhält es sich, wenn bei sonst gleichen Umständen die Leistung des Wandlungsverpflichteten noch möglich gewesen wäre, oder wenn es sich um einen Kauf handelt und der wandlungsberechtigte Käufer in der Lage des § 283 BGB. Rücknahme der Ware, oder wenn der Verkäufer in der Lage des § 326

in F. wurde durch Urteil die Wandlung des Tauschvertrags rechtskräftig vollzogen. Da die Bekl. ihrer Verpflichtung zur Rückübertragung des Grundstücks in D. nicht nachkamen und erklärten, dazu infolge Weiterveräußerung nicht in der Lage zu sein, haben die Kl. in Anwendung von § 283 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, indem sie sich Zug um Zug gegen dessen Zahlung zur Rückübertragung des Grundstücks in F. erbieten. Die Vorinstanzen haben dementsprechend erkannt. Die Rev. der Bekl. hatte keinen Erfolg. Es handelt sich um die Art der Berechnung des Schadenersatzes. Die Bekl. vertreten den Standpunkt, daß die Kl. deshalb gar keinen Schaden erlitten hätten, weil sie das Grundstück in F. behalten mußten und durch dessen Wert unter Hinzurechnung der erhaltenen Anzahlungen und Hypothekenübernahme voll befriedigt seien. Die Kl. hingegen berechnen ihren Schaden, indem sie für das Grundstück in F. keinen Wert einsetzen, vielmehr dieses Grundstück den Bekl. zurückzugeben sich bereit erklären. Das RG. führt hierzu aus: Beide Vorinstanzen haben die Berechnung der Kl. gebilligt unter ausdrücklicher Berufung auf Plank, BGB. § 325 Anm. 1, indem sie sich der, nach der Plank'schen Ansicht eine Anwendung der Differenztheorie bildenden sogenannten vermittelnden Meinung zwischen Ausgleichs- und Differenztheorie anschließen, die dem Schadenersatzberechtigten die Wahl gibt zwischen dem Anspruch auf eine bloße Geldentschädigung und dem auf allen Ersatz wegen Nichterfüllung seiner Forderung gegen freiwillige Bewirkung der Gegenleistung. Die allgemeinen Grundsätze über Schadenersatzleistung ergeben, wie das BU. sagt, keineswegs, daß die Ausgleichung nur durch eine Leistung des Ersatzpflichtigen geschehen könne und nicht auch durch Austausch einer vom Ersatzpflichtigen geschuldeten Leistung gegen eine von dem Berechtigten freiwillig anzubietende aber nicht geschuldete Gegenleistung. Gegenüber der von dem Bekl. angezogenen Entscheidung RG. 66, 61 weist das BU. darauf hin, daß dort der Fall anders gelegen habe und mit dieser Entscheidung nicht gesagt sei, daß der Schadenersatzberechtigte nicht einmal mehr freiwillig erfüllen dürfe, weil der Gegner nicht erfüllen könne, noch dazu in einem Falle wie dem gegenwärtigen, wo gerade in der Entäußerung des Anwesens in F. das Recht und Interesse der Kl. bestanden habe und bestehe, das auch allein zur Klage und Verurteilung der Bekl. geführt habe, und wo die möglich gebliebene Rücknahme dieses Anwesens durch die Bekl. der einfachste Weg sei, den ursprünglichen Vermögenszustand, soweit noch möglich, wiederherzustellen. Müßten die Kl. das ihnen durch die Schuld der Bekl. lästige, mit Schwamm behaftete Anwesen den Bekl. gegenüber behalten, so würde dies, wie das BG. erklärt, einer Schadenersatzleistung nach Treu und Glauben Hohn sprechen. Dieser Auffassung muß beigeprägt werden. In dem Meinungsstreit zwischen Austausch- und Differenztheorie hat sich das RG. in zahlreichen Entscheidungen auf den Standpunkt der letzteren gestellt. Aus ihnen kann aber zugunsten der Bekl. nichts gefolgert werden. Insbesondere gilt dies von dem Urteile RG. 66, 61. Dort ist ausgeführt [S. 68/69], daß durch das Wandlungsurteil ein einem gegenseitigen Vertrage gleich zu behandelndes Verhältnis hergestellt werde, und daß, obwohl die gegenseitigen Verhältnisse nicht aus einem Vertrage, sondern aus dem Wandlungsurteile entspringen, diese Verschiedenheit des Entstehungsgrundes keine verschiedene rechtliche Beurteilung hinsichtlich des § 283 BGB. begründen könne. Der Gläubiger könne, wenn die Voraussetzungen des § 283 BGB. vorliegen, von dem rechtskräftig verurteilten Schuldner, dessen Leistung als aus von ihm zu vertretenden Umständen unmöglich geworden unterstellt wird, Erfüllung nicht mehr verlangen, sein Anspruch habe sich vielmehr in einen solchen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung umgewandelt, und

BGB. oder des § 283 BGB. Abnahme der Ware beansprucht? diese und ähnliche Fragen bleiben offen.

Wenn die Erwägungen von Recht und Billigkeit, die das Urteil anstellt, zur Bejahung der Streitfrage auch in diesen Fällen führen, so wird doch hier vielfach nicht so leicht wie im Urteilsfalle das Bedenken zu überwinden sein, daß mit dem Anspruch auf Annahme seiner Leistung der Ersatzberechtigte in Wirklichkeit auch den Anspruch auf Erfüllung behalten hätte, dieser aber nach §§ 326, 283 BGB. für den Ersatzberechtigten ausgeschlossen sein soll. Wer freilich davon ausgeht (siehe z. B. RG. 90, 332 = JW. 1917, 902⁵), daß dieselbe Leistung nicht nur als Erfüllung, sondern auch als teilweise Verwirklichung des Schadenersatzanspruchs wegen Nichterfüllung aufgefaßt werden kann, wird weniger von jenem Bedenken berührt werden.

Bl. Plun, Köln.

zwar nicht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung an Stelle der geschuldeten Leistung, sondern an Stelle von Leistung und Gegenleistung. Denn das Wesen des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung bestehe in einer Umwandlung des beiderseitigen Vertragsverhältnisses, und nicht nur des Bestandteils, der vom Schuldnerverzug betroffen werde, was mit der gegenseitigen Bedingtheit der Ansprüche beider Teile begründet wird. Deshalb habe der Ausschluß des Anspruchs des Nichtsäumigen auf Erfüllung zur Folge, daß auch der Anspruch des Säumigen auf Erfüllung ausgeschlossen wird. Daher brauche der Nichtsäumige seinerseits nicht zu erfüllen, er könne die Leistung, die er infolge des Vertrags oder des rechtskräftigen Wandlungsurteils an sich zu machen hätte, behalten und sie komme nur als Rechnungsbestandteil bei der Schadensbemessung in Betracht — vgl. RG. 50, 263; 61, 352; 57, 106; 58, 177 —.

Soweit in diesen Urteilen die Frage der Leistung des Ersatzberechtigten erörtert ist, ist dies grundsätzlich nur aus dem Gesichtspunkt seiner Verpflichtung dazu geschehen und diese wegen Fortfalls beiderseitiger Vertragserfüllung verneint. Hier aber erscheint die soweit ersichtlich, bisher vom RG. noch nicht entschiedene Frage von dem Gesichtspunkt aus, ob der Berechtigte die Annahme seiner Leistung vom Ersatzverpflichteten verlangen darf. Wie diese Frage im allgemeinen zu beantworten wäre, braucht hier ebensowenig erörtert zu werden, wie des näheren darauf einzugehen ist, wie weit die Gleichstellung des gegenseitigen Vertrags mit dem durch das Wandlungsurteil geschaffenen Rechtsverhältnis reicht. Für den vorliegenden Tatbestand ist die Frage, ob der Ersatzberechtigte die Annahme der ihm nach dem Urteil obliegenden Leistung von Ersatzverpflichteten verlangen kann, mit dem BG. zu bejahen, und zwar schon deshalb, weil es sich hier nicht, wie bei reinen gegenseitigen Verträgen, um irgendwelche beiderseitig zu machende Leistungen, sondern um Rückgabe bereits gemachter Leistungen handelt. Jeder soll vom anderen nicht etwas erhalten, was er noch nicht hatte, sondern er soll das von ihm Geleistete zurückerhalten. Auf diese Eigenart des durch ein Wandlungsurteil begründeten Rechtsverhältnisses ist schon in dem Urteile JW. 1918, 610¹, RG. 93, 47 hingewiesen worden. Würde man hier das Rückgaberecht der vertragsstreuen Partei ausschließen, so würde man sie zugunsten der vertragsuntreuen, wie noch näher ausgeführt werden wird, zu Unrecht bei der Geltendmachung ihres Schadenersatzanspruchs beschränken. Da die Kl. Schadenersatz fordern, ist für dessen Bemessung § 249 BGB. grundlegend, der grundsätzlich die Herstellung des Zustandes verlangt, der bestehen würde, wenn der zum Erfolge verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das Gesetz sieht also in erster Linie die Naturherstellung vor, an deren Stelle nur, soweit sie nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist, gemäß § 251 Abs. 1 BGB. Ersatz in Geld tritt. Wenn das erwähnte Urteil RG. 61, 353 die Anwendbarkeit des § 249 BGB. deshalb ablehnt, weil sonst der ausgeschlossene ursprüngliche Erfüllungsanspruch wiederhergestellt würde, so trifft dieses Bedenken hier nicht zu. Denn die Kl. verlangen von den Bekl. nicht die Erfüllung der diesen nach dem Wandlungsurteil obliegenden, in der Rückgabe des Anwesens in D. bestehenden Leistung. Nach dem Wandlungsurteil sollen beide Teile die ausgetauschten Grundstücke zurückgeben. Für die Bekl. ist die Rückgabe als unmöglich anzusehen, nicht aber auch für die Kl. Wenn diese sich zur Rückgabe bereit erklären, soweit also den Zustand herstellen wollen, der ohne die Weigerung der Bekl., dem Urteile zu entsprechen, bestehen würde, und nur Ersatz in Geld soweit fordern als die Herstellung [durch Rückgabe des Anwesens in D.] unmöglich geworden ist, so stellen sie sich daher auf den in erster Linie vom Gesetz [§§ 249, 251 BGB.] vertretenen Standpunkt. Das Begehren der Kl. erscheint aber auch als das der Billigkeit am meisten entsprechende. Es würde in der Tat, wie das BU. bemerkt, Treu und Glauben verletzen, wenn die Kl. die nach dem Wandlungsurteil verlangen konnten, daß ihnen das mit Mängeln behaftete Fürther Grundstück infolge eines von den Bekl. zu vertretenden Umstandes von diesen wieder abgenommen werde, dieses Grundstück, obwohl die Rücknahme durch die Bekl. durchaus möglich ist, behalten müßten, weil deren Verhalten sie genötigt hat, statt Vertragserfüllung, die sie von dem mangelhaften Grundstück befreit hätte, Schadenersatz zu fordern. Auch der RG.Rom. [§ 283 Nr. 3] spricht aus, daß der Anspruch auf Schadenersatz nicht stets nur auf Entschädigung in Geld gehe, vielmehr unter Umständen auch

hier der Grundsatz des § 249 Platz greifen und der Schuldner daher gehalten sein könne, den Gläubiger in eine Lage zu versetzen, die wirtschaftlich der entspricht, in der sich der Gläubiger im Falle der Vertragserfüllung befinden würde. Den gleichen Gedanken bringt das Urteil RG. 91, 213 zum Ausdruck, indem es das Verlangen des Kl., der mit dem Bekl. einen diesen zur Ausbietung einer Hypothek verpflichtenden Vertrag geschlossen und, da dieser dem Vertrage zuwider bei der Zwangsversteigerung nicht geboten hätte, selbst das Grundstück erstanden hätte, für berechtigt erklärte, daß der Bekl. von ihm die Auflassung des Grundstücks entgegennehme. Es billigt das verurteilende BU., durch das die „Naturalrestitution recht eigentlich erreicht“ werde und fügt hinzu: „Die Kl. und der Bekl. werden so gestellt, wie wenn dieser seiner Vertragspflicht nachgekommen wäre, nicht kraft eines eben infolge der Nichterfüllung des Bekl. nicht mehr möglichen Erfüllungsanspruchs, sondern kraft des richtig verwirklichten Schadensersatzanspruchs der Kl.“ [S. 215]. Der Gedanke ist also der gleiche wie der im vorliegenden BU. vertretene, nur daß dort der Ersatzanspruch sich in dieser Naturalherstellung erschöpfte, während hier diese nur einen Teil des Ersatzanspruchs bildet, zu dem zur völligen Entschädigung der Kl. noch ein Ersatz in Geld hinzukommen muß. Dieser Weg ist aber auch der einfachere. Denn müßten die Kl. das mangelhafte Grundstück in F. behalten, sodas es nur als Wertbestandteil in Frage käme, so bedürfte es erst einer ebenso umständlichen wie unsicheren Ermittlung seines infolge der Mangelhaftigkeit geminderten Wertes. Grundsätzlich ist daher die Entscheidung des BG. nicht zu beanstanden. *H. v. R., U. v. 14. Mai 1919, 37/19 V. — Nürnberg. [Sch.]*

**** 3.** Wenn der Schuldner gemäß § 325 BGB. während des Verzuges auch für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich wird, so kann der Gläubiger seiner Schadensberechnung sowohl den Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges, als auch den späteren Zeitpunkt, in dem die Leistung unmöglich wurde, zugrunde legen. (†)

Am 1. Juli 1916 kaufte die Kl. von dem Bekl. drei Ladungen von je 10000 kg Rohfichtenharz, bekannte Thüringer Qualität, zum Preise von 106 *M* per 100 kg ab thüringische Station, zur Lieferung in circa 8 bis 14 Tagen, force majeure usw. vorbehalten. Trotz wiederholter Mahnungen lieferte der Bekl. nur eine Ladung. Am 9. Sept. 1916 trat die BAWD. vom 7. j. Mis. über den Verkehr mit Harz in Kraft (RGBl. S. 1002), wonach Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenhharz, dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Gesellschaft m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern war. Unstreitig hat der Kriegsausschuß damals alle Angebote angenommen. Die Kl. erhob darauf Klage auf Schadensersatz in Höhe von 17100 *M* nebst Zinsen, indem sie berechnete, daß sie aus den nicht gelieferten 20000 kg Rohharz etwa 10000 kg Fichtenharz und 4000 kg Harzschlacke gewonnen und hieran

Zu 3. Das Erkenntnis des RG. verdient volle Zustimmung. Für die Entscheidung kommt es weniger auf BGB. § 325, als auf die auch für gegenseitige Verträge, nur nicht allein für sie, maßgebenden §§ 286 und 287 an. Aus ihnen folgt, daß der säumige Schuldner den Gläubiger wirtschaftlich so zu stellen hat, wie er bei rechtzeitiger Leistung gestellt gewesen wäre. Bei rechtzeitiger Leistung aber wäre er nicht nur nicht von dem späteren Erfüllungshindernis im Sinne des § 287 betroffen worden, sondern hätte die Leistung auch rechtzeitig erhalten, also in der Zwischenzeit über ihren Gegenstand anderweit verfügen können. Wird ihm auf seinen Ersatzanspruch hin nur der Leistungswert im Zeitpunkt des späteren Unmöglichwerdens der Leistung erstattet, so bleibt der Vorteil unberücksichtigt, den er durch die Verfügungs-, überhaupt Verwendungs-, möglichkeit in der Zwischenzeit gehabt haben würde. Wie ihm bei möglich gebliebener Leistung neben dieser selbst nach § 286¹ der etwaige Wertüberschuß im Augenblick des Verzugsseintritts oder innerhalb der Zwischenzeit erstattet werden muß, so muß er bei unmöglich gewordener offenbar berechtigt sein, den höheren Gesamtwert im Zeitpunkt des Verzugsseintritts zu beanspruchen; in diesem Gesamtwert steckt dann zugleich das Zögerungs- wie das Erfüllungsinteresse, jenes im Betrage des früheren Wertüberschusses, dieses im Betrage des verbliebenen Wertrestes. Nur dann würde der Gläubiger den früheren höheren Wert nicht zu beanspruchen haben, wenn er vermutlich die Ware auch bei rechtzeitiger Leistung nicht anderweit verwendet hätte; davon aber kann im vorliegenden Fall natürlich nicht im entferntesten die Rede sein.

Gch. J.R. Prof. Dr. P. Dertmann, Göttingen.

nach Abzug der Unkosten die geforderte Summe verdient haben würde. Der Bekl. bestritt den Anspruch nach Grund und Betrag. U. a. machte er geltend, die rechtzeitige Leistung sei infolge von Umständen unterblieben, die ihm nicht zur Last fielen. Im Juli und Anfang August 1916 habe das Harz wegen schlechten Wetters nicht gescharrt werden können; später sei Arbeitermangel hinzugetreten, da die Regierung angeordnet habe, daß die zum Scharen bestimmten Leute nur noch zu Erntearbeiten verwendet werden dürften. Andres Holz als solches von Thüringer Herkunft habe er nicht liefern dürfen. Das OLG. wies die Klage ab, weil das eigene Vorbringen der Kl. den gestellten Antrag nicht rechtfertige. Die Revision hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. hat ausgeführt, ob die Lieferung der beiden rückständigen Ladungen am 8. September 1916 mit dem Inkrafttreten der BAWD. unmöglich wurde, könne zweifelhaft sein. Treffte dies aber auch zu, so dürfe die Kl. doch nur den durch die Nichtlieferung der Ware nach dem 8. September 1916 etwa entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Statt dessen fordere sie Ersatz des nach Art und Umfang völlig verschiedenen Schadens, den sie dadurch erlitten haben wolle, daß der in Verzug befindliche Bekl. vor jenem Zeitpunkt nicht geliefert habe. Ein solcher Anspruch finde in § 325 BGB. keine Grundlage. Diesen Ausführungen läßt sich nicht beitreten. Zunächst bezweifelt das BG. mit Unrecht, daß durch die BAWD. vom 7. Sept. 1916 die Lieferung des Harzes an die Kl. unmöglich geworden ist. Wenn alles Harz dem Kriegsausschuß in Berlin angeboten werden mußte und dieser jedes Angebot annahm, so liegt es nicht anders, als wenn die Kl. direkt die Ablieferung an den Kriegsausschuß geboten hätte [vgl. RG. 95, 20]. Sodann ist unrichtig, was das BG. über den für die Schadensberechnung maßgebenden Zeitpunkt bemerkt. Der Schadensersatzanspruch der Kl. stützt sich auf § 325 BGB. verbunden mit der Bestimmung des § 287 Satz 2, wonach der Schuldner während des Verzugs auch für die durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich ist, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. In einem solchen Falle wird zwar Ersatz des Unmöglichkeitsschadens, d. h. Schadensersatz wegen endgültiger Nichterfüllung, geschuldet; der eigentliche Verpflichtungsgrund für den Schuldner liegt aber in seinem Verzuge. Das tritt in der Fassung der §§ 286, 287 klar zutage, und auch im Sinne der allgemeinen Vorschrift des § 249 stellt sich der Verzug als der „zum Erlasse verpflichtende Umstand“ dar. Daher kann dem Gläubiger nicht das Recht bestritten werden, seinen Schaden nach der Zeit des Eintritts des Verzugs zu berechnen. Gewiß ist er nicht gehindert, auch den späteren Zeitpunkt, in dem die Leistung unmöglich wurde, zugrunde zu legen; die Befugnis hierzu ergibt sich aus der Erwägung, daß er bis dahin den Anspruch auf die Leistung behielt. Ebenso zulässig aber, ja geradezu das nächstliegende bleibt die Bemessung des Schadens nach dem Beginn des Verzugs. Es verhält sich ebenso wie in dem Falle des § 326, wo der Gläubiger zwischen der Heranziehung dieses Zeitpunktes und desjenigen des Ablaufs der Nachfrist die Wahl hat [vgl. RG. 90, 423]. Vorliegend würde der Verzug des Bekl. schon mit Empfang des Mahnschreibens vom 17. Juli 1916 eingetreten sein. Hätte die Kl. damals die beiden rückständigen Ladungen Rohharz zur Verfügung gehabt, so wäre sie in der Lage gewesen, den eingeklagten Fabrikationsgewinn vor dem 8. September 1916 zu realisieren. Ihre Behauptung, daß sie derzeit täglich 6—7000 kg Harz verarbeitet habe, ist vom Bekl. nicht bestritten worden. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Die Sache ist zurückzuverweisen, damit das BG. den Einwand des Bekl. aus § 285 prüft, er sei nicht in Verzug geraten, denn das Unterbleiben der Lieferung in der Zeit vom 1. Juli bis 8. Sept. 1916 beruhe auf Umständen, die er nicht zu vertreten habe. *W. & Co., G. m. b. H., v. F., U. v. 24. Juni 1919, 53/19 II. — Hamburg. [B.]*

4. Anwendung des Grundsatzes, daß der Verkäufer von seiner Lieferungsspflicht frei wird, wenn die Lieferung infolge des Krieges zeitlich hinausgeschoben werden muß und wenn ferner infolge des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so tiefgehend verändert haben, daß die demnächstige Leistung einen wirtschaftlich völlig anderen Inhalt haben würde, — auch auf andere zweiseitige Verträge. (†)

Kl. ist Inhaberin der Konnossemente über eine Ladung Quebrachholz im Dampfer der Bekl. Mimi H., der bei Aus-

Zu 4. Der Gedanke des vorstehenden Urteils, daß die Frage: wann führt die durch den Krieg notwendig gewordene Sinauschiebung

bruch des Krieges Vigo als Nothafen angelaufen hatte und dort jetzt noch liegt. Nach vorgängigem Briefwechsel kam am 14. September 1914 unter den Parteien durch Fernsprecher ein Abkommen zustande, das Bekl. am gleichen Tage laut Nr. 2 d. A. schriftlich bestätigt hat. Hiernach sollte die Ladung im Dampfer belassen und nach Beendigung des Krieges baldmöglichst nach Neufahrwasser oder Hamburg übergeführt werden. Als Entschädigung für diese Einhaltung des Frachtvertrages sollte die Kl. außer der vollen Fracht 25 000 M. in Raten bis zum 14. Feb. 1915 bezahlen, falls aber wegen Beendigung des Krieges die Weiterreise früher möglich werde, sollte der Rest der Entschädigung bei der Weiterreise bezahlt werden. Dieses Abkommen wurde von der Bekl. mit Schreiben vom 19. Feb. 1917 für aufgehoben erklärt, weil ihr wegen der unerwartet langen Dauer des Krieges und der gänzlich veränderten Verhältnisse die Erfüllung nicht mehr zuzumuten sei. Der von der Kl. erhobene Klage auf Feststellung, daß die Vereinbarung zu Recht bestände, ist von den Vorinstanzen stattgegeben worden. Die Revision hatte Erfolg. Gründe: Für Kauf- und Lieferungsverträge ist in ständiger Rechtsprechung des RG. der Grundsatz festgestellt worden, daß, wenn die Lieferung infolge des Krieges zeitlich hinausgeschoben werden muß und wenn ferner infolge des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so tiefgehend verändert haben, daß die demnächstige Leistung einen wirtschaftlich völlig anderen Inhalt haben würde, der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei wird. Es unterliegt keinem Bedenken, diesen Grundsatz auch auf andere zweiseitige Verträge anzuwenden, falls diese durch den Krieg in gleich durchgreifender Weise betroffen werden. Der Grundsatz hat denn auch schon auf Fracht- und Charterverträge Anwendung gefunden. Vorliegenden Falles handelt es sich um einen im Anfang des Krieges geschlossenen Vertrag, nach dem die Ladung Quebrachholz in dem Dampfer der Bekl. Mimi H., der Vigo als Nothafen angelaufen hatte, belassen und nach Beendigung des Krieges nach Hamburg oder Neufahrwasser verbracht werden sollte. Die Bekl. Reederei erhielt für Übernahme dieser Verpflichtung ein Entgelt, das für die Mimi H. und einen anderen Dampfer der Bekl. auf zusammen 50 000 M. festgesetzt ist. Das BG. hat nun ausgeführt, durch diese Bemessung der Entschädigung habe nicht etwa die Verpflichtung der Bekl. auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden sollen. Vielmehr habe die Bekl. das Risiko einer kürzeren oder längeren Dauer des Krieges auf sich genommen. Sie könne deshalb nicht um deswillen von der übernommenen Verpflichtung frei werden, wenn sich herausstelle, daß das Geschäft für sie sehr unvorteilhaft auslaufen werde. Insofern ist dem BG. lediglich beizustimmen. Aber das BG. hat nicht genügend in Berücksichtigung gezogen, ob nicht — wie so häufig bei Kauf- und Lieferungsverträgen — so auch im vorliegenden Falle Umstände gegeben sind, die, wenn der Vertrag durchgehalten werden muß, der Leistung der Reederei einen ganz anderen wirtschaftlichen Inhalt geben würden, als bei Vertragsschluß vorausgesehen und beabsichtigt war. Als ein solcher Umstand könnte insbesondere die behauptete Tat-

der Leistung zur Aufhebung des Vertrages? nach den gleichen Grundsätzen wie für Kauf- und Lieferungsverträge auch für andere zweiseitige Verträge, falls diese durch den Krieg in gleich durchgreifender Weise betroffen werden, zu entscheiden ist, wird auf keinen Widerspruch stoßen. Der Grundsatz, daß dann der Vertrag aufgehoben sein soll, „wenn infolge des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so tiefgehend verändert haben, daß die demnächstige Leistung einen wirtschaftlich völlig anderen Inhalt haben würde“, beschränkt sich seinem Inhalte nach nicht auf Kaufverträge. Er würde sogar auf Dauerschuldverhältnisse und auch ohne daß eine Hinausschiebung der Leistung vorher stattgefunden hat angewendet, oft ein billiges Ergebnis ermöglichen.

Nach den vom RG. für erheblich erklärten Beweisangeboten scheint auch dem BG. die mit der Hinausschiebung verbundene „Änderung“ der Leistung vorgehalten worden zu sein. Aber es scheint den Vertrag dahin ausgelegt zu haben, daß der Verklagte alle Folgen jeder Dauer des Krieges auf sich genommen habe.

Die Übernahme aller und jeder Gefahr durch die Vertragsteile, insbesondere den Verkäufer, ist aber nicht zu vermuten, vielmehr als eine seltene Ausnahme zu betrachten, die nur dann angenommen werden darf, wenn der Wille der Parteien, an der Lieferungsverpflichtung für alle Fälle festzuhalten, mögen sich auch die Verhältnisse ändern wie sie wollen, klar und unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist. JW. 1919, 44¹⁰, ferner JW. 1919, 444³.

Freilich scheint es, daß im gegebenen Falle die Bekl., wie die Kl. mit dem Kriegsende schon 1915 rechnend, nicht „alle und jede Gefahr“ hat übernehmen wollen. H. Plüm, Köln.

sache in Betracht kommen, daß bei Durchhaltung des Vertrages, also bei Belassung der Ladung im Dampfer bis Kriegsende der Schiffskörper sehr erheblich leiden würde, da seine volle Beladung mit Holz einschließlic einer hohen Decklast es verhindert, an das Deck selbst, sowie an die Innenseite des Schiffes zu gelangen, um die Eisenteile zu reinigen und durch Anstrich oder Ölzug vor dem Durchrosten zu bewahren. Ist diese Behauptung erweislich, so würde in der Tat durch die lange Dauer des Krieges die Leistung der Reederei ihrem Inhalte nach erheblich verändert sein, denn damit, daß der Schiffskörper durch die Dauer der Belassung der Ware im Schiff erheblich leiden könnte, hat offensichtlich bei Abschluß des Vertrages niemand gedacht oder denken können. Es würde sich hiergegen auch nicht einwenden lassen, daß die Reederei das Holz zeitweilig oder bis zur Abfahrt des Dampfers entlösen könne. Denn einmal steht nicht fest, daß die Kl. ihre Zustimmung dazu gegeben haben würde; und sodann fragt sich, ob nicht durch die Entlöschung die Gefahr einer Verabreichung der Ladung so sehr wachsen würde und so hohe Kosten entstehen würden, daß der Reederei eine solche Maßnahme nicht wohl zugemutet werden könnte. Sind die vorstehend gekennzeichneten Behauptungen der Reederei erweislich, so muß angenommen werden, daß die Reederei zum Durchhalten des Vertrages nicht verpflichtet ist, weil ihre Leistung einen wirtschaftlich anderen Inhalt annehmen würde. Die angebotenen Beweise müssen deshalb erhoben werden. Welchen Einfluß eine etwaige Befreiung der Reederei von weiterer Leistungspflicht auf das gezahlte Entgelt ausüben könnte, darauf kann nach dem Sach- und Streitstande zur Zeit nicht eingegangen werden. Firma H. v. Firma R. & Co., A.-G., U. v. 26. März 1919, 164/18 I. — Hamburg. [B.]

**** 5.** Die Mitunterzeichnung eines vom Akzeptanten für seine Schuld gegebenen Wechsels, ohne gleichzeitige Mitübernahme der zugrunde liegenden Schuld, begründet außerdem Wechselverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Zweitwechselführer kein Schuldverhältnis. Ein Gesamtschuldverhältnis nach §§ 421, 426 BGB. wird daher nicht begründet; es tritt also auch, wenn der Zweitunterzeichner die Wechselschuld zahlt, kein Übergang der bezahlten Forderung auf ihn ein. [†]

Der Kaufmann B. stand in Geschäftsverbindung mit dem Bankier W., dem er zur Sicherheit seiner gegenwärtigen und

Zu 5. Das Rechtsverhältnis der mehreren Zeichner eines Wechsels untereinander wird in der Entscheidung des RG. v. 26. Juni 1919 in der gleichen Weise beurteilt wie bereits früher in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, nur daß aus dem Urteil der Unterschied nicht erhellt, der zwischen den Zeichnern verschiedener Erklärungen auf dem Wechsel und den Mitzeichnern ein und derselben Erklärung besteht.

Die Zeichner verschiedener Wechselklärungen — um solche handelt es sich in dem vom RG. untersuchten Fall (Annahme, Ausstellung, Indossament) — stehen an und für sich wechselseitig zueinander in Rechtsbeziehung dergestalt, daß im Falle wechselfurundlicher Einlösung jeder einlösende Nachmann gegen jeden Vormann wechselberechtigt erscheint. Ein gemeinbürgerliches Rechtsverhältnis unter ihnen ist aus der Tatsache, daß sie den gleichen Wechsel gezeichnet haben, noch nicht entstanden. Sollen gemeinbürgerliche Ansprüche des einen gegen den andern, insbesondere Ausgleichsansprüche gestellt werden, so muß die Vereinbarung eines besonderen gemeinbürgerlichen Rechtsverhältnisses dargetan werden. Aus der Eingehung der Wechselspflicht folgt nur, daß die Zeichner ein abstraktes, also von jedem gemeinbürgerlichen Schuldgrunde losgelöstes Rechtsverhältnis haben eingehen wollen. Das wird vom RG. sehr eingehend schon in der Entscheidung v. 8. Mai 1901, Bd. 48 S. 155 f. ausgeführt und ist in der Entscheidung v. 4. April JW. 1903, 245²⁹ aufrechterhalten. Hierauf hätte in der neuen Entscheidung des RG. wohl verwiesen werden können.

Die Mitzeichner ein und derselben Wechselklärung stehen umgekehrt in keinem wechselseitigen Rechtsverhältnis. Ihr Verhältnis untereinander ist ganz nach gemeinbürgerlichem Recht zu beurteilen. Besteht unter ihnen keinerlei Abmachung, so gelten aus hilfsweise die Grundsätze von den Gemeinschaftsverpflichtungen überhaupt. Mangels anderweiter Darlegung greift die Vermutung kops-teilmäßiger Haftung durch, und es besteht eine entsprechende Ausgleichspflicht der Mitzeichner untereinander. In Höhe des Ausgleichsanspruchs geht die Wechselforderung gegen die Ausgleichsverpflichteten auf den zahlenden Ausgleichsberechtigten über. §§ 421, 426 BGB. Auch das wird durchgehends anerkannt. Vgl. z. B. RG. 51, 72; 52, 222; Bernstein WD. S. 306.

Dem Urteil vom 26. Juni 1919 ist hiernach beizupflichten, nur muß es mit Vorsicht, nämlich in der Einschränkung auf die Zeichner verschiedener Erklärungen auf dem Wechsel angewandt werden.

JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

zukünftigen Forderungen an ihn drei Grundschuldforderungen verpfändet hatte. P. wurde dem W. gegen 60 000 M. schuldig und übergab ihm zahlungshalber einen von ihm akzeptierten Wechsel über diese Summe, den er in seiner Eigenschaft als alleiniger Vorstand der Bekl. ohne Wissen und Genehmigung des Aufsichtsrats auch mit der Unterschrift der Bekl. als Ausstellerin und Trassantin versehen hatte. Später beschloß der Aufsichtsrat der Bekl. diesen Wechsel zu „übernehmen“ und das Guthabenkonto P.s bei der Bekl. dafür zu belasten; er teilte diesen Beschluß dem W. mit unter dem Hinzufügen, daß die bei diesem hinterlegten Sicherheiten bestehen blieben; der Wechsel wurde fortlaufend verlängert; die Verlängerungswechsel wurden von der Bekl. als Akzeptantin gezeichnet; die wechselmäßige Haftung des P. selbst sollte nach dem Briefwechsel des W. mit der Bekl. damit nicht erlöschen. Die Bekl. hat nun den Rechtsanspruch erhoben, daß auf sie nach Tilgung der Wechselfschuld des P., auf die sie fortlaufend Abzahlungen gemacht hat, die mit jenen Grundschulden bestellten Sicherheiten auf sie überzugehen haben; sie stützte sich auf § 774 und § 426 BGB. P. war inzwischen in Konkurs geraten. Der Konkursverwalter hat gegen die Bekl. Klage erhoben auf Feststellung, daß der Bekl. ein Recht an den Grundschuldforderungen oder ein Anspruch auf deren Abtretung und Herausgabe der Grundschuldbriefe nicht zustehe. Das BG. hat die Bekl. verurteilt, im zweiten Rechtszuge wurde die Klage abgewiesen. Die Rev. des Kl. führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Das BG. lehnt zunächst mit Recht die Annahme ab, daß durch die Wechselunterzeichnung der Bekl. ein zivilrechtlicher Bürgschaftsvertrag zwischen der Bekl. und dem Gläubiger W. geschlossen worden sei; es liege nur eine Wechselverpflichtung vor, die aus dem wirtschaftlichen Zweck einer Verbürgung für fremde Schuld hervorgegangen sei, rechtlich aber nicht als solche erscheine, da die Wechselzeichnung nur Wechselverpflichtungen erzeuge. Die Bestimmung des § 774 BGB., wonach auf den Bürgen, der den Gläubiger Befriedigte, dessen Forderung mit allen dafür bestellten Sicherheiten übergeht, finde daher nicht Anwendung. Das BG. verneint weiter, daß die Wechselzeichnung durch P. für die Bekl. auf Grund einer Schuldnübernahme der der Wechselverpflichtung zugrunde liegenden Darlehnsschuld erfolgt sei: eine neben dem Wechsel herlaufende Mithaft der Bekl. habe sicher nicht geschaffen werden sollen, so daß insofern auch ein Übergang der für die Schuld des P. gegebenen Sicherheiten auf die Bekl. aus dem Gesichtspunkt des Gesamtschuldverhältnisses nach § 426 BGB. durch die Befriedigung des W. nicht begründet werde. Endlich lehnt das BG. die Anwendung dieser Bestimmung auf der Grundlage der Gemeinschaft der Wechselverpflichtung ab; die Mitunterzeichner eines Wechsels haften nach Wechselrecht als Gesamtschuldner; ihre Ausgleichung untereinander gehe aber nur auf dem Wege des Wechselzuges nach Maßgabe der Wechselordnung vor sich, und außerhalb des Wechsels könne zwischen mehreren Wechselschuldnern, mehreren Akzeptanten oder mehreren Wechselbürgen nur je nach den besonderen zwischen ihnen begründeten Rechtsbeziehungen ein zivilrechtliches Ausgleichsverhältnis stattfinden. Alle diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Nun nimmt aber das BG. an, daß ein solches Ausgleichsverhältnis im gegebenen Falle zwar nicht ausdrücklich vereinbart worden, gleichwohl aber durch die Wechselzeichnung selbst stillschweigend zustande gekommen sei. Durch die von P. vollzogene Wechselunterzeichnung sei die Bekl. der ursprünglichen Darlehnsschuld beigetreten dergestalt, daß nunmehr beide dem W. als Schuldner verhaftet wurden, P. aus der Darlehnsschuld und Wechselfschuld, die Bekl. aus ihrem selbständigen [abstrakten] Wechselversprechen. Das sei eine von den Parteien gewollte Mithaftung, weil der Gläubiger neben P. noch einen weiteren Schuldner verlangt habe. Die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß die Wechselverpflichtung der Bekl. nur mit der Maßgabe bestehen solle, daß die Tilgung der Wechselfschuld auch das Darlehen zum Erlöschen zu bringen habe. Damit sei dann ein Gesamtschuldverhältnis begründet, das gemäß § 426 BGB. die Bekl. berechtige, nach Befriedigung des Gläubigers die bestellten Sicherheiten für sich in Anspruch zu nehmen. Das BG. nimmt für seine Ausführungen Bezug auf RG. 70, 405, wonach ein Gemeinschaftsverhältnis, das die rechtliche Grundlage für die Ausgleichung nach § 426 BGB. bilde, auch dann bestehen könne, wenn der eine Schuldner sich durch selbständigen [abstrakten] Vertrag verpflichtet habe. Diesen Erwägungen des BG. kann nicht zugestimmt werden. Wenn P. dem W. gegenüber eine Darlehns-

schuld eingegangen war und dafür zahlungshalber dem Gläubiger einen Wechsel mit seinem Akzept übergab, der Gläubiger aber eine zweite Unterschrift für diesen verlangte — wie der Kl. vorträgt, um den Wechsel bei der Reichsbank diskontieren zu können —, und wenn daraufhin P. in seiner Eigenschaft als Vorstand der Bekl. mit deren Namen eine zweite Wechselunterzeichnung als Ausstellerin und Garant abgab, ohne daß irgendwelche weiteren Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder dem Gläubiger und der Bekl. oder dem Gläubiger mitgeteilt und von ihm gebilligte Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem zweiten Wechselzeichner stattgefunden haben, so ist dadurch außer dem Wechselverhältnis ein Schuldverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem zweiten Wechselzeichner, der Bekl., nicht geschaffen worden. Die Darlehnsschuld des P. ging die Bekl. nichts an und wollte und sollte, wie auch das BG. annimmt, von der Bekl. nicht mitübernommen werden. Dann stellt aber die Wechselunterzeichnung der Bekl. der Sache nach ein Eintreten für fremde Schuld in der Form der Wechselverpflichtung dar; die Wechselunterzeichnung ist zum wirtschaftlichen Zwecke der Bürgschaft erfolgt, deren zivilrechtlichen Tatbestand sie aber dennoch nicht erfüllt. So hat auch das BG. im Eingang der Begründung seines Urteils das geschaffene Rechtsverhältnis selbst charakterisiert. Die Anwendung des § 774 BGB. ist deshalb ausgeschlossen, eine entsprechende Anwendung der Bestimmung auf andere Arten des Eintretens für fremde Schuld, als die in §§ 774, 1225 und 268 behandelten, findet nicht statt; der Schuldhelfer [Interzedent], der außerhalb dieser Tatbestände den Gläubiger befriedigt, erscheint lediglich als ein Dritter, der die Leistung des Schuldners bewirkt, im Sinne des § 267 BGB., wie selbst der Bürge, wenn er über seine Bürgschaftsverpflichtung hinaus die Forderung des Gläubigers bezahlt; die Leistung einer Schuld durch einen Dritten nach dieser Bestimmung hat aber einen Übergang der bezahlten Forderung auf den Leistenden nicht zur Folge [vgl. RG. 94, 85; Leipz. 1918 S. 109 Nr. 8]. Ein Gesamtschuldverhältnis nach §§ 421, 426 BGB. erzeugt das Eintreten für eine fremde Schuld zwischen dem Schuldner und dem Leistenden oder zum Eintreten sich verpflichtenden Dritten nicht; wäre dies so und würde jede Art von Schuldhilfe mit der Hauptschuld ein Gesamtschuldverhältnis bewirken, so würde es der Bestimmung des § 774 BGB., daß auf den leistenden Bürgen die Forderung des befriedigten Gläubigers übergeht, überhaupt nicht bedürfen; die Rechtsverhältnisse der Hauptschuld und die Schuldhilfe sind an sich selbständig und verschieden voneinander. Das gilt noch mehr von der Wechselverpflichtung, die ihr eigenes Recht hat. Wenn die Zahlung auf den Wechsel zugleich die diesem etwa zugrunde liegende ursächliche [kausale] Schuld in Höhe der Zahlung tilgt, so ist dies die Folge des Umstandes, daß der Wechsel zahlungshalber für diese Schuld gegeben ist, also die Folge des zwischen Gläubiger und Schuldner begründeten Rechtsverhältnisses, das den Dritten, der lediglich zum Zwecke der Schuldhilfe eine Wechselverpflichtung übernimmt, nicht berührt. Das BG. hat selbst im Eingange seiner Urteilsbegründung ausgesprochen, daß die Wechselzeichnung nur eine Wechselverpflichtung begründet. Das BG. erkennt ferner an, daß die Bekl. die Darlehnsschuld nicht mitübernommen habe, an der sie gar kein Interesse habe; gleichwohl meint es, die Bekl. sei durch die von P. für sie geleistete Wechselunterzeichnung der ursprünglichen Darlehnsschuld in dem Sinne beigetreten, daß sie neben dem Darlehnschuldner für diese Schuld als Wechselschuldnerin hafte. Diese Sätze sind nicht miteinander in Einklang zu bringen. Der „Beitritt“ zur Darlehnsschuld könnte nichts anderes bedeuten als eine Mitübernahme der Darlehnschuld, deren Erfüllung in der Form der Wechselverpflichtung und Wechselzahlung vor sich gehen soll. Hat aber eine Schuldnübernahme nicht stattgefunden, so fehlt es an einem Gemeinschaftsverhältnis für die Schuld, das die Anwendung des § 426 BGB. rechtfertigen könnte. Nur ein Gesamtschuldverhältnis nach außen ist imstande, ein Ausgleichsverhältnis nach innen zu erzeugen. Eine Schuldnübernahme hat das BG. selbst abgelehnt. Zu Unrecht bezieht sich das BG. auf RG. 70, 405 [vgl. dazu Bd. 77 S. 323]; hier sind zwei Schuldnübernahmen vorausgesetzt, die auf denselben Schuldgegenstand gerichtet sind und deshalb eine Gesamtschuld begründen können; im gegebenen Falle ist eine andere Gemeinschaft aus den vorgetragene Tatsachen nicht ersichtlich, als daß P. namens der Bekl., seine Vorstandsstellung mißbrauchend, für eine von ihm eingegangene Darlehnschuld neben der seinigen als Akzeptanten

eine Wechselunterschrift als Aussteller und Girant abgab, also erklärte, daß die Behl. für seine eigene Schuld erforderlichenfalls durch ihre Wechselverpflichtung einstehen wolle. Daraus kann eine Rückgriffsforderung der Behl. gegen P., sei es aus unerlaubter Handlung, sei es, wie das BG annimmt, aus § 687 Abs. 2 BGB, sei es aus dem Vertragsverhältnis, in welchem P. zur Behl. als ihr Vorstand stand, entstehen; ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 421, 426 BGB. entlehnt daraus nicht. B. w. W. A., U. v. 26. Juni 1919, 139/19 VI. — Celle. [Sch.]

6. § 814 BGB. Zur Frage des Vorliegens eines Verzichts auf den Rückforderungsanspruch, wenn der Leistende Zweifel an dem Bestehen der Verbindlichkeit hatte. †)

Die „Zuckerraffinerie Magdeburg A. G.“ hat einen Posten Zucker, den die Behl. bei ihr bestellt hatte und der über die Ostsee von Lübeck nach Königsberg mit dem Dampfer „Stockholm“

Zu 6. Es handelt sich nicht um einen Musterfall des Ausschusses der *condictio indebiti* nach § 814 Halbs. 1 BGB. Nicht von dieser Vorschrift in erster Reihe, sondern von § 397, dazu § 157 BGB., wird die Entsch. beherrscht. Die *condictio* soll nicht wegen erwiesener Kenntnis der Nichtschuld scheitern, sondern wegen Verzichts auf den „Rückforderungsanspruch“ (übrigens müßte dieser schief, tautologisch anmutende Ausdruck, der sich auch in RG. 72, 199 findet, aus dem Sprachschatz der Rechtswissenschaft verschwinden und durch „Rückforderungsrecht“ oder, wie in RG. 56, 354 und RG. 71, 317/18 = JW. 1909, 461¹⁸, durch „Erfüllungsanspruch“ ersetzt werden). Daraus, daß — erfolgreiche Beweisführung der Behl. vorausgesetzt — die gemahnte Kl. sich eine Überlegungsfrist von 4 Monaten gegönnt und dann in Kenntnis sämtlicher aufgeklärten Tatumsstände vorbehaltlos gezahlt habe, wird die Absicht folgert, auf alle Fälle, d. h. auch auf die Gefahr des Fehlens einer Verpflichtung (vgl. RG. 71, 317 = JW. a. a. D.), zu zahlen. Hierin wird der Verzicht auf Rückforderung erblickt, und zwar noch aus einem verstärkenden Grunde, der die Reinheit des Falles beeinträchtigt, nämlich „nach den das Versicherungsrecht besonders beherrschenden Grundätzen von Treu und Glauben“; man wird indes diese Grundätze auch außerhalb des Versicherungsrechts auf derartige Schuldverhältnisse anzuwenden haben.

Lehrreich ist, daß bei seinen rechtlichen Schlussfolgerungen das RG. freier als gewöhnlich, besonders zur Feststellung des Willens der zahlenden Kl., sich auf Tatsachenwürdigung einläßt. Das soll nicht bemängelt werden. Nur läßt der knappe Tatbestand nicht erkennen, aus welchen Gründen das BG. zu einer anderen Würdigung gekommen und inwiefern es hierbei fehlgegangen ist. Es wird nur gesagt, daß das BG. die fraglichen Behauptungen für unerheblich erklärt habe, weil auch im Fall ihrer Richtigkeit kein Raum sei für die Anwendung des § 814 BGB. In gewissem Sinne jedoch trifft dies auch vom Standpunkt des RG. zu; denn nicht § 814, sondern die §§ 397, 157 BGB. sollen den Entscheidungsgrund abgeben, und gerade deren Verletzung wird dem BG. vorgeworfen. In dem verwandten Falle, RG. 72, 199, werden beide Vorschriften gesondert erwoget: vorerst wird zugunsten der zahlenden Kl. ausgeführt, daß ihre bloßen Zweifel an der Berechtigung des Zahlungsvergehrens, dem sie entsprach, noch nicht die Voraussetzungen einer die Rückforderung ausschließenden Kenntnis der Nichtschuld erfüllen, und sodann wird als „nicht auf dem Gebiete der Rechtsfrage“ liegend zurückgewiesen der Revisionsangriff gegen die Feststellung des BG.: die Kl. habe mit der Erfüllung des Zahlungsverlangens nicht gleichzeitig die Möglichkeit der Rückforderung in Betracht gezogen und nicht daraufhin ihren Erfüllungsanspruch durch Verzicht aufgegeben, also nicht durch Vertrag gemäß § 397 BGB. die geschuldete Rückzahlung erlassen. Würde nun in unserm Falle, wenn das BG. statt sich — anscheinend — auf die Unerheblichkeitsklärung zu beschränken, eine gleichartige verneinende Feststellung getroffen hätte, der Revisionsangriff ebenfalls gescheitert sein? Bei der erneuten Verhandlung wird allerdings die Möglichkeit, tatsächlich etwa festzustellen,

daß die Kl. trotz Kenntnis der Tatumsstände und trotz viermonatigen Zögerns den Zweifel an Bestehen der Verpflichtung (der ebensoviele wie Kennenmüssen der Kenntnis der Nichtschuld gleichsteht, vgl. auch RG. 59, 354), nicht losgeronnen sei und auf Rückforderung nicht verzichtet habe, durch § 565 Abs. 2 ZPO. dem BG. genommen sein: denn dieses ist insoweit an die „rechtliche Beurteilung“ gebunden, die der Aufhebung des früheren Urteils zugrunde liegt und von der Tatsachenwürdigung sich nicht trennen läßt. Gelangt also der Behl. der Beweis ihrer Behauptung, dann erscheint die Abweisung der Klage unvermeidlich. Dies kommt auch im drittlezten Satz der Gründe des Revisionsurteils („Welmehr ist . . . würdigen müssen“) richtiggehend zum Ausdruck.

Grundsätzlich drängen sich Bedenken auf. Liegt nicht ein beachtlicher, die Anwendbarkeit des § 814 BGB. ausschließender Irrtum über das Bestehen der Schuld auch dann vor, wenn die Kl. die ihr

verschifft werden sollte, auf ihre Generalpolice bei der Kl. für Rechnung der Behl. hinsichtlich der fr. Reise versichert, und zwar gemäß § 2 der nach der Police maßgeblichen klägerischen „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den Seetransport“ mit der Klausel „frei von Kriegsmolest“. Der Dampfer „Stockholm“ ist mit der versicherten Zuckerladung am 18. Dez. 1914 von Lübeck nach Königsberg abgefahren, und zwar im festlichem Zustande, ohne Ladung von Explosivstoffen und bei günstigem Wetter. Er ist aber in Königsberg nicht angekommen, vielmehr auf dieser Reise mit seiner ganzen Besatzung und seiner Ladung verschwunden. Auf Anfordern der Behl. hat die Kl. die Versicherungssumme für den versicherten Zucker am 12. Mai 1915 unter Abzug von 1% Diskont an die Behl. bezahlt. Die Kl. fordert diese Summe nebst Zinsen von der Behl. aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurück, indem sie behauptet, sie habe damals in der Annahme gezahlt, der Dampfer „Stockholm“ sei mit seiner Ladung inolge eines Seerunfalles verloren gegangen, während sie späterhin erfahren habe, daß eine von ihr nicht zu vertretende Kriegsgesfahr (Kriegsmolest), nämlich das Auslaufen auf eine feindliche Mine den Untergang von Schiff und Ladung verursacht habe. Die Vorinstanzen haben verurteilt. Die Revision hatte Erfolg. Gründe: Nach dem Tatbestande des Bl. ist unter Beweisantretung behauptet worden, die Kl. habe bei Zahlung der streitigen Versicherungssumme den Sachverhalt betr. den Untergang des Dampfers „Stockholm“, soweit dieser überhaupt aufgeklärt sei, gekannt. Insbesondere sei die Kl. derzeit über alle im Spruche des Seeamtes Stettin, in der Auskunft der Admiralität und in dem Prozeß Schm. und Sch. wider Deutscher Lloyd behandelten tatsächlichen Verhältnisse unterrichtet gewesen. Nur der Umstand, daß in dem letzterwähnten Prozeß diese Tatsachen von den betr. Gerichten in einem für die jetzige Kl. günstigen Sinne gewürdigt seien, habe diese zur Rückforderung der gezahlten Versicherungssumme nach BGB. § 812 im gegenwärtigen Rechtsstreit veranlaßt. Das BG. hat diese Behauptungen für unerheblich erklärt, da, auch wenn sie richtig sein sollten, für die Anwendung von BGB. § 814 kein Raum sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß zwar der bloße Zweifel am Bestehen einer Verbindlichkeit der Kenntnis des Nichtbestehens nicht gleichzustellen ist, daß aber in dem Falle, wo der Zweifelnde in der Absicht leistet, daß es bei dieser Leistung verbleiben solle, auch wenn die vorausgesetzte Verbindlichkeit nicht besteht, ein Verzicht auf den Rückforderungsanspruch vorliegt, der dessen Geltendmachung ausschließt [RGARom. § 814 Anm. I, Staudinger § 814 Anm. Ia a. Abs. 3; RG. 56, 353]. Wenn nun die Kl. die nach den Feststellungen des Verkl. Mitte Jan. 1915 von der Behl. zur Zahlung der Versicherungssumme aufgefördert ist, als sie diese Zahlung nach längerer Überlegungsfrist ohne besonderen Vorbehalt am 12. Mai 1915 leistete, über die den fraglichen Unfall betr. Tatumsstände, soweit sie damals überhaupt aufgeklärt waren, unterrichtet gewesen sein sollte, so ist diesem Verhalten nach den das Versicherungsrecht besonders beherrschenden Grundätzen von Treu und Glauben zu entnehmen, daß die Kl. der Behl. gegenüber zur Schadloshaltung in Gemäßheit des streitigen Versicherungsvertrages verpflichtet bleiben wollte und auf eine Rückforderung der gezahlten Summe verzichtet hat, solange nicht durch neue, nachträglich zur Kenntnis der Kl. kommende

bekanntem Tatumsstände unrichtig im Sinne eines Seerunfalles und somit einer Zahlungspflicht genürdigt hat (während angesichts der feindlichen Mine der Schluß auf „Kriegsmolest“ näher lag) und erst durch anderweitige Gerichtsurteile eines Bestern belehrt worden ist? Ob es sich um einen tatsächlichen oder rechtlichen, entschuldbaren oder unentschuldbaren Irrtum gehandelt hat, ist ja gleichgültig (RG. 60, 421). Kann man hiernach dem BG. ohne weiteres darin beipflichten, daß es nur auf der Kl. Kenntnis von der objektiven Sachlage, also nicht auf deren subjektive Beurteilung ankomme? Darum soll dieser subjektive Irrtum außer Betracht bleiben? Die Einzelheiten freilich lassen sich nicht nachprüfen, weil man weder den Inhalt des Bl. noch den der Urteile S. w. Deutscher Lloyd näher kennt. Schließlich läuft der Standpunkt des RG. darauf hinaus, daß bei Zweifel am Bestehen einer Verbindlichkeit abseits des § 814 BGB. das Gesamtverhalten des Leistenden für die Frage, ob Verzicht auf Rückforderung oder nicht, entscheidend sei. Und damit wird man sich im Ergebnis befriedigen können, weil Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit es verbieten, derartige Zahlungsgeschäfte ohne Not in der Schwelbe zu lassen und der Gefahr einer *condictio indebiti* auszusetzen.

FR. Landsberg, Raumburg a. S.

Tatsachen eine andere ihr wesentlich günstigere Sachlage darzulegen werden sollte. Solche neuen Tatsachen können aber nicht etwa schon dann als vorliegend erachtet werden, wenn in dem Prozeß Schm. und Sch. wider Deutschen Lloyd die Gerichte dieselben Tatumstände, welche die jetzige Kl. zur Zeit der Zahlung der betr. Versicherungssumme kannte, anders gewürdigt haben als dies jene bei ihrer Zahlung getan hat, und wenn von dieser gerichtlichen Würdigung die Kl. nach ihrer Zahlungsleistung Kenntnis erhalten hat. Vielmehr hätte das BG. klarstellen müssen, ob die Behauptung richtig ist, daß seit der betr. Klägerischen Zahlung in der Kenntnis der Kl. von der objektiven Sachlage hinsichtlich des Unfalles keinerlei Änderung eingetreten sei, und hätte dies gegebenenfalls in der oben dargelegten Weise würdigen müssen. Auf diesem, in einer Verkennung materieller Rechtsgrundsätze bestehenden Mangel beruht die angesprochene Entscheidung. Die Sache ist daher unter Aufhebung des BU. zurückzuverweisen. Firma E. v. F. Ulg. Versicherungs-A.-G., U. v. 24. Mai 1919, 289/18 I. — Königsberg. [B.]

**** 7.** Zur Frage der Haftung einer Stadtgemeinde dafür, daß das ihr von der Bezirksfuttermittelstelle überwiesene und von ihr zum Vertriebe an die Händler einer bestimmten Firma überwiesene Viehfutter nicht unverwendbar und Schaden stiftend ist. [†]

Nachdem das Viehfutter im Winter 1916/17 beschlagnahmt worden war, erfolgte dessen Ankauf nur noch gegen Bezugsschein. Das Futter wurde von der Reichsfuttermittelstelle Berlin den Bezirksfuttermittelstellen überwiesen, welche dasselbe wiederum an die einzelnen Gemeinden verteilten. Die Bekl., die Stadtgemeinde D., ihrerseits betraute die Firma Max St. mit dem Vertrieb der Futtermittel an die Händler. Sie lieferte ihr die Rohstoffe, und war es dann Sache der Firma, die jeweiligen Mischungen vorzunehmen und das so verarbeitete Futter abzugeben. Zu den Händlern, welche Futtermittel von Max St. bezogen, gehörte auch die Witwe Heinrich D., von der der Kl. Pferdefutter

Zu 7. Die Entsch. behandelt einen interessanten Fall der Schlechtführung. Aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung konnte der Kl. selbstverständlich nur seinen Vertragschuldner belangend, d. i. den Zwischenhändler, von dem er das schlechte Viehfutter unmittelbar bezogen hatte.

Gegen die verklagte Stadtgemeinde kommt bloß ein Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung in Frage. Das RG. erkennt einen solchen Anspruch grundsätzlich an, indem es eine Verpflichtung der Stadtgemeinde annimmt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verbraucher nicht durch Ausgabe grobverfälschter Futtermittel geschädigt werden. Abgeleitet wird diese Verpflichtung aus dem Inverkehrbringen der Futtermittel. — Damit wird die Gruppe der Verkehrspflichten, die das RG. zu § 823 BGB. entwickelt hat (vgl. RGHRom. § 823 Art. 6), um eine neue Kategorie bereichert. Aus der Entsch. kann man folgenden allgemeinen Grundsatz ableiten: Wer Lebens- und Futtermittel in Verkehr bringt, muß die nötigen Vorkehrungen treffen gegen eine mögliche Schädigung der Verbraucher durch ordnungswidrige Beschaffenheit dieser Lebens- und Futtermittel, und von dieser Verkehrspflicht befreit auch der Umstand nicht, daß der Inverkehrbringende eine in der staatlichen Versorgungsorganisation vorgesehene behördliche Verteilungs- und Ausgabestelle ist. Ergänzt wird diese Verkehrspflicht durch eine allgemeine Aufsichtspflicht hinsichtlich der Hilfspersonen, die zur Ausführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen herangezogen werden.

Das RG. nimmt aber im vorliegenden Fall darüber hinaus noch eine besondere Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Leitung der Mischung und Verabfolgung der Futtermittel im Sinne des § 831 BGB. an, bildet also der Stadtgemeinde als Ausgabestelle die Beweislast auf für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt nach dieser Richtung. Das geht ziemlich weit, ist aber in der ganzen Sachlage, in der besonderen Gefahr der Verfälschung durch unsere Kriegswirtschaftliche Organisation begründet — und vom Verbraucherstandpunkt zu begrüßen; nicht minder verdient Beifall, daß das RG. ablehnt, die Ausgabe der Futtermittel durch die Stadtgemeinde unter rein öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Für unsere Stadtgemeinden bedeutet die Entsch. eine weitere Erschwerung ihrer wahrlich nicht leichten Aufgaben bei der Volksernährung. Da die Gemeinden — soweit sie in Erfüllung dieser Aufgaben tätig werden — nicht als Kaufleute anzusehen sind, haben ihre Abnehmer ihnen gegenüber keine Rechtspflicht zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Waren; § 377 HGB. gilt nicht. Die vorherige Untersuchung durch den Abnehmer ist im Verhältnis zur Liefernden Gemeinde nur ein Gebot wohlverstandenen eigenen Interesses, dessen Mißachtung erst bei der Schadensverteilung nach § 254 BGB. berücksichtigt werden kann.

DRG-Rat Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Bonn.

gekauft. Er behauptet, daß das ihm gelieferte Futter stark verfälscht gewesen und daß infolge des Genusses desselben eines seiner Pferde verendet, das andere schwer erkrankt sei. Er erhebt infolgedessen einen Ersatzanspruch gegen die Bekl., welchen er auf fahrlässige Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung stützt. Er meint, daß es Pflicht der Bekl. gewesen sei, das Futter vor seiner Abgabe zu untersuchen, daß sie aber auch für Fahrlässigkeit der Firma St. aufzukommen habe, zumal sie es an jeder Überwachung dieser Firma habe fehlen lassen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg. Aus den Gründen: Der Anspruch des Kl. kann nur auf die Vorschriften der §§ 823, 831 BGB. gegründet werden. In dieser Beziehung reichen die Feststellungen des BG. nicht aus, um die Entscheidung zu tragen. Das BG. meint, daß die Bekl. als bloße Verteilungsstelle nicht zur Untersuchung des an die Händler abzugebenden Futters verpflichtet gewesen sei. Diese Auffassung wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Die Bekl. war in der Kette der amtlichen Abgabestellen das letzte Glied. Ihr lag nicht lediglich eine weitere Abgabe an andere Stellen ob, wie das z. B. hinsichtlich der Bezirksfuttermittelstellen der Fall war, sondern ihre Aufgabe war es, die ihr zugewiesenen Futtermittel in den Verkehr zu bringen. Die Bekl. durfte dem Publikum nicht grob verfälschte Futtermittel zur Verfügung stellen. Es war ihre Pflicht, darauf zu achten, was sie abgab. Nicht minder aber hatte sie für ein Verschulden der von ihr mit der Zubereitung und dem Vertriebe des Futters betrauten Firma Max St. aufzukommen, wenn sie nicht den in § 831 BGB. nachgelassenen Entlastungsbeweis führte. Nun hat zwar der Kl. gegen die Behauptung der Bekl., daß die Firma Max St. durchaus vertrauenswürdig sei, keinerlei Einwendung erhoben. Allein die Bekl. durfte sich nicht damit begnügen, Mischung und Verabfolgung der Futtermittel einer vertrauenswürdigen Firma zu überlassen. Sie hatte gemäß § 831 BGB. auch die Ausführung dieser Verrichtungen zu leiten, und das erforderte entweder eine Anweisung der Firma, dafür Sorge zu tragen, daß verwendbares und nicht Schaden stiftendes Futter in den Verkehr gebracht wurde, oder aber eine Prüfung, ob entsprechend verfahren würde. Warum es glaubhaft erscheinen muß, wie das BG. meint —, daß es für die Firma St. tatsächlich unmöglich war, die Futtermittel zunächst auf schädliche Bestandteile zu untersuchen, leuchtet nicht ein, zumal die Bekl. vortragen läßt, daß die schädlichen Bestandteile, wenn sie sich tatsächlich in dem Futter befunden hätten, für jeden Kundigen ohne weiteres erkennbar gewesen wären. Daß, falls die Bekl. gemäß §§ 823, 831 BGB. eine Verantwortlichkeit für den angeblich dem Kl. erwachsenen Schaden treffen sollte, diese Haftung durch das eigene Verschulden des Kl. ausgeschaltet sein würde, kann nicht anerkannt werden. Eine Prüfungspflicht gemäß § 377 HGB. mag dem Kl. seiner Verkäuferin gegenüber obliegen haben, wenn es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft zwischen dem Vertrag schließenden gehandelt hat. Immerhin kann mit Rücksicht auf die Tatsache, daß das Futter aus amtlicher Quelle stammen mußte, ein etwaiges Verschulden des Kl. nicht als so überwiegend angesehen werden, daß es die Haftung der Bekl. völlig beseitigte. Da somit die Feststellungen des BG. unzureichend sind, um zur Klageabweisung zu führen, unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung. N. w. Stadtgemeindt D., U. v. 2. Mai 1919, 444/18 II — Düsseldorf. [B.]

**** 8.** Die Möglichkeit der Strafverfolgung, wenn auch nur im Wege der Privatklage, beschränkt die vorbeugende Unterlassungsklage auf die Fälle, in denen ein besonderes durch die Privatklage keinen ausreichenden Schutz findendes Rechtschutzbedürfnis vorliegt. Steht dem Verbreiter beleidigender Behauptungen § 193 StGB. zur Seite, so braucht er den Wahrheitsbeweis nicht zu erbringen; der Verletzte kann vielmehr Unterlassung nur verlangen, wenn er den Nachweis der Unwahrheit erbringt. BGB. § 823 Abs. 2. [†]

Der Kl. ist Mitinhaber eines von der o. HGB. betriebenen Wäschegeschäftes, das die Waren durch Provinzialreisende unmittelbar an die privaten Verbraucher absetzt. Der Bekl. ist

Zu 8. Die Entscheidung bringt eine rückläufige Bewegung in der Entwicklung der Unterlassungsklage zu einem gewissen Abschluß. Der VI. Senat hatte in seinem für die Entwicklung der Unterlassungsklage grundlegenden Urteil v. 5. Jan. 1905 (RG. 60, 6) den bedeutsamen Grundsatz ausgesprochen, daß jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Gut bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassungsklage berechtige und daß bei einer

Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in L., die in Verbindung steht mit dem Verbands der gemeinnützigen Rechtsanwaltsstellen; in dieser Eigenschaft hat er Personen, die wegen der mit den Reisenden der Firma des Kl. abgeschlossenen Verträge auf Kauf von Wäscheputzen in Prozesse geraten waren, die Dienste der genannten Zentralstelle angeboten und sie aus ihren Erfahrungen um weiteres Material gebeten. In einem Rechtsstreite einer mit der Firma des Kl. in engster Verbindung stehenden Firma Schl. gegen H. richtete er an den Prozeßvertreter des dortigen Bekl. Rechtsanwält S. ein Schreiben, in welchem er die Firma des Kl. als eines „der zweifelhaftesten Wäscheversandgeschäfte“ bezeichnete und aussprach, daß „allem Anschein nach“ die Firma Kenntnis von den Betrügereien ihrer Reisenden habe oder sie gar zu den unrellen Machenschaften anstifte. Der Kl. begehrt mit der Klage Verurteilung des Bekl. zur Unterlassung dieser Behauptungen. Im ersten Rechtszuge wurde die Klage ab-

gewiesen, im zweiten zugesprochen. Die Revision des Bekl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Die Verurteilung ist ausgesprochen auf Grund des § 186 StGB., in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. Ohne Rechtsirrtum erblickt das BG. in dem Klageanspruch eine vorbeugende Unterlassungsklage, die auf der Grundlage lediglich gegenständlich rechtswidriger Angriffe gegen die Ehre des Kl. durch den Bekl. in der Vergangenheit die Verhütung ihrer Wiederholung und das Verbot dieser Wiederholung für die Zukunft bezweckt. Es handelt sich um eine Abwehr fernerer Störungen, nicht um die Befestigung einer gegenwärtigen; die Handlung, die die Grundlage des Unterlassungsanspruches bildet, liegt in der Vergangenheit und hat einen dauernden widerrechtlichen Zustand, dessen Befestigung in Frage stünde, nicht hinterlassen. [Vgl. RGZ. 82, 59.] Es kommt nun zunächst in Frage, ob für die erhobene vorbeugende Unterlassungsklage ein Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen ist. Die Rechtsprechung des RG. hat ein solches im allgemeinen dann verneint, wenn die Handlung, deren Unterlassung gefordert wird, durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist. Das BG. geht davon aus, daß dieser Gesichtspunkt für die Verfassung der Unterlassungsklage nicht zutrefte, wenn die Strafverfolgung nur im Wege der Privatklage möglich sei. Diese Stellungnahme des BG. entspricht jedoch nicht der Rechtsprechung des erkennenden Senats, der zwar in der Entsch. RGZ. 77, 217 noch dahingestellt ließ, ob das Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage auch gegenüber der bloßen Privatklage zu verneinen sei, in der Entsch. RGZ. 82, 59 aber aussprach, daß grundsätzlich ein Unterschied zwischen öffentlicher Strafverfolgung und Privatklage in dieser Frage nicht gemacht werden könne: es muß auch im Falle der strafrechtlichen Verfolgbarkeit der Handlung nur im Wege der Privatklage im einzelnen Falle ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis nachgewiesen werden, sei es, daß im Einzelfalle dem Verletzten die Abwehr ungewöhnlich erschwert sei oder die Privatklage einen ausreichenden Schutz nicht darstelle. Dabei ist der Senat auch in den späteren Entsch. RGZ. 88, 130 und 91 S. 265 und 350 verblieben. Die Frage, ob besondere Umstände vorliegen, die für den gegebenen Fall neben der Möglichkeit der Strafverfolgung im Wege der Privatklage ein Bedürfnis für eine Zivilklage auf Unterlassung als gegeben erscheinen lassen, hätte daher auch in der vorliegenden Sache der Prüfung bedurft. Das BG. hat nun aber weiter hinsichtlich der vorbeugenden Unterlassungsklage in Anlehnung an RGZ. 60, 6 ausgesprochen: Jeder auch nur gegenständlich widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetze geschütztes Recht berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Wiederholungen zu befürchten sind. Das Schuldmoment komme bei einer solchen Klage nicht in Betracht, ebensowenig die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Die Ausschaltung des Schuldmoments für die Unterlassungsklage ist nach Inhalt und Zweck der vorbeugenden Unterlassungsklage, die der abwehrenden Eigentumsklage nachgebildet ist, und nur das Vorliegen eines

solchen actio quasi negatoria das Schuldmoment nicht in Betracht komme „ebensowenig die Wahrnehmung berechtigter Interessen“. Damit wurde den Persönlichkeitsgütern der vollkommene Rechtsschutz der Sachgüter zuerkannt, das Urteil war eine Tat, ein Markstein auf dem Wege richterlicher Rechtsfortbildung. Aber seine Begründung war anscheinbar, der die Entscheidung tragende Grundsatz war zu weit formuliert; denn durch ihn wurde jeder praktische Gegensatz zwischen subjektivem Recht und bloßem Rechtsgut geleugnet, das Kennzeichen des absoluten Privatrechts, die negatoria, wurde jedem rechtlich geschützten Interesse zuerkannt. Das RG. hat sich dann später bemüht, die durch dieses Urteil entfesselte Flut der Unterlassungsklagen wieder einzubändigen. Es gesteht die Klage — falls sie nicht ausdrücklich gewährt ist — nur noch zu, wo ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis besteht, und verneint ein solches Bedürfnis grundsätzlich, wenn eine bestimmte Handlung schon durch ein Strafgesetz verboten ist. Davon macht das RG. nach anfänglichem Schwanken (RG. 77, 217) auch dann keine Ausnahme, wenn die Strafverfolgung nur im Wege der Privatklage möglich ist (RG. 82, 59). Dadurch werden namentlich Ehre, guter Ruf und Kredit eines höchst wirksamen Schutzmittels wieder beraubt. Es ist zu verstehen, daß Verfehr und Rechtsprechung sich an diese Rückbildung schwer gewöhnen können. Um so mehr ist deshalb zu beachten, daß der VI. Senat an dieser Einschränkung entschieden festhält, trotzdem er teilweise neu besetzt ist und der literarische Verfehr der Einschränkung der Unterlassungsklage, Neutempel, aus dem RG. ausgeschieden ist. Das Ergebnis freilich, daß die Sachgüter kraft ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes (§ 1004 BGB.) neben dem strafrechtlichen Schutz auch den zivilrechtlichen Schutz der Unterlassungsklage genießen, während dieser den Persönlichkeitsgütern versagt wird, paßt besonders schlecht in die heutige Zeit, die der menschlichen Persönlichkeit den ihr gebührenden Vorrang vor den Sachgütern geben soll.

Die Hauptbedeutung der Entscheidung liegt aber darin, daß sie den Einfluß klarstellt, den die Wahrnehmung berechtigter Interessen auf die Zulässigkeit der Unterlassungsklage hat. Auch insoweit hat der VI. Senat die im Urteil vom 5. Jan. 1905 (RG. 60, 6) dargelegten Grundsätze aufgegeben oder doch wenigstens stark einengend gedeutet. Schon im Urteil des VI. Senats vom 15. März 1913 (RG. 82, 63) wird die Auffassung abgelehnt, die §§ 192 und 193 StGB. hätten nur strafrechtliche Bedeutung, und es wird dargelegt, daß der zivilrechtliche Schutz der Ehre durch § 193 StGB. beschränkt, durch § 192 StGB. aber erweitert werde. In einem späteren Urteil desselben Senats (Recht 1916 Nr. 441) ist genauer gesagt: „Unrichtig würde es sein, die Wahrnehmung berechtigter Interessen für den Unterlassungsanspruch schlechthin auszuscheiden; ist diese festgestellt, so fehlt es am Tatbestand der unzulässigen Handlung der Beleidigung oder der Kreditgefährdung auch gegenständlich; das Handeln ist nicht rechtswidrig.“ Diese letztere Entscheidung hat nun Anlaß zu dem Mißverständnis gegeben, als ob die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach der Anschauung des RG. die Widerrechtlichkeit schlechthin ausschließen solle — selbst für den Fall der Unrichtigkeit der ehr- oder kreditgefährdenden Behauptungen (vgl. z. B. die Angriffe Rosenhals in seiner Unterlassungsklage 18/19). Es ist deshalb zu begrüßen, daß die vorliegende Entscheidung diesen Mißverständnissen unzweideutig ein Ende macht im Einklang mit den in ihr zitierten Urteilen und der Darstellung des RRGKomm. (Vorhem. 6 III b vor § 823 BGB.) — im Widerspruch freilich mit früheren Urteilen des RG. in Strafsachen.

Nach der herrschenden kriminalistischen Auffassung hängt die Anwendbarkeit des § 193 StGB. nicht schlechthin davon ab, daß der Mittelende bona fide gehandelt hat. Das RG. hat angenommen, daß sogar eine verleumderische Beleidigung durch § 193 gedeckt werden könne (vgl. z. B. RGSt. 34, 222). Demgegenüber hat der VI. Zivilsenat bei der Unterlassungsklage aus § 824 BGB. schon früher ausgesprochen, daß ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung von Tatsachen, deren Unrichtigkeit dem Mittelenden bekannt sei, überhaupt nicht anerkannt werden könne (vgl. RRGKomm. § 824 Anm. 8); und in Übereinstimmung damit wird im vorliegenden

Urteil gesagt, daß die Interessen des Mittelenden aufhören, berechtigt zu sein, sobald der Betroffene den Nachweis der Unwahrheit erbracht hat. Nach § 186 StGB. ist der Wahrheitsbeweis allerdings Sache des Angell. Das RG. bürdet dagegen bei der Unterlassungsklage dem Kläger den Nachweis der Unwahrheit auf. Wenn ich das Urteil recht verfolge, braucht er diesen Beweis nicht zu führen, weil die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen eine Klagevoraussetzung wäre (während § 824 BGB. die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen voraussetzt). „gnügt sich § 186 StGB., gerade wie § 14 WettbG., mit der Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen); vielmehr muß der Kl. den Beweis der Unwahrheit führen, um den aus der berechtigten Interessenwahrnehmung sich ergebenden Ausschlußgrund der Widerrechtlichkeit zum Fortfall zu bringen. Wie sich aus § 824 II BGB. und allgemeinen Beweisgrundsätzen ergibt, wird die Kenntnis des Bekl. von der Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatsache nicht vermutet; es ist von seiner bona fides auszugehen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Behauptung nachweisen kann. Durch den Nachweis der Unwahrheit wird sein guter Glaube und damit sein Recht, zur Fortsetzung seines Verhaltens, ausgeräumt.“

Diese Lösung verdient m. E. durchaus Beifall. Der Standpunkt des VI. ZS. entspricht unserem gesteigerten Empfinden für Redlichkeit im Meinungs- und Rechtskampf, das auch für das Strafverfahren Beachtung verlangt. Bienthal sagt in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Besonderes Teil IV Bd. 412 Anm. 6) zutreffend: Wer sich wider besseres Wissen mit einer Unwahrheit verteidigt, handelt genau so rechtswidrig, als wenn er irgendein anderes Verbrechen beginge.

DRGKat Prof. Dr. Heinrich Lehmann, z. Z. Bonn.

gegenständlich rechtswidrigen Eingriffes in das geschützte Recht vorausgesetzt, zutreffend; hinsichtlich der Ausschaltung der Frage der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei den Angriffen des Bkl. verkennt indessen das BG. die Tragweite der Entsch. RGZ. 60, 6. Hier wie in den weiteren Entsch. bei Warn. 1914 Nr. 17, 1915 Nr. 20 lag der Tatbestand vor, daß die gegenständliche Unwahrheit der behaupteten Tatsache feststand, das BG. hat jedoch den Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache dem Bkl. aufgebürdet und lediglich diesen Beweis nicht für geführt erachtet. Das ist richtig. Daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch für die vorbeugende Unterlassungsklage, wenn diese auf Grund der §§ 185, 186 StGB. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. auf Grund eines widerrechtlichen Angriffes gegen die Ehre des Kl. erhoben wird, nicht an sich gleichgültig sein kann, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht sowohl die Schuldhaftigkeit des Handelnden als die Widerrechtlichkeit des Handelns ausschließt [vgl. auch RGZ. 82 S. 59, 63]. Demgemäß ist auch in den Entsch. Warn. 1918 Nr. 95 und Urteil vom 25. Oktober 1913 VI 349/13 — hier sowohl für § 193 StGB. wie für § 824 Abs. 2 BGB. — [vgl. dazu RGKRom. z. BGB. Vorbem. 6 IIIb vor § 823] ausgeführt, daß zunächst durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen der Äußerung der Charakter der Widerrechtlichkeit genommen werde; aber die Interessen hören auf berechnete zu sein, sobald der Betroffene bewiesen hat, daß die Äußerung objektiv unwahr ist. Erbringt der Betroffene den Beweis der Unwahrheit der von dem Bkl. über ihn aufgestellten Behauptungen, so kann er auf Grund dieser Beweisführung jede Wiederholung derselben, auch eine solche, die an sich in den Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gelegen wäre, verbieten lassen. Hiervon ist auch im gegebenen Falle auszugehen. Steht dem Bkl. der Schutz des § 193 StGB. zur Seite, so kann der Kl. von ihm die fernere Unterlassung der Behauptung nur dann verlangen, wenn er seinerseits den Nachweis der Unwahrheit der Behauptung erbringt. Dem BG. ist darin zuzustimmen, daß, obwohl die Äußerung des Bkl. in die Form des Verdachts gekleidet ist, damit doch die Behauptung einer Tatsache aufgestellt ist. Dann muß aber nunmehr der Kl. den Beweis der Unwahrheit übernehmen, um dem Bkl. die Berufung auf den § 193 StGB. zu entziehen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat aber das BG. den Sachverhalt nicht betrachtet; es nimmt nur an, daß der Bkl. den Beweis der Wahrheit zu führen nicht vermocht und es unterlassen habe, bestimmte einzelne Fälle vorzubringen und bestimmte Tatsachen zur Begründung seines Verdachtes zu bezeichnen. Ob diese letztere Begründung zutrifft, kann hier unerörtert bleiben, weil dem Bkl., sofern ihm die Wahrnehmung berechtigter Interessen zuzubilligen ist, dieser Beweis nicht obliegt. Ob der Bkl. in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, hat das BG. nicht geprüft; es war dazu von seinem, allerdings richtigen, Standpunkt aus auch nicht veranlaßt. Der Bkl. ist Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen und hat als Geschäftsführer dieser Stelle gehandelt, als er den die Grundlage des gegenwärtigen Prozesses bildenden Brief an den Rechtsanwalt S. schrieb. Es handelt sich um keine öffentliche Äußerung gegenüber unbeteiligten Dritten, sondern um ein unmittelbar zum Zwecke der Bekämpfung der unreellen Machenschaften in den Reisegeschäften der Wäscheindustrie, zur Unterstützung der von den Reisenden auf unreelle Weise gewonnenen Besteller an diese selbst gerichtetes Vorgehen. Nach den Grundsätzen, wie sie in der Rechtsprechung mehrfach entwickelt worden sind [vgl. RGZ. 60, 5], wird daher der Schutz des § 193 StGB. dem Bkl. nicht versagt werden können; Form und Umstände der Äußerung aber lassen das Vorhandensein einer Beleidigung nicht erkennen. L. w. G., U. v. 12. Mai 1919, 374/18 VI. — Berlin. [Sch.]

**** 9.** Im Sinne des § 193 BGB. ist die Ladung zum Sühnetermine der Erhebung der Ehescheidungsklage nicht gleichzustellen.] +)

Aus den Gründen: Nach § 193 BGB. ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Ver-

schuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte. Entgegen dem BG. will die Revision diese Bestimmung dahin verstanden wissen, daß der Erhebung der Ehescheidungsklage die diese Klage vorbereitende Ladung zum Sühnetermine — die im Streitfalle unstreitig erfolgt ist — gleichzustellen sei. Diese auch im Schrifttum verschiedentlich vertretene Rechtsansicht kann indes nicht gebilligt werden. In dem erst in den zweiten Entwurf aufgenommenen § 1933 ist in klarer Weise zum Ausdruck gebracht, daß es der Klageerhebung bedarf. Nur hinsichtlich der Wahrung der Frist zur Erhebung der Ehescheidungsklage hat nach § 1571 BGB. die Ladung

Matthias, Lehrb. [5] § 291 Anm. 2; Boehm, Erbr. [2] § 8 III. Die Gegenmeinung vertreten Wille, Erbr. § 1933 Anm. 1; Dernburg-Engelmann, Erbr. [3] (BürgR. V) § 19 Anm. 7; Strohal, Erbr. [3] § 10 Anm. 6; Paul Meyer, Erbr. § 22 Anm. 13; unentschieden Neumann, BGB. [6] § 1933 Anm. 2b. Dem RG. wird beizupflichten sein.

Der § 1933 BGB. setzt voraus, daß der Erblasser selbst die sachlich begründete Ehescheidungsklage erhoben, also (§ 253 Abs. 1 ZPO.) zugestellt hatte. Gemeint sein kann damit nur gemäß § 263 Abs. 1 ZPO. Begründung der Rechtsabhängigkeit der Streitsache vor dem Tode des Erblassers. Rechtsabhängigkeit aber kann durch Ladung zum Sühnetermine niemals eintreten (vgl. RG. im Recht 1907, 774 Nr. 1715), auch nicht etwa infolge der Vorschrift des § 1571 Abs. 3 Satz 1; schon aus diesem Grunde muß die Vorschrift auf ihren engen Rahmen beschränkt bleiben, kann die dort verordnete Gleichstellung von Sühneterminals Ladung und Klageerhebung sich nur auf die in § 1571 geregelte Wahrung der Klagefristen beziehen. Es kommt aber noch etwas Wesentliches hinzu: gemäß Satz 2 Abs. 3 § 1571 würde ja in unserm Falle jene Ladung hinterher unwirksam, also auch die erbrechtliche Folge des § 1933 zunichte werden, weil wegen des dazwischenkommenden Todes des berechtigten Ehegatten nicht innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhoben werden kann! Dafür, daß etwa von dieser unbedingten Vorschrift eine Ausnahme gerade in erbrechtlicher Beziehung zu machen wäre, bietet das Gesetz nicht den geringsten Anhalt.

Man könnte daher auch ohne die weitere Begründung des RG.-Urteils auskommen. Sie ist immerhin nicht unangreifbar. Wenn auch, wie dem RG. zuzugeben ist, aus der Ladung zum Sühneversuch und sogar aus dessen Fruchtlosigkeit noch nicht der feste Entschluß zur Ehescheidungsklage sich zwingend folgern läßt, so gilt doch ähnliches auch für die schon erhobene Klage, deren Zurücknahme recht wohl denkbar wäre. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß nach der neueren Fassung der §§ 609 Abs. 1, 610 Abs. 2 ZPO. (Nov. v. 1. 6. 1909) die Ladung zum Sühnetermine überhaupt nicht mehr vom Kl. ausgeführt wird, vielmehr dieser nur die Termins- anberaumung zu beantragen hat und dann die Ladung gemäß § 497 ZPO. im Amtsbetriebe erfolgt, daß also der „feste Klageentschluß“ allenfalls in jenem Antrage, nicht aber in der „Ladung“ zu finden wäre (die Bemerkung Strohals a. a. O., schon „durch die Einreichung der Ehescheidungsklage“ bei der Herbeiführung des Sühnetermine werde der feste Scheidungswille bekundet, ist unhaltbar, weil solche Klageeinreichung im Sühneverfahren nicht stattfindet, vielmehr nur ein einfaches, kurzes Gesuch ohne Angabe von Klage-tatsachen usw. in Frage kommt; vgl. RG. in JW. 1902 Beil. 248⁵¹; SeuffArch. 58 Nr. 10; DZB. 1907, 452⁷⁹ u. a.). Allerdings genügt zur Wahrung der Fristen des § 1571 BGB. jetzt schon die schriftliche Einreichung oder mündliche Anbringung des Antrags auf Sühnetermine, sofern „demnachst“ die amtserichtliche Ladung zugestellt wird (§ 496 Abs. 3 ZPO., Staudinger Anm. 4, RGKRom. Anm. 10 zu § 1571 BGB.). Wie aber, wenn der Kl. nach Anbringung seines Antrags, jedoch vor der Ladung stirbt? Ist diese Ladung überhaupt noch auszuführen, wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird? Das wird man bei entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 628 ZPO., daß beim Tode eines Ehegatten der „Rechtsstreit“ in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen ist, bejahen müssen; alle die Entwicklung der Hauptsache fördernden Prozeß-handlungen haben dann eben zu unterbleiben, ein „Sühneversuch“ zwischen den Ehegatten kommt nicht mehr in Frage, die Sachlage ist so anzusehen, als hätte der Kl. noch nichts unternommen. Soll nun, vom Standpunkte der Gegner des RG.-Urteils aus, in diesem Falle § 1571 Abs. 3 Satz 1 für das Anwendungsgebiet des § 1933 BGB. auszuheben, also die „Ladung“ wörtlich genommen werden? Solche und ähnliche Erwägungen müssen gleichfalls die Ansicht des RG. unterstützen. Man kommt eben darauf hinaus, daß der Gesetzgeber durch die Fassung des § 1933, wie schon oben dargelegt, den Gesichtspunkt der Rechtsabhängigkeit klar und bewußt hervorgekehrt und daß er die entsprechende Anwendung des § 1571 Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen hat, indem er sie ausdrücklich anzuordnen unterließ (vgl. auch Denkschr.).

Dies führt unmittelbar zu dem letzten Entscheidungsgrunde des RG., dem entwicklungsgeschichtlichen Hinweis auf den § 827 II 1 PrAltR., der den Erben des nach fruchtlosem Sühneversuch gestorbenen Ehegatten die Verfolgung der Ehescheidungsklage zum

zum Sühnetermine die gleiche Wirkung wie die Klageerhebung. Der Übertragung dieser Vorschrift auf den dem erbrechtlichen Gebiete angehörigen Rechtsfall des § 1933 steht der klare Wortlaut des § 1933 entgegen. Sie ist auch aus sachlichen Gründen nicht angängig. Daß der verletzte Ehegatte zur Anstellung der Scheidungsklage fest entschlossen ist, kann aus der Ladung zum Sühnetermine noch nicht geschlossen werden, und es kann dies sogar dann nicht einmal als sicher angenommen werden, wenn der Versuch der Sühne fruchtlos gewesen ist. Auch in diesem Falle ist es nicht unwahrscheinlich, daß der verletzte Ehegatte schließlich doch noch, vielleicht gerade infolge der Anregungen im Sühnetermine, sich von Anstellung der Klage abhalten läßt. In der Denkschrift zum BGB. S. 246 ist hervorgehoben, daß die Ausnahmebestimmung des § 1933 BGB. der Vorschrift des § 827 Teil II Titel 1 MR. entspricht, wonach die Erben des beleidigten Ehegatten zum Zweck der Vermögensauseinandersetzung zur Fortsetzung der Scheidungsklage befugt sind, sofern der Erblasser nach fruchtlos angestelltem Sühneverfuch verstorben ist. Die Abereinstimmung ist aber insofern keine vollständige, als der § 1933, wie auch in der Denkschrift an der angegebenen Stelle gesagt ist, die wirkliche Erhebung der Klage erfordert. R. u. Gen. w. S., II. v. 7. Juli 1919, 155/19 IV. — Berlin. [B.]

10. Die Ausnahmevorschrift des § 2229 Abs. 2 BGB. ist nicht auf entmündigte Geistesranke auszudehnen] f)

Aus den Gründen: Der Klaganspruch auf Auszahlung der Vermächtnissumme ergibt sich in rechtlich zulässiger Weise aus dem formgerechten, vor einem Notar und zwei zugezogenen Zeugen errichteten Testamente des Erblassers v. 4. Nov. 1911. Dem Anspruche kann nicht, wie die Bekl. versuchen, die Vorschrift des § 2229 Abs. 2 BGB. entgegengehalten werden. Zwar ist schon am 20. Januar 1911 der Antrag gestellt worden, den Erblasser wegen Geisteskrankheit zu entmündigen, und die Entmündigung ist dann auch auf diesen Antrag hin durch Beschluß des LG. in G. v. 22. Mai 1912 ausgesprochen worden. Aber jene Ausnahmevorschrift, die die im allgemeinen mit der Geschäftsfähigkeit zusammenfallende Testierfähigkeit beschränkt, bezieht sich nach ihrem unzweideutigen Wortlaute nur auf entmündigte Geisteschwache, Verschwender und Trunksüchtige und bestimmt, daß deren Unfähigkeit, ein Testament zu errichten, schon mit der Stellung des Antrags eintreten soll, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt. Sie kann aber auch nicht aus inneren Gründen entsprechend auf entmündigte Geistesranke ausgedehnt werden. Denn in dem die Vorschrift die an sich testierfähigen, aber wenig widerstandsfähigen Geisteschwachen usw. gegen ungehörige Beeinflussung schützen will (Denkschrift zum BGB. S. 292), kann dieser Gesichtspunkt bei Geistesranke um deswillen nicht ausschlaggebend sei, weil für diese die Testierfähigkeit nicht erst durch die Entmündigung, sondern schon durch den allerdings oft schwierig zu beweisenden Eintritt der mit Geschäftsunfähigkeit verbundenen Krankheit begründet wird. Stadtgemeinde G. w. D. u. Gen., II. v. 8. Mai. 1919, 17/19 IV. — Düsseldorf. [B.]

11. Zulässigkeit der Feststellungsklage des Testamentsvollstreckers gegen einen der Ausführung des Testaments widersprechenden gesetzlichen Erben, dahingehend, daß der Testamentsvollstrecker das Recht habe, die letztwillige Verfügung des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Beurteilung des

Zwecke der Vermögensauseinandersetzung gestattet. Hieraus hat namentlich Dernburg a. a. O. die Anwendbarkeit des § 1571 Abs. 3 Satz 1 folgern wollen. Aber gerade jenes landrechtliche Vorbild hat ja der § 1933 BGB. entscheidend geändert, indem er das Sühneverfahren aus dem Spiele ließ und ganz eindeutig die Klageerhebung an die Stelle setzte. Der Beweisgrund verstärkt sich noch durch die Erwägung, daß nicht einmal nach der alten Vorschrift des § 827 a. a. O. die bloße Ladung zum Sühnetermine genügt, sondern dem Tode des Kl. der Mißerfolg des Sühneverfuchs vorausgegangen sein mußte und das BGB. nach Inhalt und Wortlaut des § 1933 offensichtlich noch einen Schritt weiter gehen wollte, nicht aber einen Schritt rückwärts im Sinne des § 1571 Abs. 3 Satz 1. R. Landsberg, Raumburg a. S.

Zu 10. Der Entsch. ist beizustimmen, dieselbe entspricht auch der herrschenden Ansicht (vgl. Staubinger Bem. I zu § 2229 und die dort angeführten weiteren Kommentare und Schriftsteller). Die dagegen geltend gemachten Gründe von Ripp, Erbr. § 10 Nr. 3, und Endemann (auch in der neuen 8. Auflage, § 35 bei Note 87) erscheinen nicht durchschlagend. R. Dr. Felte Herzfelder, München.

Zu 11. Der Entsch. ist durchaus beizupflichten, denn, wie von mir schon in Bem. I A 1, 1 zu §§ 2197 ff. BGB. im Kommentar

Einwandes des Bekl., daß das die Testamentsvollstreckung anordnende Testament des Erblassers nichtig sei.] f)

Am 29. Sept. 1915 verstarb zu F. der ledige Arzt Dr. M. Er hinterließ zwei letztwillige Verfügungen, nämlich ein am 29. Mai 1915 vor einem Notar errichtetes Testament und einen eigenhändigen Nachtrag dazu v. 24. Aug. 1915. In dem Testament hat der Erblasser mehrere Vermächtnisse angeordnet, als Erbin für den ganzen Rest seines Nachlasses die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in Berlin eingesetzt und den Kl. zum Testamentsvollstrecker ernannt. In dem Nachtrag hat er ein Vermächtnis von 3000 auf 6000 M. erhöht. Seine gesetzlichen Erben, d. h. seine Mutter und seine drei Geschwister, zu denen der Bekl. gehört, hat er weder in dem Testament noch in dem Nachtrag bedacht. Nachdem die beiden letztwilligen Verfügungen eröffnet worden waren, und der Kl. dem Nachlassgericht gegenüber die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker erklärt hatte, ließ der Bekl. dem Kl. unter dem 20. Nov. 1915 durch einen Rechtsanwalt schriftlich mitteilen, er sei der Überzeugung, daß sein durch Selbstmord aus dem Leben geschiedener Bruder bei der Errichtung des Testaments v. 29. Mai 1915 nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei, er beabsichtige deshalb, das Testament, falls nicht die eingesetzte Alleinerbin seine Nichtigkeit ohne weiteres annehmen wolle, im Wege der Klage anzufechten, und ersuche mit Rücksicht darauf den Kl., sich jeder Amtshandlung zu enthalten, damit er nicht erst genötigt sei, eine einseitige Verfügung zu erwirken. Daraufhin erhob der Kl. gegen den Bekl. Klage mit dem Antrag, es möge festgestellt werden, daß er das Recht habe, als Testamentsvollstrecker die letztwillige Verfügung des Erblassers v. 29. Mai 1915 zur Ausführung zu bringen. Das LG. wies die Klage ab. Die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Das LG. kommt zur Abweisung der Klage, weil es nach dem Ergebnis der von ihm veranstalteten Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich der Erblasser bei der Errichtung des Testaments v. 29. Mai 1915 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, nicht bloß vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, und weil es deshalb das Testament und damit die in ihm enthaltene Ernennung des Kl. zum Testamentsvollstrecker wegen Geschäftsunfähigkeit des Erblassers als nichtig ansieht. Die Revision wendet sich dagegen, daß das LG. den vom Bekl. unternommenen Beweis der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers in diesen Rechtsstreit überhaupt zugelassen hat. Sie hält der vom Kl. erhobenen Klage gegenüber den Einwand der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers so lange für ausgeschlossen, als der Bekl. nicht die Unwirksamkeit des Testaments mit Rechtskraft gegenüber den Personen zur Feststellung gebracht habe, die aus dem Testament im Fall seiner Gültigkeit Rechte ableiten können. Dieser Angriff geht fehl. Zwar ist es richtig, daß es sich nach der Klage und auch nach der Auffassung des LG. hier nicht, mindestens nicht unmittelbar, um die Feststellung des Nichtbestehens eines Erbrechts des Bekl. oder um die Gültigkeit des Testaments, sondern um die Berechtigung des Kl. handelt, als Testamentsvollstrecker das Testament des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Ziel und Gegenstand der Klage ist, wie das LG. mit dem Kl. annimmt, lediglich die Beseitigung der Störung, die in der Testamentsvollstreckertätigkeit des Kl. dadurch eingetreten ist, daß der Bekl. gegen die Ausführung des Testaments Widerspruch erhoben hat. Aber alles das ändert nichts daran, daß sich der Kl. zur Begründung seiner Klage auf das Testament und die in ihm enthaltene Ernennung zum Testamentsvollstrecker beruft und, wenn es durchdringen will, auch zu berufen genötigt ist. Er muß sich deshalb auch gefallen lassen, daß der Gegner die Gültigkeit des Testaments und die Ernennung zum Testamentsvollstrecker bestreitet und auf diese Weise der Klage die Grund-

von Staubinger bemerkt, ist es „selbstverständlich, daß im Prozesse gegen den Testamentsvollstrecker auch die Frage, ob seine Ernennung gültig ist, weil auf seine Aktiv- bzw. Passivlegitimation bezüglich, ihm gegenüber ausgetragen werden kann und muß“. In der Tat kann der Umstand hierfür kein Hindernis bilden, daß die dem Testamentsvollstrecker gegenüber über die Gültigkeit des Testaments ergehende Entsch. den im Testament eingesetzten Erben gegenüber nicht wirkt; denn der Testamentsvollstrecker muß auch selbst das Recht haben, Feststellung dahin zu beantragen, daß er die Verfügungen des Erblassers auszuführen berechtigt und verpflichtet ist, und er muß auch selbst in der Lage sein, den ihm entgegengehaltenen Einwand der Ungültigkeit des Testaments zum Nachweis seiner Aktivlegitimation zu widerlegen. R. Dr. Felte Herzfelder, München.

lage zu entziehen sucht, auf die sie aufgebaut ist. Indem der Befl. geltend macht, daß das die Testamentsvollstreckung anordnende Testament des Erblassers nichtig sei, bekämpft er die Klageberechtigung des Kl. [sine Aktb legitimatio], und zur Bekämpfung der Klageberechtigung des Kl. ist ein Befl. stets befugt. Allerdings bekleidet der Testamentsvollstrecker, wenn auch nicht im öffentlich-rechtlichen Sinne, ein „Amt“ [vgl. §§ 2197, 2201, 2202, 2221, 2224, 2225, 2226 BGB.], das ihn bei Vermeidung einer persönlichen Haftung [§ 2219] verpflichtet, die sich aus dem Amt ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen, zu denen die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers gehört [§ 2203]. Allein dieses Amt kommt, wie es in den Fällen des § 2225 ohne weiteres erlischt, gar nicht erst zur Entstehung, wenn die Ernennung zum Testamentsvollstrecker unwirksam ist. Unwirksam aber ist sie nicht etwa nur, wenn einer der in § 2201 bezeichneten, in der Person des Ernannten liegenden Gründe zutrifft, sondern vor allem auch dann, wenn die letztwillige Verfügung, in der die Ernennung ausgesprochen ist, der Gültigkeit entbehrt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Ernennung zum Testamentsvollstrecker in einer öffentlichen Urkunde oder in einem eigenhändigen Testament erfolgt ist und ob der Testamentsvollstrecker durch förmliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht das Amt angenommen hat [§ 2202] oder nicht. Die Erwägung des OLG., die Wirksamkeit der Ernennung zum Testamentsvollstrecker habe die Gültigkeit des die Ernennung enthaltenden Testaments zur Voraussetzung, ist also richtig und ausschlaggebend. Die ihr angehängte Bemerkung, die Ungültigkeit des Testaments bilde einen zu dem im Gesetz [§ 2225] angeführten Gründen hinzutretenden, in der Natur der Sache liegenden „Enbignungsgrund“ für das Testamentsvollstreckeramt, ist zwar insofern ungenau, als die Ungültigkeit des Testaments, wie bereits angedeutet, keinen Enbignungsgrund, sondern einen Grund dafür angibt, daß das Amt des Testamentsvollstreckers gar nicht erst zur Entstehung gelangt. Diese Ungenauigkeit ist aber sachlich bedeutungslos. Wenn die Revision ausführt, der Kl. müsse zur Erfüllung der sich aus dem Testamentsvollstreckungsamt ergebenden Obliegenheiten so lange verpflichtet und deshalb auch berechtigt erscheinen, als die Möglichkeit bestehe, daß in einem anderen Rechtsstreit zugunsten der in dem Testament Bedachten die Gültigkeit des Testaments festgestellt werde, so kann ihr darin nicht gefolgt werden. Freilich wirkt das in dem vorliegenden Rechtsstreit ergehende Urteil, da es nicht unter die Bestimmung in § 327 ZPO. fällt [vgl. §§ 2212, 2213 BGB.], nur für und gegen die Parteien [§ 325 ZPO.]. Endgültig läßt sich die Frage, ob das Testament v. 29. Mai 1915 gültig ist oder nicht, und die davon abhängige Frage, ob der Erblasser nach dem Gesetz oder nach dem Testament beerbt wird, nicht zwischen dem Kl. und dem Befl., sondern nur zwischen den gesetzlichen Erben und den im Testament Bedachten austragen [vgl. Mot. 5 S. 237; Prot. 5 S. 300; JW. 1909, 52¹³]. Aber das hindert den Befl. nicht, in den vom Testamentsvollstrecker gegen ihn angefügten Rechtsstreit die Ungültigkeit des Testaments geltend zu machen und damit dem Kl. die Klageberechtigung zu bestreiten. Der Umstand, daß die Frage nach der Gültigkeit des Testaments nicht zwischen den Parteien zum endgültigen Austrag gebracht werden kann, könnte höchstens Zweifel an der Zulässigkeit der vom Kl. erhobenen Feststellungsfrage aufkommen lassen. Dann nämlich, wenn die Gültigkeit des Testaments den unmittelbaren Streitgegenstand unter den Parteien bilde. Das ist aber nach der Auffassung des OLG. nicht der Fall, und diese Auffassung ist dem Kl. günstig, übrigens auch zutreffend. G. v. Dr. W., U. v. 29. Juni 1919, 16/19 IV. — Karlsruhe. [W.]

**** 12.** Der vordatierte Scheck ist gültig und auch für die Zeit vor dem Eintritt des in ihm angegebenen Ausstellungstages ganz nach dem Scheckgesetz zu behandeln; ein Widerruf in dieser Zeit ist unwirksam. [†]

Aus den Gründen: Es kommt auf die Fragen an, ob ein vordatiertes Scheck überhaupt kein Scheck im Sinne des § 1 des ScheckG. ist, oder ob er doch seine rechtliche Bedeutung

Zu 12. Vordatierte Schecks, d. h. solche, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungsdatum in den Verkehr gebracht werden, sind in der Praxis ebenso beliebt, wie in der Theorie unbekannt. Sie dienen an sich einem anzuerkennenden wirtschaftlichen Bedürfnis, da häufig genug ein Zahlungsmittel für eine voraussehbare spätere Zeit vorzubereiten bzw. bereitzuhalten ist, und dies im barabzählenden Verkehr am bequemsten durch Ausgabe des vordatierten Schecks geschieht. Der vordatierte Scheck dient auch als

erst mit dem auf ihm bemerkten Ausstellungstag erlangt, so daß er, wenn er vorher widerrufen wird, zu rechtem Leben gar nicht gelangt, und die Kl. daher mit dem ihr vor diesem Tage gegebenen Scheck ein rechtliches Nichts erhalten hätte, aus dem sie dem Aussteller gegenüber keine, mindestens keine scheckrechtlichen Ansprüche erheben könnte. Was die Angabe des Tages der Ausstellung anbetrifft, so stimmen hier Art. 4 Nr. 6 WD. und § 1 Nr. 4 ScheckG. darin überein, daß sie diese Angabe als wesentliches Erfordernis bezeichnen. In der Rechtsprechung und Rechtslehre steht fest, daß es rechtlich bedeutungslos sei, ob der Wechsel an einem anderen als dem in ihm angegebenen Tage ausgestellt ist. Die Datierung ist nicht Feststellung einer Tatsache, sondern Willenserklärung mit der Bedeutung, der Wechsel solle so beurteilt werden, als sei er an dem angegebenen Datum ausgestellt [RDHG. 12, 318; RGZ. 32, 117]. Während es für die Zwecke des Wechsels genügt, daß er ein möglich genaues Ausstellungsdatum trägt, so daß gegen die Vordatierung, d. h. das seine Ausstellung an einem früheren als dem im Wechsel dafür angegebenen Tage erfolgt ist, keine Bedenken bestehen, liegt die Sache für den Scheck anders. Im Gegensatz zum Wechsel soll der Scheck kein Kreditpapier, sondern eine bare Zahlungen möglichst überflüssig machendes Zahlungsmittel sein, das in kurzer Zeit zur Befriedigung führen soll

Schutzmittel gegen den im Bankverkehr bestehenden Mißbrauch, den Scheckkunden nicht erst vom Tage der Einlösung des Schecks, sondern vom Ausstellungsstage des Schecks ab zu belasten. Der Scheckaussteller wehrt sich, indem er den Scheck mit dem vorausgerichteten späteren Einlösungstage als Ausstellungsstag ausfüllt.

Die Theorie spricht sich über den vordatierten Scheck dahin aus, daß er zum Kreditpapier entartet und in das Gebiet des Wechsels, der stempelpflichtig ist, hinübergreift. Von einer Entartung wird angesichts des gekennzeichneten wirtschaftlichen Bedürfnisses schwerlich geredet werden können. Die Mißliebigkeit des vordatierten Schecks in der Theorie hat den deutschen Gesetzgeber im ersten Entwurf des Scheckgesetzes von 1892 dazu geführt, die Vordatierung, übrigens auch die Unterlassung der Datierung, also insofern den Blankettscheck unter Strafe zu stellen mit der Begründung, daß durch derartige Schecks die zum Zweck schnellerer Abwicklung vorgeschriebene Präsentationsfrist umgangen wird (§ 28 des ersten Entwurfs). In dem zum Gesetz erhobenen zweiten Entwurf von 1908 sind an die unrichtige oder fehlende Datierung keine strafrechtlichen Folgen mehr geknüpft. (Begründung zu § 1 Nr. 4 S. 27.) Es ist lediglich der vordatierte Scheck als wechselsempflichtig erklärt (§ 29 und Begründung hierzu S. 35), eine Vorschrift, die wenig Nachachtung findet. Der Gesetzgeber geht hiernach an sich von der Gültigkeit vordatierten Schecks aus. Er spricht dies direkt dahin aus: Sogenannte vordatierte Schecks genügen an sich den Vorschriften. Sie tragen einen Ausstellungstag, allerdings nicht den wirklichen. Sie sind daher nach dem Entwurf gültig.

Der Gesetzgeber rechtfertigt dies, wie es auch in dem Reichsgerichtsurteil geschieht, mit Recht aus der Notwendigkeit, den gutgläubigen Scheckverkehr zu schützen: Wer gutgläubig den Scheck nach Eintritt des Ausstellungstages nimmt, kann nicht erkennen, ob er einen richtigdatierten oder einen vordatierten Scheck erhalten hat. Wenn ein solcher Scheck für ungültig erklärt wird, würde eine große Unsicherheit in den Scheckverkehr hineingetragen werden. Aus dem gleichen Grunde wird daher auch ein ohne Datum zum Zweck der Ausstellung gegebener Scheck nach Einrückung des Datums als gültig zu behandeln sein.

Daß im Scheckgesetz § 1 Nr. 4 die Angabe des Orts und des Tages der Ausstellung verlangt wird, steht der Gültigkeit vordatierten Schecks und Scheckblanketts nicht entgegen. Die Bestimmung ist absichtlich der entsprechenden Vorschrift der Wechselordnung gleichgeformt (Begr. S. 16), die mit Recht allgemein dahin ausgelegt wird, daß sie nur formell das Vorhandensein eines möglichen Datums im Augenblick der Geltendmachung des Schecks verlangt. (Bernstein, WD. S. 44.)

Geht man aber von der Gültigkeit dieser Schecks aus, so kommt man zu dem logischen Schluß, daß die im § 11 des Scheckgesetzes vorgeschriebene Frist zur Vorlage mit dem im Scheck angegebenen Ausstellungstag beginnt und gemäß § 13 ScheckG. ein Widerruf des Schecks erst nach dem solchergestalt berechneten Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam ist. Das entspricht auch der Absicht der Beteiligten.

Wenn demgegenüber in dem vom RG. angezogenen Aufsatz (RG. 1912, 451) unter Hinweis auf die Bedeutung des Datums für das Privat testament wie bei Testamenten so bei Schecks für deren Gültigkeit Wahrheit des Datums verlangt wird, so wird der bedeutungsvolle Unterschied verkannt, daß bei Testamenten das Datum, insofern als jede spätere letztwillige Verfügung die widersprechende vorhergehende aufhebt, von entscheidender Bedeutung ist.

Nach alledem wird die Entsch. des RG. auch in der späteren Rechtsprechung und Rechtslehre schwerlich auf Widerspruch stoßen.

JR. Dr. Wilhelm Bernstein, Berlin.

und seinen allgemein wirtschaftlichen Zweck um so besser erfüllt, je mehr bare Zahlungen durch ihn während seiner kurzen Umlaufzeit ersetzt werden. Es besteht daher ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, zu verhindern, daß der Scheck über die im Gesetz [für Inlandschecks] auf 10 Tage beschränkte Umlauffrist [§ 11 ScheckG.] im Verkehr bleibt. Um diesen Zweck der kurzen Vorlegungsfrist zu sichern, bestimmt das Gesetz in § 7, daß der Scheck bei Sicht zahlbar ist und durch Angabe einer anderen Zahlungszeit nichtig wird [Begründung S. 22]. Dessenungeachtet hat der Gesetzgeber die schon von ihm als Mißbrauch angesehene Vordatierung des Schecks, wodurch dessen Umlauffrist unbegrenzt verlängert werden kann, nicht für unzulässig erklärt, sondern nur geglaubt, diesem Mißbrauch dadurch einen Kiegel vorzustecken zu können, daß er den vordatierten Scheck der Wechselstempelpflicht unterwarf [§ 29 ScheckG.; Begründung S. 35]. Wenn man den vordatierten Scheck trotz der erwähnten schwerwiegenden Gegengründe als nach dem ScheckG. zu beurteilenden Scheck zuließ, so war dafür die Erwägung entscheidend, daß andernfalls die Verkehrssicherheit erheblich dadurch leiden würde, daß der einen Scheck autgläubig nach Eintritt des angegebenen Ausstellungstags Nehmende nicht erkennen könne, daß er einen unrichtig datierten Scheck erhalten habe, womit er seines Regressrechts verlustig gehen würde [Begründung S. 16/17]. So haben sich denn auch das RG. und das OLG. zu Hamburg in Urteilen vom 16. September 1909 und 4. Mai 1911 [LÖWspr. 19, 414; 24, 214; DZB. 1912, 90] für die Gültigkeit vordatierten Schecks ausgesprochen, und von der Rechtslehre wird, soweit ersichtlich, bis auf einen überzeugenden Begründung entbehrenden Aufsatz in der LZ. 1912, 451 die gleiche Auffassung vertreten, wenn auch einzelne, insbesondere Conrad, Handbuch des Scheckrechts, S. 83 diese Lösung und das in § 29 gegebene Abwehrmittel nicht als besonders glücklich bezeichnen. Ist somit von der Gültigkeit des vordatierten Schecks an sich auszugehen, so bleibt doch noch die Frage offen, wie er für die Zeit von seiner Ausstellung bis zum Eintritt des in ihm angegebenen Ausstellungstags rechtlich zu beurteilen ist. Die in der Begründung S. 22, wenn auch zu einem anderen Zweck gemachte Bemerkung, der Aussteller, der den Nehmer ausdrücklich erst in der Zukunft befriedigen will, dürfe nicht so behandelt werden, als hätte er eine sofort fällige Zahlungsanweisung erteilt, erscheint zutreffend, und auch die Auffassung Buffs [ScheckG. S. 62 zu § 11], daß, da als Ausstellungstag der auf dem Scheck angegebene Tag anzusehen sei, die Umlauffrist eines vordatierten Schecks erst mit dem angegebenen Ausstellungstage beginne, verdient Beachtung. Da der Scheck nichtig ist, wenn er auf eine andere Zahlungszeit als nach Sicht ausgestellt ist, der Zahlung aber die Vorlegung vorausgehen muß, die wieder begrifflich nicht vor der Ausstellung, d. h. dem als Ausstellungstag angegebenen Tage erfolgen kann, so kann allerdings der vordatierte Scheck vor Eintritt dieses Tages mindestens nicht die sämtlichen im ScheckG. an einen Scheck geknüpften Rechtsfolgen auslösen. Denn bis dahin kann sein Inhaber vom Bezogenen nicht Zahlung verlangen und mangels Zahlung den Aussteller oder einen Vormann nicht im Regressweg in Anspruch nehmen, der Scheck kann nicht mit der im § 12 angegebenen Wirkung in einer Abrechnungsstelle eingeliefert werden, für die Bereicherungsklage des § 21 ist kein Raum, wie denn auch das Gesetz, wie bereits erwähnt, in § 29 hinsichtlich der Wechselstempelpflicht einen Unterschied macht zwischen vorzeitig in Umlauf gesetzten Schecks und solchen, deren Ausstellungstag mit dem auf der Urkunde angegebenen übereinstimmt. Es wäre daher denkbar gewesen, die Regelung in der Art zu treffen, daß der vorzeitig in Umlauf gesetzte Scheck für die Zwischenzeit überhaupt nicht unter das Scheckgesetz fällt, wobei dann die Frage entstehen könnte, ob das Papier etwa in Anwendung des § 140 BGB. als Anweisung des Bürgerlichen Rechts oder als kaufmännischer Verpflichtungsschein, falls die dafür verlangten Voraussetzungen gegeben sind, anzusehen wäre [RGZ. 48, 230]. Dem steht aber folgendes Bedenken entgegen. Es würde die eigentümliche Rechtslage eintreten, daß ein und dieselbe Urkunde verschiedenen Rechtsbestimmungen unterworfen wäre, je nachdem ihre Begebung und ihr weiterer Umlauf vor oder nach dem auf ihr angegebenen Ausstellungstag stattgefunden hat. Da aber weder für den durch Indossament übertragbaren, noch für den Inhaberscheck eine Zeitangabe für die Begebung oder Übertragung vorgeschrieben ist, so sprechen die gleichen Gründe wie für die Gültigkeit des vordatierten Schecks im allgemeinen auch dafür,

daß der vordatierte Scheck auch für die Zeit vor dem Eintritt des in ihm angegebenen Ausstellungstags unter das Scheckgesetz fällt. Der Aussteller hat durch seine, wenn auch vorzeitige Begebung dem Empfänger und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber zu erkennen gegeben, daß er sich nach Scheckrecht verpflichten wolle mit der einzigen Maßgabe, daß er die Anweisung zur Zahlung mit aufschiebender Wirkung, nämlich erst von den angegebenen Ausstellungstag an, erteilt. Dadurch, daß er das Papier vorzeitig aus der Hand gibt oder doch durch vorzeitige Ausstellung die Möglichkeit schafft, daß es schon vor Eintritt des angegebenen Tages in Verkehr gelangt, ist es auf sein Verhalten zurückzuführen, daß das Papier noch Eintritt des Tages in den Besitz Gutgläubiger gelangt. Mangels besonderer Bestimmungen ist er aber in der Regel gar nicht in der Lage, das Papier von dem vorzeitigen Besitzer so rechtzeitig zurückzufordern, daß er dies verhindern könnte. Da der Gesetzgeber eine derartig unterschiedliche Behandlung nicht getroffen hat und auch nicht hat treffen wollen, wie auch aus der Begründung S. 16 und 35 hervorgeht, so wird man bei den erwähnten Bedenken auch nicht im Wege des juristischen Aufbaues zu ihr gelangen können. Das OLG. Hamburg hat in dem erwähnten Urteile [LÖWspr. 24, 214] auch bereits die Folgerung daraus gezogen, daß es die Bestimmung in § 13 Abs. 3 „Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam“ dahin versteht, der Widerruf sei nicht allein innerhalb der Vorlegungsfrist, sondern auch innerhalb der Zeit von der wirklichen Ausstellung bis zum im Scheck angegebenen Ausstellungstag unwirksam. Dem wird beizupflichten sein. Hatte aber der vorzeitige Widerruf keine rechtliche Wirkung, dann läßt sich mit dessen Kenntnis bei der Kl. zur Zeit des Erwerbs des Schecks die Einrede der Arglist schon aus diesen Grunde nicht rechtfertigen. Rn. w. D., U. v. 21. Juni 1919, 160/19 V. — Celle. [Sch].

13. Unter welchen Voraussetzungen ist die auf abstrakter Schadensberechnung aufgebaute Gewinnerzielung wegen Ausnutzung übermäßiger Preise vor der Geltung der WRD. v. 23. Juli 1915 als sittenwidrig anzusehen? [†]

Das BG. prüft mit Recht die Frage, ob die Kl. den Gewinn, der ihr infolge der Nichtlieferung der Bevl. entgangen sein soll und den sie ihrer abstrakten Schadensberechnung zugrunde legt, ohne Verstoß gegen das Gesetz hätte erzielen können [RG. 90, 305]. Bei der Unanwendbarkeit der mit rückwirkender Kraft nicht ausgestatteten WRD. v. 23. Juli 1915 erscheint es auch zutreffend, daß der Vorberrichter die Entscheidung hierüber von der Vereinbarkeit der Gewinnziehung mit den guten Sitten § 138 Abs. 1 BGB. abhängig macht. Ferner steht es im Einklang mit der Rechtsprechung des RG., wenn das BU. davon ausgeht, daß die Gewinnerzielung durch die Ausnutzung übermäßiger Preise nur bei besonderer Gestaltung des Falles als sittenwidrig angesehen werden kann. Eine solche besondere Sachlage ist aber vom BG. zu Unrecht für gegeben erachtet. Sie liegt nur vor, wenn der Verkäufer zur Erzielung des außergewöhnlich hohen Preises verwerfliche Mittel anwendet, oder wenn er eine durch unlautere Veranstellungen hervorgerufene außerordentliche Preissteigerung betwußt ausnützt, oder endlich, wenn er die durch den Krieg geschaffene Noilage in selbstsüchtigem Geldinteresse zum Schaden des Gemeinwohls und der vaterländischen Interessen ausbeutet [Warn. 1918 Nr. 129, 1919 Nr. 3]. Der VerK. hat nicht nachgewiesen, daß die Kl. bei der Weiterveräußerung der von

Zu 13. Die Entscheidung ist klar und folgerichtig. Sie fließt aus den zwei vom RG. aufgestellten im Urteil wiederholten Grundsätzen. Dabei wirft sich aber die nicht uninteressante Frage auf, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung in Betracht kommt. Aus dem Erkenntnis ist nicht zu ersehen, wann der Anspruch wegen Nichterfüllung erhoben wurde. Ausschlaggebend hätte dies aber zu sein. Denn nicht der Abschluß des Kaufvertrages läßt sich mit dem Verlangen des übermäßigen Gewinnes in Parallele setzen. Erst die Umwandlung des Anspruchs der Lieferung in die des Schadensersatzes enthält die Anforderung des in der abstrakten Berechnung enthaltenen kriegswucherischen Preises. Daraus folgt, daß die Anwendung oder Nichtanwendung der hierfür geltenden Grundsätze von Zufälligkeiten abhängig sein kann. Der Käufer, der Nachsicht übt und erst nach dem Inkrafttreten der WRD. vom 23. Juli 1915 die Nachfrist setzt und Schadensersatz fordert, ist schlechter daran als der, welcher früher rückstandslos vorlag. Diesem steht das Recht der unbeschränkten Schadensberechnung zu. Gleichgültig ist, ob z. B. der Klage das Kriegswuchererverbot schon bestand. Zur Zeit der Forderung war es noch nicht in Kraft. Sachsenburg.

der Bekl. gekauften Ware den von ihr bezeichneten Erlös nur unter einer diesen Voraussetzungen hätte erzielen können. In dem angefochtenen Urteil wird in dieser Hinsicht nur ausgeführt, daß der Preis, welcher der Behauptung der Kl. zufolge nach Ablauf der Nachfrist gezahlt worden sei, den Vertragspreis um etwa 70 Prozent übersteige; durch den Weiterverkauf zu diesem ungewöhnlich hohen Preise würde die Kl. zu dessen Fortbestehen sowie dazu beigetragen haben, daß der Handel mit einem so wichtigen Ernährungsmittel wie Malz nach wie vor schwierig geblieben wäre. Da die Ausnutzung des durch die Warenknappheit im Kriege erheblich gesteigerten Preisstandes allein, und zwar auch bei notwendigen Bedarfsgegenständen dem Anstandsgefühl des ehrbaren Kaufmanns nicht zuwiderläuft, so reicht diese Erwägung zur Begründung der Annahme nicht aus, daß die Erzielung des der Kl. angeblich entgangenen Gewinns sittenwidrig gewesen wäre. Das VU. mußte deshalb aufgehoben werden. Als rechtsirrig zurückzuweisen ist die Ansicht der Revisionsbekl., daß die Entscheidung jedenfalls um deswillen aufrechtzuerhalten sei, weil nach dem vom BG. verwerteten Gutachten des U. für Malz ein eigentlicher Marktpreis nicht in Frage komme und daher die abstrakte Schadensberechnung unzulässig sei. Das RG. hat die Unrichtigkeit dieser Rechtsanschauung wiederholt dargelegt [RG. 68, 163, 1) insbes. S. 165; LZ. 1917 S. 1326 Nr. 4]. S. u. K Bank w. S., U. v. 6. Mai 1919, 531/18 III. — Dresden. [Sch.]

** 14. Die Prozeßvollmacht eines Armenanwalts erlischt nicht schon durch die Beordnung eines anderen Anwalts an Stelle des ersteren, sondern erst durch Anzeige nach § 87 ZPO., die auch stillschweigend erfolgen kann. †)

Der Kl. war bis zur Schlußverhandlung I Instanz von dem Kl. B. als Armenanwalt vertreten worden. Auf einen von Kl. N. für B. eingereichten Antrag wurde durch einen in der Schlußverhandlung verkündeten Gerichtsbeschluss N. an Stelle des B. dem Kl. als Armenanwalt beigeordnet. N. verhandelte im Anschluß daran sofort für den Kl. und wurde auch in dem die Klage abweisenden Urteil als Prozeßbevollmächtigter des Kl. bezeichnet. Das Urteil wurde auf Betreiben des Bekl. am 2. Nov. 1916 dem Kl. B., und am 22. Dez. 1916 dem Kl. N. zugestellt. Die am 2. Dez. 1916 eingelegte Berufung des Kl. wurde vom BG. als unzulässig verworfen, weil zur Zeit der Zustellung vom 2. Nov. 1916 B. nicht mehr Prozeßbevollmächtigter des Kl. gewesen, die Berufungsfrist daher durch diese Zustellung nicht eröffnet worden und die Einlegung der Berufung nach § 516 Abs. 2 ZPO. wirkungslos gewesen sei. Die Rev. des Kl. führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Das BG. stellt selbst fest, daß Kl. B. bis zur Schlußverhandlung der

1) JW. 1908, 298; Neumann, ASpr. II § 252.

Zu 14. So wenig befriedigend zunächst das Ergebnis erscheinen mag, zu welchem das RG. gelangt, so wird sich doch ein anderes Ergebnis nicht gewinnen lassen.

Der vom RG. in Bd. 89. S. 42; JW. 1917, 44¹³ in ausführlicher Begründung ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß die Beordnung als Armenanwalt nicht die Erteilung der Prozeßvollmacht darstellt, macht die Folgerung zur logischen Notwendigkeit, daß die Aufhebung der Beordnung des Anwalts nicht ohne weiteres den Fortfall der Prozeßvollmacht zur Folge hat.

Auch der Rechtsgrundsatz, daß auch für das Gericht die Prozeßvollmacht erst mit der Anzeige des Fortfalls erlischt, ist zwar in § 87 ZPO. nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber folgerichtig aus dem aus § 87 ZPO. ersichtlichen Prinzip der Erkennbarkeit der Entziehung der Vollmacht.

Auch darin wird man dem RG. ohne weiteres beitreten müssen, daß aus dem bloßen Auftreten des neuen Armenanwalts als Prozeßbevollmächtigten nicht ohne weiteres die Erstattung der Anzeige des Fortfalls der bisherigen Prozeßvollmacht hergeleitet werden kann.

Endlich wird man auch kaum annehmen können, daß etwa aus dem Antrage des bisherigen Armenanwalts auf Enthebung in Verbindung mit dem auf diesen Antrag ergangenen Gerichtsbeschluss eine Anzeige der Partei oder des bisherigen Prozeßbevollmächtigten hergeleitet werden kann, beides schon deshalb nicht, weil ja in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschluss erging, der bisherige Prozeßbevollmächtigte und die Partei gar nicht anwesend waren, ausweislich des Tatbestandes der neue Prozeßbevollmächtigte auch nicht für den bisherigen Prozeßbevollmächtigten, sondern nur für den Kl. aufgetreten ist, überdies aber auch der Antrag des bisherigen Armenanwalts auf Enthebung nur als ein von diesem persönlich, nicht im Namen der Partei gestellter Antrag wird betrachtet werden können.

ZR. Dr. Lemberg, Breslau.

I Instanz Prozeßvollmacht des Kl. gehabt habe und in Verhandlungen wiederholt für ihn aufgetreten sei. Diese Prozeßvollmacht konnte nur auf prozeßordnungsmäßigem Wege aufgehoben werden. Dazu genügt die Beordnung eines anderen Anwalts ebensowenig, wie etwa der beigeordnete Anwalt schon durch die Beordnung zum Prozeßbevollmächtigten der armen Partei wird [RG. 89, 42].²⁾ Zur Aufhebung der Prozeßvollmacht bedarf es vielmehr einer Erklärung, die namens der Partei an das Gericht und an den Gegner abgegeben wird. Nach § 87 Abs. 1 ZPO. erlangt dem Gegner gegenüber die Kündigung des Vollmachtsvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts, rechtliche Wirksamkeit. Entsprechendes muß für das Verhältnis zum Gericht gelten. Eine ausdrückliche Anzeige dieser Art hat im vorliegenden Falle nicht stattgefunden. Die Anzeige bedarf nun zwar, wie im Anschluß an RG. 38, 416 überwiegend angenommen wird, keiner besonderen Form, insbesondere nicht der Zustellung eines Schriftsatzes. Sie kann auch in schlüssigen Handlungen, z. B. durch sachliches Verhandeln eines neuen Anwalts geschehen [vgl. RG. 89 S. 42, 44].³⁾ Eine solche stillschweigende Anzeige kann aber nur dann angenommen werden, wenn das Verhalten der Partei zu erkennen gibt, daß sie nicht mehr durch den bisherigen, sondern nur noch durch einen anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten sein wolle. Der Ausdruck dieses Willens ist weder in den Vorgängen der Schlußverhandlung noch in dem späteren Verhalten des Kl. zu finden. In der Verhandlung trat im Anschluß an die Verkündung des beordnenden Beschlusses der dadurch beigeordnete Kl. N. für den abwesenden Kl. auf. Er hatte keinen Anlaß, zum Fortbestand der Prozeßvollmacht des Kl. B. Stellung zu nehmen. Sein Auftreten kann daher nur dahin verstanden werden, daß er für den Kl. tätig sein wolle. Ist aber sein Verhalten in diesem beschränkten Sinne zu verstehen, dann kann auch in dem Verhalten des Kl., der zu diesem Vorgange, soweit er davon überhaupt erfuhr, schwieg, nichts weiter gefunden werden, als eine Genehmigung der Prozeßführung des Kl. N. Die Vollmacht des Kl. B. war also, als ihm am 2. Nov. 1916 das Urteil zugestellt wurde, noch nicht erloschen. Das Urteil konnte ihm wirksam zugestellt werden. Ob er bis dahin neben N. noch für den Kl. tätig war, ist unerheblich. Ebenso ist im Hinblick auf § 84 ZPO. für die Wirksamkeit der Zustellung v. 2. Nov. 1916 ohne Bedeutung, ob in diesem Zeitpunkt auch N. Prozeßbevollmächtigter des Kl. war. Die eingelegte Berufung war daher zulässig. N. v. G., U. v. 9. Mai 1919, 556/18 III. — Breslau. [Sch.]

** 15. Zur Frage, ob die Zurücknahme des Rechtsmittels den Verlust des Rechtsmittels überhaupt oder nur den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge hat, dergestalt, daß eine Wiederholung des Rechtsmittels innerhalb laufender Frist zulässig bleibt. †)

Namens der Kl. legte der Justizrat J. am 13. Dez. 1918 gegen das am 22. Nov. 1918 zugestellte Urteil des LG. Berufung ein, nahm sie aber durch einen dem Gegenanwalt

2) JW. 1916, 44¹³.

3) Vgl. Anm. 2.

Zu 15. Die Entscheidung bestätigt in der Frage, ob die Zurücknahme des Rechtsmittels den Verlust des Rechtsmittels überhaupt oder nur den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge hat, die bisherige Rechtsprechung, die grundsätzlich die Frage im ersteren Sinne beantwortet, aber eine Ausnahme für den Fall macht, daß der Rechtsmittelläger trotz Zurücknahme des Rechtsmittels auf das Rechtsmittel nicht verzichten wollte und diese Absicht zum Ausdruck gebracht hat. Hinsichtlich des Einspruchs hat die in den Entscheidungsgründen angeführte Entscheidung Bd. 61 S. 420 sogar noch weitergehend den Satz aufgestellt, daß der Einspruchsläger den Einspruch überhaupt nicht mehr einlegen kann, wenn ein früher eingelegter Einspruch zurückgenommen worden ist. Dieser Fall bot aber in tatsächlicher Beziehung keinen Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine den Verzichtswillen ausschließende Erklärung bei der Zurücknahme des Einspruchs das Recht der Wiedereinlegung wahren kann.

Von Bedeutung ist die Entscheidung aber auch insofern, als sie die Auslegungsfähigkeit der Prozeßklärungen scharf betont und damit die in den angeführten Entsch. JW. 1915, 147¹² und RG. 86, 380 in diesem Sinne bereits ergangene Rechtsprechung bestätigt. Offenbar ist die Entscheidung von weitgehendem Wohlwollen gegen die Rechtsmittellägerin getragen, da aus dem Tatbestande nicht ersichtlich ist, welche Umstände die Auslegung der Zurücknahme der Berufung dahin zulassen, daß mit ihr auf die Wiedereinlegung

zugestellten Schriftsatz vom 14. Dez. 1918 zurück. Am 21. Dez. 1918 legte Rechtsanwalt A. für die Kl. erneut Berufung ein. Die Kl. behauptete, sie habe mit der Zurücknahme der ersten Berufung nicht auf dieses Rechtsmittel verzichten wollen. Sie habe beabsichtigt, einen anderen Anwalt zu bestellen und aus Unerfahrenheit geglaubt, dieses Ziel nur durch Zurücknahme der von Justizrat J. eingelegten Berufung erreichen zu können. Durch Urteil des OLG. v. 24. Jan. 1919 ist die Kl. auf Antrag des Bkl. im Hinblick auf die Zurücknahme der ersten Berufung gemäß § 515 Abs. 3 ZPO. der Berufung gegen das Urteil des OLG. für verlustig erklärt und durch Urteil des OLG. v. 31. Jan. 1919 ist die (zweite) Berufung der Kl. gegen das Urteil des OLG. als unzulässig verworfen worden. Gegen letzteres Urteil richtet sich die Revision der Kl., die Erfolg hatte. Aus den Gründen: Wenn es im § 515 ZPO. heißt, die Zurücknahme der Berufung habe den Verlust des Rechtsmittels zur Folge, so kann man darunter den Verlust des Rechtsmittels überhaupt, also des Rechts auf die Berufung, verstehen, aber auch lediglich den Verlust des eingelegten Rechtsmittels dergestalt, daß eine Wiederholung innerhalb laufender Frist zulässig bleibt. Das BG. hat sich der ersteren Auffassung angeschlossen, und es will eine Ausnahme nur für den Fall zulassen, daß die zurückgenommene Berufung nicht rechtswirksam eingelegt war. Da in dieser Beziehung hier keine Bedenken bestehen, hat das BG. die zweite Berufung als unzulässig verworfen. Das BG. glaubt sich mit seiner Ansicht im Einklang mit der Rechtsprechung des RG. zu befinden. Das trifft aber nicht zu. Die von ihm angeführten Entsch. RG. 38, 426; 61, 420 befassen sich überhaupt nicht mit der hier zur Entsch. stehenden Frage, und die Entsch. RG. 9, 424 steht auf einem von dem des BG. abweichenden Standpunkte. Es handelt sich in dieser Entsch. zwar nicht um die Zurücknahme der Berufung, sondern des Einspruchs. Aber für dessen Zurücknahme gelten nach § 346 ZPO. dieselben Vorschriften wie für die Zurücknahme der Berufung (§ 515). In dem damals zur Entsch. stehenden Falle hatte die Bkl. die Rechtswirksamkeit des vom Kl. eingelegten Einspruchs beanstandet. Der Kl. hatte darauf den Einspruch zurückgenommen, aber dabei erklärt, daß er sich die Einlegung eines neuen Einspruchs vorbehalte. Er hat dann auch innerhalb der Frist den Einspruch wiederholt, und das RG. hat diesen Einspruch für zulässig erklärt. Zur Begründung ist ausgeführt: Als eine Zurücknahme im Sinne der §§ 311 [346 n. F.] und 476 [515 n. F.] könne nur eine Erklärung aufgefaßt werden, welche einen Verzicht auf das Rechtsmittel bzw. den Einspruch enthalte. Im vorliegenden Falle sei es dagegen offensichtlich, daß es dem Kl. durchaus fernlegen habe, einen solchen Verzicht zu erklären, daß er vielmehr lediglich beabsichtigt habe, es in betreff der von der Bkl. gegen den Einspruch erhobenen formellen Bedenken nicht auf die Entsch. des Gerichts ankommen zu lassen. Die zur Begründung des § 476 ZPO. in den Motiven gemachte Bemerkung, es sei kein Bedürfnis, ein den Gegner wie die Gerichte belästigendes Schwanken zuzulassen, diene eher zur Bestätigung als zur Widerlegung der vom RG. vertretenen Auffassung, da jene Bemerkung offenbar eine Erklärung voraussetze, in welcher der Entschluß, auf das Rechtsmittel selbst zu verzichten, enthalten sei. Nur ein solcher Entschluß, wenn er einmal erklärt sei, solle rechtswirksam nicht widerrufen werden können. Im vorliegenden Falle, wo weder bei dem Gerichte noch bei dem Gegner jemals ein Zweifel darüber habe entstehen können, daß der Kl. den Einspruch gegen das Versäumnisurteil nicht habe ausgeben wollen, könne von einem als unzulässig bezeichneten „Schwanken“ nicht die Rede sein. In der Entsch. wird also eine auf die eingelegte Berufung beschränkte unter Vorbehalt der Erneuerung erklärte Zurücknahme unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, daß die Beschränkung für das Gericht und den Gegner erkennbar hervortritt. —

des Rechtsmittels nicht verzichtet werden sollte, insbesondere da das Reichsgericht betont, daß der Wille des Zurücknehmenden — nicht zu verzichten — nach den begleitenden Umständen des Falles für den Gegner und das Gericht zweifelsfrei ersichtlich sein muß. Da nach RG. 86, 380 die Auslegung einer Prozeßhandlung der freien Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt, besteht die Möglichkeit, daß der Fall von neuem zur Entscheidung des RG. kommen wird, und man darf erwarten, daß dann auch die Frage, wie der Wille, nicht zu verzichten, für den Gegner und das Gericht ersichtlich zu machen ist, vom RG. erörtert werden wird.

RA. Dr. Kraemer, Berlin.

Anscheinend will jetzt das BG. seine Auffassung, daß eine Zurücknahme der Berufung in diesem beschränkten Sinne nur in dem Falle zulässig sei, daß die zurückgenommene Berufung ungültig war, auf diese Entsch. stützen. Sie findet darin aber keinen Anhalt. Denn das RG. hat auf die Frage, ob der vom Kl. eingelegte Einspruch, wie die Bkl. behauptete, wegen Formmangels unwirksam war, wie die Begründung ergibt, kein Gewicht gelegt. Es wäre auch ein Grund für eine solche Auffassung nicht ersichtlich, da es, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, der Zurücknahme einer unzulässigen Berufung zu dem Zwecke, um eine neue wirksame Berufung einlegen zu können, überhaupt nicht bedarf. An den in der Entsch. RG. 9, 423 ausgesprochenen Grundsätzen ist festzuhalten. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß sie mit den Motiven nicht vollständig vereinbar ist. Denn dort sind nicht nur die in jener Entsch. berücksichtigten Sätze enthalten, sondern es ist allgemein und ohne Einschränkung ausgesprochen, die Zurücknahme sei in ihrer Wirkung dem Verzicht gleichgestellt, so daß das Rechtsmittel auch innerhalb der Notfrist nicht wieder aufgenommen werden könne [Hahn, Materialien I S. 351]. Allein dieser Wille des Gesetzgebers hat im Geetze selbst keinen entsprechenden Ausdruck gefunden. Denn während der § 514 von dem Verzicht „auf das Recht der Berufung“ spricht, sagt § 515 nur, daß die Zurücknahme „den Verlust des Rechtsmittels“ zur Folge habe. Der Ausdruck der Motive kann bei dieser Sachlage entscheidende Bedeutung nicht beanspruchen. Der Vorbehalt der Erneuerung des Rechtsmittels innerhalb der Frist braucht nun nicht, wie in dem RG. 9, 423 behandelten Falle, bei der Zurücknahme der eingelegten Berufung ausdrücklich erklärt zu werden. Es handelt sich um eine Prozeßklärung, welche wie andere Willenserklärungen auslegungsfähig ist [ZB. 1915, 147¹²; RG. 86, 379/380]. Es genügt also, wenn der Wille des Zurücknehmenden nach den begleitenden Umständen des Falles für den Gegner und das Gericht zweifelsfrei ersichtlich ist [vgl. Ur. des OLG. Hamburg v. 16. Nov. 1913, HansGZ. 1894 Beibl. S. 109]. Die Revision vertritt die Auffassung, die Zurücknahme der Berufung schließe in keinem Falle die erneute Einlegung innerhalb der Notfrist aus. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich schon, daß diese Ansicht nicht richtig ist. Die Revision beruft sich dafür auf die Analogie der Klagezurücknahme. So gut die zurückgenommene Klage innerhalb der Verjährungsfrist wiederholt werden könne, müsse es erlaubt sein, die zurückgenommene Berufung innerhalb der Berufungsfrist zu wiederholen. Die Revision übersieht dabei, daß der § 271 Abs. 3 und 4 ZPO. die Anstellung einer neuen Klage — im Gegensatz zu § 515 — ausdrücklich für zulässig erklärt. Aberdies erscheint eine entsprechende Anwendung des § 271 auch um deswillen nicht angängig, weil die hier zugelassene Erhebung einer neuen Klage in einem neuen Prozesse nicht mit der Wiederholung eines Rechtsmittels im selben Rechtsstreit auf eine Stufe gestellt werden kann. Unter den nach den vorstehenden Ausführungen maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkten hat das BG. den Sachverhalt nicht geprüft. Behufs Vornahme dieser Prüfung war daher das Bl. aufzuheben und die Sache an das BG. zurückzuverweisen. Einer anderweiten Beurteilung steht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, das Verlustigkeitsurteil nicht im Wege. Denn wenn die Zurücknahme der Berufung nur die von der Kl. behauptete beschränkte Bedeutung hatte, kann das Urteil sich auch nur auf die eingelegte erste Berufung beziehen. S. w. Z., U. v. 3. Juli 1919, 88/19 IV. — Braunschweig. [B.]

**** 16.** Der Wille, im Wechselprozeß zu klagen, bedarf nicht gerade der dem § 604 Abs. 1 ZPO. entsprechenden Erklärung; es genügt vielmehr jede diesem Willen unzweideutig erkennbar machende Erklärung in der Klageschrift. Das gleiche gilt bei Ansprüchen aus einem Scheck; hier bedarf es nicht der Erklärung, daß im „Scheckprozeß“ geklagt werde. — ScheckG. § 28 Abs. 3, ZPO. § 604 Abs. 1.] +)

Der Kl. klagt im Wechselwege gegen den Bkl. als den Aussteller eines Schecks. In der Klageschrift heißt es, die Klage sei erhoben im „Wechselprozeß“. Der erste Richter hat

Zu 16. Der Versuch des Unterrichters, die Parteien im Jahre 1919 noch auf verba solemnia zu verpflichten, ist vom RG. mit vollem Recht zurückgewiesen worden. Der „Scheckprozeß“ ist Wechselprozeß; die Bezeichnung in der Klage war also nicht einmal unrichtig. Aber selbst bei falschem Ausdruck müßte der deutlich, insbesondere auch für den Bkl. erkennbare Wille des Kl. zur Wahl der besonderen

die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, weil die Klage nicht die Erklärung enthalte, daß im „Scheckprozeß“ geklagt werde. Der Verkl. gab der Klage statt. Die Rev. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Nach § 28 Abs. 3 ScheckG. finden auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. entsprechende Anwendung. Der Wechselprozeß ist eine Unterart des Urkundenprozesses. Durch die für ihn in § 604 Abs. 1 ZPO. vorgeschriebene Erklärung in der Klage, daß im Wechselprozeß geklagt werde, soll einerseits klargestellt werden, daß der Kl. die mit der Wahl dieser besonderen Prozeßart für ihn verbundenen prozessualen Folgen, wie sie sich namentlich aus §§ 592, 595 Abs. 2, 602 ZPO. hinsichtlich der Art der zulässigen Beweisführung ergeben, auf sich nehmen will, andererseits dem Verkl. zu erkennen gegeben werden, daß der Klageanspruch gegen ihn in dieser Art, insbesondere nach Maßgabe der §§ 594, 595, 604 Abs. 2 ZPO., in der Verteidigung beschränkenden Prozeßart verfolgt werde, damit er daraufhin seine Verteidigung einrichten könne [Begründung z. Entw. in Hahn, Materialien z. ZPO., S. 389, 391, 396]. In Anbetracht dieses Zwecks der Vorschrift des § 604 Abs. 1 ZPO. ist es nicht für unbedingt notwendig zu erachten, daß der Wille, den Wechselprozeß anzustellen, vom Kl. mit den Worten der Vorschrift erklärt wird, ist vielmehr jede Erklärung in der Klageschrift, die diesen Willen unzweideutig erkennen läßt, als genügend anzusehen. Demgemäß ist es auch bei Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck zur Erfüllung der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 604 Abs. 1 für ausreichend zu erachten, wenn der Wille des Kl., seine Regreßansprüche aus einem Scheck in einem Urkundenprozeß zu verfolgen, für den die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 ZPO. gelten, in der Klageschrift unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden ist. Vorliegend enthält nun die Klage im Eingang die Bezeichnung „Klage im Wechselprozeß“ und in der Begründung des Klageantrags die Angabe, es schulde der Verkl. dem Kl. laut den abschriftlich der Klage angefügten Urkunden des Schecks und der Rückrechnung den eingeklagten Betrag. Daraus erhellt deutlich der Wille des Kl., seine Regreßansprüche aus dem fraglichen Scheck in einem Verfahren durchzuführen, für das die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften gelten. Es ist daher der auf die Geltendmachung derartiger Regreßansprüche entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 604 Abs. 1 ZPO. genügt. Dies um so mehr, als § 28 Abs. 3 ScheckG. nicht vorschreibt, daß bei Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck die Klage die Erklärung enthalten müsse, daß im Scheckprozeß geklagt werde, sondern nur die entsprechende Anwendung der den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605, also auch des § 604 Abs. 1 ZPO. bestimmt. G. v. B., U. v. 21. Mai 1919, 113/19 V. — Dresden. [Sch.]

**** 17.** Zulässigkeit und rechtliche Behandlung der erst in der Revisionsinstanz bei Streitwert unter 4000 M geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Kriegsschäden können im ordentl. Rechtsweg nicht verfolgt werden. Ein Kriegsschaden liegt nur vor, wenn die Schadenszufügung mit der Ausübung des Staatshoheitsrechts, namentlich des Militärhoheitsrechts unmittelbar im ursächlichen Zusammenhang steht.]†)

Aus den Gründen: Daß die Zulässigkeit des Rechtswegs in jeder Lage des Rechtsstreits, namentlich auch noch in der Revisionsinstanz, auch von Amts wegen zu prüfen ist, hat

Prozeßart entscheiden. Eine Klage aus Scheck mit der Bemerkung „nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 Scheckgesetz“ oder „nach Maßgabe der § 602 ff. ZPO.“, wäre richtig gestellt, wenn die Begründung ergibt, daß der Verkl. aus dem Scheck in Anspruch genommen wird. Ich würde auch umgekehrt kein Bedenken tragen, eine Klage aus einem Wechsel im Wechselprozeß zuzulassen, wenn sie den Vermerk „im Scheckprozeß“ trüge.

Prof. Dr. A. Wendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Zu 17. Das Urteil enthält nichts wesentlich Neues! Daß die Zulässigkeit des Rechtswegs auch noch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen ist, ist unstrittig. Ist, abgesehen von dieser Frage, die Revision unzulässig, so kann sich das Revisionsurteil nur mit der Zulässigkeit des Rechtswegs befassen; im übrigen ist die Sache eben nicht revidibel. Daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist, wenn das dem Anspruch zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ein öffentlichrechtliches ist und daß der Rechtsweg wegen Kriegsschäden ausgeschlossen ist,

das RG. mehrfach ausgesprochen, RGZ. 70, 185; 82, 128. 4) Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs kann daher auch noch in der Revisionsinstanz erhoben werden. Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes indessen den Betrag von 4000 M nicht, so ist die Nachprüfung und Entscheidung des RevGer. auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs beschränkt. Es ist also nicht zu prüfen, ob der Anspruch begründet ist. Die Entsch. hat sich zu gründen auf das Recht des angegangenen Gerichts [RGZ. 79, 429; 89, 209, 6) also auf das inländische Reichsrecht und das im Gebiet des Gerichts geltende Landesrecht — wofür von OVG. § 13 auszugehen ist — und andererseits auf den Sachverhalt, der dem angefochtenen Urteil zugrunde lag (RGZ. 62, 131). Grundsätzlich maßgebend ist im übrigen die Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der mit der Klage verfolgte Anspruch hergeleitet wird: ist es ein bürgerlichrechtliches, so ist der Rechtsweg zulässig, ist es ein öffentlichrechtliches, so ist er verschlossen, sofern nicht in dem einen oder anderen Falle besondere gesetzliche Bestimmungen jene Regel durchbrechen [RG. 89 S. 209 7) u. 221; 8) 93, 258]. 9) Die vorliegende Klage stützt sich auf RVO. §§ 7, 18 u. VGB. §§ 823 ff. — mithin an und für sich auf lediglich privatrechtlich geordnete Rechtsbeziehungen. Nach dem von dem VG. zugrunde gelegten Sachverhalt geschah aber die Unfallsfahrt im Zusammenhang mit kriegsmäßigen Vorgängen: in den klägerischen Wagen wurde ein schwerverwundeter Offizier in das Lazarett übergeführt, der Verkl. hatte als Kraftfahrer einen Offizier geführt, der den Auftrag hatte, Artilleriemunition herbeizuschaffen und befand sich nach Erledigung des Auftrags mit dem Offizier auf der Rückfahrt. Zu prüfen ist, ob sich hieraus Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs ergeben: im besonderen ist es die Frage, ob die Beschädigung des klägerischen Kraftwagens, wofür dessen damalige Verwendung übrigens rechtlich ohne Bedeutung ist, als ein Kriegsschaden anzusehen ist, dessen Erstattung — zumal im örtlichen und sachlichen Geltungsbereich der preuß. Kabinetsorder vom 4. Dez. 1831 [GS. 255] — im ordentlichen Rechtsweg nicht verfolgt werden kann [vgl. RG. 89, S. 207 u. 221; Warn. 1917 Nr. 217]. Wie in RG. 89, 223 10) bereits grundsätzlich ausgeführt, spricht die rechtliche Natur der Entschädigungsansprüche wegen Kriegsschadens, sofern solche überhaupt bestehen, dagegen, daß, solange das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Rechtsweg zu ihrer Durchführung zugelassen sei; dies vor allem deshalb, weil die Handlungen, die in Verfolg der Erklärung des Kriegszustandes und der zur Verteidigung und Sicherung des Vaterlandes ergriffenen Maßnahmen sowie der sich dagegen richtenden Kampfhandlungen des Feindes Kriegsschäden unmittelbar oder mittelbar herbeiführen, in Ausübung von Staatshoheitsrechten, insbesondere in Ausübung des Militärhoheitsrechts vorgenommen werden. Hieraus erhellt aber auch als Voraussetzung, daß die Zufügung des Schadens, für dessen Verfolgung der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll, mit der Ausübung des Hoheitsrechts, der die Beschränkung des Rechtswegs gilt, in ursächlichem Zusammenhang stehen muß. Über diesen Zusammenhang hat der erkennende Senat bereits in dem Urteil (Warn. 1917 Nr. 217) ausgeführt, daß grundsätzlich für die nähere Beurteilung des Zusammenhangs zwischen der Schadenszufügung und der Ausübung des Hoheitsrechts nicht jeder ursächliche Verlauf als ursächlicher Zusammenhang im Rechtsinn gelten kann. Es kann also grundsätzlich nicht als ausgeschlossen gelten, je nach den gegebenen Umständen für eine Schadenszufügung, die im weiteren Verfolg einer Hoheitshandlung entflohen ist, nicht mehr diese als die rechtlich bedeutsame Ursache anzusehen, sondern insoweit einen nur noch äußerlichen Zusammenhang anzunehmen, der die Ausschließung des Rechtswegs in Ansehung der Schadensfolgen nicht mehr rechtfertigt. Indem das VG. hier auf den besonderen Umstand hinweist, daß der dienstliche Auftrag des vom Verkl. geführten Offiziers erledigt und der Wagen auf der Heimfahrt begriffen war, bringt es genugsam zum Ausdruck, daß es

entspricht ebenfalls der dauernden Rechtsprechung (vgl. auch JW. 18, 508 und besonders JW. 18, 618). Zweifelhaft war im vorliegenden Falle die Frage, ob denn die Schadenszufügung im Zusammenhange mit dem Akt der Ausübung der öffentlichen Gewalt stand. In dieser Richtung hat sich aber das RG. an die tatsächliche Feststellung des VG. für gebunden gehalten. Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau.

4) JW. 1913, 695. — 5) JW. 1912, 879.

6) JW. 1917, 606. — 7) Vgl. Anm. 6.

8) JW. 1917, 601. — 9) JW. 1918, 618.

10) JW. 1917, 601.

einen ausreichenden Zusammenhang des Unfalls mit der in Gestalt der Auftragserteilung und -vollziehung sich verwirklichenden Ausübung des Hoheitsrechts nicht mehr anerkennt, — daß ihm jener als bei Gelegenheit und aus Anlaß der durch die Ausübung des Hoheitsrechts vernetwendigten Tätigkeit, nicht aber in Ausübung des Hoheitsrechts geschehen [vgl. RGZ. 78, 328] erscheine. Wo die Grenze eines dem Vorausgeführten genügenden urfächlichen Zusammenhangs zu ziehen ist, wird grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls, daher wesentlich mit unter tatsächlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sein. D. v. W., U. v. 28. Mai 1919, 47/19 VI. — Frankfurt a. M. [Sch.]

18. Eine Pfändung, die im Einverständnis zwischen Schuldner und Gläubiger, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, zustande gebracht worden ist, kann als Rechts-handlung i. S. § 3 Nr. 1 AnfG. angesehen werden. Die Gewährung eines Titels, zu der der Schuldner vertraglich verpflichtet war, ist keine Erfüllungshandlung; aber auch diese kann ansehbare Rechts-handlung sein, wenn sie zum Zweck der Vereitelung der Befriedigung anderer Gläubiger erfolgt.] †)

Auf einem Grundstück des Architekten B. lastet für den Kl. eine Hyp. Nach dieser stand für die Firma N. eine Sicherungshyp. Am 23. Sept. 1914 wurde die Sicherungshyp. in eine Buchhyp. umgewandelt, der Schuldner unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung, gleichzeitig trat in derselben Verhandlung die Gläubigerin N. die Hyp. an die von ihr gegründete Bfll. ab. Bfll. ließ jetzt die Mietforderungen ihres Schuldners N. gegen seine Mieter pfänden. Nachher hat Kl. dieselben Mietforderungen pfänden lassen, nachdem sonstige Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen war. Die gepfändeten Mietforderungen sind von den Mietern hinterlegt und der Betrag demnächst im Verteilungsverfahren der Bfll. als der Erstpfänderin, zugeteilt worden. Der Kl. hat Widerspruch erhoben und mit der gegenwärtigen Klage beantragt, anzuordnen, daß die Teilungsmasse an ihn aus-

Zu 18. Die Absichtsansechtung setzt innerhalb wie außerhalb des Konturtes eine Rechts-handlung des Schuldners voraus (§ 31 RD., § 3 Nr. 1 u. 2 AnfG.). Eine gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung genügt diesem Erfordernisse nur, wenn der Schuldner mit dem vollstreckenden Gläubiger „kolludiert“, also ihm z. B. den Titel dadurch in die Hand spielt, daß der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Das ist anerkanntes Rechtens. Unser Fall weist aber eine Besonderheit auf: gepfändet hat nicht der durch die Titelverschaffung begünstigte Gläubiger selbst, sondern dessen Fessionar. Ob auch diese Pfändung als ansehbare Rechts-handlung des Schuldners gelten kann, ist eine Frage, die nicht etwa der § 11 Abs. 2 AnfG. (§ 40 Abs. 2 RD.) läßt. Denn nicht schon die Titelverschaffung allein, sondern erst die hinzutretende Titelverwirklichung (die Pfändung) durch den Begünstigten würde „Vornahme der ansehbaren Handlung“ sein. Nur wer in den Pfändungserwerb des Begünstigten einrückte, wäre „Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die ansehbare Handlung vorgenommen ist“. Durch die Titelverschaffung wird lediglich das Erfordernis „Rechts-handlung des Schuldners“, ein unselfständiges Merkmal des geforderten Ansechtungstatbestandes erfüllt. Zu einem „ansehbaren Erwerb“ des Begünstigten selbst war es noch gar nicht gekommen. Der § 3 Nr. 1 AnfG. (§ 31 Nr. 1 RD.) steht sonach unmittelbar und ausschließlich in Frage. Allein die Rechts-handlung im Sinne dieser Vorschrift setzt sich hier aus einer Reihe von Vorgängen zusammen, die durch den einheitlichen Zuwendungszweck im Sinne der Ansechtbarkeit zu einem einzigen Benachteiligungsakte verbunden werden (Jaeger, RD. 5 § 29 Anm. 29). Das ist um so einleuchtender, als die Gründung der Fessionarin, einer G. m. b. H. (!), festgestelltemaßen nur zu dem Zweck erfolgte, dem Vorteile des Bedenten zu dienen. Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung, die Abtretung und die Pfändung bilden Bestandteile ein und derselben ansehbaren Rechts-handlung. Da der Gesamtvorgang den Willen des Schuldners zum Ausdruck bringt, ist die Handlung als Ganzes eine solche des Schuldners. Diesen Zusammenhang haben RG. und OLG. vollkommen zutreffend gewürdigt. Wie nun aber, wenn der Schuldner durch unansehbaren Vertrag zur Titelverschaffung verpflichtet war? Liegt auch dann eine Benachteiligung, und zwar eine gewollte im Sinne der Absichtsansechtung vor? Das kann der Fall sein. Der Maßstab, den das RG. anlegt, entspricht seiner ständigen Rechtsprechung (Jaeger a. a. O. Anm. 2 u. 6). Es fordert mit Recht die Feststellung von Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß der Schuldner die ihm obliegende Titelverschaffung im wesentlichen zu dem Zwecke vornahm, um diesem Gläubiger auf Kosten anderer den Zugriff zu gewährleisten. Wäre der ausschließliche oder doch vorwiegende Zweck der Titelverschaffung in der Tat die Abwendung einer Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks gewesen, wie dies gerade bei Erschließung des Hypothekenzugriffs auf den Mietzins vorkommt, so müßte die Ansechtbarkeit verneint werden

gezahlt wird. Die Vorinstanzen haben die Klage zugesprochen; auf die Rev. des Bfll. wurde das Urteil aufgehoben. Aus den Gründen: Das BG. hat der Klage stattgegeben, weil es die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 AnfG. für gegeben erachtet. Es erblickt die ansehbare Rechts-handlung des Schuldners in der unter dessen Mitwirkung erfolgten Pfändung und stellt in dieser Hinsicht fest, der Schuldner B. habe der Firma N., ohne daß diese darauf Anspruch gehabt hätte, sowohl die Einwilligung in die Umschreibung der bestehenden Sicherungshypothek in eine Buchhypothek erteilt, als auch sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Dadurch habe er der Gläubigerin die Möglichkeit verschafft, ohne Anrufung des Gerichts sich im Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigen. Alles dies sei in der Absicht geschehen, die Bfll. vor den übrigen Gläubigern zu bevorzugen, und die Bfll. habe diese Absicht auch gekannt. Nun hat der erf. Senat wiederholt ausgesprochen, daß auch eine Pfändung, die an sich keine Rechts-handlung des Schuldners ist, dann als eine solche i. S. des § 3 Nr. 1 AnfG. aufgefaßt werden kann, wenn sie nach Lage des gegebenen Falles als eine vom Schuldner in der vom Gesetze geforderten, dem Gläubiger bekannten Absicht bewirkte Handlung anzusehen, wenn sie in kollusivem Einverständnis zwischen Schuldner und Gläubiger zustande gebracht worden ist [RG. 47, 223; 69, 163]. Das kann insbesondere auch daraus entnommen werden, daß der Schuldner dem Gläubiger schleunigst einen Vollstreckungstitel gewährt hat. Nun liegt allerdings im vorliegenden Falle die Sache insofern eigenartig, als die Pfändung nicht von der Firma N., der der Schuldner den Vollstreckungstitel verschafft hat, veranlaßt worden ist, sondern von deren Rechtsnachfolgerin, der Bfll. § 11 Abs. 2 Nr. 1 AnfG. kann, wie das BG. mit Recht ausführt, keine Anwendung finden. Aber der nach der Gewährung des Vollstreckungstitels, jedoch vor der Pfändung eingetretene Gläubigerwechsel kann nach Lage der Dinge zu einer rechtlichen Beanstandung der Auffassung des RG., daß die Pfändung eine vom Schuldner bewirkte ansehbare Rechts-handlung darstelle, nicht schon führen. Nach dem unstrittigen Sachverhalt, auf den der VerR. Bezug nimmt, ist die Hypothekenumwandlung, die Titelverschaffung und die Abtretung der nunmehr vollstreckbaren Hypothekensforderung an die Bfll. gleichzeitig erfolgt. Die Bfll. ist auch eigens zu dem Zwecke von der Firma N. gegründet worden, um deren Interessen gegenüber dem Schuldner wahrzunehmen. In Wahrnehmung der Interessen der Firma N. ist also auch die Pfändung bewirkt worden. Alle diese Vorgänge können daher recht wohl als ein einheitliches Ganzes trotz des formalen Wechsels in der Person des Gläubigers angesehen werden. Zu Bedenken gibt nur die Feststellung des BG. Anlaß, daß der Schuldner B. hierbei in der Absicht, seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen gehandelt habe. Das BG. hat zwar zu der Behauptung der Bfll., daß mit der Pfändung beabsichtigt gewesen sei, die Verhältnisse des Hausgrundstücks K.-Damm 171/172 zu sanieren, ausreichend Stellung genommen. Wenn es dabei zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Handlung des Schuldners durch die Hoffnung auf Sanierung nicht beeinflusst worden sei, weil weder er verlangt habe, daß die Gläubigerin die Verpflichtung übernehme, eine Sanierung herbeizuführen und dazu Geldmittel vorzuschießen, noch auch die Gläubigerin eine solche Zusage gemacht habe, so bewegt das RG. sich mit dieser Feststellung auf dem der Revision entzogenen Gebiete der freien Tatsachenerwürdigung. Aber der Revision ist zuzugeben, daß der VerR. die Behauptung der Bfll., der Schuldner sei vertraglich verpflichtet gewesen, sich der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, nicht gebührend berücksichtigt. Dieses Vorbringen kann nicht, wie das BG. meint, nur als eine Rechtsansicht aufgefaßt werden, sondern es stellt sich als eine tatsächliche unter Zeugenbeweis stehende Behauptung dar. Wurde sie nicht als genügend substantiiert erachtet, so hätte vom richterlichen Fragerecht Gebrauch gemacht werden müssen. Wenn der Schuldner vertraglich zur Verschaffung des Vollstreckungstitels verpflichtet war, so würde die Gewährung des Titels eine reine Erfüllungshandlung des Schuldners darstellen. Nun hat zwar der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß auch reine Erfüllungsgeschäfte unter Umständen ansehbare Rechts-handlungen sein können, nämlich dann, wenn aus der Sachlage hervorgeht, daß die Handlung im wesentlichen zu dem Zwecke erfolgt ist, die Befriedigung anderer Gläubiger zu vereiteln [vgl. bes. JW. 1901, 9³]. Folgerichtig kann also auch eine Pfändung deren sofortige Vornahme durch die Er-

fällung der vertraglichen Verpflichtung des Schuldners, dem Gläubiger den dazu erforderlichen Titel zu verschaffen, ermöglicht wird, dann als anfechtbare Rechts-handlung des Schuldners erachtet werden, wenn er bei Erfüllung seiner Vertragspflicht sich wesentlich von der Absicht hat leiten lassen, diesen Gläubiger vor den anderen zu bevorzugen und ihm unter Benachteiligung der übrigen Gläubiger den Zugriff auf einen Befriedigungsgegenstand zu sichern. Die tatsächliche Feststellung aber, daß auch dann, wenn der Schuldner B mit der Gewährung des Vollstreckungstitels eine vertragliche Verpflichtung erfüllt, diese Erfüllungshandlung wesentlich in der Absicht erfolgt ist, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, läßt das Berufungsurteil vermessen. Berl. H.-Gef. w. R., U. v. 14. Jan. 1919, 265/18 VII. — Berlin. [Sch.]

19. Betreibt der Fiskus die Enteignung eines Grundstücks, so kommt die Möglichkeit eines Bahnanschlusses für die Wertberechnung dieses Grundstücks nicht in Betracht.] †)

Aus den Gründen: Die Revision des Vekl. ist insofern begründet, als der Verkl. den enteigneten Grundbesitz der Kl. deshalb als Industriegelände bewertet hat, weil die Möglichkeit eines Bahnanschlusses bestanden habe. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß dieser zukünftig mögliche Vorteil bei der Entschädigungsbemessung dann nicht in Betracht gezogen werden darf, wenn der Fiskus die Enteignung des Grundbesitzes für seine Zwecke betreibt [vgl. RGZ. 84, 254]. In dem letzteren Urteil ist dargelegt, daß die staatliche Eisenbahnverwaltung neben den eigentlichen Betriebs- und Verkehrsinteressen auch das Interesse der Staatskasse wahrzunehmen hat, und daß diese Rücksicht gegebenenfalls einen durchaus rechtmäßigen und keineswegs dem Bereiche unzulässiger Amtswillkür angehörender Grund für die Versagung des Bahnanschlusses bildet. Das VGl. verkennt nun selbst nicht, daß der Eisenbahn- und der Kanalfiskus nicht verschiedene Rechtspersonen sind. Die Eisenbahnverwaltung würde also pflichtwidrig gegen das allgemeine Staatsinteresse handeln, wenn sie nach Einleitung der Enteignung zugunsten des Staatsfiskus für das zu enteignende Grundstück noch den Bahnanschluß gewährte, obgleich ein rechtlicher Anspruch des Eigentümers auf dessen Gewährung nicht besteht. Mit der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugunsten des Staates war schon mit diesem bis dahin in Aussicht stehenden Vorteil in Zukunft nicht mehr zu rechnen. Der Verkl. ist aber der Meinung, die Interessen des Eisenbahn- und des Kanalfiskus deckten sich doch nicht völlig. Die Staatsbahnen, und besonders die hauptsächlich für den Güterverkehr gebaute Bahn Hamm—Osterfeld, seien geradezu darauf angewiesen, ihren Verkehr zu erleichtern und zu steigern. Die Kl. hätte also immer noch damit rechnen dürfen, daß ihr von der Bahnverwaltung dieses dauernden Vorteils wegen, der daraus auch der Bahn erwachsen sei, der Anschluß gewährt werden würde, selbst wenn dadurch dem Kanalfiskus ein einmaliger Nachteil in Gestalt einer Wertsteigerung ihres Grundstücks zu-

gefügt würde. Diese tatsächliche Erwägung des Verkl. entbehrt jedoch der Schlüssigkeit. Es ist nicht abzusehen, wo für den Eisenbahnfiskus der dauernde Vorteil aus einer Anschlußgewährung liegen könnte, wenn der in Betracht kommende Grundbesitz der Kl. zu Kanalzwecken enteignet wird und dadurch seine Ausnutzung zu Industriezwecken dauernd entfällt. Es mag auch noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß aus dem Urteil RGZ. 91, 86, das der Verkl. erwähnt, für den vorliegenden Fall nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist. Dort handelte es sich um ein Grundstück, das an einer öffentlichen Wasserstraße lag. Der Senat hat in jener Entsch. unter ausdrücklicher Betonung des Gegensatzes zu den früher entschiedenen Fällen der hier vorliegenden Art, dargelegt, daß der Fortgenuß des Vorteils, welchen die bestehende Ladestelle am öffentlichen Flusse bot, nicht einfach in ein auf der vollen Macht privatrechtlichen Eigentums beruhendes, freies Belieben des Staats gestellt sei, sondern daß die Eigentümerin des am Kanal belegenen Grundstücks, wie jeder andere, als Staatsbürgerin die öffentliche Wasserstraße benutzen dürfe, sofern sie kein Verhalten zeige, daß die Strompolizei aus Gründen des öffentlichen Wohles zu der Versagung oder Entziehung der Benutzungserlaubnis berechtigt. Der Sachverhalt lag also damals wesentlich anders. Pr. Staat w. B., U. v. 25. März 1919, 402/18 VII. — Hamm. [Sch.]

20. Die im RWG. § 150 Abs. 2 vorgesehene Beschwerde braucht nicht bei der obersten Reichsbehörde erhoben zu werden. Jede Eingabe an die höhere Reichsbehörde, die zu erkennen gibt, daß der Beamte sich mit deren Entscheidung nicht zufrieden gibt, gilt als Beschwerde an die oberste Reichsbehörde.] †)

Der Kl. zog sich, während er beim Postamt NW 7 in B. beschäftigt war, im Frühjahr 1909 eine Sehnenentzündung der rechten Hand zu. Er führte die Erkrankung auf einen Unfall zurück, den er bei der Bedienung eines mangelhaften Rohrpostapparates erlitten habe. Sein in einer Eingabe v. 14. April 1910

Zu 20. Diese Entscheidung dürfte mit einer wörtlichen Auslegung der maßgebenden Gesetzesvorschriften schwer vereinbar sein. Nach den §§ 54 und 150 Abs. 2 RWG. geht das Klagerrecht des Beamten verloren, wenn er nicht binnen einer Frist von 6 Monaten gegen die Entscheidung der höheren Reichsbehörde (Oberpostdirektion) an die oberste Reichsbehörde (Reichspostamt) Beschwerde erhoben hat. Diese Frist hatte der Beamte insofern nicht innegehalten, als er gegen die Verfügung der Oberpostdirektion vom 21. April 1910, welche seinen Anspruch abwies, erst unterm 31. Okt. 1912 Beschwerde an das Reichspostamt einlegte. Handelte es sich um einen privatrechtlichen Anspruch aus bürgerlichem Recht unter Privatpersonen, so wäre unbedingt der Klageanspruch abzuweisen. Es handelt sich aber um einen Fürsorgeanspruch und um die Pflicht des Reichs, für unfallverletzte Reichsbeamte Fürsorge zu leisten. Dem entspricht es, wenn das UFG in § 8 vorschreibt, daß die dort bezeichnete Frist auch dann als gewahrt gilt, wenn die Anmeldung bei der nicht zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist, die dann unverzüglich die Eingabe an die zuständige Stelle unter Benachrichtigung der Beteiligten abzugeben hat. Ebenso schreibt § 129 RWG. vor, daß die Frist auch gewahrt ist, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei irgendeiner anderen inländischen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger eingegangen ist. Nun hatte der Beamte gegen die Verfügung der Oberpostdirektion vom 21. April 1910 schon am 28. April 1910 Beschwerde eingelegt, ohne allerdings darin ausdrücklich zu bemerken, daß sie eventuell dem Reichspostamt vorzulegen sei. Darin sieht RG. — m. E. in wohl zu vertretender Weise einem Fürsorgegesetz gegenüber — die Wahrung der Frist, und dies um so mehr, als es mindestens das *nobile officium* der Oberpostdirektion gewesen wäre, die Beschwerde, falls sie ihr keine Folge geben wollte, an die zuständige vorgesehene Behörde weiterzugeben, in welchem Falle die Frist der 6 Monate zweifellos gemahnt wäre. Solche Weitergabe lag der Oberpostdirektion schon deshalb ob, weil sie für den ihr unterstellten Beamten Fürsorge zu leisten hatte. Die Entscheidung des RG. ist m. E. so, wie sie der Gesetzgeber getroffen haben würde, wenn er den Fall zu entscheiden gehabt hätte. Generelle Folgen im Sinne der Freirechtsschule dürften sich dagegen aus dem Urteil des — den Beamten stets wohlgefinnten — 3. Zivilsenats m. E. nicht herleiten. Neuere Fürsorgegesetze, so z. B. das preussische Knappschaftsgesetz vom 19. Juni 1906 (GS. 199) in den §§ 70 und 81, enthalten die empfehlenswerten Vorschriften, daß auch die fristgemäße Einlegung eines Rechtsmittels bei einer anderen Behörde die Frist wahr und daß bei Entscheidungen den Beteiligten von Amts wegen eröffnet werden muß, welches Rechtsmittel dagegen zulässig und innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde es anzubringen ist. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften hat zur Wirkung, daß die Frist zum Nachteil des Fürsorgeberechtigten nicht in Lauf gesetzt wird.

Zu 19. Die Rechtsprechung des RG. ist reichlich fiskalisch: Im allgemeinen nehmen die preuß. Verwaltungsbehörden für sich in Anspruch, daß sie, auch wenn der Fiskus an einer Sache als Partei beteiligt ist, doch nach objektiven Grundsätzen ohne Rücksicht auf den Staatsfiskus handeln, insbesondere ist es eine häufige Erscheinung, daß in Lieferungsverträgen zwischen einer Staatsbahndirektion und einem Privaten eine andere Direktion oder deren Beamte zum Schiedsrichter bestellt werden in der Erwartung, daß sie ganz unparteiisch handeln werden. Es hätte also auch hier unterstellt werden sollen, daß die Eisenbahndirektion einen Antrag auf Gewährung eines Privatanschlußgleises lediglich nach den objektiven Verhältnissen beurteilt und sie nicht mit Rücksicht auf die Interessen einer anderen Vermögensverwaltungsstelle (fiskalischen Station) verjagt haben würde. Die Entscheidung ist aber m. E. auch unrichtig. Zu entscheidend ist der volle Wert des enteigneten Grundstücks, und dieser ist dadurch bedingt, ob vor der Enteignung der Privatanschluß in so sicherer Aussicht stand, daß der Verkehr damit rechnete und ihn bei der Bemessung der durchschnittlichen Preise zum Ausdruck brachte. Man stelle sich auch den Fall vor, daß der Eigentümer das Grundstück unmittelbar vor dem Bekanntwerden der Enteignungspläne der Wasserbauverwaltung gekauft und bei dem Kaufpreis die Aussicht auf das Anschlußgleis mitbezahlt hätte. Die Sache könnte auch so liegen, daß der Erwerbspreis für den Eigentümer nicht frei vereinbart, sondern bei Gelegenheit einer Enteignung oder auf Grund eines Schiedsgutachtens durch Sachverständige bestimmt und ihm dabei die Aussicht auf das Anschlußgleis angerechnet wären. Nach der Rechtsprechung des RG. würde er dann bei der neuen Enteignung weniger wiederbekommen, als er selbst dafür ausgegeben hätte.

gestelltes Verlangen, den Vorfall als einen Betriebsunfall i. S. des Reichsges. v. 18. Juni 1901 [BÜZG.] anzuerkennen, lehnte die Oberpostdirektion in B. durch Verf. v. 21. April 1910 und, nachdem der Kl. hiergegen sich in einer Eingabe v. 28. April 1910 gewendet hatte, nochmals durch Verf. v. 8. Nov. 1910 ab. Auf eine Eingabe des Kl. v. 31. Okt. 1912 sprach das Reichspostamt durch einen Bescheid v. 31. Mai 1913, der dem Kl. am 5. Juni 1913 zugestellt wurde, aus, daß seinen Anträgen nicht stattgegeben werden könne. Mit der im Nov. 1913 eingereichten Klage begehrte der Kl. die Feststellung, daß er, falls er infolge des Unfalls dienstunfähig oder erwerbsunfähig oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkt werde, oder falls der Unfall nach seiner Verletzung in den Ruhestand noch die Aufwendung von Heilungskosten erforderlich mache, Ansprüche aus dem BÜZG. zu erheben berechtigt sei. Die I. Instanz wies die Klage als unbegründet ab. Das BG. erachtete den Rechtsweg für unzulässig und wies aus diesem Grunde die Berufung des Kl. zurück. Die Rev. des Kl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Die Klage ist innerhalb sechs Monaten, nachdem das Reichspostamt die Anträge des Kl. zurückgewiesen hatte und diese Entsch. ihm bekanntgemacht worden war, erhoben worden. Ihre Zulässigkeit hängt daher nach den gemäß § 9 BÜZG. anzuwendenden Vorschriften der §§ 54, 150 Abs. 2 RBG. nur noch davon ab, ob der Kl. gegen die von der höheren Reichsbehörde, hier der Oberpostdirektion in B., getroffene Entsch. binnen der gleichen Frist Beschwerde an die oberste Reichsbehörde erhoben hat. Entsch. dieser Art findet das BG. in den Verf. der Oberpostdirektion v. 21. April und 8. Nov. 1910. [Was die Rev. dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Allerdings war in diesen Verfügungen, ebenso wie in den vorausgegangenen Eingaben des Kl. immer nur davon die Rede, ob ein Betriebsunfall vorliege und das Leiden des Kl. die Folge eines solchen sei. Das Verlangen des Kl., das Vorliegen eines Betriebsunfalls i. S. des BÜZG. anzuerkennen, ließ sich aber, wenn es überhaupt einen ernstlichen Zweck haben sollte, nicht anders verstehen, als daß er entschieden haben wollte, daß er auf Grund des behaupteten Vorfalls Ansprüche nach dem BÜZG. zu erheben berechtigt sei.] In diesen muß die Ablehnung eines jeden aus dem BÜZG. abzuleitenden Anspruchs gefunden werden. Der erkennende Senat hat in RG. 86, 374 die Ablehnung eines Gesuchs, das Vorliegen eines Betriebsunfalls anzuerkennen, durch die oberste Reichsbehörde für genügend erachtet, um den Rechtsweg für eine Feststellungsklage aus dem BÜZG. zu eröffnen. Umgekehrt wäre der Rechtsweg zu versagen, wenn, wie das BG. für den vorliegenden Fall annimmt, der Beamte es unterlassen würde, gegen eine gleichartige Entsch. der höheren Reichsbehörde in der gesetzlichen Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde einzulegen. Die Entsch., die die Beschwerdefrist eröffnete, war die Verf. v. 21. April 1910. Tatsächlich hat aber, was das BG. übersieht, der Kl. durch seine Eingabe v. 28. April 1910 dagegen die nach RBG. § 150 Abs. 2 erforderliche Beschwerde erhoben. Der erkennende Senat hat in RG. 94, 52 für einen Fall des PrBÜZG. v. 2. Juni 1902 ausgesprochen, daß eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Pension durch die Eisenbahndirektion bei dieser eingereicht werden könne und auch nicht notwendig als Beschwerde an den Minister bezeichnet zu werden brauche, wenn nur die Eingabe zum Ausdruck bringe, daß der Beamte sich bei der Entsch. nicht beruhigen, sondern eine andere Entsch. haben wolle. Diese Voraussetzung trifft für die Eingabe v. 28. April 1910 im Verhältnis zur Verfügung v. 21. April 1910 zu. Der Kl. ließ in der Eingabe, in der er sich gegen die Verfügung der Oberpostdirektion wendete und nochmals um Anerkennung des Betriebsunfalls bat, keinen Zweifel darüber, daß er sich bei der ablehnenden Entsch. nicht beruhigen wolle, und erklärte ausdrücklich, daß er sich mit ihr nicht zufrieden geben könne. Es wäre Sache der Oberpostdirektion gewesen, die rechtzeitig eingelaufene Beschwerde, wenn sie ihr nicht stattgeben wollte, dem Reichspostamt vorzulegen oder doch wenigstens dem Kl. anheimzugeben, sich unmittelbar an diese Stelle zu wenden. Daß sie dies nicht tat, sondern nach Erhebungen den Kl. nochmals abwies, konnte die Rechte des Kl. nicht beeinträchtigen. Sie wurden dadurch gewahrt, daß er rechtzeitig Beschwerde einlegte. W. w. Deutsches Reich, U. v. 20. Mai 1919, 426/18 III. — Berlin. [Sch.]

**** 21.** Zur Anwendbarkeit von § 17 KraftfahrzG. ist nicht erforderlich, daß die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten

Zu 21. Wird ein Schaden durch Kraftfahrzeug und Eisenbahn verursacht und haften die beteiligten Halter bzw. Unternehmer einem

grade auf Grund des KraftfahrzG. zum Schadenersatz verpflichtet sind, vielmehr genügt jedwede gesetzliche Haftung.] †)

Bei einem Zusammenstoß des von dem Direktor N. geführten Kraftwagens mit einem Zuge der von der Bekl. betriebenen Kleinbahn kam N. und der im Wagen sitzende R. ums Leben. Die Kl., Witwe und Kinder des Getöteten N. verlangen von der Bekl. auf Grund des HaftpflichtG. Schadenersatz. Die Bekl. beantragt Abweisung der Klage und erhebt Widerklage auf Feststellung, daß die Kl. verpflichtet seien, für allen Schaden auszukommen, der ihr aus einer Beurteilung zu Leistungen an die Hinterbliebenen des N. erwachsen sollte. Das LG. hat unter Abweisung der weitergehenden Klage- und Widerklageansprüche die Ansprüche der Kl. zu $\frac{1}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und auf die Widerklage die Kl. verpflichtet erklärt, der Bekl. die Leistungen zu $\frac{2}{3}$ zu ersetzen, die sie urteilsmäßig an die Hinterbliebenen des N. zu bewirken haben würden. Die Berufungen beider Parteien wurden zurückgewiesen. Auf die beiderseitige Revision wurde das Urteil des LG. aufgehoben. Aus den Gründen: Zu Unrecht hat das BG. die Anwendbarkeit des § 17 des KraftfahrzG. auf den Tatbestand des vorliegenden Unfalls verneint, weil es sich bei den Kl. um einen Schaden handle, den der getötete R. erlitten habe, der beim Betriebe des Kraftfahrzeuges selbst tätig war, und nach § 8 Ziff. 1 des Ges. in solchem Falle die durch das KraftfahrzG. nach § 7 begründete Haftung ausgeschlossen sei. Sowohl für die Ansprüche der Klage wie für diejenigen der Widerklage erweist sich indessen die Anwendung des § 17 des genannten Gesetzes als geboten. Allerdings war N. nach den Feststellungen des BG. bei dem Betriebe des Kraftfahrzeuges zur Zeit des Unfalls selbst tätig und, was seine eigene Verletzung betrifft, ist damit nach § 8 Ziff. 1 des Ges. die Anwendung des § 7 ausgeschlossen, und ebenso sind die Ansprüche der Hinterbliebenen von N. nicht nach dem KraftfahrzG. zu beurteilen, weil diese Personen durch das Fahrzeug befördert wurden. Allein das ist für die Anwendung des § 17 KraftfahrzG. durchaus gleichgültig. Die Bestimmung setzt nur voraus, daß zwei Kraftfahrzeuge, oder ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn oder endlich ein Kraftfahrzeug und ein Tier bei der Verursachung eines Unfalls mitgewirkt haben und deren Unternehmer oder Halter einem Dritten „kraft Gesetzes“ zum Schadenersatz verpflichtet sind. Die Schadenersatzpflicht braucht also nicht dem KraftfahrzG. zu entspringen. Trifft den N. ein Verschulden, das ihn nach §§ 823, 276 BGB. verantwortlich macht, so findet § 17 des Ges. ohne weiteres Anwendung. Ist eine gesetzliche Ersatzpflicht des N. einerseits, der Eisenbahn andererseits begründet, so ist damit auch die Anwendbarkeit des § 17 KraftfahrzG. gegeben. Für den Klageanspruch kommt die Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 2 in Betracht, wonach die Grundsätze des Satz 1 auch gelten sollen, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter — oder nach Abs. 2 Eisenbahnunternehmer oder Tierhalter — entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt. Werden diese Grundsätze auf den Fall des Satz 2 entsprechend angewendet, so ergibt sich, daß § 17 Platz greifen muß, wenn der verletzte Kraftfahrzeughalter, falls er nicht sich selbst, sondern einen anderen verletzt hätte, „kraft Gesetzes“ diesem Schadenersatzpflichtig geworden sein würde. Nur insofern der Kraftfahrzeughalter oder Tierhalter von jeder

Dritten kraft Gesetzes für den Schaden, so hängt im Verhältnis der Halter untereinander die Ersatzpflicht und der Umfang des Schadenersatzes von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Auch wenn bei dem Zusammenstoß von Kraftfahrzeug und Eisenbahn einer der beteiligten Halter (Unternehmer) selbst beschädigt wird, hängt die Frage, ob und inwieweit die anderen beteiligten Halter (Unternehmer) ihm haften, ebenfalls von den Umständen ab.

Die Worte „kraft Gesetzes“ legt das RG. in Übereinstimmung mit den Motiven und der herrschenden Meinung dahin aus, daß die Ursachenabwägung nach § 17 auch dann anzuwenden ist, wenn die Haftung des Kraftfahrzeughalters nicht auf dem Kraftfahrzeuggesetz, sondern auf dem bürgerlichen Recht beruht. Ist der Unfall durch Kraftfahrzeug und Eisenbahn verursacht und war der getötete Halter bei dem Betriebe des Kraftfahrzeuges tätig, so handelt es sich um einen Schaden, der, wenn der Getötete nicht der Halter wäre, gegen den Halter auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes nicht geltend gemacht werden könnte. Trotzdem greift § 17 Platz, weil der Getötete, wenn er nicht sich, sondern einen anderen verletzt hätte, „kraft Gesetzes“ diesem ersatzpflichtig geworden wäre.

RA. Dr. Martin Isaac, Berlin.

gesetzlichen Haftung frei sein würde, wenn ein Dritter der Beschädigte wäre, kann er auch nicht in Betracht kommen, wenn er selbst der Verletzte ist, und nur dann scheidet die Anwendung des § 17 KraftfahrzG. aus [S.W. 1913, 649¹³]. N. ist aber tatsächlich auf Grund desselben Verschuldens, das ihm selbst als mitwirkendes eigenes Verschulden zu seiner eigenen tödlichen Verletzung anzurechnen ist, auch den übrigen durch den Unfall verletzten Personen Schadensersatzpflichtig geworden. N. w. Bad. L. V.-G., U. v. 26. Mai 1919, 60/19 VI. — Karlsruhe. [Sch.]

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

**** 1.** [StGB. § 115. Der Regierung Ebert-Scheidemann war im Januar 1919 rechtliche Anerkennung zuzusprechen. Private Zusicherung von Straffreiheit seitens der Volksbeauftragten an Aufrührer bedeutet nicht Abolition.] †) Anfang Januar 1919 wurde der Berliner Polizeipräsident Eichhorn von der Regierung seines Amtes enthoben. Er weigerte sich, sein Amt abzugeben; dadurch entstanden in Berlin Unruhen, in deren Verlaufe Anhänger des Spartakusbundes und der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei sich mit Waffengewalt des Zeitungsviertels bemächtigten. Um den Besitz dieses Viertels entspannen sich dann zwischen den Aufständischen und den Truppen der Regierung heftige, mehrere Tage andauernde Kämpfe, die teils mit der gewaltsamen Besitznahme der Zeitungsgebäude, teils mit der Kapitulation der Besatzungen endigten. Die Angekl. haben sich, wie das Urteil als erwiesen bezeichnet, an den Zusammenrottungen jener Tage mit beteiligt; sie gehörten zu den Besatzungen des Ulstein- und des Mossehauses. Das LG. hat sie wegen Aufruhrs (§ 115 StGB.), Landfriedensbruchs (§ 125) und, weil sie sich einem unbefugt gebildeten bewaffneten Haufen angeschlossen haben, auch wegen Vergehens nach § 127 StGB. verurteilt. Die Entscheidung unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Die Verteidigung der Angekl. verweist auf die durch die Revolution geschaffene Unsicherheit der politischen Machtverhältnisse, die es nicht zuließen, die Regierung Ebert-Scheidemann als im alleinigen Besitze der Staatsgewalt zu betrachten. Bei den Straßekämpfen vom Januar 1919 habe es sich jedenfalls nicht um einen Kampf gegen die bestehende Regierung gehandelt, vielmehr um das Ringen zweier einander ebenbürtiger Parteien um die öffentliche Gewalt. Solche Machtkämpfe unterständen nicht der Aburteilung durch die Gerichte. Dem läßt sich nicht zustimmen. Der Kampf um die politische Macht war zu der in Frage kommenden Zeit sowohl im Reich wie in den deutschen Bundesstaaten bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt. Nach der Verdrängung der Monarchie war die oberste Staatsgewalt auf einen Rat der Volksbeauftragten übergegangen, in dessen Händen sich seitdem die gesamten Machtmittel des Reichs vereinigten und der auch gewillt war, sich ihrer zur Ausübung

der Regierung zu bedienen. Die Vollregierung hatte sich bis dahin überall durchzusetzen vermocht, und mit Hilfe der ihr zu Gebote stehenden Gewalten war sie auch in stande gewesen, die vereinzelten Angriffe widerstrebender Volksgruppen mit Erfolg abzuwehren. Das reicht aus, ihrer tatsächlich geübten Herrschaft die rechtliche Anerkennung zu sichern. Lag aber die oberste Regierungsgewalt beim Räte der Volksbeauftragten, so war für eine neben ihr hergehende zweite (oberste) Gewalt im Staate kein Platz, und es kann keine Rede davon sein, daß die Parteien, die im Januar 1919 der Regierung den Kampf ansagten, ihr als eine gleichberechtigte politische Macht hätten gegenüberreten dürfen. Mit Recht sind die Angekl. auch, soweit sie durch ihr Handeln sich gegen das Strafgesetz vergangen haben, deshalb zur Verantwortung gezogen worden. Der von der Verteidigung hiergegen erhobene Widerspruch läuft darauf hinaus, daß Handlungen der Revolution überhaupt nicht bestraft werden könnten, zum mindesten nicht nach dem RStGB., dessen Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt über „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ sowie über „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ vornehmlich zum Schutze der monarchisch-kapitalistischen Staatsordnung getroffen und mit deren Sturz von selbst außer Kraft getreten seien. Die Auffassung geht fehl. Der Gedanke, als seien mit dem Zusammenbruch der alten Staatsverfassungen nunmehr ohne weiteres auch die auf ihnen beruhenden Gesetze und gesetzlichen Einrichtungen hinfällig geworden, ist abzulehnen. Das StGB. ist in Geltung geblieben (vgl. übrigens Bef. der preuß. Regierung v. 19. Nov. 1918, Reichsanz. Nr. 274). Ohne Grund beschweren sich die Angekl. schließlich über die Ablehnung ihres Beweis-antrags. Ihr Antrag ging auf Verneinung von Zeugen zum Nachweise dafür, daß ihnen sowie der übrigen Besatzung des Ulstein- und Mossehauses bei der Übergabe von den Volksbeauftragten, insonderheit von Ebert und Scheidemann, Straffreiheit zugesichert worden sei. Diese Frage konnte überhaupt nicht zum Gegenstand eines Zeugenbeweises gemacht werden. Ein Verzicht des Inhabers der Staatsgewalt auf den Strafanspruch des Staats (Abolition) ist begrifflich ein Staatsakt. Er erfordert gleich den sonstigen Verordnungen der Staatsgewalt einen Befehl an die zur Ausführung der Anordnung berufenen Behörden, also deren amtliche Verständigung. Eine Vereinbarung mit Beteiligten, nach der unter gewissen Voraussetzungen ein Verzicht auf Strafverfolgung erfolgen sollte, würde für sich allein den erforderlichen Staatsakt weder enthalten noch ersetzen, sondern ihn nur etwa verheißen. Der Verzicht (Abolition) kann als Betätigung der Staatshoheit niemals nach den Gesichtspunkten einer vertraglich geschuldeten Leistung beurteilt werden; er kann nur auf der freien Entschließung des Trägers der Staatsgewalt beruhen. Dieser, nicht der Richter, hat darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen, unter denen er den Verzicht in Aussicht genommen hat, eingetreten sind, oder nicht. Die Tatsache, daß eine die Straffreiheit gewährende B.D. nicht ergangen ist, beweist, daß der behauptete Verzicht auf Strafverfolgung nicht besteht. (U. v. 4. 4. 19, II 84/19. — Berlin I.)

Zu 1. Die eingetretene Umwälzung bedeutet keine Zerstörung des Staates, damit er erst wieder neu aufgebaut werde, die revolution en permanence ist Phantasterei. Sobald wieder auch nur ein vorläufiger Besitz der Staatsgewalt sich tatsächlich ergeben hat, darf die Trägerschaft sich wieder ausgestattet halten mit der „Heiligkeit und Unverletzlichkeit“, welche die bisherige Ordnung dieser verleiht. Oder sollte sie dazu gebrängt werden, diesen Rechtsschutz desto schärfere Gewalttat zu ersetzen?

Begnabigung und Abolition pfelegen, auch wenn keine Formen besonders vorgeschrieben sind, in so feierlicher und ausdrücklicher Gestalt zu ergeben, daß ein Zweifel nicht wohl denkbar ist, ob es sich wirklich um diese gegenwärtige Betätigung der Staatshoheit handelt oder um eine bloße Inanspruchnahme und Zusage. Hier rechtfertigt sich die Abweisung des verbotenen Zeugenbeweises über die behauptete Abolition ohne weiteres aus dem Wortlaut dieses Antrages selbst: Die Angeklagten sagen darin nicht, es sei ihnen Straffreiheit gewährt, sondern, sie sei ihnen zugesichert worden. Für den Strafrichter käme ein solches Versprechen nicht in Betracht, selbst wenn es erwiesen wäre. Auch eine bloß erst versprochene oder nach dem Gesetze nicht zu verweigernende Polizeierlaubnis würde er ja nicht respektieren.

Es war deshalb zwar richtig, aber nicht notwendig zu sagen, daß die freie Entschließung zu diesem Staatsakt nicht rechtlich gebunden werden könne. Weder die Idee ferner des „Verzichts auf den Strafanspruch“, noch die eines „Beschles an die zur Ausführung der Anordnung berufenen Behörden“ trifft hier das Wesen der Sache und gibt ein entscheidendes Merkmal.

Prof. Dr. Otto Mayer, Heibelberg.

**** 2.** [StGB. § 258. Trifft beim Täter versuchter schwerer Diebstahl in Tateinheit mit vollendetem einfachen Diebstahl zusammen, so ist der Begünstigte wegen qualifizierter Hehlerei nach § 258 Ziff. 2 StGB. zu bestrafen.] †) Der Haupttäter Sch. hatte zunächst versucht den Kassenschrank, in dem sich die entwendeten Papiere befanden, gewaltsam zu öffnen,

Zu 2. Das RG. läßt die Entsch., welche Art von Personenhehlerei vorliegt, zutreffend von der Beurteilung der Vortat abhängen. Ist diese nun tatsächlich als ein Versuch des schweren Diebstahls in Tateinheit mit vollendetem einfachen Diebstahl anzusehen? Dann mußte der Hehler, wie geschehen, wegen Verbrechen der Personenhehlerei (Ziff. 2 § 258) verurteilt werden.

Wer einen Kassenschrank gewaltsam zu öffnen versucht und ihn dann, nachdem er die Schlüssel dazu gefunden hat, ohne Gewalt öffnet, begeht einen Versuch des schweren Diebstahls, ohne freiwillig von ihm zurückzutreten, und darauf einen vollendeten einfachen Diebstahl. Von Tateinheit kann hier nicht die Rede sein; insofern muß dem RG. entgegengetreten werden. Ebensovienig liegt aber eine Mehrheit von selbständigen Handlungen vor, die es möglich machen würde, den § 74 anzuwenden. Es zeigt sich, daß eine Lücke im Strafrecht besteht, die nur mit Hilfe der Analogie ausgefüllt werden kann. Würde hierzu der § 74 herangezogen werden, dann würde der Täter zu ungünstig beurteilt. Es bleibt also nur übrig, den § 73 anzuwenden. Der Tateinheit muß die Mehrheit unselfständiger Handlungen gleichgestellt werden. Da man sie als Handlungskomplex,

von weiterer Gewaltanwendung aber abgesehen, als er die richtigen Schlüssel fand und ist mit Recht nach §§ 242, 243 N. 2, 43 StGB. verurteilt. Der Einwand des Angekl. M., auf seiner Seite liege ein Verbrechen nach § 258 N. 2 StGB. nicht vor, weil die Erlangung der Wertpapiere im Wege des einfachen Diebstahls erfolgt sei und sein Tun, das nur bezweckt habe, dem Vortäter die Vorteile seiner Straftat zu sichern, sich lediglich auf den Erfolg des einfachen Diebstahls, also eines Vergehens beziehe, ist unbegründet. Es geht nicht an, innerhalb der einheitlichen Vortat zwischen versuchtem schweren und vollendetem einfachen Diebstahl derart zu unterscheiden, daß die Erlangung der Wertpapiere als Erfolg nur des einfachen Diebstahls anzusehen sei. Unter „begangenen schweren Diebstahl“ i. S. von § 258 N. 2 fällt auch der Versuch eines solchen Verbrechens (RG. 31, 40). Dies gilt nicht nur für den dort behandelten Fall der Begünstigung, um den Täter der Bestrafung zu entziehen, sondern auch für den hier in Rede stehenden Fall der Begünstigung, um ihm die Vorteile des Verbrechens zu sichern. (U. v. 27. 5. 19, V 164/19. — Münfter.)

**** 3.** [StGB. § 302e. Mietwucher bei Vermietung von Wohnungen.] Der Angekl. hat Wohnungen im Mietwert von 15 bis 20 M an die drei Zeuginnen für einen Mietzins von 40 bis 45 M vermietet. Festgestellt ist, daß in L. große Wohnungsnot herrschte, daß die Zeuginnen andere Wohnungen nicht finden konnten und daher genötigt gewesen wären, mit ihren Kindern auf der Straße zu bleiben, wenn sie den vom Angekl. geforderten Mietzins nicht bewilligt hätten. Die Notlage und die Ausbeutung sind einwandfrei festgestellt. Bei der Feststellung des „außälligen Mißverhältnisses“ hat die StR. zutreffend den Vorteil des Angekl. mit dem Wert seiner Leistung verglichen und dabei auch die jetzigen Teuerungsverhältnisse und die dadurch verursachte Erhöhung der Mietpreise berücksichtigt. (U. v. 20. 6. 19, IV 241/19. — Tilsit.)

4. [Erzielter Gewinn im Sinne des § 7 PreistrVB. — Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 PreissteigVB. gemäß § 14 Abs. 2 PreistrVB., wenn die Einziehung des übermäßigen Gewinns unerbleibt. — PreistrVB. als milderes Gesetz.] Der Angekl. hat Waren eingekauft mit der Abrede, daß sie an seinen Wohnort geliefert, dort gelagert und erst auf Abruf seines Abnehmers an die von diesem angegebene Adresse gesandt werden sollten. Die Urteilsfeststellungen über die Richtigkeit und Regelmäßigkeit, mit der der Angekl. die gekauften Waren jeweils an A. weiter verkaufte, legen die Annahme

als Handlungszusammengehörigkeit (Veling) oder als fortgesetzte Handlungen (diesen Ausdruck halte ich für den besten) begründet, ist unerheblich; jedenfalls sollte man aus dieser Handlungsmehrheit keine Tateinheit konstruieren. Im Endergebnis ist daher die Entsch. nicht falsch; nur in der Begründung muß ihr entgegengetreten werden. Der Vortäter hat die Wertpapiere nicht nur durch einfachen Diebstahl, sondern auch durch den vorhergehenden, rechtlich davon untrennbaren Versuch des schweren Diebstahls erlangt; der Angekl. hat den Besitz der Wertpapiere seines Vorteils wegen in Kenntnis dieser Vorgänge erworben; er durfte daher nicht wegen eines Vergehens, mußte vielmehr, wie geschehen, wegen eines Verbrechens der Personenhehlerei schuldig gesprochen werden.

Der Angekl. hat dem Vortäter die Vorteile seines Verbrechens dadurch gesichert, daß er, wie das RG. noch einmal feststellt, „die entwendeten Wertpapiere zum Zweck ihrer Verwendung an sich nahm“. Derselbe Senat des RG. hat am 17. 6. 13 (RGSt. 47, 220) richtig entschieden, daß der § 258 den Fall des Anschlusses der gestohlenen Gegenstände nicht einschließt; hier liegt vielmehr Personenhehlerei und Sachhehlerei in Tateinheit vor. Es kann zugegeben werden, daß der Rechtsmittelangriff eine solche Verbollständigung der rechtlichen Beurteilung des Falles nicht verlangte. Aber eine materielle Rechtskrüge verlangt eine vollständige Nachprüfung des Urteils der Vorinstanz nach Rechtsirrümern bei Anwendung des Strafgesetzes. Das Urteil des RG. erklärt auch ausdrücklich, daß eine solche Nachprüfung stattgefunden habe. Einen Rechtsirrtum habe sie nicht ergeben. Nichtanwendung eines Strafgesetzes ist aber ein Rechtsirrtum.

Die Feststellung, daß neben Personenhehlerei und in Tateinheit mit ihr auch Sachhehlerei vorliegt, gereicht dem Angekl. nicht zum Nachteil, auch nicht für den Fall, daß er später einmal wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder wegen Hehlerei im Rückfall abgeurteilt würde. Denn diese Straftaten beziehen sich auf beide Arten der Hehlerei (§ 258 u. § 259). Abgesehen wäre es auch belanglos, wenn der Angekl. durch die Ergänzung der strafrechtlichen Beurteilung seiner Tat benachteiligt würde, da § 398 StGB. dies nicht ausschließt, sondern nur eine härtere Strafe verbietet. Auf die dadurch angeknüpfte Streitfrage von der reformatio in peius darf im Rahmen dieser Anmerkung nicht eingegangen werden.

Prof. Dr. Merkel, Greifswald.

nahe, daß seine Tätigkeit nicht über die eines Kriegsvermittlers hinausgegangen ist Die StR. hat, gestützt auf § 14 Abs. 2 PreistrVB. v. 8. Mai 1918, die Strafe aus § 5 Abs. 2 PreistrVB. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 geschöpft. Sie geht dabei davon aus, daß § 14 Abs. 2 auf alle in der Zeit v. 1. April 1916 bis zum Inkrafttreten der PreistrVB. verübten Preistreibereien Anwendung finde ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle eine Gewinneinziehung nach § 7 der neuen VB. stattfinde oder nicht. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Schon die Fassung des § 14 Abs. 2 weist darauf hin, daß die Voraussetzung seiner Anwendbarkeit nicht lediglich die Verübung von Zuwiderhandlungen der im Abs. 1 erwähnten Art innerhalb des genannten Zeitraums ist. Näher liegt vielmehr die Annahme, daß mit der Wendung „in solchen Fällen“ (vgl. Abs. 2) die Fälle gemeint sind, in denen bei Aburteilung vor dem Inkrafttreten der neuen VB. begangener Zuwiderhandlungen die Vorschriften der §§ 7—13 VB. vom 8. Mai 1918 tatsächlich zur Anwendung kommen. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der „amtlichen Begründung“ zu § 14, wo als Grundgedanke der Vorschrift des § 14 Abs. 2 angeführt ist: Daß es zu Unbilligkeiten führen müßte, wenn neben der Einziehung des übermäßigen Gewinns die Geldstrafe aus § 5 Abs. 2 PreissteigVB. festgesetzt würde. Eine Gewinneinziehung hat die StR. mit Recht nicht ausgesprochen. Denn der Angekl. hat nach den Urteilsfeststellungen einen Gewinn zwar erstrebt, aber nicht tatsächlich erzielt; letzteres ist aber die Voraussetzung der Einziehung gemäß § 7 PreistrVB. v. 8. Mai 1918. Bei dieser Sachlage stand § 14 Abs. 2 daselbst der Anwendung des § 5 Abs. 2 der alten VB. nicht im Wege. Da jedoch bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist (StGB. § 2 Abs. 2), so fragt sich, ob der gegenwärtige Fall nach der PreistrVB. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 oder nach der PreistrVB. v. 8. Mai 1918 die mildere Beurteilung erfährt. Für die Beantwortung dieser Frage ist nicht das Ergebnis einer lediglich abstrakten Vergleichung der in Betracht kommenden Vorschriften entscheidend (RGSt. 33, 187), sondern es kommt darauf an, ob nach der konkreten Gestaltung der abzuurteilenden Tat, wie sie der Richter aufsaft, die Lage des Täters günstiger sein würde, wenn das neue Gesetz schon zur Zeit der Tat gegolten hätte. Es wird daher in der erneuten Verhandlung zu prüfen sein, ob die gegen den Angekl. für angemessen erachtete Geldstrafe — falls wiederum auf eine solche zu erkennen ist — hinter dem Doppelten oder bei Annahme milderer Umstände dem einfachen Betrage des erstrebten übermäßigen Gewinns zurückbleibt. In diesem Falle würde die PreistrVB. v. 8. Mai 1918, die eine Mindestgeldstrafe von 3 M vorsieht, als das mildeste Gesetz erscheinen, und aus ihm die Strafe zu entnehmen sein.

**** 5.** [PreistrVB. v. 23. Juli 1915/23. März 1916. VB. v. 8. Mai 1918. Preistreiberei. Erzielter übermäßiger Gewinn. Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen VB. begangen sind, sind nur dann nach ihr zu beurteilen, wenn die Einziehungsvorschriften der §§ 7—13 tatsächlich zur Anwendung kommen. — Welches ist das mildere Gesetz?+] Bei den Kaufverhandlungen sind die Beteiligten davon ausgegangen, daß die Waren zunächst an den Wohnort des Angekl. ge-

Zu 5. 1. Wenn der 1. StS. die Annahme der StR. billigt, daß der Angekl. einen Gewinn nicht tatsächlich erzielt habe, so geht er von der auch von Lobe, PreistreibVB. S. 135 Anm. 3 zu § 7 vertretenen Ansicht aus, daß ein Gewinn nur dann erzielt ist, wenn die ihn enthaltenden Preise tatsächlich gewährt sind, nicht schon dann, wenn der Kaufvertrag zustande gekommen ist, was im vorliegenden Fall zweifellos geschehen ist. Damit setzt sich die Entsch. in Widerspruch zum Ur. des 4. StS. v. 14. Febr. 1919, RGSt. 52, 335 ff., indem schon in dem Abschluß des Kaufvertrags die Erzielung des Gewinns gesehen wird (siehe hierüber mein Preistreibereistrafrecht, 6. Kapitel unter IV 1b.)

2. Der Ansicht, daß § 14 PreistreibVB. nur auf die Fälle Anwendung finden will, in denen die Vorschriften der §§ 7 bis 13 tatsächlich zur Anwendung kommen, wird man beitreten müssen. Der Wortlaut deutet darauf hin, sowie auch die Erwägung, daß § 14 als Ausnahmegesetz von dem allg. Grundgedanke, daß jede Handlung nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht (soweit nicht § 2 Abs. 2 StGB. eingreift) zu beurteilen ist, strikt zu interpretieren ist. Gleichwohl kann man Bedenken gegen die Art der Begründung, die der 1. StS. gibt, geltend machen. Ein unbilliges Ergebnis würde nicht nur dann herbeigeführt werden, wenn

liefert und dort gelagert und erst auf Abruf des Käufers an die von ihm angegebenen Adressen gesandt werden sollten. Die Urteilsfeststellungen über die Raschheit und Regelmäßigkeit, mit der der Angekl. die gekauften Waren jeweils an den Käufer weiterverkaufte, legen die Annahme nahe, daß seine Tätigkeit nicht über die eines Kaufvermittlers hinausging. Der Angekl. hat einen übermäßigen Gewinn erstrebt, aber nicht erzielt. Die StR. hat, gestützt auf § 14 Abs. 2 der WD. v. 8. Mai 1918 die Strafe aus § 5 Abs. 1 der PrWD. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 entnommen, von der Ansicht ausgehend, daß § 14 Abs. 2 a. a. D. auf alle in der Zeit vom 1. April 1916 bis zum Inkrafttreten der WD. v. 8. Mai 1918 verübten Preistreiberischen Anwendung finde ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle eine Gewinneinziehung nach § 7 der neuen WD. stattfinde oder nicht. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Schon die Fassung des § 14 Abs. 2 („in solchen Fällen“) weist darauf hin, daß nur die Fälle gemeint sind, in denen die Vorschriften der §§ 7—13 der WD. v. 8. Mai 1918 tatsächlich zur Anwendung kommen. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der amtl. Begründung, wonach es zu Unbilligkeiten führen müßte, wenn neben der Einziehung die Geldstrafe aus § 5 Abs. 2 der WD. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 festgesetzt würde. Die Anwendung des § 5 Abs. 2 soll also dann, aber auch nur dann unterbleiben, wenn eine Gewinneinziehung tatsächlich stattfindet. Da der Angekl. einen Gewinn nur erstrebt hat, kommt Einziehung nicht in Frage und § 14 Abs. 2 der WD. v. 8. Mai 1918 stand der Anwendung von § 5 Abs. 3 der alten WD. nicht im Wege. Für die Beantwortung der Frage, welches das mildere Gesetz sei, kommt nicht eine abstrakte Vergleichung, sondern die konkrete Gestaltung in Betracht. Es wird daher zu prüfen sein, ob die gegen den Angekl. für angemessen erachtete Geldstrafe hinter dem doppelten oder bei Annahme milderer Umstände dem einfachen Betrage des erstrebten übermäßigen Gewinns zurückbleibt. In diesem Falle würde die WD. v. 8. Mai 1918, die eine Mindestgeldstrafe von 3 M vorsieht, als das mildeste Gesetz erscheinen. (U. v. 3. Febr. 1919, I 634/18. — Hof.)

§ 14 Abs. 2 nicht gegeben wäre und gemäß § 14 Abs. 1 gleichzeitig auf Einziehung und auf eine Geldstrafe nach dem Doppelten des erzielten übermäßigen Gewinns erkannt werden könnte. Unbillig ist es offenbar auch, wenn gerade in den Fällen, in denen der Täter keinen Gewinn erzielt hat, nach dem bisherigen Recht die Geldstrafe so berechnet werden muß, als wenn der übermäßige Gewinn erzielt wäre. Auf sonstige Bedenken der Regelung des § 14 habe ich bereits StW. 1919, 90 hingewiesen.

3. Die Entsch. hält zwar den durch WD. v. 23. März 1916 eingefügten Abs. 2 des § 5 PreissteigWD. für anwendbar, gelangt aber auf dem Umweg des § 2 Abs. 2 StGB. doch zu dem Ergebnis, daß der Richter an die in dieser Bestimmung vorgeschriebene Bemessung der Geldstrafe nicht gebunden ist. Wenn er nämlich eine niedrigere Geldstrafe für angemessen hält, kann er sie verhängen und damit begründen, daß nunmehr § 1 PreistreibWD. als milderes Gesetz anwendbar sei. Dies erscheint höchst bedenklich. Wenn auch nach der Rechtspr. des RG. bei Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. vom konkreten Fall auszugehen und auf Grund dieses zu prüfen ist, bei welchem Gesetz sich die Lage des Täters günstiger gestaltet (vgl. 2. StS. v. 6. Febr. 1880, RGSt. I, 191; 1. StS. v. 8. März 1900, RGSt. 33, 187 auf S. 191; 4. StS. v. 10. u. 11. Dez. 1909, RGSt. 43, 122 auf S. 125), so darf doch bei dieser Prüfung noch nicht die Bemessung der Strafe vorgenommen werden, die ja vielmehr erst auf Grund des anzuwendenden Gesetzes auszuwerfen ist. Vielmehr sind hierbei zuerst die Strafrahmen miteinander zu vergleichen, und es kann sich nur fragen, welche Strafe den Täter treffen könne. Es kommt sonst ein unzulässiges Kombinieren der mildesten Bestimmungen verschiedener Gesetze heraus (vgl. Dischhausen, Anm. 21 zu § 2), indem bei einer Gefängnisstrafe die PreissteigWD., bei einer Geldstrafe die PreistreibWD. angewendet wird. Vergleicht man aber PreissteigWD. und PreistreibWD., so ist in jedem Fall letztere das härtere Strafgesetz, da es Gefängnis bis zu 5 Jahren androht. Auch der 4. StS. erklärt es daher in den Urteilen v. 21. Febr. 1919, Recht 1919 S. 139 Nr. 230 — LZ. 1919 S. 527 Nr. 1 und vom 18. März 1919, Recht 1919 S. 177 Nr. 289 für gleichgültig, daß sich nach der PreissteigWD. eine höhere Geldstrafe ergeben kann als nach der PreistreibWD., und läßt nur erstere als milderes Gesetz zur Anwendung kommen. Vgl. auch die Urteile des RG. v. 1. Nov. 1918, DZS. 1919, 278, und des 4. StS. v. 21. Jan. 1919, RGSt. 52, 264 auf S. 266, wo die PreistreibWD. mit Rücksicht auf die Gefängnisstrafe als das härtere Gesetz bezeichnet wird. Mit diesen Urteilen steht die Entsch. im Widerspruch.

RA. Dr. Max Alsborg, Berlin.

**6. [StPD. §§ 145, 217. In der Einverständniserklärung mit der Bestellung eines neuen notwendigen Verteidigers liegt kein Verzicht auf die Ladung des zuerst gewählten, wenn der Angekl. von der Nichtladung des letzteren keine Kenntnis hatte.] Vor Bildung der Geschworenenbank wurde der Angekl. eröffnet, daß der ihr bestellte Verteidiger RA. W. nicht erschienen sei. Sie erklärte sich bereit, daß RA. F. ihr zum Verteidiger bestellt werde. Dies geschah, und F. führte die Verteidigung. RA. W. war versehentlich nicht geladen worden und deswegen ausgeblieben. Auf seine Ladung hatte die Angekl. einen gesetzlichen Anspruch. Auf diesen hat sie mit Annahme des neuen Verteidigers nicht verzichtet, da die Mitteilung des Vorsitzenden nicht zum Ausdruck brachte, daß W. nicht geladen sei, die Angekl. also davon ausgehen konnte, daß er trotz Ladung nicht erschienen sei und daß sie keinen Anspruch auf seine Verteidigung habe. Die auf §§ 145, 217 StPD. gestützte Revision ist daher begründet. (U. v. 30. 5. 19, II 152/19. — Berlin I.)

**7. [AmnestieWD. v. 3. 12. 18. § 1 Abs. 3. Begriff des Gewinns.] †) Die Angekl. hat Diebesgut verschiedenster Art, nicht nur Nahrungs- und Genußmittel, sondern auch Wäsche, Kleidungsstücke, Stoffe und einen Koffer in großen Mengen und von bedeutendem Wert unentgeltlich an sich gebracht, um damit sich und ihre Angehörigen zu versorgen, ein paar Männerbekleider hat sie sogar für 25 M verkauft. Die AmnestieWD. findet keine Anwendung. Gewinn in diesem Sinn ist keineswegs nur, wie die Revision meint, ein dauernder Vermögenszuwachs, eine Kapitalerhöhung, und noch weniger kommt als Streben nach einem solchen nur die spekulative geschäftliche Profitsucht oder gar nur die eigennützige Ausbeutung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht. Einen Gewinn erstrebt vielmehr, der durch die Straftat irgendwie seine materielle Lage, und sei es auch bloß vorübergehend, verbessern, sich geldwerte Vorteile oder Genüsse ohne entsprechende Aufwendungen verschaffen will, wer also auf Kosten fremder Rechte und geschützter Rechtsinteressen einen ihm sonst nicht zustehenden Nutzen — nicht etwa nur die Befriedigung augenblicklicher dringender Lebensbedürfnisse — auf strafbarem Wege zu erlangen sucht. (U. v. 30. 5. 19, II 122/19. — Süßtr.)

**8. [Die milit. Amnestie v. 7. 12. 18 gilt auch für Württemberg.] †) Obwohl der Angekl. Kriegsteilnehmer war, hat die StR. die Anwendung der AmnestieWD. v. 7. 12. 18 in Übereinstimmung mit einem Erlaß des württembergischen Justizministeriums v. 13. 12. 18 mit der Begründung abgelehnt, daß diese für Württemberg keine Geltung beanspruchen könne, da in Württemberg der König Träger des Gnadenrechts

Zu 7. Die Entsch. ist insofern von bes. Interesse, als in ihr ausdrücklich hervorgehoben wird, daß nicht nur (wie Alsborg, Kom. zu § 11 V Abs. 3 Nr. 2 und in Übereinst. mit ihm das DLG. Hamburg, Entsch. v. 4. April 1919, LZ. S. 818 Nr. 2 annehmen) die „unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse“ erzielte Verbesserung der Vermögenslage die Anwendbarkeit des § 1 AmnestieWD. ausschließt, sondern daß darüber hinaus Gewinnabsicht stets dann zu bejahen ist, wenn die Tat zwecks Verbesserung der eigenen Vermögenslage begangen wird. (Vgl. Recht 1919 Nr. 1024, LZ. 1919, 635 Nr. 2 und 3.) Würde allerdings lediglich die Befriedigung einer augenblicklichen Notlage durch Verzehren bzw. Tragen der gehehlten Nahrungsmittel und Kleider beabsichtigt gewesen sein, so läge trotz Besserung der Vermögenslage durch die Tat eine Gewinnabsicht nicht vor (vgl. Löwenstein, Reichsamnestie S. 29). Das ist auch in der obigen Entsch. nicht verkannt worden, da die Gewinnabsicht unbestritten bejaht wird, weil einerseits die Tat nicht nur der Befriedigung augenblicklicher dringender Lebensbedürfnisse diene, andererseits die große Zahl und der erhebliche Wert sowie die Veräußerung eines Teils der Hehlerware zur Begründung der Gewinnabsicht ausdrücklich angeführt werden.

RA. Dr. Siegfried Löwenstein, Berlin.

Zu 8. Die Entscheidung handelt von der Gesetzgebungsbefugnis des Rats der Volksbeauftragten und seiner Zuständigkeit zur Beschränkung der Rechte der Einzelstaaten. Obwohl nun durch das sog. Übergangsgesetz v. 4. März 1919 die Rechtskraft der vom Rat der Volksbeauftragten erlassenen Gesetze und Verordnungen ausdrücklich anerkannt worden ist, hat die Entscheidung nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung, weil durch das Übergangsgesetz eben nur die Frage beantwortet werden sollte, ob der Rat der Volksbeauftragten überhaupt rechtsgültig Gesetze und Verordnungen erlassen konnte, nicht aber die andere Frage, ob er befugt war, die Zuständigkeit des Reiches gegenüber den Einzelstaaten zu erweitern. Was die Entscheidung in dieser Hinsicht ausführt, unter-

gewesen und dessen Befugnisse auf die provisorische Regierung übergegangen seien. Die Gnabengewalt des Reiches sei ausgeschlossen, soweit die Justizhoheit dem württembergischen Staat zukomme. Allein das Recht der Reichsgesetzgebung bildet einen Bestandteil der souveränen Reichsgewalt, welche vom Rat der Volksbeauftragten ausgeübt wurde. Er war das einzige Organ der Reichsgesetzgebung geworden, der Bundesrat hatte diese Eigenschaft tatsächlich verloren. Infolgedessen konnte er die Zuständigkeit des Reiches erweitern. Württemberg ist auch nach der Revolution Bestandteil des Reiches geblieben und muß deshalb die Reichsgesetzgebung gegen sich gelten lassen. Die Amnestiegesetze, welche ausdrücklich mit Gesetzeskraft für das Reich erlassen sind, enthalten solche Erweiterungen der Zuständigkeit des Reiches. (Beschl. v. 28. 4. 19, I 81/19. — Stuttgart.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von M. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Der Begriff der „Not“ in der Amnestieverordnung v. 3. Dez. 1918. †)

Unzutreffend ist die Ansicht des Beschwerdeführers, daß seine Tat unter § 1 Abs. 2 v. 3. Dez. 1918 falle, weil er gewärtigen mußte, daß die Unmöglichkeit, Fleisch abzugeben, Standalkonen der Gäste hervorzurufen würde, so daß er aus diesen und anderen Gründen zur Schließung seiner Wirtschaft gezwungen sein konnte. Dafür fehlt jeder Anhalt, daß der Begriff der Not in der W. v. 3. Dez. 1918 in einer anderen Bedeutung gebraucht ist als sonst im Strafrecht (§§ 248 a, 264 a StGB.). Not im Sinne dieser Vorschriften liegt vor, wenn die wirtschaftliche Bedrängnis von solcher Stärke ist, daß Mittel zur Erhaltung des Täters oder seiner Familie beschafft werden müssen. Der Gesetzgeber wollte, daß bei unbedeutenden Ein-

liegt starken Bedenken. Sie folgert daraus, daß der Rat der Volksbeauftragten die Gesetzgebungsgewalt im Reich unter Ausschluß aller anderen Reichsorgane ausübt, er habe unter Benützung der sog. „Kompetenz-Kompetenz“ auch Gesetze erlassen können, die die verfassungsgemäße Zuständigkeit des Reiches überschritten. Das würde schließlich zu der Folgerung führen, daß der Rat der Volksbeauftragten von Rechts wegen mit einem Federstrich den bundesstaatlichen Charakter des Reiches hätte beseitigen können! Es ist aber nun einmal eine Tatsache — mögen es auch manche bedauern —, daß die Revolution das Reich nicht zum Einheitsstaat gemacht hat. War auch das föderative Organ des Reiches, der Bundesrat, tatsächlich ausgeschaltet, so kann daraus nicht wohl gefolgert werden, daß nunmehr dem Rat der Volksbeauftragten gegenüber die Rechte der Einzelstaaten keinen Schutz mehr gehabt hätten. Vielmehr muß gefragt werden: woher stammte die gesetzgebende Gewalt der Volksbeauftragten? Die Antwort kann nur lauten: aus der — wenn auch nur stillschweigenden — Zustimmung der Empfänger des Gesetzesbefehls. Das aber waren in dem Bundesstaate des Deutschen Reiches nicht nur die Einzelnen, sondern auch die Einzelstaaten. Und man wird sehr bezweifelnd dürfen, ob diese der Meinung waren, daß der Rat der Volksbeauftragten befugt sei, sich über die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Reichsorgane hinwegzusetzen. Im Gegenteil: die süddeutschen Regierungen haben sehr energisch gegen Übergriffe der Reichsgewalt Widerpruch erhoben, so die württembergische gegen den Amnestierelaß, der den Gegenstand der Entscheidung bildet. Man wird somit zu der Ansicht gedrängt, daß der Rat der Volksbeauftragten zwar die gesetzgebende Gewalt im Reich ausübte, aber in seiner Zuständigkeit durch die Reichsverfassung beschränkt war, ohne Befugnis zur Verfassungsänderung.

Prof. Dr. v. Blume, Tübingen.

Zu 1. In der Rechtsprechung der oberen Gerichte tritt jetzt offensichtlich die Tendenz zutage, einer zu weitgehenden Auslegung der Amnestieverordnungen, zu der die unteren Instanzen neigen, Einhalt zu tun. Ebenso wie das RG. in der Entsch. vom 18. März 1919, RZ. 1919, 653, dem Begriff der Verführung in § 1 Abs. 2 W. v. 3. Dez. 1918 die Bedeutung beilegt, daß sie nur als Einwirkung von Personen, nicht von Umständen aufzufassen sei, will das Bay. OLG. den Begriff der Not in der gleichen Vorschrift dahin verstanden wissen, daß nur eine die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schwäche als Not bezeichnet werden soll. Das erscheint allerdings zu eng. (Vgl. meinen Kommentar zu den „Reichs-amnestiegesetzen“ S. 7 und 8.) In § 1 Abs. 2 sind alle Vergehen, nicht nur solche vermögensrechtlicher Natur gemeint, so daß schon deshalb die Analogie zu §§ 248 a, 264 a StGB. versagt. Eine seelische Not kann die Tat unter Umständen entschuldbarer erscheinen lassen als materielle Notlage, z. B. beim Vergehen der Abtreibung. Nach dem Sinn der Amnestieverordnungen sollen aber offenbar solche, nicht aus verbrecherischer Reizung begangene Delikte nicht grundsätzlich ausgenommen sein.

M. Dr. Max Masberg, Berlin.

griffen in fremde Vermögensrechte die Notlage des Täters besonders berücksichtigt werde. Dieser Absicht würde eine weitgehende Auslegung des Begriffs „aus Not“ nicht gerecht. Nur wenn in fremdes Recht eingegriffen wird, um augenblickliche Nahrungsbedürfnisse zu ermöglichen, soll die Strafe besonders mild und außerhalb des ordentlichen Strafrahmens bemessen werden. In anderen Fällen kann den vorliegenden Milderungsgründen innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen Rechnung getragen werden. Dem Angeklagten steht deshalb nicht die Entschuldigung zur Seite, daß er aus Not gehandelt hat. (Urt. v. 15. Mai 1919, Rev.-Reg. Nr. 32/19.)

2. Zur Preistreiberordnung v. 8. Mai 1918. Einziehungsbefugnis des Übererlöses auch bei Rückgängigmachung des Kaufes. †)

Es ist ohne rechtliche Bedeutung, daß der Kaufvertrag aus irgendeinem Grunde wieder rückgängig gemacht und der Kaufpreis wieder zurückerstattet wurde. Denn dadurch wird weder die Strafbarkeit des Vergehens bei Abschluß des Kaufvertrages noch die dadurch geschaffene Voraussetzung für die Einziehung des Mehrerlöses aus der Welt geschafft.

(Urt. v. 22. Mai 1919, Rev.-Reg. Nr. 25/19.)

Oberlandesgerichte.

Magdeburg.

a) Zivilsachen.

1. Freizeichnungsklausel nach Kriegsausbruch. †)

Der Vertrag von 1915 enthält folgende Freizeichnungsklausel: „Krieg, an dem Deutschland oder England beteiligt ist, Blockade von deutschen, englischen oder indischen Häfen, Arbeiterausstände, gleichgültig ob solche durch Vertragsbruch oder nach vorausgegangener Kündigung der Arbeiter eintreten, Arbeiteraussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, Betriebsstörungen jeder Art und andere unvorhergesehene Fälle, welche die Herstellung der verkauften Waren ver-

Zu 2. Da das Delikt des Preiswuchers und der Höchstpreisüberschreitung mit der Preisforderung vollendet ist und § 7 Preistreibr. die Einziehung des erzielten übermäßigen Gewinns neben der Strafe zwingend vorschreibt, so ist es richtig, daß durch Rückerstattung des Kaufpreises unter Aufhebung des Vertrags weder die Strafbarkeit noch die Erzielung des übermäßigen Gewinns beseitigt wird. Ebenso hat bereits der 4. Senat des RG. im Urteil vom 14. Febr. 1919, Entsch. 52 S. 335 ff., entschieden.

M. Dr. Max Masberg, Berlin.

Zu 1. Das OLG. bestimmt die Bedeutung der Freizeichnungsklausel dahin, daß erschwerende Ereignisse, die infolge des Krieges eintreten, zu berücksichtigen sind, wenn sie erst nach dem Vertragschluß und unvorhersehbar eintreten. In der Tat behält die ausdrücklich nach dem Kriegsausbruch abgemachte Kriegsklausel andernfalls keinen Sinn. Kurz gesagt, die während des Krieges vereinbarte Freizeichnungsklausel schützt vor den weiteren unvorhersehbaren Überraschungen, deren uns ja dieser Krieg genug geboten hat. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der Mangel an Rohware unter Betriebsstörung gebracht werden soll, da die Klausel auch von anderen unvorhergesehenen Fällen, die die Herstellung verringern oder unmöglich machen, spricht. Diese andere Unterstellung ist doch unter allen Umständen sicherer, zumal man nicht weiß, ob nicht die von dem OLG. befolgte Auslegung an anderer Stelle in einem anderen Rechtsfall Nachteile mit sich bringen wird. Im praktischen Ergebnis erscheint die Entscheidung richtig, soweit sich das nach dem Mitgeteilten ersehen läßt; die Begründung aber, daß der Schuldner sich schon für den Fall der bloßen BetriebsEinstellung und nicht erst für die durch BetriebsEinstellung herbeigeführte Unmöglichkeit der Leistung freigezeichnet habe, ist bedenklich. Sie scheidet schon an der bloßen Erwägung, daß der Fabrikant bei der BetriebsEinstellung voll ausreichende Warenvorräte haben kann, es ihm nur an Rohstoffen mangelt. Praktisch wird diese Begründung, nachdem der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ein theoretisches Zugeständnis gemacht worden ist, in den nächsten Sätzen zum guten Teil wieder zurückgenommen, so daß praktisch das OLG. sich doch wieder sehr erheblich der Lehre annähert, die verlangt, daß die erschwerenden Ereignisse gerade auf die ausgemachte Leistung von Einfluß sein sollen. Der Sache nach gibt das OLG. damit zu, daß die Forderung, der Schuldner dürfe sich nach Treu und Glauben nur auf die wirkliche Unmöglichkeit der konkreten Leistung berufen, berechtigt ist. Wenn auf diesem Wege die Rechtsprechung ihre bisherige übertriebene Auswertung der Klausel praktisch aufgibt, wollen wir zunächst durchaus zufrieden sein. Bismarcks kluge Beobachtung, man reise unter Umständen am kürzesten von Berlin nach Stettin über Königsberg, bewährt sich auch hier. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß der Schuldner, soweit ihm das militärische Herstellungsverbot zugute kommt, sich auf eine Erörterung seiner Beziehungen zu anderen Gläubigern nicht einzulassen braucht, aber die entscheidende Frage ist, wann dem Schuldner das Verbot zugute kommt. Unschonend hatte er an andere geliefert und der Gläubiger daraus

ringern oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Käufer im Verhältnis der Behinderung von der Lieferung. — Schadensersatz wird nicht geleistet.“

Der Kriegsklausel ist um deswillen nicht jede Bedeutung abzuspüren, weil der Vertrag erst nach Kriegsausbruch abgeschlossen wurde. Allerdings darf sich Kl. vernünftigerweise nicht einfach darauf berufen, daß Deutschland und England in Krieg geraten sind, eine Tatsache, welche schon an sich bei einem in Friedenszeiten zustande gekommenen Kaufvertrag ohne weiteres die Rechtsstellung der Kl. als Verkäuferin erheblich verbessert hätte. Denn eine Vereinbarung bestimmter Umstände, welche für den Verkäufer einer Ware eine Herabminderung seiner Vertragspflichten mit sich bringen soll, kann stammgemäß sich nur auf künftige Ereignisse beziehen (vgl. Krüdmann in ArchZwVerf. 116, 419). Ebenjowenig dürfen auf den Betrieb störend einwirkenden wirtschaftlichen Verhältnissen, die infolge des Krieges schon beim Vertragsabluß Platz gegriffen hatten und der Verkäuferin bekannt waren, hinterdrein irgendwelche Rechtswirkungen

zunächst mit Recht gefolgert, daß der Schuldner noch leisten könne. Dies konnte der Schuldner dadurch widerlegen, daß er nachwies, durch die Leistung an andere Gläubiger sei sein Vorrat erschöpft worden und er habe die betreffenden Lieferungslichkeiten nicht erst zu einer Zeit übernommen, wo er, gebunden an ältere Pflichten, sich sagen mußte, daß er in Schwierigkeiten mit älteren Gläubigern geraten würde, wenn er diese neu übernommenen Pflichten erfüllte. Hier war für das OLG. Gelegenheit, von seinen eigenen Worten Gebrauch zu machen, daß der Schuldner nach Treu und Glauben zu erfüllen habe und demgemäß nichts unterlassen dürfe, was ihm billigerweise zugemutet werden könne und ihn instand setzen konnte, seiner Lieferungslicht nachzukommen, daß er andererseits nichts ohne zwingenden Grund vornehmen durfte, was ihn hieran hindern konnte. Es war daher nicht so ohne weiteres gleichgültig, ob der Schuldner noch an andere Gläubiger geliefert hatte. Auf einem ganz anderen Blatt steht die Pflicht zur anteiligen Befriedigung. Eine solche Pflicht ist m. E. unter allen Umständen zu leugnen; ich verweise dafür auf meine Ausführungen in LZ. 1918, 1310 ff. Der Schuldner hat nur das Recht, aber nicht die Pflicht, sich seiner Gläubiger gleichermaßen anzunehmen. Erst, wenn er die anteilmäßige Befriedigung begonnen und mit ihr einige Gläubiger in der Leistung beschränkt hat, kann er auf Ersatz belangt werden, falls er nun plötzlich andere voll befriedigt auf Kosten der vorher verkürzten Gläubiger. An sich hat der Schuldner das unbedingte Recht, seine Gläubiger in der Reihenfolge zu befriedigen, die ihm gut scheint. Dies ist sein eigentliches Schutzmittel gegen die „Durchforschung“ seiner Beziehungen zu anderen Gläubigern. Das OLG. nimmt mit der einen Hand wieder, was es mit der anderen gegeben hat. Die Frage des Bezugs ist richtig behandelt, mit der culpa in contrahendo steht es so: Wenn der Schuldner mit den Gläubigern G¹—G² abschließt zu einer Zeit, wo er hoffen durfte, sie alle befriedigen zu können, kann er leisten, an wen und in welcher Reihenfolge er will, an den jüngeren vor dem älteren. Schließt er aber noch weiter mit G³—G¹² ab, wo er schon mit den Schwierigkeiten der Lieferung rechnen muß, so darf er keinen von ihnen auf Kosten von G¹—G² befriedigen. Die culpa in contrahendo kann also nur im Verhältnis zu G³—G¹² aufstehen, dagegen im Verhältnis zu G¹—G² ist sie culpa in contractu und einfach mit § 276 zu fassen. Würde im vorliegenden Fall der Gläubiger unter die Gruppe G³—G¹² gehören, so könnte er auf eine culpa in contrahendo noch keinen Ersatzanspruch gründen, sondern es würde sich nur darum handeln, ob wegen culpa in contrahendo die Verufung auf die Kriegsklausel abgeschnitten wäre, falls sie an sich unter anderen Umständen zulässig wäre. Wollte der Schuldner aber von der Kriegsklausel ganz absehen und sich auf nachträgliche unverfälschte Unmöglichkeit oder Unvermögen als gesetzlichen Befreiungsgrund berufen, so würde schon die allgemein anerkannte Anzeigepflicht helfen. Denn in Ansehung ihrer schlägt, worauf ich schon vor mehr als 10 Jahren hingewiesen habe, die culpa in contrahendo eine Sekunde nach Abschluß des Vertrags in eine culpa in contractu um, so daß allen berechtigten Bedürfnissen nachgekommen werden kann. Zusammengefaßt ergäbe sich folgendes: Wenn der Schuldner die Kredite nicht mehr liefern kann, weil ihm unvorhersehbarer Weise durch militärischen Befehl die weitere Herstellung unmöglich gemacht wurde, ist er frei auf Grund der Klausel, wäre es auch ohne Klausel. Er braucht die bei ihm vorhandenen Vorräte nicht gleichmäßig unter seine Gläubiger aufzuteilen. Er kann an alle Gläubiger, denen er sich verpflichtet, als er die künftigen Erschwernisse noch nicht voraussehen konnte, leisten wann, wie, wieviel und in welcher Reihenfolge er will. Er kann sie auch anteilmäßig befriedigen, ist hierzu aber nicht verpflichtet, sondern wird nur von seiner Ersatzhaftung frei, wenn er infolge anteiliger Befriedigung aller den einzelnen verkürzt. Er wird den älteren Gläubigern haftbar, wenn er an Gläubiger leistet, denen er sich verpflichtet, als er die kommenden Hindernisse voraussehen mußte; dabei macht es keinen Unterschied, ob er diese neuen Gläubiger voll oder bloß anteilig befriedigte.

Den jüngeren Gläubigern haftet er auf Grund der eine Sekunde nach dem Vertragsabluß in eine culpa in contractu umschlagenden culpa in contrahendo.

Geh. J. R. Prof. Dr. Krüdmann, Münster.

zum Nachteil des Vertragsgenossen beigegeben werden. In der Regel sind auch erst später eingetretene Betriebsstörungen nur dann zu berücksichtigen, wenn nicht schon beim Vertragsabluß mit deren Eintritt zu rechnen war. — Andererseits verlieren die nicht von einem Kriegsausbruch abhängigen, sondern selbständig zu beurteilenden Ereignisse nicht dadurch ihre Bedeutung, daß sie nun doch gerade durch den Krieg herbeigeführt wurden. — Mögen bei derartigen Verträgen nicht selten, nämlich dann, wenn die Freizeichnungsklausel auf eine fest abgegrenzte Reihe ganz bestimmter Tatumsstände beschränkt erscheint, unter „Betriebsstörung“ lediglich technische Unfälle und Störungen, welche die herstellenden Verbandswerke treffen, zu verstehen sein (RG., Warn. 1917 Nr. 191). so muß doch bei dem vorliegenden Vertrag dem Mangel an Rohware die Bedeutung einer Betriebsstörung zukommen, weil durch den Zusatz: „und andere unvorhergesehene Fälle, welche usw.“ die Klausel ganz allgemein auf jeden Fall höherer Gewalt ausgedehnt werden, um so mehr als der Vertrag „Betriebsstörungen jeder Art“ vorsieht. — Selbstverständlich umfaßt der Begriff: Betriebsstörung auch deren äußerste und letzte Steigerung: die BetriebsEinstellung. — Vom Tage der BetriebsEinstellung an war Kl. zu einer weiteren Lieferung überhaupt nicht mehr verpflichtet, ohne daß sie jetzt noch zu beweisen hätte, daß sie weiterzuliefern außerstande war, ein Beweis übrigens, an den, wenn er der Kl. wirklich obliegen würde, besonders strenge Anforderungen zu stellen wären, nachdem die klägerische Leistungspflicht erst während des Krieges vereinbart worden ist (RG., Törgel-Warneyer 1918, 53). Die Kl. wurde kraft der Vertragsklausel von ihrer Lieferungslicht nicht erst dann frei, wenn die als höhere Gewalt vorbehaltenen Ereignisse eine Unmöglichkeit der Leistung verursachten, sondern schon, wenn sie überhaupt eintraten. Die Klausel erweiterte somit die Rechte der Kl. über den gesetzlichen Befreiungsgrund des § 275 BGB.; die Kl. hat sich nicht für den Fall ihres durch BetriebsEinstellung hervorgerufenen Unvermögens, sondern für den Fall der BetriebsEinstellung freigezeichnet (RG. 87, 93; RG., Warneyer 9 Nr. 39; 11. Erg. Bd. Nr. 68). — Allerdings wurde die Kl. durch die ihr vertragsmäßig eingeräumte rechtliche Besserstellung nicht ihrer gesetzlichen Verpflichtung enthoben, nach Treu und Glauben den Kaufvertrag zu erfüllen und demzufolge nichts zu unterlassen, was ihr billigerweise zugemutet werden und sie instand setzen konnte, ihrer Lieferungslicht ganz nachzukommen, andererseits auch nichts ohne zwingenden Grund vorzunehmen, was sie hieran zu hindern geeignet war (RG., Törgel-Warneyer 1918 Nr. 14). Die Best. trifft infolge der Vertragsklausel die umgekehrte Beweislast, daß die Kl. diesem Rechtsgrundsatz zuwiderhandelte, sei es, daß sie sich nicht genügend nach neuer Rohware umsaß oder etwa andere Kunden zum Nachteil der Best. ungebührlich bevorzugte. — Die nach Vertragsabluß verfügte Beschlagnahme der Rohware und das Verbot der Verstellung von Kordel sind übrigens militärische Maßnahmen, die, weil auch nach Kriegsausbruch nicht voraussehbar, die Kl. ebenfalls von ihrer Lieferungslicht zu befreien geeignet waren. Soweit das erwähnte Herstellungsverbot der Kl. zuzugute kommt, braucht sie sich mit der Best. auf eine Erörterung ihrer Geschäftslage und auf eine Durchforschung ihrer geschäftlichen Beziehungen zu anderen Kunden nicht einzulassen; es ist insbesondere gleichgültig, ob etwa von der Kl. noch an spätere Befeller Kordel geliefert wurde (RG., Törgel-Warneyer 1918 Nr. 18). — Leistungsbezug der Kl. setzt die Fälligkeit des Lieferungsanspruchs und eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung voraus. Der Abruf enthält grundsätzlich eine Mahnung; in der Übersendung einer Spezifikation, wenn dieselbe auch mit dem Abruf nicht schlechthin gleichbedeutend ist, ist regelmäßig das Verlangen auf Lieferung der spezifizierten Ware zu erblicken (Janber in Grundz. 52, 311 ff.). — Da die vereinbarte Abrufsfrist sich auf ein volles Jahr erstreckte und ratenweise Lieferung in Aussicht genommen war, war Kl. weder verpflichtet, von Anfang an die gesamte von der Best. bestellte Warenmenge für diese stets bereit zu halten, noch bestand für sie ein rechtliches Hindernis, auch mit anderen Käufern für die gleiche Zeit Lieferungsverträge abzuschließen. Als sich dann infolge des zunehmenden Mangels an Rohware die Unmöglichkeit herausstellte, fortlaufend alle Kunden vollständig zu befriedigen, war Kl. nicht nur berechtigt, sondern entsprechend den Obliegenheiten eines ansässigen Kaufmanns sogar verpflichtet, die jeweils von ihr hergestellte Ware gleichmäßig auf ihre Abnehmer zu verteilen (RG. 84, 129; Warneyer 11. Erg. Bd. Nr. 46). Für die Bemessung der der Best. nach jeweiliger Spezifikation zu liefernden Warenmenge dürfte der Kl. auch noch der weitere Gesichtspunkt als Richtschnur dienen, daß die Best., wenn nicht auf Grund eines für eine Reihe von Warengattungen geltenden förmlichen Handelsabtrags, wonach der Käufer die gekaufte Ware im Falle einer auf länger als zwei Monate vereinbarten Abrufsfrist monatlich in annähernd gleichen Raten abzurufen hat, doch schon nach den im kaufmännischen Verkehr herrschenden allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben nur berechtigt war, nach und nach in einigermaßen gleichen, nicht zu weit auseinander liegenden zeitlichen Zwischenräumen Waren geliefert zu verlangen, welche ebenso mit dem bereits abgelaufenen wie mit dem noch offenen Teil der für die Gesamtlieferung vereinbarten einjährigen Abrufsfrist in richtigem Verhältnis standen. Für Kl. trat Fälligkeit der von der Best. durch Spezifikationen verlangten Teilleistungen erst nach Ablauf einer angemessenen Lieferfrist ein, deren Länge, weil die zu liefernde Ware von der Kl. erst fertiggestellt werden mußte, jeweils nicht nur nach dem Umfang der abgerufenen Warenmenge und der früher ein-

gegangenen Bestellungen anderer Kunden, sondern vor allem auch nach der Art des kägerischen Fabrikbetriebs zu beurteilen war. Auch der Vertragswille war nur auf Teillieferungen nach und nach gerichtet; denn die Best. hat trotz Abrufs großer Mengen die wiederholte Sendung geringerer Quantitäten nie beanstandet. Da nun bis 29. Juli 1915 von der Kl. durch eine große Reihe von Teillieferungen insgesamt 2718 kg Kordel der Best. geliefert wurden, während bei einem für die ganze Abrufszeit von einem Jahr berechneten gleichmäßigen monatlichen Abruf bis Ende Juli 1915 nur 2502 kg (je 417 für 6 Monate) zu liefern gewesen wären, durfte die Kl. aus den oben angegebenen Gründen recht wohl die Überzeugung haben, vertraglich nicht verpflichtet zu sein, innerhalb des in Rede stehenden Zeitraums über die von ihr betätigten Lieferungen hinaus noch weitere Ware der Best. zukommen zu lassen. Wie ihr im Verkehr mit der Best. an den Tag gelegtes ganzes Verhalten deutlich erkennen läßt, hat die Kl. auch tatsächlich diese Überzeugung befestigt. Damit eröffnen sich für die Beurteilung der hier streitigen Frage aber nur zwei Möglichkeiten. Entweder entsprach der von der Kl. eingenommene Standpunkt der wirklichen Rechtslage; dann konnte von einem Schuldnerverzug der Kl. überhaupt keine Rede sein, weil der Lieferungsanspruch der Best. in dem jetzt geltend gemachten Umfang, soweit gegnerischerseits widersprochen, noch nicht fällig war. Oder der unter dem Namen seiner Firma klagende alleinige Inhaber derselben N. befand sich in Ansehung seines Schuldverhältnisses der Käuferin gegenüber in einem Irrtum, den er, weil den obigen Darlegungen gemäß entschuldbar, nicht zu vertreten hat, mit der Folge, daß jeglicher Leistungsverzug auf Seite der Verkäuferin im Hinblick auf § 285 BGB. wiederum ausgeschlossen ist. (Staudinger, BGB. 7./8. Aufl. Anm. 3 zu § 285. — Planck, BGB. 3. Aufl. Anm. 7 f zu § 284. — Vertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3/4. Aufl., Anm. 3 zu § 285 BGB. — Prot. 2. Lesung z. Entw. d. BGB. II Bb. 1. S. 325 ff. — LZ. 1913 S. 843 Nr. 7.) — Soweit die Best. endlich eine Haftung der Kl. auch um deswillen in Anspruch nimmt, weil diese angeblich bei dem erst nach Kriegsausbruch erfolgten Abschluß des Kaufvertrags dadurch fahrlässig handelte, daß sie die übernommenen Lieferungen nach ihrer damaligen Geschäftslage trotz der Kriegsverhältnisse als vollständig durchführbar ansah und dies der Käuferin gegenüber zum Ausdruck brachte (culpa in contrahendo), so fehlt es an den Voraussetzungen des § 307 BGB., auf welche die Widerklage nach der zuletzt bezeichneten Richtung hin allein gestützt werden könnte.

(OLG. Augsburg, Urte. v. 10. März 1919, Ver.-Reg. L. 25/1916.)

Mitgeteilt von N. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Berlin.

2. Abstrakter Schaden kann auch gefordert werden, wenn nicht beabsichtigt war, die Ware mit Gewinn weiterzuerkaufen. †)

Die Kl. hat von dem Best. 10 bis 20 Zentner Rindertalg zur Lieferung im März 1916 gekauft. Best. hat die Erfüllung verweigert. Kl. verlangt Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Der abstrakte Schaden ist der Kl. zuzubilligen und kann nicht abgelehnt werden, weil die Kl. nicht ihrerseits mit der Ware Handel treiben, sondern sie zum Selbstkostenpreise an ihre Arbeiter abgeben wollte.

Die Geltendmachung der Differenz zwischen Vertragspreis und Marktpreis als Schaden des Käufers ist nicht von dem Nachweis abhängig, daß der Käufer die Ware des Gewinns halber weiterveräußern wollte und deshalb in Ermangelung der erwarteten Vertragsware sich andere Ware zum höheren Marktpreise anschaffen mußte, die ihm weniger Gewinn abwarf. Dieser Nachweis ist Sache der konkreten Schadensberechnung. Die abstrakte Berechnung beruht auf dem Gesichtspunkte, daß die Ware für jeden Käufer den Wert dar-

Zu 2. In seinen Ausführungen hinsichtlich der abstrakten und der konkreten Schadensberechnung geht das Urteil von anerkannten Grundsätzen aus.

Der Käufer, der seinen Schaden abstrakt berechnet, hat Anspruch auf den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Marktpreise zur Zeit und am Orte, wo die Leistung geschuldet wird. Er hat Anspruch auf den dann und dort bestehenden im Marktpreise zum Ausdruck kommenden Wert der geschuldeten Ware. Ob er diesen Wert durch Veräußerung zu Gelde gemacht hätte, wenn der Verkäufer, wie geschuldet, geliefert hätte, ist ohne Belang. Daher nimmt das Urteil gegen Düringer-Hachenburg II A. 362 mit Staub, Ergl. zu § 374 A. 60 m. E. zutreffend an, daß die abstrakte Berechnung auch zulässig ist, wenn die Ware zu persönlichem Gebrauch oder Verbrauch benutzt wird. So auch OLG. Hamburg, HansRz. 1919, 369⁵⁹.

Der Käufer, der seinen Schaden konkret berechnet, darf sich, wenn gleich nicht in der Regel, auch teurer und in anderer Ware decken, vorausgesetzt, daß er sich im Rahmen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte hält. (S. Staub, Ergl. zu § 374 Anm. 62; RG. Recht 1913, 670.) Was der Käufer mit der eingedeckten Ware anfangt, geht den Verkäufer unter dem gleichen Vorbehalte nichts an. Staub a. a. O. Anm. 60. In diesen erlaubten Grenzen hatte sich die Kl. bei Ausführung und Ausnutzung des Deckungskaufes gehalten.

N. Plam, Köln.

steht, den sie zur Zeit des erwarteten Eingangs im allgemeinen Verkehr hat, und ist deshalb unabhängig von der Frage der weiteren Bewertung der Ware im konkreten Falle. Sie ist deshalb selbst da zulässig, wo die Ware zu persönlichem Gebrauch oder Verbrauch benutzt wird (vgl. Staub, Ergl. zu § 374 BGB Anm. 60, OLG. 36, 26). Die vom Best. angezogene Entscheidung, RG. 90, 305, steht dieser Auffassung nicht entgegen, behandelt vielmehr nur die Frage, ob ein eine übermäßige Preissteigerung enthaltender Marktpreis der abstrakten Schadensberechnung zugrunde gelegt werden darf.

Die Kl. hat aber bereits auch einen konkreten Schaden nachgewiesen: Die Kl. hat infolge Ausbleibens des Rindertalgs und bei ihrem Unvermögen, sich den Talg anderweitig zu beschaffen, nach Ersatzmitteln umgesehen und als solche zwecks Zeitbeschaffung für ihre Arbeiter 15 Zentner Schweinefleisch und 13 bis 15 Zentner Rindfleisch eingekauft. Diese Ware hat sie mit Verlust an ihre Arbeiter abgegeben. Der erlittene Verlust ist ein aus der Nichterfüllung des Vertrags durch den Best. ihr entstandener Schaden. Denn wenn auch die Abgabe der Fettersatzmittel — Schweine- und Rindfleisch — zu billigeren als dem Einkaufspreis anscheinend eine freiwillige Einbuße der Kl. darstellt, zu der sie nicht gezwungen war, so hebt diese Freiwilligkeit doch den Kaufzusammenhang zwischen dem Ausbleiben des Rindertalgs und der Einbuße bei den Ersatzmitteln nicht auf. Der ganze Einkauf von Lebensmitteln durch die Kl. für ihre Arbeiter beruhte offenbar, wie bei allen diesen Lebensmittelaufkäufen von größeren Unternehmern und selbst Behörden, auf den Gedanken, ihren Angestellten reichlichere und billigere Nahrung zu verschaffen, als es dem einzelnen in der Kriegszeit möglich war, und dadurch ihre Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit zu erhalten. Es konnte also um dieses Zweckes willen der Kl. auch im einzelnen Fall als geboten erscheinen, bei einem unvorteilhaften Einkauf ihren Arbeitern billigere Preise abzunehmen, als sie selbst gezahlt hatte. Der daraus ihr erwachene Schaden ist kein willkürlich von ihr hervorgerufen, sondern steht in ausreichendem kausalem Zusammenhang mit dem Ausbleiben der Lebensmittel, die sie, wenn sie vom Best. erhalten hätte, nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Pfänder zum Selbstkostenpreis, also ohne Schaden, an ihre Arbeiter abgegeben hätte.

(RG., Urte. v. 15. April 1914, 11 U. 1678/17.)

Mitgeteilt von Ger.-Rat. Liebke, Marburg.

3. Nicht jedes zwischen sich wirtschaftlich gleichartig betätigenden Händlern abgeschlossene Geschäft stellt sich als sittenwidriger Kettenhandel dar. †)

Das Geschäft zwischen den Parteien ist vor dem Inkrafttreten der WD. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 591) abgeschlossen worden. Daß diese WD. somit nicht unmittelbar An-

Zu 3. 1. Das Urteil geht von der grundlegenden Begriffs-umschreibung vom Kettenhandel aus, die das RG. RGSt. 50 S. 261, 270 gegeben hat.

„Kettenhandel im Sinne der Kriegsverordnungen ist jedes Einschließen eines Zwischenglieds in den Verteilungsprozeß einer Ware, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigensüchtigen Interessen erfolgt. Auch der Zwischenhandel ist seinem Wesen nach ein Einschließen in den Verteilungsprozeß zwischen Erzeuger und Verbraucher. Er erfüllt aber eine berechtigende wirtschaftliche Aufgabe, selbst wenn er sich in mehreren Stufen dazwischenschiebt, sofern dabei ein auf Arbeitsteilung beruhendes Zusammenwirken stattfindet und er lediglich Mittel zum Zweck ist, die Ware in einer den verschiedensten Bedürfnissen entsprechenden Weise dem Verbraucher zuzuführen. Dann hat jedes Zwischenglied in dieser Verteilung eine besondere Wirksamkeit, erfüllt es eine eigene wirtschaftliche Aufgabe, wie etwa der Vertrieb stattfindet, wenn die Ware vom Erzeuger zum Großhändler als Einführer (aus dem Ausland), von diesem zum Halbgroßhändler, Platzgroßhändler, Kleinhändler geht. Wirtschaftlich schädlich wird die Einschließung dann und macht den Zwischenhandel zum Kettenhandel, wenn sie die Verteilung der Ware an den Verbraucher nicht fördert und erleichtert, sondern wenn sie ohne Erfüllung einer eigenen wirtschaftlichen Aufgabe lediglich um ihrer selbst willen und allein, um aus dem Handel Gewinn zu ziehen, vorgenommen wird, wenn also die Verteilung an den Verbraucher erschwert und verzögert wird, ohne wirtschaftliche Vorteile als Gegenleistung zu bieten. Dies ist häufig dann der Fall, wenn von Händlern an solche Händler geliefert wird, die sich wirtschaftlich gleichartig betätigen, einander also gleichstehen, dieselbe wirtschaftliche Aufgabe bei der Verteilung aber auch von einem allein erfüllt werden kann, nicht mehrere an ihr teilzunehmen brauchen, so z. B. wenn der Großhändler an den Großhändler, der Kleinhändler an den Kleinhändler liefert. Für die Entscheidung, ob dies der Fall ist, ob hiernach der Zwischenhandel als wirtschaftlich unnützer Kettenhandel auftritt oder nicht, sind jeweils die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen er stattfindet, maßgebend, die danach im Frieden und im Kriege verschieden sein können.“

Der irrtümlichen Neigung, Kettenhandel anzunehmen, ist die Rechtsprechung, fußend auf diesem Entschiede, unlängst öfter entgegen-

wendung finden kann, verkennen auch die Bekl. nicht. Sie meinen nur, der Kl. habe keine Mittel besessen, keinerlei Gestehungskosten gehobt und mit dem Akkreditiv seines Abnehmers, der wahrscheinlich wieder Hintermänner gehabt habe, Waren in jeder Menge aufgekauft, um sie unmittelbar nach Abschluß des Kaufes weiterzuschieben; derartige Geschäfte hätten als Kettenhandel auch schon vor dem Erlaß der erwähnten VO. als gegen die guten Sitten verstößend und als unlautere Nachschaffungen geolten. Eine Nichtigkeit des Kaufgeschäftes auf Grund des § 138 BGB., der allein die gesetzliche Grundlage hierfür bieten würde, kann indessen in vorliegenden Falle nicht angenommen werden. Der Kettenhandel ist gesetzlich zuerst durch die angezogene VO. v. 24. Juni 1916 (§ 11) als eine der unlauteren Nachschaffungen zur Preissteigerung von Lebensmitteln gekennzeichnet worden, die allgemein im § 5 Nr. 3 der VO. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 erwähnt und unter Strafe gestellt sind. Als Kettenhandel im Sinne der Kriegsnotverordnung ist jedes Einschleichen eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß einer Ware anzuhellen, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unzulässig ist und lediglich aus eigennützigen Interessen erfolgt. Ein solches Einschleichen ist seinem Wesen nach an sich jeder Zwischenhandel. Er erfüllt aber, auch wenn er sich in mehreren Gliedern darzuschleibt, eine berechtigte wirtschaftliche Aufgabe, sofern dabei ein auf Arbeitsteilung beruhendes Zusammenwirken stattfindet und er lediglich Mittel zu dem Zwecke ist, die Ware in einer den verschiedenen Bedürfnissen entsprechenden Weise dem Verbraucher zuzuführen. Von diesem Legitimen, auch in der Kriegszeit zu duldenen Zwischenhandel muß derartige Zwischenhandel als Kettenhandel geschieden werden, der die Verteilung der Ware an den Verbraucher nicht fördert und erleichtert, sondern ohne Erfüllung einer eigenen wirtschaftlichen Aufgabe lediglich um seiner selbst und allein, um aus dem Handel Gewinn zu ziehen, vorgenommen wird (vgl. RGSt. 50, 261 ff., bes. S. 270). Diese an sich durchaus gerechtfertigte Unterscheidung und die Einschätzung des Kettenhandels in dem eben wiedergegebenen Sinne als eines sittenwidrigen Handels hat sich indessen, wie auch der Gang der gesetzlichen Entwicklung zeigt, im Laufe des Krieges im Volks- wie Rechtsbewußtsein erst nach und nach durchgesetzt. Für die Zeit des hier in Rede stehenden Geschäftes läßt sich nach Ansicht des Gerichtes nicht mit Sicherheit feststellen, daß die Betätigung als Zwischenhändler in der Weise, wie sie nachmals durch die Rechtsprechung als Kettenhandel aufgefaßt und in Übereinstimmung mit dem alsdann geltenden Volksbewußtsein — neben ihrer Strafbarkeit — als sittenwidrig hingestellt worden ist, bereits allgemein als den guten Sitten widersprechend empfunden worden ist. Damit braucht nicht in Abrede gestellt zu werden, daß auch vor dem Juni 1916 bereits im einzelnen Falle ein Kettenhandelsgeschäft auf Grund der Anschauung der billig und gerecht denkenden Volksgenossen als sittenwidrig angesehen werden konnte (vgl. RG. v. 19. 6. 1917 — OLG. 35, 299). Es bedarf nur für diese Zeit einer noch weitergehenden Abwägung der Umstände des einzelnen Falles, und es kann nicht schon aus der Tatsache allein, daß es sich um ein Geschäft zwischen Händlern handelt, die sich wirtschaftlich gleichartig betätigen, der Schluß gezogen werden, daß ein gegen die guten Sitten verstößender Kettenhandel vorliegt.

(RG., Ur. v. 8. Juli 1918, 6 U. 4303/17.)

Mitgeteilt von M. Mübell, Berlin.

4. § 326 BGB. Berechnung des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung. †)

Der Kl. hat vom Bekl. durch Schlupfcheine vom 31. März 1916 34 Buntner Milchertafel gekauft. Er hat dann die Ware als nicht

getreten, beispielsweise LZ. 1919, 529³ = Warn. 1919 S. 65⁴⁴, 139⁹; JW. 1919, 193² (BabOAG.); JW. 1919, 304² = LZ. 1919, 434⁵.

2. Daß ein Tatbestand, der die Merkmale des Kettenhandels im Sinne der VO. vom 24. Juni 1916 erfüllt, deshalb noch nicht als gegen die guten Sitten verstößend (§ 138 BGB.) zu beurteilen ist, wenn er vor der Geltung der VO. sich begeben hat, nimmt das vorstehende Urteil übereinstimmend mit der Rechtsprechung des RG. zutreffend an. S. z. B. RG., JW. 1919, 304². „Es kommt auf die Umstände des Falles an.“ S. auch einerseits OLG. Hamburg; LZ. 1918, 624; andererseits RG., MDZ. 35, 299; OLG. Dresden, LZ. 1918, 635.

M. Plum, Oöln.

Zu 4. Das Urteil geht von Grundsätzen aus, die anerkannten Rechts sind. Siehe z. B. Düringer-Hachenburg II 243; Staub, Erl. zu § 374 U. 57 f. Der Käufer, der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht, kann den Schaden abstrakt berechnen und so den Unterschied zwischen dem Kriegspreis und dem höheren Marktpreise oder zwischen dem Vertragspreise und dem höheren Verkauflichkeitspreise verlangen. Der Käufer kann den Schaden auch konkret berechnen, indem er z. B. den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Aufwande für den Deckungskauf der Schadenersatzrechnung zugrunde legt. Der Käufer braucht aber selbstverständlich nicht die konkrete Berechnung zu wählen. Daher war im Streitfalle der Anspruch auf Schadenersatz nicht dadurch bedingt, daß der Kl. sich anderweit eingedeckt hatte.

M. Plum, Oöln.

probemäßig zur Verfügung gestellt und auf Zahlung von 1700 M. Schadenersatz geklagt. Der Anspruch ist dem Grunde nach rechtskräftig für gerechtfertigt erklärt. Im Verfahren über die Höhe des Anspruchs hat das Landgericht durch Teilurteil den Bekl. zur Zahlung von 1717,30 M. verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen: Der Anspruch des Kl. beschränkt sich auch nicht auf den Unterschied zwischen dem mit dem Bekl. vereinbarten Kaufpreise und dem etwa höheren Marktpreise zur Erfüllungszeit, sondern diese Differenz ist nur das Mindeste, was der Käufer von dem Schadenersatzpflichtigen Verkäufer verlangen kann. Es ist klar, daß eine andere Schadensberechnung geboten ist, sobald der Käufer bereits zum Marktpreise gekauft hat, um die Ware im Kleinhandel weiterzuverkaufen. Dann besteht der zu erfassende Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Einkaufspreis und dem Preise, den der Käufer beim Weiterverkauf angemessener und erlaubter Weise erzielt hätte. So ist hier der dem Kl. zu leistende Schadenersatz zu berechnen. Zum Nachteile des Kl. hat aber der in erster Instanz vernommene Sachverständige nicht den vom Kl. nach dem Vertrage zu zahlenden, bereits durch Kettenhandel in die Höhe getriebenen Preis, sondern den Preis, der damals zwischen Fabrikanten und Großhändlern üblich war, seinem Gutachten zugrunde gelegt. Damit hat der Sachverständige unbedenklich sagen wollen, daß dies der Marktpreis zur Erfüllungszeit war. Wenn weiter der Sachverständige 15 Prozent dieses Preises als üblichen und angemessenen Bruttonutzen des Händlers beim Verkauf von Milchkonserven an die Kaffeehäuser bezeichnet, so hat das Gericht keinen Anlaß, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln und weitere Gutachten über die Angemessenheit jenes Nutzens zu erfordern. (Folgt die zahlenmäßige Berechnung.) Der Anspruch des Kl. auf Schadenersatz ist auch keineswegs dadurch bedingt, daß der Kl. sich anderweit eingedeckt hat. Er kann den ihm zu erfassenden Schaden auch so, wie geschoben, berechnen. — Staub-Rönige, Erl. Ann. 60 ff. zu § 374 BGB.

(RG., Ur. v. 6. März 1919, 6 U. 61 92/18.)

Mitgeteilt von M. Ludwig Aschenafi, Berlin.

*

5. Die Aufsichtsperson ist zur Anmeldung einer Kontursforderung berechtigt.

Zaeger, JW. 17, 134, und Güthe-Schlegelberger, Kriegsrecht VI 626, nehmen an, daß eine auf Grund der RKO. v. 14. Dez. 1916 (RGBl. 1363) bestellte Geschäftsaufsichtsperson im Rahmen der durch den Geschäftsaufsichtszweck gezogenen Grenzen eine gesetzliche Vertretungsmacht besitzt, welche sie insoweit zu materiellrechtlichen und prozeduralen Verfügungen für den von der Geschäftsaufsicht Betroffenen ermächtigt. Dieser Auffassung ist der Senat in der Erwägung beigetreten, daß der Zweck der VO. die Abwendung des Kontursverfahrens ist, daß dieser Zweck nicht erreicht würde, wenn die Aufsichtsperson bei der Vornahme von Rechts-handlungen, welche im Interesse der Förderung des Geschäftsbetriebs geboten erscheinen, von der Willkür des Geschäftsinhabers abhängig wäre, und daß die VO. in § 2 die Aufsichtsperson ausdrücklich ermächtigt, alle dem Zwecke des Gesetzes dienenden Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise selbst zu übernehmen oder einer anderen Person zu übertragen. Die für den vorl. Fall mit Rücksicht auf die vor Inkrafttreten der VO. erfolgte Anmeldung zur Anwendung kommende ältere VO. v. 8. Aug. 1914 enthält in § 6 eine gleiche Bestimmung, wie § 2 VO. v. 14. Dez. 1916: der Umstand, daß in der ersten VO. die Befugnis der Aufsichtsperson, die Geschäftsführung ganz oder teilweise selbst zu übernehmen, keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, rechtfertigt nicht eine einschränkende Auslegung hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsperson; diese Einfügung in der neuen VO. enthält nur eine nähere Erläuterung dessen, was im Rahmen der zur Erfüllung der Zwecke der Aufsicht „erforderlichen Maßnahmen“ liegt. Daß die kontursrechtliche Geltendmachung von Kontursforderungen des Inhabers der Förderung des Geschäftsbetriebs und damit dem Zwecke der VO. — Vermeidung des Konkurses — dienlich ist, kann nicht zweifelhaft sein. F. M. bedurfte also keiner Vollmacht zur Anmeldung; er handelte insoweit für den Kl. als gesetzlicher Vertreter mit der gleichen Befugnis, wie ein für einen Prozeßfähigen auftretender Sonderpfleger im Sinne des § 53 ZPO.

(RG., 13. BS., U. v. 11. Nov. 1918, 13 U. 3624/18. — RGBl. 1919, 19.)

*

6. Abwesenheitspflegschaft für einen ausgewanderten Deutschen. Begriff der Abwesenheit.

Der Beschwerdeführer hat folgendes vorgetragen: Am 17. Aug. 1918 sei zu W. die Rentnerin E. L. gestorben. Einer der Erben habe gegen seine Miterben, zu denen auch ein Bruder der Erblasserin mit Namen Joh. L. gehöre, zwei Prozesse anhängig gemacht. Joh. L. sei als lediger Mann kurz nach 1866 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert; seit einigen Jahren seien keine Nachrichten mehr von ihm bei seinen inländischen Verwandten eingegangen. Da er somit an der Wahrung seiner Interessen verhindert sei, und diese Interessen gegenüber dem Kl. der Fürsorge bedürften, werde die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für ihn in Anregung gebracht.

Die Bestellung des Pflegers ist unter Billigung der höheren Instanzen abgelehnt worden. Das RG. führt aus: Das LG. unterstellt, daß der Abwesende noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitze und die Anordnung einer Pflegschaft im Inland an sich zulässig sei, es verneint aber, daß die Voraussetzungen des § 1911 BGB. zuträfen, da die Beweisaufnahme nichts für die Annahme ergeben habe, daß der ausgewanderte Erbe von seinem jetzigen Wohnsitz abwesend sei. Diese Auffassung steht sowohl mit den Motiven zu dem ersten Entwurfe des BGB. (Vd. 4 S. 1259), wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Entwurf unter Abwesenheit nur die Abwesenheit vom Wohnsitz verstehe und demjenigen, der an seinem Wohnsitz anwesend sei, einen vormundschaftlichen Schutz wegen Abwesenheit niemals gewähren wolle, als auch mit dem Wortlaute des Gesetzes im Einklang. Denn der Abs. 2 des § 1911 weist, wie Häpfler, *FWZG.* 12, 134 zutreffend bemerkt, unverkennbar darauf hin, daß das Gesetz nicht jede Abwesenheit, sondern nur eine solche vom Wohnsitz, an den zurückzukehren die Möglichkeit bestehe, im Auge habe. Dies ist auch die herrschende Ansicht (Fuchs, *Ann.* 2a, Staudinger *Ann.* 2a, *RGKRM.* Ann. 1 zu § 1911 BGB.). Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der letzte bekannte Wohnsitz des Abwesenden Mitte Crece im Staate Ohio in Amerika gewesen ist, und es fehlt an jedem Nachweise dafür, daß der Abwesende seitdem, wenn er überhaupt noch am Leben ist, seinen Wohnsitz verlassen hat. Der Umstand, daß über sein Leben seit 1916 in Deutschland keine Nachricht vorhanden ist, ist, wie das LG. zutreffend annimmt, nicht geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Abwesende seinen letzten bekannten Wohnsitz verlassen hat. Es ist aber auch nicht zutreffend, wenn die weitere Beschwerde annimmt, daß bei der von ihr beanstandeten Auslegung des § 1911 BGB. die Vermögensverhältnisse des Abwesenden jeder Willkür preisgegeben sein würden und keine Möglichkeit bestände, sie dem Eigentümer zu erhalten und ihn vor schwerem Schaden zu bewahren. Da der Abwesende als Miterbe an dem Nachlasse der im Jahre 1918 verstorbenen Erblasserin beteiligt und es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, so würde, soweit ersichtlich, nichts im Wege stehen, in Ansehung seines Erbteils, soweit ein Bedürfnis besteht, gemäß § 1960 BGB. eine Nachlasspflegschaft anzubeden.

(RG., *RS.* 1a, *Befchl.* v. 23. Mai 1919, 1a X. 218/19.)

Breslau.

7. Grobfahrlässige Herbeiführung des versicherten Schadens durch Angestellte des Versicherungsnehmers.†

KL. hatte sich bei der Bekl. gegen die Gefahr des Zerbrechens seiner Schaufenster Scheiben versichert und verlangt Ersatz für eine Scheibe, die seine Angestellten beim Dekorieren des Schaufensters zertrümmert haben.

Zu 7. § 61 *VerfVertG.*, welcher bei Herbeiführung des Versicherungsfalles durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers den Ersatzanspruch gegen den Versicherer verneint, enthält nichts Ausdrückliches darüber, wie die Rechtslage ist, wenn nicht der Versicherungsnehmer selbst, sondern ein zu ihm in Beziehungen stehender Dritter (Familienangehöriger, Hausgenosse, Angestellter) durch grobe Fahrlässigkeit den Versicherungsfall veranlaßt hat. Im Wege der Auslegung wird § 61 nicht ohne weiteres anzuwenden sein, denn bei den Beratungen des Gesetzes in der Reichstagskommission war schon die Auffassung vorhanden, daß die Gesetzesbestimmung auf derartige dritte Personen sich nicht beziehe. Die Frage, ob fahrlässige Maßnahmen eines Angestellten usw. vom Versicherungsnehmer vertreten werden müssen, ist somit nur nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden und wie hierbei zu urteilen, ist freitrag, was auch in der angeführten *Entsch.* des RG. Vd. 83 S. 43 hervorgehoben wird.

Auf die einzelnen Streitfragen kann an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden. Eingewiesen sei darauf, daß man das Verhalten eines Bevollmächtigten oder Repräsentanten als wirksam gegenüber dem Versicherungsnehmer wird auffassen können. Bei anderen Angestellten ist schärfer zu prüfen, ob etwa der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber gewisse Pflichten übernommen hat (z. B. bei der Feuerversicherung, daß der Keller oder Boden nicht mit offenem Licht betreten werden darf) und der Versicherungsfall durch eine Außerachtlassung dieser Vorschriften herbeigeführt ist. In solchen Fällen wäre es möglich, den § 278 BGB. anzuwenden, mindestens aber würde der § 6 *VerfVertG.* zugunsten des Versicherers in Betracht kommen können.

Die Lage des einzelnen Falles wird deshalb von besonderer Bedeutung sein, aber die Literatur und Praxis legen jedenfalls schon jetzt, wie die vorliegende und die oben erwähnte Entscheidung des RG. beweist, großen Wert darauf, ob der Versicherungsnehmer etwa durch die Versicherung sich gerade gegen grobe Fahrlässigkeit seitens seiner Angestellten sichern wollte, wie dies im vorliegenden Streitfall und auch in der vom RG. entschiedenen Sache angenommen wurde. Man wird der Ansicht der Literatur und Praxis beitreten müssen, daß bei einem solchen Tatbestand unter keinen Umständen ein grobfahrlässiges Verhalten des Angestellten dem Versicherer anzurechnen ist.

Die Unsicherheit der Rechtslage veranlaßt übrighens die Versicherungsgesellschaft, vielfach in den Versicherungsbedingungen Ver-

Das Verschulden der beteiligten Angestellten des Kl. ist an sich zu bejahen. Allein für den Klageanspruch erscheint es unschädlich.

Der Kl. als Versicherungsnehmer hatte der bekl. Versicherungsgesellschaft gegenüber keine besondere Verpflichtung zu sorgfältiger Behandlung der versicherten Gegenstände übernommen. Vertraute er daher seine Angestellten mit einer Tätigkeit in Bezug auf das versicherte Schaufenster, so bediente er sich ihrer auch nicht zur Erfüllung einer ihm gegen die Bekl. obliegenden Verbindlichkeit. Damit entfällt die Möglichkeit einer Anwendung des § 278 BGB. (vgl. RG. 83, 43 ff. — *JW.* 1918, 1111). Die Haftung des Kl. läßt sich aber auch nicht aus den allg. Grundlagen des bürgerlichen Rechts über die Haftung für Angestellte auf Grund eines Vertretungsverhältnisses herleiten, denn es muß in Ermangelung besonderer, hiergegen sprechender Umstände als Sinn und Inhalt eines Versicherungsvertrags der vorliegenden Art gelten, daß der Versicherungsnehmer, hier also der Kl., dadurch gerade auch gegen die naheliegende Gefahr schädigender Einwirkung seiner eigenen Angestellten auf das versicherte Gut, gleichviel, ob diese auf Verschulden beruhte oder nicht, gedeckt sein sollte (vgl. die zit. *RGSt.* 83, 74 f.; *Dernburg-Rohler*, *BürgR.* Vd. VI, Buch 8 S. 414 f.).

(*OLG.* Breslau, *Ur.* v. 29. April 1919, 7 U. 119/18.)

Mitgeteilt von *RA.* Jacobsohn, Breslau.

Cöln.

S. Kettenhandel.†

Die Bekl. wendet ein, die Kl. könne den von ihr mit der Klage begehrten Ersatz des entgangenen Gewinns nicht verlangen, weil der Verkauf des *Ol.* durch die Kl. nach Stuttgart ein verbotenes Kettenhandelsgeschäft, mithin nichtig gewesen sei und keinerlei Rechte und Pflichten habe erzeugen können. Dieser Standpunkt ist nicht als berechtigt anzuerkennen. Die Weiterveräußerung des *Ol.* stellt sich nicht als ein Kettenhandelsgeschäft im Sinne der Kriegsverbote dar, auch dann nicht, wenn die Stuttgarter Firma, die von der Kl. gekauft hat, eine Großhandelsfirma gleich der Kl. gewesen ist. Unzulässiger Kettenhandel wird gekennzeichnet durch die Einschlebung überflüssiger und unnützer Zwischenglieder in den Handelsweg einer Ware. Nun ist durch den Verkauf von Seiten der Kl. an eine andere Großfirma das *Ol.* zu den Konsumenten auf einen Weg gebracht worden, der in Friedenszeiten im realen Handel durchaus gang und gäbe ist. Wenn nun auch die Friedensverhältnisse nicht ausschließlich bei Prüfung der Frage, ob verbotener Kettenhandel anzunehmen ist, maßgebend sind (vgl. *Hirsch u. Falk*, *Der Kettenhandel*, S. 92 ff.), so kann doch eine unnütze Einschlebung eines Zwischenglieds in den Handelsweg der Ware nicht schon darin ohne weiteres gefunden werden, daß eine Großfirma an eine andere verkauft, die ihrerseits der Ware zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedarf und von der auch unter den Verhältnissen des Krieges nicht verlangt werden kann, daß sie ihre Abnehmer an die Firma verweise, von der sie selbst beziehen kann.

(*OLG.* Cöln, 4. *RS.*, *Ur.* v. 4. Juli 1919, 4 U. 166/19.)

einbarungen zu treffen, wonach grobfahrlässige Maßnahmen des Angestellten usw. den Versicherungsanspruch hinfällig machen. Derartige Abmachungen sind natürlich wirksam.

RA. Gerhards, Berlin.

Zu 8. 1. Das Urteil geht mit Recht davon aus, daß Kettenhandel nicht schon darin zu erblicken ist, wenn ein Großhändler an einen anderen Großhändler verkauft. Nach der Rechtsprechung des RG. kann von Kettenhandel nur dann die Rede sein, wenn der Verkauf zwischen gleichstehenden Funktionären des Handelsverkehrs stattfindet. Auch Großhändler können aber verschiedenartige wirtschaftliche Funktionen erfüllen. Der Großhändler erster Klasse, der die Ware in großen Posten vom Importeur oder Fabrikanten bezieht, um sie dann an Großhändler zweiter Klasse (Platzgroßhändler) abzugeben, macht sich des Kettenhandels nicht schuldig. Erst neuerdings hat der 5. *StS.* zutreffend hervorgehoben, daß der Tatbestand des Kettenhandels nicht gegeben sei, wenn die beteiligten Großhändler verschiedene wirtschaftliche Aufgaben erfüllten. (Vgl. *RGSt.* 53, 2 und *LJ.* 19, 238.)

2. Die Frage, ob ein Kettenhandelsgeschäft nach bürgerlichem Recht nichtig ist, ist freitrag. Lobe verneint die Nichtigkeit (Breistr. *W.* S. 91). Das RG. stellt auf die Umstände des Falls ab: Nichtigkeit soll namentlich dann vorliegen, wenn sich der Kettenhändler verwirklichter Mittel bedient hat, um einen außergewöhnlich hohen Preis zu erzielen, oder wenn er die wirtschaftliche Notlage zum Schaden des gemeinen Wohls ausbeutet. Hiernach ist nur der qualifizierte Kettenhandel nichtig. Das gewöhnliche Kettenhandelsgeschäft ist wirksam. (Vgl. *JW.* 1919, 304; *LJ.* 1918 S. 1331 Nr. 7 und *RG.* 93, 107/108; a. *M.* und viel zu weitgehend: *OLG.* Dresden, *LJ.* 1918, 63; 1919, 275; *OLG.* Hamburg, *LJ.* 1918, 1072). Der Auffassung des RG. dürfte der Vorzug zu geben sein.

RA. Dr. Kirchner, Leipzig.

9. Haftung des Anwalts für Versehen in der Zwangsversteigerung. †)

Dem Vorbericht ist darin beizustimmen, daß die Berechnung des Kaufpreises mit in den Rahmen der Tätigkeit fiel, die der bekl. Anwalt durch Annahme des Auftrags auf Vertretung im Versteigerungsverfahren übernommen hatte. Diese Berechnung kann nicht als eine besondere Ratserteilung in einem neuen konkreten Fall, außerhalb des Versteigerungsverfahrens liegend, und damit als ein wertvertragsähnlicher Anwaltsvertrag betrachtet werden, sondern ist lediglich als ein Ausfluß der für das Versteigerungsverfahren übernommenen Vertretung, also als dienstvertragsähnlicher Anwaltsvertrag, anzusehen. Die hiernach allein in Frage kommende Verjährungsfrist beträgt nach § 32a der P.O. fünf Jahre. Da diese Frist bei Zustellung der Klage noch nicht verstrichen war, so ist die vom Bekl. erhobene Einrede der Verjährung nicht gerechtfertigt.

Kl. hat den durch die unrichtige Berechnung entstandenen Schäden erlitten. Diese unrichtige Berechnung und der hierdurch entstandene Schaden ist aber nicht auf ein Verschulden des Bekl. zurückzuführen. Bei der Beurteilung der Verschuldensfrage ist davon auszugehen, daß nach Gesetz und Brauch bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot der Erwerber die nach der Abtretung fällig werdenden Kosten, wie Stempel, Umsatzsteuer und Grundbuchkosten, übernimmt und der Veräußerer nur die ihm bis dahin entstandenen Kosten trägt und in den Verkaufspreis einberechnet.

Der Bekl. konnte also den Auftrag, genau zu berechnen, was die Kl. unter Einrechnung sämtlicher Kosten für das Haus nehmen müsse, an sich nur so verstehen, daß er alle Kosten, die der Kl. bis zu einer etwaigen Veräußerung entstanden sein würden, berücksichtigen, also einen Betrag errechnen sollte, durch den bei etwaiger Veräußerung die Kl. für alle ihr im Versteigerungsverfahren entstandenen Unkosten Deckung finden würde. Vorliegend handelt es sich nach der Darstellung der Kl. um einen Ausnahmefall, weil nämlich der Erwerber zur Zahlung der nach der Abtretung entstehenden, an sich von ihm zu tragenden Kosten nicht genügend Kapital hatte und deshalb mit der Kl. vereinbart hatte, daß diese die später entstandenen Kosten vorlegen und auf den Kaufpreis draufschlagen sollte.

Ein Verschulden des Bekl. wäre daher nur dann gegeben, wenn ihm aus den Angaben der Kl. bei der Erteilung des Auftrages deutlich hätte erkennbar werden müssen, daß es sich hier um einen Ausnahmefall handele, und daß er auch die nach Erwerb des Grundstücks an sich von dem Erwerber zu tragenden, hier nur ausnahmsweise vorgelegten Kosten in den Kaufpreis einberechnen sollte.

Dies ist aber nach den Feststellungen über die Vorgänge bei der Erteilung des Auftrages nicht als erwiesen anzusehen. Danach hat die Kl. sich im Versteigerungstermin an den Bekl. gewandt und ihn

Zu 9. Man wird die Richtigkeit der Entsch., soweit sie ein Versehen des Anwalts verneint, anzweifeln können: Der Auftraggeber (der Meistbietende) hatte ein erhebliches Interesse daran, die ihm zur Last fallenden Kosten festgestellt zu sehen; das hat er deutlich zum Ausdruck gebracht. Nun meint die Entsch., daß der Regel nach die nach der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot entstehenden Kosten den Erwerber treffen und daß die Tatsache, die vorliegend eine Ausnahme von der Regel begründete, dem Anwalt nicht mitgeteilt worden sei. Allein diese Regel mag vielleicht für das innere Verhältnis der Beteiligten gelten; für das Verhältnis zu den Kostengläubigern trifft sie richtiger Meinung nach nicht zu. Freilich fallen die Kosten des Beschlusses, durch den der Zuschlag erteilt wird, nach § 58 ZPO. dem Erheber (d. h. hier dem Erwerber der Rechte aus dem Meistgebot) zur Last, und zu diesen Kosten gehören Landes- und Reichsstempel und sonstige Abgaben. Aber auch der Meistbietende haftet für sie nach § 81 Abs. 4, § 82 a. E. ZPO., und zwar als Gesamtschuldner mit dem Erheber. Bei Lage der Verhältnisse war es Pflicht des Anwalts, auch wenn er von der besonderen Abrede der Beteiligten keine Kenntnis hatte, diese Mißhaft seines Auftraggebers zur Sprache zu bringen und es ihm zu überlassen, sie bei Vereinbarung des Abtretungsentgelts zu berücksichtigen, was leicht hätte geschehen können. Hätte der Anwalt, wie es seine Pflicht war, diese Frage auch nur angeregt so wäre der wahre Sachverhalt, daß nämlich der Meistbietende (Kl.) jene Kosten abreebgemäß verauslagte und auf das Veräußerungsentgelt schlagen sollte, zutage getreten und der Schade wäre verhütet worden. Es ist nun freilich nicht unbestritten, ob die gesamtschuldnerische Mißhaft des Meistbietenden anordnende Vorschrift des § 81 Abs. 4 auf die in § 58 bezeichneten Kosten Anwendung findet; angegebene Schriftsteller, wie Jaacel-Gütche, nehmen es an; andere, wie Fischer-Schäfer, Wenz-Wagner, verneinen es. Aber bei der durch die Sachlage gebotenen Vorsicht hätte der Anwalt diesem Zweifel im Interesse seines Auftraggebers Rechnung tragen müssen; zu lösen brauchte er ihn nicht.

Man kann auch nicht sagen, daß die erörterten Fragen so schwierig sind, daß man ihre sofortige Durchbringung vom Anwalt nicht verlangen kann. Es war Pflicht des Anwalts, vor einen entsprechenden Auftrag übernommen, sich mit den Bestimmungen des § 81 vertraut zu machen; die Vorschrift des Abs. 4 und die Möglichkeit, sie auf die hier fraglichen Beträge zu erstrecken, hätten ihm nicht entgehen dürfen. St. Stillschweig, Berlin.

ersucht, genau festzustellen, wieviel die Ankosten im einzelnen Ausmachen würden, damit dies auf den Kaufpreis noch zugeschlagen werden sollte, weil die Kl. das in den Kaufpreis einberechnen müsse; hierbei ist auch dem Bekl. ausdrücklich gesagt worden, daß die ganzen Ankosten der Übertragung mit in den Kaufpreis einbegriffen sein sollten, da Kl. keinen Nutzen, aber auch keinen Schaden an dem Hause haben wolle. Nachmals darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Kosten mitinbegriffen sein müßten, berechnete der Bekl. den Preis auf 26 650 M unter Bejahung der Frage, daß hierin alle Kosten enthalten seien. Hieraus ist aber nicht zu entnehmen, daß Kl. dem Bekl. erkennbar gemacht hätte, daß es sich um den Ausnahmefall einer Vorlage sämtlicher auch später entstehender Kosten, Stempel und Steuern durch die Kl. handelte, und daß demgemäß insbesondere Umsatzsteuer und Stempelkosten in den Kaufpreis eingerechnet werden müßten. Unter der Bezeichnung „die Ankosten im einzelnen“, „die ganzen Ankosten der Übertragung“ und „sämtliche Kosten“ konnten ohne nähere Angaben die später entstehenden Kosten für Umsatzsteuer und Reichs- und Landesstempel nicht mitverstanden werden.

Es kann schließlich auch keine schuldhafte Verletzung der durch den Bekl. übernommenen Vertragspflichten darin erblickt werden, daß er im Versteigerungstermin nach erfolgtem richterlichen Hinweis auf die mögliche Kostenersparnis bei sofortiger Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot es unterlassen hat, die Kl. auf die Bedeutung dieses Hinweises aufmerksam zu machen. Denn die bei einer Grundstücksübertragung erfallenden Kosten für Reichs- und Landesstempel trägt an sich der Erwerber. Die Kostenersparnis wäre also nach dem Standpunkte, den der Bekl. auf Grund seiner Kenntnis der Sachlage einnahm, nicht der Kl., sondern dem Erwerber zugute gekommen. Mit diesem stand der Bekl. aber in gar keinem Vertragsverhältnis, und es hieße den Begriff der Sorgfalt eines Kl. überspannen, wenn er verpflichtet sein sollte, in einem solchen Falle auch im Interesse Dritter tätig zu werden.

(OLG. Köln, 4. ZS., Art. v. 27. Juni 1919, 4 U. 218/13.)

Frankfurt a. M.

10. Bemessung des Wertes eines versicherten Tieres. †)

Nach § 41 der Viehversicherungsbedingungen gilt „als Betrag des Schadens, für welchen die Gesellschaft haftet, der Wert, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung gehabt hat“. Diese Bestimmung ist in Anlehnung an § 116 VersStG. getroffen und will, wie dieser, den Zeitpunkt festlegen, welcher für die Ermittlung des Wertes maßgebend sein soll. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung könnte es zweifelhaft sein, ob bei der Wertbemessung der Zustand des Tieres im Augenblick des Todes oder der vor Eintritt der tödlichen Erkrankung zugrunde zu legen sei. Um jeden Zweifel auszuschießen, bestimmt § 41 VersBed., daß der Wert entscheidend sein soll, den das Tier vor seiner Erkrankung gehabt hat. Da weder das Gesetz noch die VersBed. eine Bestimmung darüber enthalten, welcher Wert gemeint ist, so kann nur angenommen werden, daß der gemeine Sachwert, d. h. der vor der Erkrankung bestehende Handels- oder Marktwert maßgebend sein soll. In der Zeit vor der Erkrankung des Pferdes machten sich aber die hier fraglichen veralteten Krankheitsherde in keiner Weise bemerkbar. Weder die Leistungsfähigkeit noch der Futterzustand des Pferdes wurde dadurch beeinträchtigt. Erst bei der Schlachtung des Tieres konnten die alten Herde der überstandenen Lungenentzündung festgestellt werden. Vor der Erkrankung konnte daher keiner auf den Gedanken kommen, den

Zu 10. Die Entsch. dürfte tatsächlich im Ergebnis zutreffen, in rechtlicher Hinsicht ist sie m. E. etwas unklar. Allen Anschein nach ist das Pferd an einer Krankheit zugrunde gegangen, welche nach den bei der Schlachtung festgestellten alten Herden der überstandenen Lungenentzündung offensichtlich nicht im Zusammenhang stand. Der Zustand vor dieser Lungenentzündung kommt daher nicht in Betracht, sondern derjenige nach ihrem Überstehen und vor Beginn der neuen, zum Tode führenden Erkrankung. Der Wert, den das Tier in diesem Zeitpunkt, unmittelbar, wie es im Gesetz und in den VersBed. heißt, vor der letzten Erkrankung gehabt hat, ist maßgebend. Man kann nun den gemeinen Sachwert zugrunde legen oder den Handelswert in Anwendung des § 140 VersStG. oder nach § 86 a. gl. D. den Betrag, der zur Anschaffung eines gleichen Pferdes erforderlich ist, immer ist zu beachten, daß der Wert eines Tieres zu ersehen ist, welches noch Herde von einer früheren Lungenentzündung in der Lunge hatte. Dieser Gesichtspunkt ist nicht zu übersehen. Trotzdem kann tatsächlich dieser Herd ohne Bedeutung für Aussehen und Leistungsfähigkeit des Tieres bleiben und deshalb das Tier zu gleichem Preise verkäuflich sein wie ein gesundes. So scheint die Sache hier gelegen zu haben, denn die Gutachten der Sachverständigen bewerten offenbar das Pferd trotz seines Fehlers infolge der Brauchbarkeit wie ein gesundes. Daher ist die Entsch. im Ergebnis zutreffend, aber nur aus tatsächlichen Gründen. Ihre Unklarheit in rechtlicher Hinsicht sieht man bei Prüfung der Beweislage: Der Versicherer hat zu beweisen, daß das Tier vor seiner Erkrankung einen Fehler hatte und deshalb geringer zu bewerten ist. Der Versicherungsnehmer kann replizieren, daß trotz des Fehlers, wie hier, das Tier einen Marktwert hatte wie ein gesundes.

Jl. Gerhard, Berlin.

später bekanntgewordenen Mangel bei der Wertbemessung in Rechnung zu ziehen und den Wert des Tieres anders als nach seinem Schlage, seiner Leistungsfähigkeit und seinem Aussehen zu bestimmen. Für den Umfang der Haftung der Beklagten können somit die später ermittelten veralteten Krankheitsherde nicht in Betracht gezogen werden, hierfür ist vielmehr der Handelswert des Tieres vor seiner Erkrankung ausschlaggebend.

(OLG. Frankfurt a. M., 4. ZS., Urf. v. 16. April 1919, 3U.221/18.)

Mitgeteilt von M. Dr. Kappler, Frankfurt a. M.

Hamburg.

11. Belastung einer ausgebliebenen Zeugin mit arztlichen Kosten.

Es mag nach dem den §§ 380, 381 ZPO. zugrunde liegenden Gedanken zulässig sein, daß das Gericht, auch wenn es das Ausbleiben eines Zeugen nachträglich für genügend entschuldigend findet und die den Zeugen zu Strafe und Kosten verurteilende Verfügung gemäß § 384 Satz 2 ZPO. wieder aufhebt, gleichwohl die Verurteilung zu solchen Kosten bestehen läßt, die bei Rechtzeitigkeit genügender Entschuldigungsvermeidung des Zeugen vermieden worden wären. Aber dann kann es sich doch immer nur um solche Kosten handeln, die das zunächst ungenügend entschuldigbare Ausbleiben bei sachgemäßer Behandlung notwendig zur Folge gehabt hat. Vorliegend erscheint es nun aber nicht gerechtfertigt, daß das OLG., nachdem die Zeugin nur schriftlich angezeigt hatte, daß sie wegen Nervosität nicht kommen könne, ohne weiteres den Kreisarzt mit ihrer Untersuchung beauftragte. Vielmehr hätte das Gericht, da grundsätzlich die Beibringung einer genügenden Entschuldigungsvermeidung, wozu auch deren Glaubhaftmachung gehört, dem ausbleibenden Zeugen obliegt, der Zeugin die Beibringung eines ärztl. Zeugnisses auferlegen sollen. Dann würde die Zeugin das sie voll entschuldigende Zeugnis ihres Arztes, das sie dann aus sich heraus nachträglich beigebracht hat, zweifellos sofort eingereicht haben und wäre die Untersuchung durch den Kreisarzt vermieden. Zur Tragung der somit unnötig durch dessen Untersuchung veranlaßten Kosten ist die Zeugin nicht verpflichtet.

(OLG. Hamburg, 6. ZS., Beschl. v. 18. April 1918, Bs. Z. VI 26/1918.)

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

12. Schießen mit einem Luftgewehr. Verschulden des minderjährigen Schützen und des Aufsichtspflichtigen.

Über den Tatbestand des Unfalls selbst besteht in der Hauptsache unter den Parteien Einverständnis. Ob der Bekl. zu 2 (der minderjährige Sohn), wie das OLG. annimmt, die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit für sein Handeln erforderliche Einsicht im Sinne von § 828 BGB. besessen hat, kann dahinstehen. Denn dieses Gericht kann dem OLG. darin nicht folgen, daß dieser Bekl. sich einer Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes schuldig gemacht hat. Eine solche Fahrlässigkeit könnte höchstens darin gefunden werden, daß der Bekl., bevor er den verhängnisvollen Schuß tat, sich nicht davon überzeuge, ob das Gewehr, das er früher bereits benutzt und mit Bleiugeln oder Stahlbolzen geladen hatte, nicht geladen war. Hierin findet auch das OLG. die Fahrlässigkeit des Bekl. Daß ein Erwachsener, der mit einem Gewehr, sei es auch einem Kindergewehr, auf einen Menschen zielt, sich einer schweren Fahrlässigkeit schuldig macht, wenn er sich nicht vorher überzeuge, ob das Gewehr geladen sei, ist richtig. Dagegen verhält es sich ganz anders bei einem Kinde, das eben das 11. Lebensjahr vollendet hat. Nach Lage der durchschnittlichen Entwicklungsreihe solcher Kinder kann man von ihnen nicht eine derartige Überlegung erwarten und ihnen die Unterlassung zur Fahrlässigkeit anrechnen. In einer solchen Forderung würde nach den Anschauungen des täglichen Lebens und Verkehrs eine Überspannung des Begriffs der Fahrlässigkeit zu erblicken sein. Daher ist die Klage gegen den Bekl. zu 2 abzuweisen und insofern das erstinstanzliche Urteil abzuweisen.

Dagegen mußte die Berufung des Bekl. zu 1 (des Vaters) zurückgewiesen werden. Allerdings hat der Bekl. die ihm obliegende Aufsichtspflicht nicht schon dadurch verletzt, daß er das fragliche Gewehr überhaupt dem Bekl. zu 2 in die Hände gab. Es handelt sich um ein Luftgewehr, das nach den Feststellungen des OLG., dem das Gewehr vorgelegen hat, nicht den Eindruck einer für Erwachsene zum ernstesten Gebrauch bestimmten Schusswaffe macht. Derartige Gewehre dürfen Eltern ihren Kindern in die Hand geben, wie es auch täglich geschieht. Aber die Eltern haben die Verpflichtung, den Gebrauch der Waffe durch die Kinder zu beaufsichtigen. Die Erfahrung lehrt, daß häufig auch durch solche Gewehre Verletzungen von Personen erfolgen. Deshalb haben die Eltern, die ihren Kindern solche Waffen übergeben, die Pflicht, genau darüber zu wachen, daß die Kinder keinen Anflug mit den Waffen begehen. Wie sie diese Aufsichtspflicht im einzelnen ausüben wollen, ob sie das Kind nur in ihrem Beisein schießen lassen, ob sie die Bleiugeln und Bolzen, mit denen das Gewehr geladen wird, unter Verschluss halten wollen, hängt von der Sachlage im einzelnen Falle, insbesondere dem Alter und der Reife des betreffenden Kindes ab. Im vorliegenden Fall hat aber der Bekl. zu 1 eine irgend in Betracht kommende Aufsicht über seinen

Sohn nicht ausübt. Deshalb war in dieser Beziehung den Ausführungen des OLG. zuzustimmen und die Berufung des Bekl. zu 1 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung I. Instanz mußte auch, soweit die Klage gegen den Bekl. zu 2 abgewiesen worden ist, dem erstinstanzlichen Urteil vorbehalten bleiben, da die Kostenentscheidung nach feststehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung nur einheitlich erfolgen kann. Für diese Instanz kann sie aber bereits erfolgen; und zwar war sie dahin zu treffen, daß dem Bekl. zu 2 keinerlei Kosten erwachsen, demnach die Kosten der Berufungsinstanz von dem Kl. und dem Bekl. zu 1 je zur Hälfte zu tragen sind.

(OLG. Hamburg, 6. ZS., Urf. v. 11. Jan. 1917, Bf. VI 302/16.)

Mitgeteilt von Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Karlsruhe.

13. Zu § 6 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 7. August 1917/20. Mai 1915.

Nachdem das OLG. im Scheidungsprozess eine Reihe von Zeugen vernommen hatte, erklärten beide Parteien, daß sie auf Erhebung weiterer Beweise verzichteten. Mit einer weiteren gemeinschaftlichen Eingabe hielten sie sodann, das Urteil alsbald zu verkünden. Das OLG. verkündete darauf das Urteil, durch das die Ehe aus Schuld der beiden Teile geschieden wurde. Am gleichen Tage gaben diese in gemeinschaftlicher Eingabe dem Gericht die Erklärung ab: „Die Unterzeichneten vergleichen sich zum Zwecke der Beendigung des Prozesses dahin, daß jeder auf die Berufung gegen das heute verkündete Urteil verzichtet.“ Die Parteien ersuchten sodann wegen des Vergleichs die Gerichtsgebühren und Pauschsätze auf die Hälfte herabzusetzen.

Diesen Antrag lehnte das OLG. ab, „weil der beiderseitige Verzicht auf die Berufung, auch wenn er vereinbart sei, keinen Vergleich enthalte.“

Dagegen haben beide Teile Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß die Vereinbarung „gebührentechnisch ein Vergleich sei, weil zur Beseitigung einer Ungewißheit des Schicksals des Rechtsstreits in höheren Instanzen jede Partei auf das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln verzichte“. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das landgerichtliche Urteil zweifellos begründet. Die Tatsache, daß die Parteien gleich nach der Beweisaufnahme auf Erhebung weiterer Beweise verzichteten und schon am Verhandlungstag, an dem das Gericht ihrem Antrage entsprechend das Urteil sofort verkündet hatte, auch den Verzicht auf die Berufung erklärten, zeigt, daß sie selbst schon nach der Beweisaufnahme über den Ausgang des Rechtsstreits nicht mehr im Zweifel waren, daß sie das Urteil für richtig hielten und an Einlegung eines Rechtsmittels im Ernst gar nicht dachten. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß die Parteien, was zu einem Vergleich (§ 779 BGB.) gehört, durch den gegenseitigen Verzicht auf die Berufung „den Streit über die Entscheidung über die Ungewißheit über den Anspruch beider Teile auf Scheidung im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigen“ wollten. Die Ungewißheit über die beiderseitigen Scheidungsansprüche war schon durch die Beweisaufnahme beseitigt, und der Rechtsstreit war nach Ansicht beider Teile selbst durch das Urteil richtig entschieden, also, wenn auch nicht rechtskräftig erledigt, so doch in einer der Auffassung der Streitparteien selbst entsprechenden Weise erledigt. Der beiderseitige Verzicht auf die Berufung sollte lediglich das von den Parteien als richtig anerkannte Urteil so rasch als möglich verwirklichen, und wenn er in die Form des Vergleichs gekleidet wurde, so geschah das offensichtlich nur, um die Gebührenermäßigung auf Grund des § 6 Abs. 1 ZPO. vom 7. August 1914 in der Fassung vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 290) über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Anspruch nehmen zu können.

(OLG. Karlsruhe, 3. ZS., Beschl. v. 15. April 1918, BS. 18/18.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt v. Harber, Mannheim.

Stuttgart.

14. Widerspruch des Antragsgegners bei dem Amtsgericht im Fall des § 942 ZPO. Verweisung an das OLG. statt rechtzeitiger Ladung, Unanfechtbarkeit des Verweisungsbeschlusses auch bei unrichtigem Verfahren. 1)†

Auf den vom Antragsgegner erhobenen Widerspruch hat das OLG. Termin zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch bestimmt und den Antragsteller am 28. Febr. 1919 zu dem Termin

1) Vgl. ZM. 1916, 773.

Zu 14. Die Entscheidung liefert einen bemerkenswerten Beitrag zu den Streitfragen, die sich an den § 942 ZPO. knüpfen. Sie ergänzt in gewissem Sinne die Darstellung von Gumbach, ZM. 1906, 826.

Darüber, daß der Beschluß des OLG., durch den es die Sache wegen Unzuständigkeit an das OLG. verwiesen hat, gemäß § 505 Abs. 2 ZPO. unanfechtbar, die Beschwerde also unzulässig war, dürften keine Zweifel bestehen. An der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung des OLG. scheint allerdings das OLG. Zweifel zu haben, wie ich meine

laden lassen, worauf der Antragsteller es unterlassen hat, seinerseits den Gegner — dem Antragsteller war in der einstweiligen Verfügung hierfür eine Frist bis 12. März 1919 bestimmt worden — zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das OLG. Stuttgart als das Gericht der Hauptsache zu laden. Vor dem OLG. beantragte der Antragsteller, die Sache wegen Unzuständigkeit des OLG. gemäß § 505 ZPO. an das OLG. Stuttgart zu verweisen, während der Gegner den Antrag stellte, die einstweilige Verfügung wegen Veräumung der Ladungsfrist gemäß § 942 Abs. 3 ZPO. aufzuheben. Das OLG. gab dem erstgenannten Antrag statt und das OLG. Stuttgart hat die Beschwerde auf Grund des § 505 Abs. 2 ZPO. für unzulässig erklärt.

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet. Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, der Verweisungsbeschluss des OLG. enthalte die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Hierzu ist zu sagen: Zu einem Beschluss von dieser Tragweite hätte das OLG. nur auf Grund der Aufstellung folgender Rechtsätze kommen können: 1. Die Ladung des Gegners vor das Gericht der Hauptsache seitens des Antragstellers wird, auch insoweit es sich um die Wahrung der dem Antragsteller bestimmten Frist und die Folge der Nichtwahrung dieser Frist handelt (§ 942 Abs. 1 und 3 ZPO.) durch die Erhebung des Widerspruchs vor dem Gericht der Hauptsache ersetzt. 2. In der gedachten Einsicht ist die Erhebung des Widerspruchs vor dem Amtsgericht mit der Erhebung des Widerspruchs vor dem Gericht der Hauptsache gleichwertig. Das OLG. hat aber diese Sätze nicht aufgestellt und es hat den Antrag, die einstweilige Verfügung gemäß § 942 Abs. 3 ZPO. aufzuheben, nicht zurückgewiesen; es hat es vielmehr nur abgelehnt, über diesen Antrag zu entscheiden, indem es die Sache an das OLG. verwiesen hat. Dem OLG. steht es unumkehrbar zu, wenn es den einen oder den anderen der angeführten Sätze nicht für richtig hält und deshalb zu dem Ergebnis kommt, daß eine rechtzeitige Ladung im Sinn des § 942 Abs. 1 ZPO. nicht vorliegt, die einstweilige Verfügung aufzuheben; hierzu ist das OLG. ebenso wie das OLG. befugt, vgl. Gaupp-Stein § 942 bei Ann. 22. Hiernach ist dem Gegner sachlich noch nichts abgesprochen; es liegt nur eine Zuständigkeitsverschiebung vor; diese aber ist, sollte sie auch zu Unrecht erfolgt sein, gemäß § 505 Abs. 2 ZPO. der Anfechtung entzogen. Das OLG. hat daher die gegen den Verweisungsbeschluss erhobene Beschwerde mit Recht für unzulässig erklärt, und es ist deshalb die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde, die an sich zulässig ist, unbegründet.

(OLG. Stuttgart, Beschl. v. 6. Juni 1919, W. Nr. 71/19.)

Mitgeteilt von M. Kollé, Bisingheim.

mit Unrecht. In Rechtsprechung und Schrifttum ist zwar überwiegend die Meinung vertreten, daß gegen eine gemäß § 942 ZPO. vom OLG. angeordnete einstweilige Verfügung Widerspruch nicht zulässig sei. Dagegen besteht wohl Einmütigkeit darüber, daß der Gegner des Antragstellers nicht zu warten braucht, bis der Antragsteller ihn vor das Gericht der Hauptsache zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung lädt, sondern daß auch der Gegner des Antragstellers berechtigt ist, von sich aus vor das Gericht der Hauptsache zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung zu laden. Diese Ladung ist — wie OLG. 67 S. 162 zutreffend sagt — „in Wirklichkeit nichts anderes, als die Erhebung des Widerspruchs vor dem letzteren Gerichte“. Ebenso sagt Gaupp-Stein, daß es gleich gelte, ob man diese Ladung Widerspruch nennen will oder nicht (vgl. auch OLG. Dresden, SeuffArch. 67 S. 424).

Danach ist gegen die vom OLG. gemäß § 942 ZPO. erlassene einstweilige Verfügung Widerspruch beim Gericht der Hauptsache zulässig, und das OLG., das die einstweilige Verfügung erlassen hat, ein zur Entscheidung über den Widerspruch örtlich und sachlich unzuständiges Gericht. Es kann gemäß § 505 ZPO. auf Antrag des Antragstellers sich durch Beschluss für unzuständig erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht verweisen; dieser Beschluss ist nach § 505 Abs. 2 ZPO. der Anfechtung entzogen.

Demgegenüber konnte der Gegner des Antragstellers sich auch nicht darauf berufen, daß der Antragsteller die Frist zur Ladung vor das Gericht der Hauptsache zwecks mündlicher Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung veräußert habe, denn dieser Ladung war er durch den vom Gegner des Antragstellers erhobenen Widerspruch überhoben (OLG. Dresden, SeuffArch. 67, 224).

Richtig ist endlich die Auffassung des OLG., daß das OLG. als Gericht der Hauptsache berechtigt sei, die einstweilige Verfügung wegen Nichterhaltung der bestimmten Ladungsfrist aufzuheben, falls es zu der Überzeugung kommen sollte, daß eine solche Ladung noch erforderlich war. Allerdings könnte der Antragsteller dem noch dadurch vorbeugen, daß er die Ladung vor das Gericht der Hauptsache nachholt (vgl. Stenckel-Gelpke Ann. 5, 7 zu § 231 ZPO., OLG. Kofst., SeuffArch. 68 S. 45). Schon daraus folgt, daß die Entsch. des OLG. zutreffend war, denn es wäre doch gewiß ein sinnloser Formalismus, zu verlangen, daß in einer vor dem Gericht der Hauptsache schon durch eine Prozesshandlung des Gegners anhängig gewordenen Sache der Antragsteller selbst noch einmal zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit laden müsse.

M. Dr. Kraemer, Berlin.

Dresden.

b) Straffsachen.

15. Bei Erledigung eines Privatklageverfahrens infolge der Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 (RGBl. S. 1393) kann ein gerichtlicher Ausspruch über die Erstattung der notwendigen Auslagen nicht erfolgen. †)

Das gegenwärtige Privatklageverfahren fällt unter § 1 Abs. 1 der Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 mit der Folge, daß gemäß den Ausführungsbestimmungen unter 17 W. 1) des sächs. Justizmin. v. 14. Dez. 1918 — ZMBl. S. 113 — die bereits erwachsenen Gerichtskosten einschließlich der Auslagen durch die Niederschlagung auch mit getroffen sind. Eine Entsch. . . . über die Erstattung der notwendigen Auslagen der am Strafverfahren Beteiligten zu geben, fehlt es im Falle der Niederschlagung des Privatklageverfahrens durch eine Amnestie an einer rechtlichen Möglichkeit; insbesondere bietet hierzu § 503 StPD. keine ausreichende Grundlage. Die mit Gesetzeskraft erlassene Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 enthält sich einer in diese Frage eingreifenden Bestimmung. Nach § 497 StPD. tritt auf Seiten des Angekl. die Pflicht zur Tragung der Kosten des Verfahrens und damit auch zur Erstattung der gegnerischen Auslagen erst mit der Rechtskraft eines auf Strafe lautenden Urteils ein. Diese Voraussetzung entfällt im vorliegenden Fall. Durch die Niederschlagung als einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch und auf dessen Geltendmachung ist die Strafflage unmittelfach erloschen ohne Entsch. der Schuldfrage; für einen Ausspruch in dem von der Entsch. der Schuldfrage abhängigen Kostenpunkt gebietet es somit an einer Grundlage überhaupt. Ebenso ließe sich eine angemessene Verteilung der Kosten in Gemäßheit von § 503 Abs. 3 StPD. nur im Zusammenhang mit der nach Lage der Sache ausgeschlossenen Feststellung der Schuldfrage bewerkstelligen. Es kommt daher nur noch in Betracht, ob dem Privatkläger infolge der Einstellung des Verfahrens — abgesehen von den niedergeschlagenen gerichtlichen Kosten — nach § 503 Abs. 1 StPD. die Kostenlast und die Erstattung der notwendigen Auslagen des Angekl. aufzuerlegen wäre. Auch hierfür bietet die gesetzliche Bestimmung keine ausreichende Handhabe. Zwar wird die kraft der Niederschlagung von selbst eintretende Beendigung der Strafverfolgung ohne Entsch. der Schuldfrage durch den der Sachlage entsprechenden Ausdruck der „Einstellung“ des Verfahrens nur zum folgerichtigen Ausdruck gebracht (vgl. Beschl. des OLG. 5 Reg 326/18, v. 28. Dez. 1918, 2) eine Entscheidungsformel, deren sich auch die zur sächsischen Amnestie v. 19. Nov. 1918 ergangene AusführungsW. des sächs. Justizmin. vom gleichen Tage in § 9 (vgl. ZMBl. S. 103) bedient; allein statt dieser Einstellungsformel würde ebensogut auch eine gleichbedeutende andere Ausdrucksweise zur formellen Beurkundung des durch die Niederschlagung herbeigeführten Abchlusses des Verfahrens brauchbar und zulässig sein. Im Privatklageverfahren verknüpft die StPD. in § 503 Abs. 2 mit dem Gebrauch des Ausdrucks „Einstellung des Verfahrens“ für die Fälle, in denen sie eine Einstellung vorsieht (vgl. §§ 259 Abs. 2, 429 Abs. 1, 431 Abs. 2, 433 Abs. 1), die Kostenhaftung des Privatklägers als desjenigen, der die Aufwand verursachende Staatsstätigkeit veranlaßt hat. Allein über den Kreis dieser besonders gearteten Fälle hinaus die Kostenpflicht des Privatklägers im Widerspruch mit seinen Interessen auf den außerordentlichen Fall der Tilgung der Privatklage durch eine Amnestie als einem vom Willen und Zutun des Privatklägers vollkommen unabhängigen Staatsakt auszudehnen, fällt wegen der alsdann vom positivrechtlichen Boden erfolgenden Abweichung bedenklich, und zwar um so mehr, als dieser Fall bei Erlass der StPD. wegen der verschiedenen Rechtslage in den deutschen Bundesstaaten offensichtlich nicht ins Auge gefaßt worden ist. Hiernach und da mit einer einstellenden Verfügung im Falle einer Amnestie ein Einstellungsbeschluss i. S. und mit der Wirkung des § 503 Abs. 2 StPD. nicht vorliegt, fehlt es für den hier fraglichen Fall der Niederschlagung eines Privatklageverfahrens überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage für die Entsch. über die Erstattung von Auslagen. Hierzu tritt bezüglich der Gerichtskosten, daß vom Staat mit dem Verzicht auf die Strafflage zugleich auch auf jeden Kostenanspruch gegenüber dem Privatkläger verzichtet worden ist, was sich aus der Bestimmung unter 17 der AusführW. des sächs. Justizmin. v. 14. Dez. 1918 ergibt. Einem solchen Verzicht gegenüber fehlt es auch hier an der Notwendigkeit und der Grundlage einer Entsch. über den Kostenpunkt. Es hat insoweit eben nur bei dem Ausspruch der Niederschlagung zu bewenden.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 15. Jan. 1919, O. L. G. III 2/19.)

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

16. Bei Niederschlagung eines Privatklageverfahrens infolge Reichsamnestie v. 7. Dez. 1918 (RGBl. S. 1415) kann das Gericht die dem Angekl. erwachsenen notwendigen

Zu 15. Vgl. über den gegenteiligen Standpunkt des BayObLG. zur gleichen Frage bei bundesstaatlicher Amnestie (DZB. 1916 S. 446, 825). Den gleichen Standpunkt dagegen vertritt Karlsruhe, Soergels Jahrb. 1918, 258.

1) Gleichlautend mit I 9 der W. des preuß. Justizmin. v. 4. Dez. 1918, PrZMBl. S. 446.

2) Vgl. ZB. 1919, 122¹¹.

Auslagen nicht dem Privatkläger auferlegen; vielmehr muß es von einer Entscheidung über die Kosten überhaupt absehen.

Durch die reichsgesetzlichen Amnestien ist mit Bezug auf bestimmte Straftaten der staatliche Strafanspruch beseitigt worden, mit der Tilgung des Strafanspruchs selbst ist auch jeder eventuell dem Staate zustehende Kostenanspruch als beseitigt anzusehen. Überdies hat der Staat auf jeden Kostenanspruch verzichten wollen, wie aus der Anordnung der Niederschlagung der Gerichtskosten in Punkt I Ziff. 7 der Ausführvorschr. des SächsJustMin. v. 14. Dez. 1918 zur Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 sich ergibt. Demzufolge können dem Privatkläger, der im Privatklageverfahren auch nur den staatlichen Strafanspruch wunschön im Interesse eigener Genugtuung verfolgt, die Gerichtskosten nicht auferlegt werden. Durch die Niederschlagung erwächst prozessrechtlich der Durchführung des Verfahrens ein Hindernis; eine Entsch. in der Hauptsache, über die Schuldfrage, und damit zugleich über die von ihr abhängige Kostenfrage ist rechtlich unmöglich. Deshalb ist bei der rein formellen Klarstellung des Gerichts, daß als prozessuale Folge der Niederschlagung das Verfahren seine Beendigung erfahren habe, keine Entsch. im Kostenpunkt bezüglich der Gerichtskosten zu geben, namentlich ist § 496 StPD. nicht anwendbar. Demgemäß übertragen auch die schon oben erwähnten Ausführungsvorschriften des SächsJustMin. in der Bestimmung unter I 7¹⁾ dem Rentanten die Verfügung, wie er im Falle der Niederschlagung des Verfahrens die erwachsenen Gerichtskosten einschließlich der Auslagen zu behandeln hat. Aber auch hinsichtlich der außergerichtlichen Auslagen der an einem niedergeschlagenen Privatklageverfahren Beteiligten kann der erwähnte von Seiten des Gerichts ergehende Beschluß, der namentlich gegenüber § 154 StPD. und sonst aus Zweckmäßigkeitsgründen dazu dient, dem Verfahren einen formellen Abschluß zu geben, nach dieser besonderen, rein deklaratorischen Bedeutung, wenn der fragliche Beschluß auch in die Form eines Einstellungsbefchlusses gekleidet ist, nicht einen Anspruch auf Erstattung zur Entkehung bringen. Insbesondere würde auch der hierfür angezogene § 503 Abs. 2 StPD., der im Falle der strafprozessualen Einstellung des Verfahrens dem Privatkläger die Kostenlast aufbürdet, keine Rechtsgrundlage hierzu bieten. Die Einstellung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist, wie der Zusammenhang mit § 502 und § 259 StPD. ergibt, an sich Einstellung nach Rücknahme des Strafantrages durch den Privatkläger. Diese Bestimmung ist danach ausdehnbar auf Fälle, die der Rücknahme des Strafantrages seitens des Verletzten ähnlich sind, wo m. a. W. die obwaltenden Umstände so liegen, daß sie nach dem Grundgedanken des § 503 Abs. 2 der Rücknahme gleich zu beurteilen sind. Indem der Grundgedanke des § 503 Abs. 2 dahin geht, daß der Privatkläger bei grundloser (Freisprechung bedingender) oder bei aussichtsloser (Rücknahme erheischender) oder zu Unrecht (§ 429 StPD.) erfolgter Erhebung der Privatklage die Kosten tragen und den Angekl. wegen seiner Auslagen schadlos halten soll, wird dagegen bei der Niederschlagung der Privatklage durch einen von seinem Willen und von seinem Verhalten gänzlich unabhängigen, von außen in das Verfahren eingreifenden Akt der Staatsgewalt an der Weiterverfolgung seines Rechts gehindert. Es fehlt an jedem Anhalt, daß der Gesetzgeber bei Erlass der Vorschrift in § 503 Abs. 2 den damals seltenen Fall einer Amnestie mit im Auge gehabt oder auch bei Erlass der Amnestien vom 3. und 7. Dez. 1918 die zu Unbilligkeiten und Härten führende Vermögensbelastung des Privatklägers gewollt habe. Die Bestimmung in § 503 Abs. 2 StPD. ist daher über die in der StPD. vorgesehenen Fälle ihrer Anwendbarkeit hinaus nicht auf die einstellende Verfügung des Gerichts, die infolge Niederschlagung des Verfahrens ergeht, auszudehnen. Hiernach war auf die erhobene Beschwerde die Anordnung über die Erstattung der außergerichtlichen Auslagen in Wegfall zu stellen. (OLG. Dresden, Beschl. d. StS. v. 9. April 1919, 5 Reg. 81/19.)

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

*

17. Gültigkeit einer von dem sächs. Gesamtministerium selbständig erlassenen Erklärung des Belagerungszustandes für den Freistaat Sachsen. †)

Das LG. hatte die Gültigkeit des der öffentlichen Klage zugrunde gelegten sächs. Gesetzes v. 10. Mai 1851 über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit (GVB. S. 118) verneint und dafür geltend gemacht: Nach Art. 68 NB. könne der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären; bis zum Erlaß

1) Gleichlautend mit I 9 WD. des PrJustMin. v. 4. Dez. 1918, PrZMBl. S. 446.

Zu 17. Wie das OLG. mit Recht annimmt, hat das RVerG. § 24 die weitere Gültigkeit des sächs. Ges. v. 1851 insbesondere auf dem Gebiete des Versammlungsrechts festgelegt, d. h. bezeugt und anerkannt. Damit ist gesagt, daß alle landesrechtlichen Bestimmungen über den vom Landesherren zu erklärenden Belagerungszustand trotz Art. 68 NB. v. 1871 fortbestanden haben.

Laband war ja anderer Meinung, und die Mehrheit der Schriftsteller hatte sich ihm angeschlossen. (St. R. d. D. Reichs, 5 Aufl., Bd. IV S. 48 f.) Die Gründe, welche er anführt für die Unvereinbarkeit mit dem Art. 68, waren jedoch stark ansehnlich. Vor allem sollte

eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes sollten dafür die Vorschriften des preuß. Gesetzes v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451) gelten. Ein solches in Aussicht genommenes Gesetz sei nicht erlassen worden. Das preuß. Gesetz sei durch dessen Aufnahme in die NB. Reichsgesetz geworden und durch dasselbe daher nach dem Grundsatze „Reichsrecht bricht Landesrecht“ das sächs. Gesetz v. 10. Mai 1851 außer Wirksamkeit gesetzt worden. Deshalb entbehre auch die Bef. des sächs. Gesamtministeriums, die Erklärung des Belagerungszustandes betreffend, v. 13. April 1919 (GVB. S. 89) der gesetzlichen Grundlage.

Das OLG. ist diesen Ausführungen nicht beigetreten aus folgenden Gründen:

„§ 24 NB. v. 19. April 1908 bestimmt u. a., daß die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgesfahr, des Krieges, des erklärten Kriegszustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) unberührt bleiben, und in der Begründung des Entwurfs zu dieser gesetzlichen Bestimmung (Druck. d. NB. 482 S. 20) ist hierzu betont worden, daß den Bundesstaaten auch weiterhin die Möglichkeit der Erklärung des Belagerungszustandes mit Wirkung auf das Vereins- und Versammlungsrecht gewahrt bleiben müsse.

Dadurch ist die weitere Gültigkeit von § 13 sächs. Ges. v. 10. Mai 1851, insbesondere — worauf es hier allein ankommt — auf dem Gebiete des Versammlungsrechts, gesetzlich festgelegt. Nach ihm konnte das sächs. Gesamtministerium im vorliegenden Falle dergestalt das ganze Land . . . in Kriegszustand (der dem Kriegszustand und dem Belagerungszustand entspricht) erklären und dabei die Bestimmungen der Gesetze und beziehentlich der Verfassungsurkunde über . . . Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft setzen, daß die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßregeln ausschließlich und unbedingt in das Ermessen des Oberbefehlshabers der Truppen gestellt wurde und jedermann den Anordnungen dieses Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angeordneten Strafen unbedingt Folge zu leisten hat (vgl. Lessing, SächsArch. 1919, 97 ff.; DZ. 1919, 487 ff.; GoldArch. 61, 495 ff.).

Dem entspricht die Bef. des sächs. Gesamtministeriums v. 13. April 1919, worin zugleich ein Oberbefehlshaber i. S. von § 13 sächs. Ges. v. 10. Mai 1851 bestimmt worden ist. Auf Grund davon sowie von § 5 GGStGB. hat dieser Oberbefehlshaber in der Bef. v. 14. April 1919 in gültiger Weise für ganz Sachsen u. a. das Auffordern zu unerlaubten Versammlungen verboten. . . .“

(OLG. Dresden, Beschl. des FerienStS. v. 30. Juli 1919, 5 Reg. 239/19.)

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

Landgerichte.

Aischaffenburg.

1. Pfändung des Dienstlohnens.

Nach § 1 der BVerf. v. 13. Dez. 1917 kann der Dienst- und Arbeitslohn, soweit er die Summe von 2000 M für das Jahr übersteigt, bei Vorhandensein einer unterhaltsberechtigten Frau und zweier Kinder zu $\frac{9}{10}$ vom Gläubiger gepfändet werden. Daß der vom Schuldner anzusprechende Lohn infolge der durch den Krieg verursachten Teuerung eine Erhöhung erfährt, ist für die Bemessung des der Pfändung unterliegenden Betrags gleichgültig. Die Bestimmung der BVerf. v. 2. Mai 1918, nach welcher die den Beamten und Beamtenwitwen gewährten Teuerungszulagen bei der Berechnung des der Pfändung unterliegenden Betrags außer acht zu bleiben hat, kann nicht entsprechend auf den den Privatangestellten und Arbeitern gewährten Lohn ausgedehnt werden; der Gesetzgeber hätte sicherlich, wenn er solches gewollt hätte, ausdrücklich die gleiche Bestimmung für den Arbeitslohn im Sinne des Gesetzes v. 21. Juni 1869 getroffen.

Eine Unterscheidung zwischen ursprünglichem Gehalt und Teuerungszulage kann bei Privatangestellten und Arbeitern nicht gemacht werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes „ein Ausfluß des kaiserlichen Militäroberebefehls“ sein, in welchen die Einzelstaaten nicht befugt wären einzugreifen, indem sie die Militärbefehlshaber für Zwecke ihres eigenen Belagerungszustandes verwendeten. Allein, daß jener Oberbefehl für solche „Verwendungen“ Raum läßt, beweist schon die Stellung der Kontingentsherren und ist für „polizeiliche Zwecke“, um die es sich doch hier handelt, durch RVerf. Art. 66 ausdrücklich anerkannt gewesen. Noch weniger konnte man sich daran stoßen, daß der rechtmäßig erklärte landesrechtliche Belagerungszustand gewisse Rückwirkungen äußern mußte auf StGB. und andere Reichsgesetze. Das ist ja selbstverständlich. Die Auffassung, wie sie vom RVerf. und hier von dem Urteil des OLG. Dresden vertreten wurde, verdient jedenfalls den Vorzug unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und des praktischen Bedürfnisses.

Prof. Dr. Otto Mayer, Heidelberg.

Die Erschwerung des Auskommens derselben infolge des Krieges ist hinlänglich durch die Vorschriften der erwähnten B.V.D. v. 18. Dez. 1917 berücksichtigt.

(LG. Aichaffenburg, Beschl. v. 16. Juli 1918, K. 2/18.)

Mitgeteilt von Hl. Dr. Michael Grünebaum, Aichaffenburg.

*

Bromberg.

2. Errichtung eines Dorftestaments. †)

Die Frage ist, ob die Besorgnis, daß die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder Notar nicht möglich sein werde, im Protokoll über die Testamenterrichtung in genügender Weise festgestellt ist. Diese Frage muß unter Berücksichtigung der Eingangsworte des Testaments und der Auslegungsregel des § 2084 BGB. bejaht werden. Der Feststellungsmerkmal erfordert nicht förmliche Wiederholung der Gesetzesworte, es genügt vielmehr, daß er sonst dem Protokollinhalt zuverlässig zu entnehmen ist und es kommt nicht auf die objektive Begründetheit der Besorgnis an, sondern auf die subjektive Auffassung der Urkundsperson, also nur auf das tatsächliche Bestehen der Besorgnis. Prüft man unter diesen Gesichtspunkten das Testament, so kommt man zu dem Ergebnis, daß der Feststellung des Abs. 2 des § 2249 BGB. genügt ist.

Das Testament beginnt mit folgender Erklärung des Testators: „Derselbe erklärte, daß er seit schon langem Krankenlager auf einmal so heftige Schmerzen und so große Schwäche in sich fühle, daß nach seinem Dafürhalten sein Ende herannahe. Er hat mich — den Gemeindevorsteher — sein Testament aufzunehmen“. Hieraus geht zunächst unzweifelhaft hervor, daß der Testator die Besorgnis gehabt hat, daß die Errichtung des Testaments in der ordentlichen Form vor einem Richter oder Notar nicht möglich sein werde. Daraus, daß der Gemeindevorsteher das Protokoll mit der vorgenannten Erklärung des Erblassers einleitet und der an die Erklärung geknüpften Bitte des Testators an den Gemeindevorsteher, sein Testament aufzunehmen, mit der daran sich anschließenden tatsächlichen Aufnahme des Testaments muß aber auch als festgestellt gelten, daß auch der Gemeindevorsteher dieselbe Besorgnis mit dem Testator gehabt hat, denn sonst hätte er das Testament nicht aufgenommen, weil doch von vornherein anzunehmen ist, daß er ein gültiges Testament, zu dem die Feststellung der Besorgnis gehört, hat aufnehmen wollen. Einen anderen Zweck, als die fragliche Besorgnis zum Ausdruck zu bringen, kann die Aufnahme der Erklärung des Testators natürlicherweise nicht haben. Aus der Aufnahme der Erklärung der daran sich anschließenden Bitte des Testators um Aufnahme seines Testaments und dem nun folgenden Testamentsinhalt ist in genügender Weise der gesetzlichen Feststellungsvorschrift genügt, zumal wenn man, be-

Zu 2. Der Entscheidung kann nicht beigeplichtet werden. Zunächst kann § 2084 BGB. nicht angewendet werden, wenn es sich nicht um den Inhalt eines Testaments, sondern um die Einhaltung einer Formvorschrift handelt. Sodann ist es zwar richtig, daß die im Abs. 2 des § 2249 BGB. vorgeschriebene Feststellung nicht gerade mit den Gesetzesworten erfolgen muß und daß es nur darauf ankommt, daß die subjektive Besorgnis des Gemeindevorstehers gegeben war, gleichviel ob dieselbe auch objektiv begründet war; aber in dem hier in Frage stehenden Testament ist in keiner Weise zum Ausdruck gekommen, daß der Gemeindevorsteher selbst die Besorgnis hatte, daß die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder Notar nicht mehr möglich sein werde. Die Feststellung dieser Besorgnis kann keinesfalls dadurch ersetzt werden, daß angegeben wird, der Testator habe erklärt, er fühle sein Ende herannahe. Die Erwägung, daß diese Erklärung und die ebenfalls im Testament festgestellte, daran geknüpfte Bitte an den Gemeindevorsteher, das Testament des Kranken aufzunehmen, offensichtlich den Anlaß zur Errichtung des Dorftestaments gegeben hat, kann niemals die im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebene Feststellung der eigenen Besorgnis des Gemeindevorstehers ersetzen oder erübrigen. Denn sonst würde ja die Vorschrift des § 2249 Abs. 2 Satz 1 überhaupt überflüssig sein und ihren Zweck verfehlen. Hat doch das RG. in der Entsch. v. 2. Nov. 1916 (Warneher Erg.-Bd. 1917 Nr. 243) sogar die Feststellung der Besorgnis, daß die Errichtung des Testaments vor einem Notar nicht mehr möglich sein würde, nicht für genügend erachtet, weil damit nicht auch die nämliche Besorgnis hinsichtlich des Richters festgestellt sei.

Die Entscheidung des RG. v. 1. Juli 1915 (RZM. XIV S. 272) steht obiger Ausführung nicht entgegen; denn in dem dort entschiedenen Fall war wenigstens ausdrücklich gesagt, daß der Gemeindevorsteher sah, daß die Erblasserin schwer krank sei, „so daß die Errichtung eines Testaments gerechtfertigt sei“. Mit diesen Worten war wenigstens die eigene Besorgnis des Gemeindevorstehers zum Ausdruck gebracht. Es kann aber keinesfalls davon abgesehen werden, zu fordern, daß die Feststellung der eigenen Besorgnis des Gemeindevorstehers irgendwie zum Ausdruck kommt, und muß diese subjektive Besorgnis des Gemeindevorstehers ja auch wirklich bestanden haben, nur ihre objektive Begründetheit ist vom Gesetz nicht erfordert (vgl. Verolzheimer in LZ. 1915 Sp. 735 f.).

FR. Dr. Felix Herzfelder, München.

rücksichtigt, daß der Testator wenige Tage nach der Testamenterrichtung verstorben ist (vgl. OLG. 26, 363 ff.).

(LG. Bromberg, 53/18 VI.)

Mitgeteilt von Hl. Dr. Happ, Hofenfalza.

*

3. Zu § 6 der B.D. v. 23. Sept. 1918 zum Schutze der Mieter. †)

Das MG. Bromberg hatte den Mietvertrag unter Erhöhung des Mietzinses über den 1. Okt. 1918 hinaus auf ein Jahr verlängert. Trotzdem hat das MG. durch Beschluß vom 18. Jan. 1919 dem Vermieter die Erlaubnis erteilt, das Mietverhältnis mit der Mieterin bezüglich des Vorderzimmers zu kündigen, und bestimmt, daß diese das Zimmer bis zum 1. Febr. 1919 mittags 12 Uhr zuräumen habe.

Die demnächst vom Vermieter angestrengte Räumungsklage wurde abgewiesen. Gründe: „Die Entsch. des MG. v. 18. Jan. 1919 greift der Entsch. des ordentlichen Gerichts über den Räumungsanspruch des Kl. nicht vor. Die Entsch. des MG. erstreckt sich nicht darauf, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Kündigung gegeben sind, sondern nur darauf, ob unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage, insbesondere des starken Mangels an Wohnungen, und der besonderen Verhältnisse der Parteien die Geltendmachung der als zulässig unterstellten Kündigung der Billigkeit entspricht. Die Bejahung dieser Frage ist lediglich die Voraussetzung für die gerichtliche Durchführung des Räumungsanspruchs. Liegt die Zustimmung des MG. nicht vor, so hat das Gericht die Klage ohne weiteres abzuweisen. Liegt sie aber vor, so hat es lediglich nach dem Gesetz zu entscheiden und insbesondere selbständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kündigung gegeben sind. Wenn es lediglich ein Vollstreckungsorgan für die Entsch. des MG. sein sollte, würde der Gesetzgeber seine Tätigkeit durch eine besondere Bestimmung auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel beschränken müssen. Dies ist aber nicht geschehen.“

(LG. Bromberg, Ur. v. 27. 5. 19, 6 II S. 58/19.)

*

Dresden.

4. Das uneheliche Kind hat gegen den Erzeuger keinen Unterhaltsanspruch während der Dauer des Empfangs von Kriegsunterstützung. †)

Der Anspruch auf Unterhalt wird insoweit hinfällig, als dem Kinde die Familienunterstützung gezahlt worden ist, die ihm als dem unehelichen Kinde eines Kriegsteilnehmers nach § 2c des Gesetzes v. 28. 2. 88 bis 4. 8. 14 gesetzlich zustand. Denn wenn das öffentliche Recht derartige Unterstützungsansprüche schuf, so wollte es damit nicht nur das uneheliche Kind sicherstellen, sondern auch den Kriegsteilnehmer von der Last der Unterhaltspflicht entbinden. Es ist das nur die zugleich durch die Erhaltung des Kindes seinem Interesse noch besonders dienende Gegenleistung des Staates dafür, daß er den Kriegsteilnehmer seinem Berufe und damit im Normalfall der Fähigkeit, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, entzieht. Dabei ist es gleichgültig, ob man annimmt, daß überhaupt an die Stelle des regelmäßigen zivilrechtlichen Anspruchs ein solcher auf Gewährung einer öffentlichen Unterstützung tritt (DZ. 1914, 1205; ZentrBl. f. VormWes. 1914, 204; a. A. DRZ. 1915, 60; DZ. 1918, 123; Recht 1918, 117; KriegsAbuch VII, 830 a 1; ZBlfG. 1918, 405), oder ob man nicht eher anzunehmen hat, daß der Anspruch auf Gewährung der öffentlichen Unterstützung nur neben den gewöhnlichen privatrechtlichen Anspruch tritt, berart, daß erst die Erfüllung jenes Anspruchs auch diesen zum Erlöschen bringt. Denn unstreitig ist im vorliegenden Falle der Anspruch auf Gewährung der öffentlichen Unterstützung erfüllt worden. Alledem läßt sich bei der überragenden Macht des öffentlichen Rechts gegenüber dem bürgerlichen Recht auch nicht die inhaltliche Verschiedenheit der in Betracht kommenden Ansprüche entgegenhalten. Denn wenn sich schon der privatrechtliche Anspruch inhaltlich nach den Lebensverhältnissen der Kindesmutter richtet, während das Unterstutzungsgesetz nur Unterstutzung bis zur Behebung der Bedürftigkeit fordert, so muß eben in dem alles mehr oder weniaer uniformierenden Kriege, wo das genannte Gesetz am meisten praktisch wird, die ins einzelne gehende Regelung des bürgerlichen Rechts der öffentlich-rechtlichen weichen. Materiell wird das wenigstens wegen der den Behörden immer wieder eingeschränkten Verpflichtung zur Gewährung einer Unterstutzung, die zur Behebung der Bedürftigkeit ausreicht, zumal unter

Zu 3. Die Richtigkeit der landgerichtlichen Entsch. kann nicht bezweifelt werden. § 2 der B.D. vom 23. 9. 18, die ausdrücklich zum Schutze der Mieter und nicht der Vermieter erlassen ist, umschreibt genau die Befugnisse des MG. Auf Anrufen des Vermieters kann nur ein mit einem neuen Mieter abgeschlossener Mietvertrag, dessen Bestand mit einer die Fortsetzung des Mietverhältnisses bestimmenden Entsch. des MG. in Widerspruch steht, aufgehoben werden. Niemals hat aber das MG. die Befugnis, abgesehen von diesem Ausnahmefalle, einen bestehenden Mietvertrag ganz oder teilweise aufzuheben.

FR. Lehmann, Bromberg.

Zu 4. Bal. auch ZBlfG. 1917, 670; 1919, 520.

den Verhältnissen des vergangenen Kriegs, kaum von Bedeutung gewesen sein. Die Vermögensverhältnisse des Erzeugers lassen sich weder für noch gegen die obigen Darlegungen verwerten; sie spielen schon nach bürgerlichem Recht in der Frage keine Rolle.

(V. Dresden, Art. v. 9. Juli 1919, 3 Dg. 155/19.)

Mitgeteilt von M. Müller, Dresden.

Frankfurt a. M.

Amtsgericht.

Die Tatsache, daß der Schuldner im besetzten Gebiete wohnt, ist kein zureichender Grund zur Arrestbelegung eines im unbesetzten Gebiete belegenen Guthabens des Schuldners.

Ein zureichender Arrestgrund liegt nicht mehr vor. Zu den ersten Zeiten der Besetzung deutschen Gebiets durch die Entente war es ungewiß, wie sich die Durchführung der deutschen Gerichtsbarkeit gestalten würde, auch traten vielfach Hindernisse und Hemmnisse bei dem Verkehr zwischen besetztem und unbesetztem deutschen Gebiet hervor. Diese Hindernisse können heute als beseitigt gelten. Schwierigkeiten seitens der Besatzungsbehörden gegenüber den deutschen Gerichten sind — jedenfalls diesseits des Rheins — nicht bekannt geworden. In vorliegendem Fall ist durch die Bescheinigung des AG. Höchst a/M. festgestellt, daß Zwangsvollstreckungen in diesem Amtsgerichtsbezirk durchgeführt werden können. Eine wesentliche Erschwerung der Vollstreckung liegt also nicht mehr vor. Eine analoge Anwendung des Wortes Ausland im § 917 Abs. 2 ZPO. auf das besetzte Gebiet ist nicht angängig, da es sich um deutsches Gebiet handelt, das nicht dem Auslande gleichgesetzt werden kann. Auch eine Gefährdung der künftigen Zwangsvollstreckung ist nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere kann eine solche nicht darin erblickt werden, daß die Besatzungsbehörde jederzeit die Warenvorräte der Antragsgegnerin mit Beschlag belegen könne. Jeder, zu welchem die fragliche Rinde verarbeitet wird, besitzt die Entente in mehr als ausreichender Menge, und es besteht keine Gefahr, daß sie hierfür auf deutsche Erzeugnisse zurückgreift.

(AG. Frankfurt a/M., Art. v. 12. Mai 1919, 5 G. 2/19.)

Mitgeteilt von Ger.-Aff. Dr. Paul Sahn, Frankfurt a/M.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Dr. G. Struß, Sen.-Präs. d. Reichsfinanzhofs, München.
(Fortsetzung aus Nr. 9, 1919.)

III. Gutachten.

1. Unter die Vorschrift des § 9 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 fallen nicht nur die aktiven Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-offiziere der Reserve und der Landwehr, die seither zur Disposition gestellten oder verabschiedeten, im Kriege aber wieder verwendeten Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-offiziere und oberen Militärbeamten sowie die vorübergehend in Stellen von oberen Militärbeamten verwendeten Personen.

(Gutachten des I. Senats des RFH. v. 14. Juni 1919, erstattet auf Ersuchen des Reichsfinanzamts.)

Gründe: Der § 9 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 spricht von Offizieren,

Zu 1. Die Entsch. löst eine der zahllosen Streit- und Zweifelsfragen, welche sich an die Anwendung der Novelle zum PrEinkStG. v. 30. Dez. 1916 (GS. 1917 S. 1), die sog. lex Schwedenbief, knüpfen. Mit der Entsch. wird man sich einverstanden erklären dürfen, vielleicht nicht einmal die Stellungnahme der beklagten Stadtverwaltung und ihr folgend des Bezirksausschusses verstehen, die unseres Erachtens reinen Dilemmas bezweifel ähnlich sieht. Inzwischen hat das DVG. zu mehrere weitere Streitfragen des Gesetzes entschieden:

1. Bei einer vor Beginn des Steuerjahres erloschenen Einkommensquelle des Handels und Gewerbes oder der dieser gleichgestellten Beteiligung an einer G. m. b. H., hat nicht die Wohnsitzgemeinde, sondern die Betriebsgemeinde Anspruch auf die Besteuerung.

2. Bei einer nach Beginn des Steuerjahres eintretenden Einstellung des Gewerbebetriebs muß Freistellung von der Steuer des laufenden Jahres erfolgen; in solchem Falle geht das Recht auf Besteuerung dieses Teileinkommens nicht auf die Wohnsitzgemeinde über. (Entsch. des DVG. v. 26. Nov. 1918, II C. 110/18, PrWB. XL, 394.)

Wenn das kommende Reichseinkommensteuergesetz die lex Schwedenbief beseitigt und auch sonst das Kommunalabgabenrecht gründlich vereinfacht, so wäre dies immerhin ein nicht zu verachtender Erfolg der Steuerreform. RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Sanitäts- und Veterinär-offiziere sowie oberen Militärbeamten. Darüber, ob unter diesen nur aktive oder auch andere Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-offiziere und obere Militärbeamte zu verstehen sind, ist dem § 9 näheres nicht zu entnehmen. Auch der allgemeine Sprachgebrauch gibt hierüber keinen sicheren Aufschluß. Bei der Beantwortung dieser Frage ist daher auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückzugehen, die sich aus dem Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 — Reichstagsdruck. Nr. 1739 1914/18 — ergibt.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf (Entwurf eines Gesetzes über die Kriegssteuer der Gesellschaften für das vierte Kriegsjahr — Reichstagsdruck. Nr. 1465 —) enthielt lediglich eine Steuer von dem im vierten Kriegsjahr gegenüber dem Friedensgewinn erzielten Mehrgewinn der Gesellschaften. Im Reichshaushaltsauschuß wurde indessen schon nach kurzen Erörterungen die Aufnahme von Bestimmungen über eine Besteuerung des Kriegsmehreinkommens und des Vermögens der Einzelpersonen für unabweisbar erklärt. Aus der Mitte des Ausschusses wurde der Antrag Nr. 754/6 gestellt, der Vorschriften über eine von den Einzelpersonen zu entrichtende Abgabe vom Kriegsmehreinkommen und vom Vermögen sowie die Umbenennung des Gesetzes in „Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918“ enthielt (§. 25 des Aussch.-Ber.). Als § 1 i war in dem Antrag die Bestimmung vorgegeben:

„Bei Feststellung des Kriegseinkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-offiziere sowie der oberen Militärbeamten ist deren Dienst Einkommen in Höhe der Friedensbezüge zu berücksichtigen.“

Über die Bedeutung dieser Bestimmung wurde im Reichshaushaltsauschuß Aufschluß erteilt. Es wurde erklärt, nach § 46 RMilG. sei das Einkommen der Offiziere usw. während der Kriegszeit von jeder Einkommensteuer befreit, deshalb sei es in der Veranlagung für 1918 nicht veranlagt. Die vorgeschlagene Bestimmung in § 1 i solle eine Steuerfreiheit für das Privatmehreinkommen der Offiziere usw. verhindern, die dadurch eintreten würde, daß durch das in der Friedensveranlagung enthaltene Einkommen Erhöhungen des Privateinkommens aufgewogen würden. Würde die Bestimmung gestrichen, so würde das eine Vergünstigung der Offiziere usw. bedeuten (§. 34 des Aussch.-Ber.). Dem Aussch. ging die Bestimmung des § 1 i nicht weit genug. Es wurde beantragt, die Worte „in Höhe der Friedensbezüge“ zu streichen, so daß „das volle Mehreinkommen zur Besteuerung gelange“ (§. 34 des Aussch.-Ber.). Dazu wurde geltend gemacht, das Steuerfreiheitsprivilegium der Offiziere könne für die Einkommensteuer bestehen bleiben. Das vorliegende Gesetz betreffe aber nur das Mehreinkommen; für eine derartige außerordentliche Kriegsabgabe könne ein solches Steuerprivilegium nicht aufrechterhalten werden (§. 35 des Aussch.-Ber.). Bei vielen Offizieren habe eine sehr beträchtliche Mehrung des Einkommens stattgefunden, während Millionen von Leuten durch die Einberufung schwere wirtschaftliche Nachteile erlitten hätten (§. 34 des Aussch.-Ber.). Jede Ausnahme müsse fortan verschwinden (§. 35 des Aussch.-Ber.). Nachdem regierungsfreudig noch darauf hingewiesen worden war, daß im Kriegsgehalt auch die Dienstaufwandsentschädigung (drei Zehntel des Kriegsgehalts) enthalten sei, wurde in 1. Lesung an Stelle der Worte „in Höhe der Friedensbezüge“ gesetzt „ausschließlich der darin enthaltenen festgesetzten Entschädigung für den Dienstaufwand“, und in 2. Lesung der Vorschrift die im nunmehrigen Gesetz enthaltene Fassung gegeben (§. 35, 36 des Aussch.-Ber.).

Ein ähnlicher Vorgang hat sich auch schon bei der Beratung des REStG. v. 21. Juni 1916 abgespielt. Damals war im Regierungsentwurf außer der Vermögenszuwachsbesteuerung auch eine Besteuerung der Einkommensmehrung der Einzelpersonen in der Weise vorgesehen, daß für den einer Einkommensmehrung entsprechenden Vermögenszuwachs eine Verdopplung des Steuerfahses eintreten sollte. Dazu war im § 16 Abs. 2 des Regierungsentwurfs bestimmt: „Bei der Feststellung des Einkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-offiziere sowie der oberen Militärbeamten ist deren Dienst Einkommen in Höhe der Friedensbezüge zu berücksichtigen.“ Diese Bestimmung wurde im Reichshaushaltsauschuß lebhaft bekämpft mit dem Ergebnis, daß die Worte „in Höhe der Friedensbezüge“ gestrichen wurden. Es wurde geltend gemacht, es liege kein Grund vor, das Kriegseinkommen der Offiziere von der Gewinnsteuer frei zu lassen. Der § 46 RMilG. lasse sich nur so auslegen, daß das Einkommen der Angehörigen des Soldatenstandes nicht zu den Landessteuern herangezogen werde; es sei daher mangels einer besonderen Bestimmung ohne weiteres der Kriegsgewinnbesteuerung unterworfen (Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes — Reichstagsdruck. Nr. 320 1914/16 —).

Hieraus ergibt sich, daß es beim § 9 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sich um die Begünstigung des § 46 RMilG. handelt. Dieses Steuerprivilegium sollte für die Kriegsgewinnbesteuerung der Offiziere,

Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie der oberen Militärbeamten ausgeschlossen werden. Dabei ging die Absicht des Gesetzgebers unverkennbar dahin, den Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren sowie den oberen Militärbeamten für die Einkommensmehrungsabgabe, abgesehen von der Befreiung des als Dienstaufwandsentschädigung anzusehenden Teils ihres Gehalts, keinerlei irgendwie geartete Befreiung zuzugestehen. Bei solcher Sachlage kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Anwendung des § 9 etwa nur auf aktive Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie obere Militärbeamte beschränkt wissen wollte. Das Steuerbefreiungsprivilegium des § 46 RMilG. steht nicht bloß den aktiven, sondern allen Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren und oberen Militärbeamten zu, die während der Mobilmachung Angehörige des aktiven Heeres sind. Bei den zur Disposition gestellten oder verabschiedeten, im Kriege aber wiederverwendeten Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren und oberen Militärbeamten ferner würde, wenn die Vorschrift des § 9 nicht bestände, gerade das eintreten, was nach den Ausschußberatungen bei den aktiven Offizieren hauptsächlich vermieden werden wollte, es würden durch ihr Friedensdiensteinkommen, dem ein veranlagtes militärisches Kriegseinkommen nicht gegenüberstände, Teile einer allenfallsigen Mehrung ihres Privateinkommens kompensiert. Das gleiche würde unter Umständen bei den Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren der Reserve und Landwehr der Fall sein, soweit ihr Zivileinkommen gemäß § 66 RMilG. gekürzt wird. Bei diesen wird übrigens angefangen, daß sie im Frieden ein militärisches Einkommen nicht beziehen, sehr häufig schon durch den Eintritt in den Bezug des militärischen Kriegseinkommens eine Einkommensmehrung begründet. Dies wird insbesondere regelmäßig dann der Fall sein, wenn das militärische Kriegseinkommen nicht gemäß § 66 RMilG. auf ein Zivileinkommen anzurechnen ist, oder wenn sonst ein bürgerliches Berufseinkommen, z. B. als Guts- oder Fabrikbesitzer u. dgl., nicht durch den Eintritt in den Heeresdienst in Wegfall kommt. Würde angenommen, daß sich die Bestimmung des § 9 nach der Absicht des Gesetzgebers nur auf aktive Offiziere usw. beziehen sollte, so würde damit dem Gesetzgeber unterstellt, er habe zwar das Steuerbefreiungsprivilegium der aktiven Offiziere usw. beseitigen, gleichzeitig aber an dessen Stelle ein Privilegium der Reserveoffiziere usw. setzen wollen.

Bei den Verhandlungen des Reichshaushaltsausschusses über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sind allerdings auch Äußerungen gefallen, bei denen die betreffenden Redner offensichtlich nur aktive Offiziere im Auge hatten. So z. B. wurde wiederholt von den „Friedensbezüglichen“, von den „Friedensgehältern“ der Offiziere, vom „Offiziersstand“, von der „Berufsklasse der Offiziere“, von den „Berufs-offizieren“ gesprochen (S. 34, 35, 36 des Aussch.-Ber.). Daraus folgt aber noch nicht mit Notwendigkeit, daß § 9 auf andere als aktive Offiziere nicht angewendet werden könne. Das gleiche gilt von der im Verlauf der Ausschußberatung gefallenen weiteren Äußerung, daß bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Einkommensmehrung der Offiziere zwei vergleichbare Größen einander gegenübergestellt werden müßten, nämlich das eine Dienstaufwandsentschädigung nicht enthaltende Friedens Einkommen und das um den Betrag der in ihm enthaltenen Dienstaufwandsentschädigung gekürzte Kriegseinkommen (S. 52 des Aussch.-Ber.). Hier handelte es sich lediglich darum, ob bei der Gegenüberstellung des Friedens- und des Kriegseinkommens der Offiziere die Dienstaufwandsentschädigung außer Betracht zu lassen und deshalb am Kriegseinkommen zu kürzen, oder ob sie miteinzubeziehen und deshalb dem Friedens Einkommen hinzuzurechnen sei (S. 51 des Aussch.-Ber.). Dafür, daß etwa bei anderen als aktiven Offizieren usw. wegen des Mangels einer Dienstaufwandsentschädigung oder eines militärischen Dienst Einkommens überhaupt die Vorschrift des § 9 überhaupt keine Anwendung finden solle, läßt sich die Äußerung nicht verwerten. Dagegen lassen die Ausschußberatungen Äußerungen entnehmen, aus denen sich die Absicht des Gesetzgebers, daß § 9 auch auf andere als aktive Offiziere usw. Anwendung zu finden habe, bestimmt und unzweideutig ergibt. Seitens eines Regierungsvertreters wurde erklärt, „auch kämen besonders die verabschiedeten, im Kriege wiederverwendeten Offiziere in Betracht“ (S. 35 des Aussch.-Ber.). Ein anderer Redner äußerte, ohne Widerspruch zu finden, „die Reserveoffiziere würden durch den § 1 stärker getroffen als die aktiven Offiziere“ (S. 36 des Aussch.-Ber.). Ferner wurde auf die Frage eines Ausschußmitglieds, ob § 1 auch auf die Reserveoffiziere Anwendung zu finden habe, regierungseitig geantwortet, die Reserveoffiziere kämen wohl insoweit der 13 000-M-Grenze hier nicht in Betracht (S. 34 des Aussch.-Ber.). Diese Auskunft kann nur dahin verstanden werden, daß die Reserveoffiziere grundsätzlich unter den § 1 fallen.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich demnach, daß die Anwendung des § 9 nach der Absicht des Gesetzgebers nicht nur auf die aktiven Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten beschränkt sein sollte. Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung kommen vielmehr jedenfalls auch die zur Disposition gestellten oder verabschiedeten,

im Kriege aber wiederverwendeten Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten sowie Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte der Reserve und Landwehr in Betracht. Es wird aber auch vor der Erstredung der Anwendung des § 9 auf die vorübergehend in Stellen von oberen Militärbeamten verwendeten Personen nicht haltzumachen sein.

Nach § 38 RMilG. gehören zum aktiven Heere außer den Militärpersonen des aktiven Friedensstandes:

- B. a) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, ...
- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten, welche zu keiner der vorgenannten Klassen gehören, ...
- c)

Die zum Kriegsdienst eingezogenen Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, die im Kriege wiederverwendeten Offiziere z. D. oder a. D. sowie die im Kriege vorübergehend in oberen Militärbeamtenstellen Verwendeten sind daher Angehörige des aktiven Heeres. Sie genießen gleichwie die aktiven Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-offiziere und oberen Militärbeamten das Steuerprivilegium des § 46 RMilG. Sie sind diesen aber auch hinsichtlich der Besoldung grundsätzlich gleichgestellt. Die Kriegsbesoldungsvorschrift unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen aktiven und anderen Offizieren; sie kennt nur Kriegsstellen und die damit beliebigen Personen (§ 3 Nr. 1, 4 Kriegsbesoldungsvorschrift). Es erscheint daher nur folgerichtig und in der Natur der Sache begründet, daß auch für die Anwendung des § 9 ein Unterschied zwischen aktiven Offizieren, Sanitäts- und Veterinär-offizieren sowie oberen Militärbeamten und den in § 38 B a und b RMilG. aufgeführten Personen, einschließlich der vorübergehend in Stellen von oberen Militärbeamten Verwendeten, nicht gemacht wird.

II. Bundesstaaten.

Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Würdigung von Gutachten. Ablehnung von Sachverständigen.

Die Kl. fühlen sich beschwert, weil der Bezirksausschuß das D.sche Gutachten zur wesentlichen Grundlage seiner Entscheidung gemacht, die Einwendungen gegen die Unparteilichkeit des D. und dessen Ablehnung als Sachverständigen unberücksichtigt gelassen, die Gegenschachverständigen nicht angehört und nicht einmal noch vor der Entscheidung dem Sachverständigen D. die letzten Ausführungen des Architekten R. vom 18. Januar 1918 zur Äußerung vorgelegt habe; sie bemängeln auch die knappe Art und Weise, wie die gegen dieses Gutachten klägerischerseits vorgetragenen Einwendungen in den Urteilsgründen abgeferligt worden seien, während es doch richterliche Pflicht sei, jede einzelne Einwendung zu erörtern und gegebenenfalls zu widerlegen. Diese Angriffe sind verfehlt. Einen Anspruch auf

Zu 1. De lege ferenda ist dies zu bedauern, um so mehr, als das OVG. in der Sachverständigenfrage einen Standpunkt einnimmt, welcher zwar seiner Hochachtung beamtlicher Lügigkeit, weniger jedoch seiner Menschenkenntnis Ehre macht. Das OVG. nimmt an, ein Beamter der beklagten Stadtverwaltung sei nicht etwa, wie das Publikum vermeint, befangen, sondern wegen seiner dienstlichen Stellung erst recht geigenschaftstet, in Prozessen der Stadt mit Privatrat als Sachverständiger aufzutreten. Das mag in vielen Fällen richtig sein; meines Erachtens kommt aber neben dieser einzeln-psychologischen Betrachtungsweise vorzüglich die volkpsychologische Betrachtung zur Geltung. Es genügt nicht, daß die Rechtsprechung unparteilich ist, sie muß dem Volke auch so erscheinen. In einem Falle, in welchem als Geschworener (und zwar als Obmann) der Inhaber einer Firma mitgewirkt hatte, der ohne sein Wissen durch den wegen Bankrotts angeklagten Kribar Verluste erlitten hatte, erklärte das RG., S. 33, 309, den Geschworenen trotz seiner eiblichen Versicherung von der Nichtigkeit des obigen Sachverhalts für einen iudex inhabilis und den objektiven Bestand für maßgebend. Mit Recht, denn der Gesichtspunkt des Ansehens der Rechtspflege, der psychologischen Würdigung des Rechtsganges durch das Volk ist höchster Beachtung würdig. Der dem Publikum ferner stehende Richter ist nicht so in der Lage wie der Anwalt, zu beobachten, wie eine derartige Erklärung auf die Partei wirkt, daß eine Ablehnung des Sachverständigen der Partei nicht zusehe. Hier haben wir es mit einer der wichtigsten Fragen der Reform des Verwaltungsgerichtsprozesses zu tun. Der Entwurf einer Reichs-abgabenordnung gewährt Ablehnung von Sachverständigen nur bei Befolgung von Geheimnisverletzungen, § 206. Das genügt nicht. § 40 Ges. v. 10. Sept. 1919 betrifft die Frage nicht.

Dr. Dr. Görres, Berlin.

Benutzung vorgeschlagener Beweismittel mit der Folge, daß ihre Nichtbenutzung einen Verfahrensmangel darstelle, heißt keine Prozeßpartei; vielmehr hat das Gericht gemäß § 79 ZPO. nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden, also auch darüber, ob und inwiefern es nach erfolgter Beweisaufnahme noch eine Ergänzung derselben für notwendig erachtet, um die für seine Entscheidung nötige, genügend sichere Grundlage zu gewinnen. Das gilt auch für den Umfang eines Sachverständigennachweises, zumal die Sachverständigen als Gehilfen des Richters bei der Urteilsfällung anzusehen sind. Es stand deshalb im Ermessen des Gerichts, ob das zweite Gutachten des Architekten R. vom 18. Januar 1918 dem Sachverständigen D. zur nochmaligen Äußerung vorzulegen sei, und dieses Ermessen ist der Nachprüfung durch den Revisionsrichter entzogen. Im übrigen hat der Bezirksauschuß die Unterlassung solcher Vorlegung auch in bedenkenfreier Weise damit begründet, daß jenes zweite Gutachten im wesentlichen nur Wiederholungen früherer, schon von D. erörterter Ausführungen enthalten habe. Hiergegen ist innerhalb der dem Revisionsrichter vom Gesetze gezogenen Grenzen nichts einzuwenden; denn es fällt in den Rahmen der dem Verwaltungsrichter zustehenden freien Beweiswürdigung, ob Einwendungen gegen die Zuverlässigkeit eines Sachverständigen für durchgreifend zu erachten sind. Ein Recht, einen Sachverständigen abzulehnen, steht im Verwaltungsstreitverfahren, wie in ständiger Rechtsprechung des OVG. anerkannt ist, den Parteien nicht zu.

(Urt. v. 5. 6. 1919. IV. Sen. IV. C. 28/19 i. S. A. w. Mag. Wilmersdorf. Bez.-Ausfch. Potsdam.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Unter welchen Voraussetzungen liegen bei gemeindlicher Markthalle und gemeindlichem Schlacht- und Viehhof Erwerbsabsichten vor?

Eine gemeindliche Lebensmittelmarkthalle, die ausschließlich oder vorwiegend der Versorgung der einheimischen Bevölkerung gewidmet ist und keinen Erwerbszweck verfolgt, sowie ein gemeindlicher Schlacht- und Viehhof, in dessen Betrieb keine Erwerbszwecke verfolgt werden, dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde und zu Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung dieser Einrichtungen ist nicht ohne weiteres ein Merkmal für die Verfolgung eines Erwerbszwecks. Vielmehr ist für die Frage der Erwerbsabsicht das gesamte Geschäftsergebnis des Unternehmens in Betracht zu ziehen; hierbei sind als Betriebsausgaben unter anderem die Aufwendungen für Verzinsung des aufgenommenen Kapitals und angemessene Abschreibungen für Abnutzung oder sonstige Wertminderung der Anlage zu berücksichtigen; buchmäßig als „Kapitalstilgungen“ bezeichnete Rücklagen können im Rahmen eines Abzugs für Abnutzung oder sonstige Wertminderung der Anlage unter die Voraussetzung fallen, daß bei einer solchen Einrechnung der Abzug im ganzen den Umfang der wirklichen Abnutzung oder Wertminderung nicht überschreitet. Soweit bei Beurteilung der Erwerbsabsicht solche Kapitalstilgungen in Form von Annuitäten in Frage kommen, ist auf die Tilgungsquote beim Beginn der Schuldaufnahme zurückzugehen.

Wenn nach der Absicht der Gemeinde bei Errichtung derartiger Anlagen und nach dem ganzen Gebaren bei dem Betriebe das Vorliegen einer Erwerbsabsicht nicht anzunehmen ist, kann sie auch aus einem in dem im Voranschlag vorgesehenen oder in dem einen oder anderen Jahre tatsächlich verbliebenen Überschuß nicht gefolgert werden.

Bei Dienstwohnungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BayHausStG.) ist für die Steuerpflicht ausschließlich die Frage, ob sie zu dem Zwecke, auf den die Steuerfreiheit sich gründet, in Beziehung stehen, nicht der Umstand, ob aus der Dienstwohnung eine Mieteinnahme erzielt wird oder nicht, ausschlaggebend.

(Entsch. v. 29. Okt. 1917 und v. 13. Juli 1918. Samml. Bd. 39, 12 ff. und 160 ff.)

Mitgeteilt von M. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Klotz, Karlsruhe.

Verbot der Abhaltung von Tanzunterricht in öffentlichen und Vereinslokalen während der Kriegszeit. § 30 BadPolStGB. §§ 1, 35 AGewD. 1) +

Die Polizeibehörde ist grundsätzlich befugt, neben der rechtsrechtlichen Beschränkung in § 35 Abs. 1 GewD. und unabhängig

davon auf Grund der landesrechtlichen Vorschrift des § 30 BadPolStGB. Anordnungen zu treffen, die die Ausübung des Gewerbes der Erteilung von Tanzunterricht im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit hinsichtlich des Ortes, der Zeit und der Art der Ausübung hindern und beschränken (vgl. v. Landmann-Rohmer, Komm. zur AGewD., 7. Aufl., Am. 2a und k zu § 1, Bd. 1 S. 59, 78–80; Rechtpr. d. BadVGH. Bd. 3 Nr. 415; Schenkel, GewD., 2. Aufl., Bd. 1 S. 15 Amn. 2 und 4 zu § 1; Bühler, die subj. öffentlichen Rechte S. 234, 238 ff.).

Nach § 30 BadPolStGB. bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtl. Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu verhindern (Abs. 1). Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentl. Interesse geboten erscheinen (Abs. 2).

In der angef. Verf. des Bezirksamts R. wird der Kl. auf Grund des § 30 BadPolStGB. die Abhaltung von Tanzunterricht in öffentlichen und Vereinslokalen für die Dauer des Krieges „als dem Ernst der Zeit widersprechend“ untersagt. Die Polizeibehörde erblickt hiernach in der Abhaltung von Tanzunterricht in den bezeichneten Lokalen im Hinblick auf den gegenwärtigen Kriegszustand mit Grund einen ordnungswidrigen Zustand im Sinne des § 30 a. a. D., dessen Verhinderung zur Bewahrung der guten Ordnung des Gemeinwesens im öffentlichen Interesse liege. Veranstaltungen der von der Kl. in der Gemeinde G. geplanten Art, an denen sich regelmäßig eine größere Zahl von Personen beteiligt, werden in Lokalen, die sich in Wirtschaften befinden, abgehalten und werden bei den gegebenen Verhältnissen der Bevölkerung allgemein bekannt — der Tanzunterricht ist regelmäßig mit Musik verbunden. Abgesehen davon, daß derartige Tanzmusik eines höheren Kunstwerts entbehrt, entspricht sie in ihrer Eigenart überhaupt nicht der ersten Stimmung, die insofern des Krieges in weiten Kreisen herrscht. Ein weiter, durch den Krieg in Trauer versetzter Personenkreis und überhaupt der ernster gestimmte Teil der Bevölkerung nimmt an solchen Veranstaltungen daher Argernis.

Durch das Verbot wird die Kl. in der Ausübung ihres Gewerbes hinsichtlich der Wahl der Ortlichkeiten erheblich beschränkt. Zur Verfügung bleiben ihr nur ihre eigenen und sonstige Privaträume. Es sind ihr allerdings gerade die Lokale verboten worden, die sich für die Erteilung von Tanzunterricht an eine größere Zahl von Personen besonders eignen und hierzu Übungsmäßig benutzt werden, und die Kl. wird unter Umständen auch in der üblichen Art der Tanzunterrichtserteilung an einen größeren Kreis gehindert sein. Durch die verfügten Beschränkungen wird aber der Kl. die Ausübung des Gewerbes während der Dauer des Krieges nicht unmöglich gemacht; es kann nicht gesagt werden, daß das Verbot in seiner Wirkung einer Untersagung gleich- oder doch nahekomme. Die Kl. kann auch unter diesen Beschränkungen ihr Gewerbe noch in einem nicht ganz unbeachtlichen Umfang ausüben. Die Beschränkungen gehen zwar weit, sind aber mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Kriegszustand noch als zulässig anzusehen. Die Polizeibehörde hat mit der angefochtenen Verfügung die §§ 1, 35 AGewD. nicht verletzt und die ihr durch § 30 PolStGB. gesetzten Schranken der Polizeigewalt nicht überschritten (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BadVAPfG.). Vgl. BadVerwG. 1918, 29 und 1919, 25.

(Urt. v. 10. Juli 1918 Nr. 1389).

hurchaus in Einklang zu bringen sein. Daß es auch dem natürlichen und vaterländischen Empfinden entspricht, kann nicht zweifelhaft sein. Es fragt sich nur, ob ein sittlich nicht erwünschtes Verhalten, wie hier die Abhaltung von Tanzunterricht während der Kriegszeit, auch polizeirechtlich untersagt werden kann. Ein ordnungswidriger Zustand kann zwar auch derjenige sein, der gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen verstößt (vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., 1913 S. 370), aber polizeilich einschreiten kann man nur, wenn dadurch die öffentliche Ordnung gestört wird. Daß das durch Unterricht im Tanzen in öffentlichen (doch wohl nur den „Zanjschülern“ zugänglichen) oder gar in bloßen Vereinslokalen geschehen kann, ist doch recht zweifelhaft. Daß jemand, der davon erfährt, Argernis daran nimmt, kann den Tatbestand der öffentlichen Ordnungsführung nicht erfüllen. Auch der gewerberechtliche Gesichtspunkt ist nicht so leicht von der Hand zu weisen. Ob der Tanzlehrer bei jenem Verbot sein Gewerbe noch „in nicht ganz unbeachtlichem Maße“ ausüben kann, müßte erst bemessen werden. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Die Grundeinstellung des Urteils ist sehr sympathisch — aber soll man in einer (längst herbeigesehnten) Zeit, in der das polizeiliche Einschreiten auf das für das Gemeinwesen Notwendigste beschränkt werden sollte, nicht die Wahrung anständiger und tatkvoller Gesinnung lieber der Erziehung durch Schule und Haus, durch ethische Mächte privater und öffentlicher Art, als der — Polizei überlassen? Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln.

Vertreter-Versammlung des Deutschen Anwaltvereins

Stenographischer Bericht

(Von dem Abdruck des vorliegenden Berichts über die vorjährige Vertreterversammlung war ursprünglich aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen der erheblichen Ankosten, abgesehen worden; mit Rücksicht auf die bleibende Bedeutung der Verhandlungen ist nunmehr die nachträgliche Veröffentlichung beschlossen worden.)

Sonntag, den 26. Mai 1918, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm., zu Eisenach

Anwesenheitsliste:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Abel, Effen.
 2. Auerbach, G., Dr., Frankfurt a. M.
 3. Baerwald, Bromberg.
 4. Berger, Königshütte.
 5. Bieber, Dr., Berlin.
 6. Borchers, Dr., Celle.
 7. Bokelmann, Kiel.
 8. Büte, Grefeld.
 9. Carlebach, Dr., Mainz.
 10. Cramer, Dr., Bielefeld.
 11. Dormitzer, Dr., Nürnberg.
 12. Drucker, Dr., Leipzig (Schriftführer).
 13. Ellendt, Königsherg.
 14. Eych, Dr., Berlin.
 15. Friedrichs, Dr., Düsseldorf.
 16. Fuchs, Dr., Berlin (Vorstandsmitglied).
 17. Fürst, R., Dr., Heidelberg.
 18. Gafmann, Münster (Westf.).
 19. Geiershöfer, Dr., Nürnberg (Vorstandsmitglied).
 20. Güttler, Bielefeld.
 21. Hachenburg, Dr., Mannheim (Vorstandsmitglied).
 22. v. Harber, Mannheim.
 23. Harnier, Dr., Cassel.
 24. Hehner, Wiesbaden.
 25. Heilberg, Dr., Breslau (Vorstandsmitglied).
 26. Heiltger, Köln (stellv. Vorsitzender).
 27. Heimbach, Berlin.
 28. Heinitz, Dr., Berlin.
 29. Heitmann, Bochum.
 30. Heitzig, Dr., Zwickau.
 31. Heß, Dr., Stuttgart.
 32. Höflein, Bamberg.
 33. Kallir, Dr., R., Leipzig.
 34. Kaufmann, Magdeburg.
 35. Köstlin, Heilbronn.</p> | <p>36. Kurlbaum, Leipzig (Vorstandsmitglied).
 37. Kusel, Karlsruhe i. B.
 38. Landsberg, Posen.
 39. Lehmann, Joh., Dresden.
 40. Lemberg, Dr., Breslau.
 41. Liebe, Chemnitz.
 42. Mausén, Dortmund.
 43. Mehnert, Altenburg.
 44. Mensing, Dr., Elberfeld.
 45. Neuschäffer, Darmstadt.
 46. Pfahler, Bad Reichenhall.
 47. Riecke, Halle a. d. S.
 48. Robinow, Dr., Hamburg.
 49. Rose, Harburg (Vorstandsmitglied).
 50. Rosenthal, Wilh. Dr., München.
 51. Röttinger, Freiburg i. Br.
 52. Ruhm, Danzig.
 53. Samulon, Graubenz.
 54. Sauer, Dr., Köln.
 55. Schuhmacher I, Bonn.
 56. Schuricht, Plauen.
 57. Seber, Dr., Trier.
 58. Seidemann, Dr., Bautzen.
 59. Seyferth, Leipzig.
 60. Siegel, Dr., Hannover.
 61. Siehr, Jüsterburg.
 62. Syring, Leipzig.
 63. Tenbergen, Duisburg-Ruhrort.
 64. Uflacker, Altona.
 65. Wache, Dessau.
 66. Wenz, Dr., Zwickau.
 67. Wertheimer, Fürth.
 68. Wolbert, Potsdam.
 69. Zelter, Stettin.</p> |
|--|--|

Rednerliste:

- | | | |
|--|--|--|
| <p>Stellvertretender Vorsitzender Heiltger:
 3, 4, 5, 6, 29, 30, 31.
 Bärwald: 7.
 Dr. Bieber: 31.
 Dr. Dormitzer: 27.
 Dr. Drucker: 6, 7, 8, 9, 24, 29, 30, 31.
 Friedrichs: 8, 10, 11, 12, 13, 28.
 Dr. Fuchs: 5, 8, 22, 23, 29.
 Dr. Geiershöfer: 16, 17, 18, 19, 28, 29.</p> | <p>Dr. Harnier: 7.
 Heilberg: 13, 14, 15, 16, 28.
 Heinitz: 26, 27.
 Kaufmann: 29.
 Kusel: 5, 7, 27.
 Landsberg: 25.
 Lehmann: 30, 31.
 Dr. Lemberg: 24, 25.</p> | <p>Pfahler: 21, 22.
 Robinow: 7.
 Dr. Rose: 19, 20, 21.
 Dr. Rosenthal: 5, 8, 29, 31.
 Samulon: 29.
 Seyferth: 4, 5, 7, 29, 31.
 Siehr: 23, 24.
 Syring: 26.</p> |
|--|--|--|

Verhandlungen der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins zu Eisenach

am Sonntag, den 26. Mai 1918, vormittags 9¹/₂ Uhr.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger (Köln a. Rh.): Meine Herren Kollegen! Ich begrüße Sie und eröffne die Vertreterversammlung. Es liegt mir das infolge der Erkrankung unseres Vorsitzenden des Herrn Geheimrats Haber ob. Ich bitte Sie, mich in der Leitung der Verhandlungen nach Möglichkeit unterstützen zu wollen.

Herr Geheimrat Haber ist bedenklich erkrankt. Es ist wohl unser aller Auffassung, daß er Anspruch auf größte Dankbarkeit unseres Vereins durch die aufopferungsvolle Tätigkeit hat, der er sich jahrelang trotz Krankheit unterzogen hat.

(Bravo!)

Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, daß wir Herrn Haber ein Begrüßungstelegramm schicken.

(Lebhafte Zustimmung.)

Er wird sich gewiß sehr darüber freuen. Ich schlage Ihnen folgenden Wortlaut vor:

Geheimrat Haber, Leipzig.

Dem hochverdienten Vorsitzenden des Deutschen Anwaltvereins sendet die in Eisenach tagende Vertreterversammlung verehrungsvolle Grüße mit dem herzlichsten Wunsche baldigster Wiederherstellung seiner Gesundheit.

(Bravo!)

Nach den bisherigen Anmeldungen scheinen unbeteiligt bleiben zu sollen die Bezirke Bremen, Colmar, Köslin, Oldenburg, Würzburg, Rostock, Augsburg, Hagen und Metz.

Wir werden jetzt einen Aufruf der einzelnen Bezirke vornehmen, und ich bitte die Herren Vertreter, sich beim Aufruf ihres Bezirks zu melden.

(Der Aufruf erfolgt.)

Ich lasse noch eine Anwesenheitsliste herumgehen und bitte die Herren, sich einzutragen.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind nicht anwesend außer dem Vorsitzenden Herrn Geheimrat Haber die Herren Kollegen Hausmann, Soldan und Jacobssohn.

Als neugewählte Vertreter nehmen zum ersten Male teil die Herren Abel (Essen), Neuschäffer (Darmstadt) und Justizrat Gatzmann (Münster). Ich begrüße die drei Gewählten.

Gestorben ist seit der letzten Vertreterversammlung das Mitglied des Vorstandes Justizrat Dr. Lehmann (Leipzig). Außerdem ist zu erwähnen, daß nach der von unserem Bureau geführten Liste bisher 691 Rechtsanwälte im Felde geblieben sind. Ich bitte die Herren, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ich danke Ihnen.

Herr Kollege Dr. Siegel aus Hannover wird die Liebesswürdigkeit haben, das Protokoll zu führen.

Ich habe zunächst namens des Vorstandes eine Anzahl von Mitteilungen zu machen, und wenn der eine oder der andere der Herren Kollegen Bemerkungen zu diesem oder jenem Punkte zu machen wünscht, dann bitte ich ihn, sich zum Wort zu melden.

[Stellvertretender Vorsitzender]

Was zunächst die Frage der Gebührenordnung betrifft, so haben seitens des Vorstandes umfangreiche Bemühungen stattgefunden, um in dieser Beziehung den Wünschen der Kollegen Erfolg zu sichern. Es sind wiederholt Eingaben an den Reichstag, ebenso an das Reichsjustizamt und die Landesjustizverwaltungen gemacht worden, und es hat eine Zusammenkunft mit Abgeordneten des Reichstags und des preussischen Landtags in Berlin stattgefunden, ebenso eine Besprechung mit Mitgliedern der Regierung, namentlich auch mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts. Als Ergebnis können wir wohl verzeichnen das Gesetz vom 1. April 1918, welches in einzelnen Punkten, so namentlich in bezug auf die Reisekosten und die festgesetzte Geltungsdauer des Gesetzes durch die diesseits gemachten Vorschläge ersichtlich beeinflusst worden ist.

Erstrebt wird ferner von uns eine Erhöhung der Landesgebührenordnungen, und diese Bestrebungen haben im Königreich Sachsen bisher schon einen Erfolg gehabt. Es ist in der Begründung des betreffenden Gesetzes ausdrücklich auf die Schritte Bezug genommen, die diesseits geschehen sind. Es ist zu weiterer Tätigkeit auf diesem Gebiete ein Sonderausschuß zur Bearbeitung der Landesgebührenordnungen gewählt worden, der auch dieser Tage getagt hat. Das Ergebnis seiner Beratungen wird Ihnen noch mitgeteilt werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange noch ferner, daß der Vorstand zur Gründung eines neuen ständigen Ausschusses zur Bearbeitung von Fragen des öffentlichen Rechts geschritten ist. Dieser Ausschuß setzt sich unter meinem Vorsitz zusammen aus den Herren Justizrat Friedenthal (Breslau), Dr. Hausmann (Berlin), Dr. Görres (Berlin), Justizrat Roderich Mayr I. (München) und Dr. Kaufmann (Leipzig).

Wir haben ferner in Gemeinschaft mit der Vereinigung der Deutschen Anwaltskammervorstände am 16. März d. J. nach vorausgegangener schriftlicher Vorbereitung einen Kriegsfürsorgeausschuß der Deutschen Rechtsanwaltschaft gebildet. Den Vorsitz hat Herr Geheimrat Haber und neben ihm Herr Kollege Heinitz (Berlin). Über die Zusammensetzung dieses Ausschusses ist im übrigen in den Nachrichten bereits Mitteilung gemacht worden. Was die Tätigkeit dieses Ausschusses betrifft, so werden wir im Laufe der heutigen Beratungen noch einige Mitteilungen darüber erhalten.

Was die Frage des Armenrechts betrifft, so ist auch diese Frage im Sinne der Erstreichung einer Vergütung der Armenrechtsgebühren aus öffentlichen Mitteln Gegenstand vielfacher Tätigkeit des Vorstandes gewesen. Es darf erwartet werden, daß den Wünschen der Anwaltschaft in dieser Beziehung in ausgiebiger Weise Rechnung getragen werden wird. Auch diese Frage ist von dem Kriegsfürsorgeausschuß in Beratung genommen. Sie werden bei Gelegenheit der Besprechung des Antrags Gröber darüber weiteres hören.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Justizverwaltung haben wir in mannigfacher Hinsicht zu wirken uns bemüht. Ich erwähne darüber folgendes. Wir haben uns bemüht, eine Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes der Rechtsanwälte zu erlangen, indem wir Eingaben gemacht haben, daß möglichst ausschließlich Rechtsanwälte als Konkursverwalter Verwendung finden sollen, ebenso daß zu Liquidationen fremder Vermögen Rechtsanwälte herangezogen

[Stellvertretender Vorsitzender]

werden möchten. Wir haben in diesem Sinne in bezug auf ähnliche Aufgaben Korrespondenz mit dem Reichsamt des Innern beziehungsweise mit dem preussischen Handelsminister geführt. Die Antworten lauteten so, daß wir darüber befriedigt sein können. Das Vereinsbureau verfolgt die Publikationen in bezug auf die Vergabung von Liquidationsaufträgen regelmäßig im Reichsanzeiger. Es hat bisher festgestellt, daß eine nicht geringe Anzahl Rechtsanwältinnen mit solchen Stellen betraut worden sind.

Eine früher schon beschlossene Eingabe wegen Heranziehung von Rechtsanwältinnen als Verteidiger bei den Militärgerichten haben wir ausgeführt, wir haben aber einen Erfolg in dieser Beziehung nicht erzielen können, wir sind vielmehr seitens des Kriegsministeriums abschlägig beschieden worden.

Was die Stellung der Rechtsanwältinnen im Heere betrifft, so hat der Vorstand mannigfache Tätigkeit auszuüben Veranlassung gehabt. Es sind dem Vorstand eine größere Anzahl von Mitteilungen aus den verschiedenen Bezirken zugegangen, die einerseits auf die sehr ungünstige Stellung der als Militärhilfsrichter verwendeten Rechtsanwältinnen hinwiesen, andererseits aber auch für die Schaffung einer den Rechtsanwältinnen entsprechenden Beschäftigung eintraten. Namentlich haben wir uns auch in diesen Eingaben in bezug auf die Besoldungsverhältnisse ausgelassen. Die Bemühungen haben im allgemeinen einen Erfolg bisher nicht gehabt; wir werden uns aber des weiteren noch bemühen.

In einigen Zeitungen ist die Rede davon gewesen, es sei eine Kompetenzerhöhung für die Amtsgerichte beabsichtigt. Der Vorstand hat Erkundigungen darüber eingezogen, und das Ergebnis ist gewesen, daß anscheinend eine solche Kompetenzerhöhung nicht geplant ist.

Was die Frage der Stellung der Rechtsanwältinnen gegenüber den Einziehungsämtern betrifft, so hat sie uns auch vielfach beschäftigt, und es ist neuerdings beschlossen worden, daß der 4. Ausschuss sich mit dieser Frage noch einmal eingehend beschäftigen soll, was demnächst geschehen wird.

Wir haben uns des weiteren auf Grund von eingegangenen Anträgen mit der Einführung notarieller Auflassung in Preußen beschäftigt. Es ist auch beschlossen worden, dahin vorstellig zu werden, daß in Preußen die notarielle Auflassung, die anderweitig schon besteht, in Preußen z. B. auch am Rhein, allgemein eingeführt werden soll. Auf Grund von Ratschlägen von Parlamentariern, die wir bei den Beratungen zugezogen hatten, haben wir es einstweilen unterlassen, Schritte in dieser Beziehung zu tun, um zunächst das Ergebnis der im Preussischen Abgeordnetenhaus schwebenden Verhandlungen wegen dieser Frage abzuwarten. Aber dort ist die Einrichtung nur transitorisch angeregt, während unsere Bestrebungen dahin gehen, dauernd diese Einrichtung zu schaffen.

Was die Stellung der Rechtsanwältinnen in der Rechtspflege betrifft, so haben wir uns in Eingaben an die Ministerien der Bundesregierungen gewandt und das Ersuchen ausgesprochen, alle Behörden der inneren Verwaltung möchten angewiesen werden, Zustellungen im Verwaltungsverfahren nicht an die Parteien, sondern an die Bevollmächtigten zu bewirken, — eine Frage, die sehr bald den neugebildeten 6. Ausschuss beschäftigen wird.

Des weiteren haben wir anlässlich der Beratungen über die Reform des Herrenhauses in Preußen an das Ministerium des Innern, an das Reichsjustizamt, ebenso auch an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in welcher beantragt wird, auch der Rechtsanwaltschaft im Herrenhause eine Vertretung zu sichern.

Der Vorstand hat ferner versucht, durch eine Eingabe an das Reichsjustizamt auf eine Erhöhung der Renten der Hinterbliebenen gefallener Rechtsanwältinnen hinzuwirken. Er ist an das Reichswirtschaftsamt verwiesen worden. Die Angelegenheit wurde dann zur weiteren Erledigung dem Kriegsfürsorgeausschuss überwiesen.

Die Berücksichtigung der Rechtsanwältinnen bei der Demobilisierung, die hoffentlich bald eintreten wird, hat den Gegenstand eines Rundschreibens gebildet, welches bezweckt, zunächst die Wünsche der betreffenden Rechtsanwältinnen zu ermitteln. Es sind darauf auch eine ganze Anzahl von Antworten eingegangen. — Herr Kollege Dr. Drucker sagt mir eben, es seien 150 Antworten eingegangen. Durch die Bank haben die Kollegen den Wunsch ausgesprochen, es möchte bei dem Kriegsministerium baldigst Berücksichtigung der

[Stellvertretender Vorsitzender]

Rechtsanwältinnen bei der Demobilisierung stattfinden. Die diesbezügliche Antwort ist eingelaufen seitens Bayerns, Badens und Sachsens.

Dann habe ich zu erwähnen, daß die Feldrechtsauskunftsstelle ihre Tätigkeit auf die in der Heimat bestehenden militärische Rechtsauskunftsstellen erweitert hat. Sie hat bisher im ganzen 324 Gutachten erstattet.

Von Wichtigkeit scheint es für die Zukunft zu sein, daß wir in eine Fühlung eintreten mit den Vorständen der Ärztekammern Deutschlands und mit anderen Organisationen freier Berufsstände zwecks gemeinsamer Bearbeitung der sie alle gleichmäßig betreffenden Angelegenheiten. Es hat in dieser Beziehung schon eine Sitzung stattgefunden, die auch zu einem Ergebnis insofern geführt hat, als eine gemeinsame Petition in bezug auf die Umsatzsteuer eingereicht wurde.

Wir haben auf Wunsch der Reichsbank die Kollegenschaft auch darauf hingewiesen, daß es im allgemeinen Interesse läge, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern. Wir sind in dieser Beziehung auch einer Zentralstelle, die für diese Angelegenheiten errichtet worden ist, beigetreten.

Dann ist noch weiter zu erwähnen, daß wir für die Übernahme der Beiträge der Hilfskasse auf die Anwaltskammern uns bei den sämtlichen Vorständen der Anwaltskammern verwendet haben, und daß bisher 13 zustimmende Antworten eingelaufen sind und 11 ablehnende Antworten. 6 Kammern haben bisher eine Beschlusfassung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben müssen.

Endlich habe ich noch zu erwähnen, daß die ohne Zweifel außerordentlich verdienstliche Broschüre, die Herr Kollege Zelter verfaßt hat, und die den wirtschaftlichen Niedergang der deutschen Rechtsanwältinnen behandelt, in 500 Exemplaren an die Landesjustizverwaltungen, an Abgeordnete und Behörden verschickt worden ist.

(Bravo!)

Das sind die Mitteilungen, die ich zunächst über die Tätigkeit des Vorstands zu machen wünschte.

Rechtsanwalt Dr. Seyferth (Leipzig): Meine Herren, ich möchte mir eine Anregung gestatten. Der Herr Vorsitzende hat auf das Gesetz vom 1. April 1918, betreffend die Erhöhung der Gebührenordnung, Bezug genommen. Ich glaube, daß es angebracht wäre, wenn der Vertretertag ausspricht, daß damit den Bedürfnissen, die in dieser Beziehung vorliegen, noch in keiner Weise genügend Rechnung getragen ist, und daß wir deshalb auch gegenüber dem Gesetz an unserem vorjährigen Beschluß festhalten müssen, daß Honorarvereinbarungen in größerem Umfang stattfinden hätten, als es bisher der Fall gewesen ist. Sie wissen, daß die Rechtsprechung des Obergerichtshofs dahin geht, daß nur in besonderen Ausnahmefällen von dem § 93 der Rechtsanwaltsgebührenordnung Gebrauch gemacht werden soll, und wir uns im vorigen Jahre auf den Standpunkt gestellt haben, daß jetzt diese Ausnahmefälle fast immer vorliegen. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn der Vertretertag ausspricht, daß wir auch gegenüber dem neuen Gesetz auf unserem Standpunkt stehen bleiben, daß den Kollegen gestattet sein soll und es als wünschenswert betrachtet werden muß, daß Honorarvereinbarungen mehr als bisher stattfinden hätten.

Meine Herren, wir haben in Leipzig mit diesem Beschluß gute Erfahrungen gemacht, wir sind aber einer von denjenigen Landgerichtsbezirken gewesen, die sich dem bekannten Berliner Beschluß, durchgängig 25 Prozent zu vereinbaren, nicht angeschlossen haben, sondern unseren Kollegen den Beschluß der Vertreterversammlung bekanntgegeben haben. Wir haben Formulare in dieser Beziehung drucken lassen und, wie gesagt, gute Erfolge damit gezeitigt. Nun könnte man sagen, da wir das Gesetz bekommen haben, ist dieser Grund weggefallen. Daher halte ich es für praktisch, für richtig und auch für wünschenswert, unseren Kollegen etwas nach Hause mitzubringen, indem wir ganz offiziell aussprechen, daß wir auch gegenüber der veränderten Rechtsgestaltung noch auf dem Boden unseres vorjährigen Beschlusses stehen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Da Sie einen Beschluß der Vertreterversammlung wünschen, muß ich Sie bitten, den Antrag schriftlich einzureichen.

Rechtsanwalt Kusel (Karlsruhe): Meine Herren, ich halte es doch für unsere Pflicht, auf den Bericht unseres Herrn Vorsitzenden zunächst im allgemeinen mit einem Worte einzugehen, und dieses eine Wort muß meines Erachtens ein Wort des Dankes sein

(Bravo!)

für die Tätigkeit des Vorstandes, für die unendliche Mühe, die sich der Vorstand auf allen Gebieten, die die Interessen der Rechtsanwaltschaft berühren, gegeben hat, und zugleich auch ein Wort der Anerkennung für die Erfolge, die errungen worden sind, wenn diese Erfolge auch leider Gottes den Bemühungen, die darauf verwendet worden sind, nicht ganz entsprechen. Die Gründe, weshalb der Erfolg dieser Tätigkeit oft versagt geblieben ist, sind ständig hier erörtert worden. Ich brauche bloß darauf hinzuweisen, daß die Herren vom Vorstande nicht die nötige Unterstützung finden, nicht von den Kollegen, die hier tagen, die sich um die Interessen der Rechtsanwaltschaft bemühen, sondern durch viele Kollegen, die Interesse an maßgebenden Stellen zeigen könnten. Ich erinnere nur an die Worte, die voriges Jahr hier in dieser Versammlung gesprochen worden sind und die mir heute noch in nicht angenehmer Weise in den Ohren nachklingen. Allerdings möchte ich auch den andern Kollegen die Anerkennung aussprechen, daß sie sich in unserem Interesse mit Erfolg bemüht haben. Speziell ist Kollege Dr. Haas einer derjenigen gewesen, die für die Rechtsanwaltschaft stets eingetreten sind. Aber für uns ist es zunächst eine Pflicht der Dankbarkeit, die ich hier dem Vorstande gegenüber zum Ausdruck bringen will, und ich glaube, daß ich der Zustimmung der anwesenden Kollegen ebenso sicher bin, wie der Zustimmung der gesamten deutschen Rechtsanwälte.

(Bravo!)

Wenn ich mich hier eines besonderen Auftrags zu entledigen habe, so ist dieser schon vorweggenommen durch den Antrag, den Herr Kollege Seyferth wegen der Gebührenordnung gestellt hat. Auch wir sind der Ansicht, daß durch die geringe Gebührenerhöhung der jetzigen Lage durchaus nicht Rechnung getragen worden ist. Darüber ist schon viel gesprochen und viel geschrieben worden. Aber der Vorstand sollte seine Bemühungen um eine gesetzliche Aufbesserung fortsetzen, und es sollte in der Tat ausgesprochen werden, daß durch diese 30 Prozent die frühere Stellungnahme des Vertretertags, daß die Vereinbarung die Regel bilden sollte, nicht erschöpft ist. Wir sind bei uns sogar so weit gegangen, daß wir uns den Berliner Beschluß zu eigen gemacht und unseren Kollegen nicht bloß den Rat gegeben, sondern es ihnen direkt zur Pflicht gemacht haben, wenn irgend möglich, eine Gebührenvereinbarung zu treffen, so daß in der Tat die Gebührenvereinbarung die Regel und nicht die Ausnahme bilden soll.

Der Herr Vorsitzende hat auch die Bemühungen des Vorstandes bezüglich der Demobilisierung erwähnt. Auch diese Bemühungen sind durchaus dankenswert, aber sie konnten natürlich vorläufig einen Erfolg noch nicht haben. Ich will auch hier nur bemerken, daß wir in unserem Kammervorstande die Ausführungen des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins unserem Justizministerium mitgeteilt haben, und wenn ich Ihnen bemerke, daß Excellenz Düringer unser Justizminister ist, so werden Sie sofort begreifen, daß diese Ausführungen bei ihm ein williges Ohr gefunden haben. Excellenz Düringer hat die Ausführungen des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins in einem Rundschreiben dem Stellvertretenden Generalkommando des XV. Armeekorps mitgeteilt und dazu folgenden Zusatz gemacht: „Die vom Vorstande des Deutschen Anwaltvereins angeführten Tatsachen treffen in vollem Umfange auch auf die badischen Rechtsanwälte zu. Wir können daher den vorgetragenen Wunsch nur unterstützen, und deshalb möchte ich das Stellvertretende Generalkommando bitten, ihm soweit wie möglich zu entsprechen und seine Berücksichtigung an maßgebender Stelle zu empfehlen.“ Diese Stellungnahme des Ministeriums ist natürlich auf die badischen Interessen zugeschnitten; aber wenn alle Justizverwaltungen sich gemeinsam bemühen, so werden wir schließlich den Erfolg erzielen, daß man den Klagen unserer Kollegen aus dem Felde, daß sie ihre Existenz verloren haben, Gehör schenken wird, daß sie möglichst rasch nach Hause zurückkehren können, und so ihren berechtigten Wünschen Folge gegeben wird.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Ich möchte nicht unterlassen, namens des Vorstandes für die anerkennenden Worte, die Herr Kollege Kusel unter Ihrem Beifall für die Tätigkeit des Vorstandes gefunden hat, den wärmsten Dank auszusprechen. Es ist unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen nicht leicht, die umfangreichen Arbeiten zu bewältigen, die dem Vorstand obliegen, und es ist richtig, daß er in aufopferungsvoller Weise diesen Arbeiten sich unterzieht. Er tut es aber gern, und seinen Dank findet er in erster Linie in der Tätigkeit, die er ausübt. Immerhin wirkt es wohlthuend und ist ein anfeuernder Ansporn, wenn der Dank seinen Ausdruck findet. In erster Linie — das möchte ich noch einmal betonen — verdient diesen Dank aber unser Vorsitzender Herr Geheimrat Haber.

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenthal (München): Ich möchte bitten, keinen Beschluß in der Frage der Honorarvereinbarung zu fassen. Jetzt haben wir erst die Gebührenerhöhung durch das Gesetz bekommen. Es besteht keine Veranlassung, diese Frage wieder aufzurollen.

(Sehr richtig!)

Prinzipiell kann man nicht sagen, daß beschlossen worden ist, daß die Honorarvereinbarung die Regel und die Nichtvereinbarung die Ausnahme bilden soll. Ich bitte also dringend, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen und es dabei zu belassen, was wir erreicht haben, was wir nicht durch die Beschlüsse der Versammlung, sondern durch die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse erreicht haben.

(Sehr richtig!)

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin): Meine Herren Kollegen, wir haben eine reichhaltige Tagesordnung vor uns. Der wichtigste Gegenstand, der uns schon seit langer Zeit beschäftigt, und dem wir unsere volle Zeit widmen müssen, ist der Antrag Gröber. Ich glaube, wir tun gut, uns von vornherein Beschränkungen aufzuerlegen,

(sehr richtig!)

daß die Herren Referenten nicht länger als 30 bis 40 Minuten sprechen und jeder Redner in der Diskussion nicht länger als 10 Minuten.

(Zwischenrufe: 5 Minuten!)

Ich möchte also bitten, die Redezeit der Herren Referenten auf 30 Minuten zu beschränken und die der Herren Diskussionsredner auf 5 Minuten, damit möglichst viele Anregungen in die Debatte geworfen werden.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Meine Herren, sind Sie einverstanden mit dem Vorschlage des Herrn Kollegen Fuchs, daß die Redezeit der Referenten auf 30 Minuten und die der Redner auf 5 Minuten beschränkt wird? — Kein Widerspruch.

Wir hätten noch abzustimmen über den Antrag Seyferth. Der Antrag lautet:

Ich beantrage, den vorjährigen Beschluß, betreffend die Bekämpfung der Notlage in der deutschen Rechtsanwaltschaft, auch gegenüber dem Gesetz vom 1. April 1918, das der Notlage noch keineswegs genügend Rechnung trägt, aufrechtzuerhalten, so daß es insbesondere den Kollegen gestattet sein muß, in allen irgend dazu geeigneten Fällen Vereinbarungen gemäß § 93 RAGD. zu treffen.

(Zuruf: Das ist selbstverständlich!)

Rechtsanwalt Dr. Seyferth: Ich ziehe den Antrag zurück, bitte aber, daß der Zuruf „Das ist selbstverständlich“ protokolliert wird, weil ich aus diesem Grunde den Antrag zurückziehe.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Der Antrag Seyferth ist zurückgezogen.

Was die weitere Behandlung der Tagesordnung¹⁾ betrifft, so hat der Vorstand sich darüber schlüssig gemacht, in folgender

¹⁾ Siehe unten Anlage 1.

[Stellvertretender Vorsitzender]

Weise vorzugehen. Kollege Dr. Drucker wird zunächst die Jahresrechnung vorlegen, das ist Punkt 2 der Tagesordnung. Im Zusammenhang damit wird er Punkt 3 der Tagesordnung behandeln, das ist das Verhältnis zur Firma W. Moeser, dann Punkt 4, der die Frage des Generalregisters betrifft, und im Anschluß hieran Punkt 5, die Frage des Terminkalenders und des Mitgliederverzeichnisses. Wir werden diese Punkte gewissermaßen zusammen behandeln. Im Anschluß hieran würden wir den Punkt 10 der Tagesordnung erledigen: Erziehung für den Geh. Justizrat Jacobsohn (Berlin), der seinen Austritt aus dem Vorstände erklärt hat. Darauf würden wir die Herren, die zu dem Antrag Gröber als Referenten Ausführungen machen, hören, im Anschluß hieran würde der Referent Justizrat Rose über Punkt 6 und Kollege Dr. Geiershöfer über Punkt 7 sprechen. Wenn diese Referate erstattet sind, würden wir in die Diskussion dieser Punkte eintreten. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht; die Versammlung ist damit einverstanden.

Berichterstatter Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Von den 20 Minuten Redezeit werde ich nur einen Bruchteil beanspruchen. Ich werde zunächst, was den Mitgliederbeitrag betrifft, den Antrag stellen, ihn auch für das Jahr 1918 auf 18 *M* festzusetzen.

Zur Jahresrechnung werde ich mich auf die Bemerkungen beschränken, die sich im wesentlichen aus der Hereinziehung der Punkte 3, 4, 5 der Tagesordnung in dieses Referat ergeben. Diese Punkte beeinflussen ja das Ergebnis der Ihnen im Druck mitgeteilten Jahresrechnung. Abgesehen davon, habe ich nur wenig vorauszusagen. Ich bemerke, daß aus der Jahresrechnung noch nicht voll ersichtlich ist, wie hoch unsere Rückstände sich belaufen. Für den Deutschen Anwaltverein sind Außenstände ein Kriegsprodukt. Wir haben solche früher nie gehabt, weil, wenn ein Mitgliederbeitrag nicht statutenmäßig einging und die Zahlung verweigert wurde, alsdann sofort der Ausschluß des Betreffenden kraft Statuts erfolgte. Von dieser Bestimmung haben wir uns natürlich während des Krieges befreien müssen, und so ist es gekommen, daß wir zurzeit mit dem ansehnlichen Betrage von 58 800 *M* Außenständen an Mitgliederbeiträgen zu rechnen haben, aber nicht zu rechnen haben in dem Sinne, daß wir diesen Posten in unseren Etat aufnehmen. Er ist also jetzt noch eine stille Reserve, die vielleicht immer still bleiben wird.

(Heiterkeit.)

Ich habe im übrigen zu der Rechnung als solcher nichts weiter vorzutragen, wohl aber zum Voranschlage, der eine gewisse Abänderung schon nach den bisher vorliegenden Anregungen zu erfahren hat. Punkt 7a unserer Rechnung betrifft den Terminkalender. Dafür ist der Betrag von 10 000 *M* in dem Voranschlage vorgesehen. Der Vorstand hat gestern beschlossen, für dieses Jahr von der Herausgabe eines Terminkalenders abzusehen.

(Bravo!)

Wird eine Begründung dieses Beschlusses gewünscht?

(Wird verneint.)

Ich danke sehr. Demnach haben wir 10 000 *M* gespart.

Andererseits hat der Vorstand beschlossen, daß das Rechtsanwaltsverzeichnis, das wir zuletzt im Dezember 1916 erscheinen ließen, in diesem Jahre, und zwar demnächst, erscheinen soll, und, wie wir hoffen, in wesentlich verbesserter Gestalt.

(Bravo!)

Es wird zunächst in allen Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100 000 die Angabe der Wohnungen erfolgen. Wir haben es erlebt, daß Städte mit verhältnismäßig guten Posteinrichtungen uns Hunderte von Briefen zurückschickten, weil die Post behauptete, die betreffenden Rechtsanwälte seien dort nicht zu ermitteln. Es wird dann weiter ein Teil dessen, was der Terminkalender brachte, in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden, vor allen Dingen die Namen der Vertreter der deutschen Anwaltschaft; der Vorstandsmitglieder, der Ausschußmitglieder und der Mitglieder der Vertreterversammlung. Das Ortsverzeichnis auch aufzunehmen ist von anderer Seite angeregt worden. Ich glaube nicht, daß sich das durchführen läßt; es erhöht nämlich die Kosten in

[Berichterstatter Justizrat Dr. Drucker (Leipzig)]

außerordentlichem Maße für dieses Verzeichnis, das nur eine vorübergehende Bedeutung hat und nach wenigen Monaten durch ein neues ersetzt werden muß.

Es kommt nun das Lieblingskind des Vereins oder das Schmerzkind: die „Juristische Wochenschrift“. Ich beuge mich damit zugleich zu dem Punkt 3 der Tagesordnung. Es ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung bekannt, daß der Firma Moeser schon in den vergangenen Jahren Teuerungszulagen haben gewährt werden müssen. In diesem Jahre hatte ich bei Aufstellung des Etats einen Betrag von 20 000 *M* vorgesehen, weil die Herren Kollegen im Vorstände damals der Meinung waren, daß man in dieser Höhe der Firma werde wohl beispringen müssen.

Damit waren aber die Wünsche der Firma Moeser nicht im entferntesten befriedigt. Sie hat sich an den Vorstand mit einem Antrage gewandt, ihr für die Juristische Wochenschrift und aus dem gleichen Gesichtspunkte für die „Nachrichten“, die Punkt 21 unserer Kontenliste bilden, einen Zuschuß zu gewähren, der einen Teil der Mehrkosten darstelle, die sie bei der Herstellung der Juristischen Wochenschrift aufzuwenden habe. Ich bin in der Lage, die Begründung im einzelnen zu geben, möchte aber mit Ihrer Erlaubnis erst dann dazu schreiten, wenn die Herren nach Mitteilung des Beschlusses des Vorstandes der Meinung sind, daß dieser Beschluß einer weiteren Begründung bedarf. Ich darf persönlich der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Wunsch nicht geäußert wird; denn wenn ich mir die Bemerkung gestatten darf, daß ich bei meinem der Vertreterversammlung bekannten Geize diesem Beschluß auch zugestimmt habe, so kann vielleicht davon ausgegangen werden, daß der Beschluß als notwendig erschienen ist.

Der Antrag der Firma Moeser ging dahin, ihr die Beträge zu gewähren, die in dem Schreiben vom 10. Januar 1918 angegeben sind, also für die Juristische Wochenschrift einen Betrag von 40 110,10 *M* und für die „Nachrichten“ 4091,20 *M*. Nach reiflichsten Erwägungen hat der Vorstand gestern einstimmig beschlossen, diesem Gesuch der Firma Moeser in der Form einer Bitte an die Vertreterversammlung, es zu bewilligen, stattzugeben. Es würde sich also der Etatposten 75 000 *M* Juristische Wochenschrift erhöhen um 20 000 auf 95 000 *M* und der Etatposten der „Nachrichten“ würde auch um 4000 *M* sich erhöhen.

Es ist weiter heute zu dem Konto 16 Erholungsstättenverein ein Antrag des Herrn Vorsitzenden dieses Vereins, des Herrn Kollegen Seyferth eingegangen, des Wortlauts: Ich beantrage, dem Erholungsstättenverein für das Jahr 1918 eine Beihilfe von 3000 *M* zu gewähren. Vom Standpunkt der Vermögensverwaltung des Vereins aus kann diesem Antrage entsprochen werden. Ich nehme an, daß der Herr Kollege Seyferth damit einverstanden ist, wenn diese Beihilfe nicht in bar, sondern in Reichsanleihe zum Nominalwert geleistet wird.

(Rechtsanwalt Seyferth: Zum Kurzwert!)

Nein, das macht mir zu viel rechnerische Schwierigkeiten.

(Heiterkeit.)

Was ich bisher vorgetragen habe, bezieht sich auf die Jahresrechnung und auf den Etat. Ich darf nach dem gestrigen Beschlusse der Vorstandssitzung das kurze Referat zu Punkt 4 unserer Tagesordnung über das

Generalregister zur Juristischen Wochenschrift

anschießen. Es ist in den vergangenen Jahren, als viel Geld und viel Mut im Vorstände und in der Vertreterversammlung vorhanden war, bekanntlich beschlossen worden, ein Manumthregister herzustellen. Es ist auch hergestellt worden und befindet sich, gegen eine hohe Prämie versichert, jetzt in den Archiven der Firma Moeser, versichert gegen Feuer, gegen Diebstahl und alle möglichen Gefahren. Es ist aus unserer Vermögensübersicht zu erkennen, daß wir für die Kosten des Generalregisters einen Fonds an Wertpapieren in Höhe von 60 000 *M* aufgespart haben. Wir haben für das Generalregister außer dem auf 16 000 *M* fixierten Honorar bar ausgegeben nur geringfügige Beträge, abgesehen von den Versicherungsbeträgen, so daß ich in dem Etat auch nur 200 *M* vorgesehen hatte. Der einmütige Beschluß des Vorstandes geht dahin, die Vertreterversammlung zu bitten, den früheren

[Berichterfatter Justizrat Dr. Drucker (Leipzig)]
Beschluss, ein Generalregister herzustellen und drucken zu lassen, im zweiten Teil aufzuheben.

(Lebhafter Beifall.)

Es würde dadurch ein großes Kapital dem Vermögen des Vereins wieder freigestellt werden. Ich möchte bemerken, daß dadurch das Generalregister der Wertbarkeit und Wertung nicht vollständig entzogen sein würde. Es wird im Vereinsbureau sicher aufbewahrt werden, und wenn einer der Herren Kollegen einmal das Bedürfnis empfinden sollte — abgesehen von persönlichen Besuchen, die entgegenzunehmen wir jederzeit gern bereit sind —, über irgendein Thema, das in der Form eines Stichworts im Register auftreten würde, zu erfahren, was vor 15 Jahren das Oberlandesgericht Rostock oder ein anderes erkannt hat, so würden wir bereit sein, aus dem Register Abschrift zu erteilen. Ein Bedürfnis aber, das Register drucken zu lassen, vermögen wir kaum anzuerkennen. Jedenfalls würde es unter den heutigen Verhältnissen selbst für den Betrag, den wir schon in Reserve gestellt haben, nicht mehr herzustellen sein. Ich darf mich auf diese Bemerkungen beschränken, sofern nicht der Wunsch nach Besprechung weiterer Punkte erfolgt.

Justizrat Bärwald (Bromberg): Meine Herren! Ich schließe mich in allen Punkten den Vorschlägen des Herrn Kollegen Drucker an, möchte mir nur zwei kleine Bemerkungen gestatten. Erstens bezüglich der „Nachrichten“. Die sind doch jetzt derart eingeschränkt, sowohl ihrer Form wie ihrem Umfang und Inhalt nach, daß es vielleicht nicht ganz gerechtfertigt wäre, wenn die Firma Moeser trotzdem einen so hohen Zuschuß bekommt. Sie erscheinen nur drei- oder viermal im Jahre, sind im Umfang und Inhalt sehr zurückgegangen. Da weiß ich nicht, ob dieser Anspruch begründet ist. Der Vorstand wird das geprüft haben, und deswegen will ich nichts dagegen bemerken.

Was aber das Generalregister anlangt, so ist eine riesige Arbeit geleistet worden. Es wäre schade, wenn sie verloren wäre. Ich möchte mir einmal eine Anregung gestatten. Soviel mir bekannt ist, war die Absicht, das Generalregister den Mitgliedern gratis zu liefern. Wie wäre es, wenn man durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder des Anwaltvereins die Anfrage richtet, ob sie gegen einen mäßigen Betrag subscribieren wollen? Wenn ich annehme, daß wir im Anwaltverein etwa 9000 Mitglieder haben und jeder 5 *M* zahlen würde

(Zuruf: Nicht nicht!)

— bitte sehr, dann erhöhen Sie diesen Betrag —, dann würden wir einen Überblick darüber bekommen, ob wir diese große Arbeit nicht doch noch verwerten können. Ich will nicht, daß das heute gemacht wird, wo die Papierpreise und Druckkosten so unvernünftig hoch sind. Ich möchte mir aber die Anregung erlauben, ob es nicht in einem Zeitraum kurz nach dem Frieden, wenn wieder alles in geordneten Bahnen geht, durchführbar wäre, und ich möchte daher den Vorstand bitten, diese Frage geneigtest in Erwägung zu ziehen.

(Rechtsanwalt Berger: Dieser Antrag könnte doch nach dem Frieden gestellt werden!)

(Rufe: Es ist nur eine Anregung!)

Geh. Justizrat Dr. Garnier (Cassel): Ich habe im vorigen Jahre einige allgemeine Bemerkungen zum Voranschlag gemacht und darf kurz darauf zurückkommen. Die Befürchtungen, die wir im vorigen Jahre hatten, sind nicht im vollen Maße eingetreten. Nach dem vorigen Voranschlag wurde mit einer Überzahlung von 22 629 *M* gerechnet. Dazu kam aber ein Verschwinden des Kassenbestands, mit dem wir ins Vorjahr eintraten, so daß das Jahr mit einem tatsächlichen Verlust von etwas über 77 000 *M* abgeschlossen hätte. Tatsächlich haben sich nun allerdings die Einnahmen um rund 20 000 *M*, nämlich um 19 686,96 *M* niedriger herausgestellt. Erfreulicherweise sind aber auch die Ausgaben sehr erheblich hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, nämlich um 50 677,01 *M*, so daß der Rechnungsabschluss um 30 690,12 *M* weniger ungünstig abschließt, als der Voranschlag befürchten ließ. Wir haben tatsächlich im abgelaufenen Jahre einen Fehlbetrag er-

[Geh. Justizrat Dr. Garnier (Cassel)]

reicht, der sich auf 46 419,88 *M* beläuft. Er drückt sich dadurch aus, daß der Kassenbestand, mit dem wir in das Vorjahr eintraten, von 54 000 *M*, sich auf einen solchen von 8000 *M* herabgemindert hat, mit dem wir in das neue Jahr eintreten.

In dem neuen Voranschlag wird mit einem Fehlbetrag von 5507,07 *M* gerechnet, zu dem das Verschwinden dieses Kassenbestandes vom Anfang des Jahres hinzuzurechnen ist, sodas rechnungsmäßig der neue Voranschlag mit einem Fehlbetrag von 13 400 *M* abschließt. Das ist aber leider nur schöner Schein, denn wir müssen dabei berücksichtigen, daß die Einnahmen, die wir in den Voranschlag einstellen konnten, zum nicht unwesentlichen Teil sich aus der stillen Reserve speisen, soweit sie nicht still bestehen bleibt, nämlich rückständigen Mitgliederbeiträgen. Es konnten also regelmäßige Mitgliederbeiträge nur 120 000 *M* eingestellt werden. Wenn wir 168 000 *M* einstellen, so stellen wir 48 000 *M* mehr ein, die nach dem Bericht tatsächlich eingegangen sind, wobei wir uns wieder klarmachen müssen, daß das keine fortlaufenden Einnahmen sind. Die kommen diesem Jahre zugute, im nächsten Jahre werden wir sie nicht mehr haben. Tatsächlich beabsichtigen wir also nach dem Voranschlag, den wir ja eben erst noch, wenn ich richtig gerechnet habe, um 14 000 *M* erhöht haben, in diesem Jahre 61 400 *M* mehr auszugeben, als wir einnehmen, wovon wie gesagt 48 000 *M* aus den rückständigen Mitgliederbeiträgen gedeckt werden sollen.

Das ist immerhin keine erfreuliche Aussicht für die Zukunft. Sie mahnt uns zur Vorsicht. Irgendwelche Anträge habe ich nicht daran zu knüpfen. Ich hielt mich aber doch für verpflichtet, es noch einmal klarzumachen; denn je mehr wir fortfahren auszugeben, je mehr unsere Ausgaben unsere Einnahmen übersteigen, um so näher kommen wir an den Zeitpunkt heran, wo wir unser Kapital angreifen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Robinow (Hamburg): Ich hatte in einer der ersten Vertreterversammlungen die Bitte ausgesprochen, daß die Drucksachen, die an die Vertreter zur Verteilung kommen, auch an die Herren Ersatzleute gehen. Ich darf bemerken, daß ich seit einigen Jahren nichts mehr davon bekomme, und habe das auf die Papiernaptheit zurückgeführt. Ich wollte nur erneut den Vorstand bitten, zu erwägen, ob es sich nicht ermöglichen ließe, daß auch die Ersatzleute Drucksachen bekommen.

Rechtsanwalt Dr. Seyferth (Leipzig): Meine Herren! Der Vorstand hat den Herrn Kollegen Kallir und mich beauftragt, die Rechnung zu prüfen. Wir haben uns dieser Aufgabe unterzogen. Wir haben die Richtigkeit hinsichtlich der Aktiva und auch der Passiva feststellen können. Wir haben bei jeden Passivkonto eine oder mehrere Stichproben gemacht. Wir haben alles in Übereinstimmung gefunden. Ich beantrage deshalb namens des Herrn Kollegen Kallir und in meinem Namen, dem Herrn Kassensführer und dem Vorstande Entlastung zu erteilen.

Rechtsanwalt Kusel (Karlsruhe): Ich bitte Sie, den Beschluss bezüglich des Generalregisters nicht zu fassen. Das Generalregister ist nach unserer Überzeugung notwendig und es kann nicht durch eine Nachfrage ersetzt werden. Ein Register muß sofort parat sein, man kann nicht erst nach Leipzig schreiben und die Antwort abwarten. Natürlich eignet sich die gegenwärtige Zeit nicht zu einem derartigen Druckwerk. Deswegen wollen wir uns den Beschluss für spätere, hoffentlich bessere Zeiten vorbehalten.

Was den Terminkalender betrifft, so ist das eine aktuelle Angelegenheit, ich weiß keinen wirklich deutschen Ausdruck dafür. Ich bitte Sie, den Terminkalender nicht abzuschaffen. Er hat sich in unseren Kollegenkreisen sehr eingebürgert, und ich glaube es würde manches Mitglied, das bei den gegenwärtigen schlechten Zeiten schon mit dem Beitrag etwas vgrüchtig ist, vielleicht verschlucken. Wir sollten ein derartig notwendiges Handwerkszeug für unsern Beruf aufrechterhalten. Ich glaube, bei der Vermögenslage des Vereins spielen diese 10 000 *M* keine Rolle (Dho!), wenigstens nicht eine so ausschlaggebende Rolle, um eine völlig eingebürgerte Einrichtung wieder aufzuheben. Mir wäre es viel sympathischer, wenn Sie dazu greifen würden, wegen des Terminkalenders einen kleinen Ausschlag zum Mitgliederbeitrag zu beschließen.

Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf): Ich habe mich im vorigen Jahre gegen die Art der Aufstellung der Rechnung gewendet. Es ist nur ein Kassenbericht, aber nicht ein Rechnungsbericht, was geliefert wird. Es ist damals versprochen worden, es sollten meine Vorschläge im Vorstand geprüft, und, wenn sie Zustimmung fänden, berücksichtigt werden. Diese Prüfung hat nicht stattgefunden. Herr Kollege Dr. Haber hat das mit seiner Krankheit entschuldigt. Ich will darauf Rücksicht nehmen und heute nicht wieder auf die Angelegenheit zurückkommen, behalte mir aber für das nächste Jahr eine wiederholte eingehende Begründung meiner Zweifel vor, falls nicht im Vorstand Gelegenheit gegeben wird, meine Vorschläge zu prüfen.

Rechtsanwalt Dr. Rosenthal (München): Ich möchte entgegen dem Kollegen Kusel bitten, dem Antrage auf Aufhebung des Generalregisters zuzustimmen und gleichzeitig, was die natürliche Folge ist, das Depot aufzulösen und das dadurch freiwerdende Vermögen dem Vereinsvermögen zuzuführen.

(Bravo!)

Die Ausführung dieses Beschlusses kann in der jetzigen Zeit nicht erfolgen. Wenn es wirklich der Fall ist, daß jemand das Register braucht — gar so häufig wird es nicht eintreten —, kann man fragen. Solche Sachen haben einige Tage Zeit, bis man Antwort erhält.

Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg): Zum Generalregister möchte ich feststellen, daß die Frage, ob wir das Register fertigen sollten, früher nicht unbestritten war. Eine große Minderheit war damals schon dagegen. Wenn wir die Frage jetzt im Kriege prüfen, so können wir zu keinem anderen Beschluß kommen, als die Angelegenheit zurückstellen, d. h. den Registerfonds aufzulösen. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Register für 1912 abzuschließen soll. Schon heute würde es also, wenn es gemacht würde, um viele Jahre im Rückstand sein.

(Sehr richtig!)

Außerdem ist es doch sicher, daß, wenn wir beschließen, das Register auszuführen, noch weiter viele Jahre vergehen werden. Es läßt sich nicht von heute auf morgen fertigstellen. Das bedeutet ebenfalls eine Verzögerung. Dann hat aber das Register nicht mehr genügenden Wert. Ich möchte aus all diesen Gründen bitten, dem Antrag des Herrn Schriftführers zuzustimmen.

(Bravo!)

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Zu der Bemerkung des Herrn Kollegen Bärwald über den Ausschlag, den die Firma Moeser für die „Nachrichten“ verlangt, darf ich zur Klarstellung darauf hinweisen, daß es sich ja nicht um einen Ausschlag für dieses Jahr, sondern für das Jahr 1917 handelt, den wir also bewilligen müssen. Im übrigen bin ich schmerzlich berührt durch die herbe Kritik, die Herr Kollege Bärwald freilich in Übereinstimmung mit vielen Kollegen geübt hat. Die „Nachrichten“ werden in diesem Jahre etwas häufiger erscheinen. Im vorigen Jahre war niemand da, der sie herausgeben konnte. Ob der Inhalt besser wird, hängt von den Kollegen selbst ab, die mir die Artikel zur Verfügung stellen.

Zum Terminkalender möchte ich darauf hinweisen, daß der Terminkalender in der jetzigen Gestaltung weiter nichts enthält, als was man sich in jedem Buchbinderladen für 20 M kaufen kann, was uns aber ungefähr 1 M das Exemplar kosten würde. Es ist nicht anders herzustellen.

Auf die von Herrn Kollegen Friedrichs in Aussicht gestellten Vorschläge, die er uns für nächstes Jahr verspricht, werde ich mir gestatten im nächsten Jahre zu antworten.

(Heiterkeit.)

Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf): Nein, es ist versprochen worden, vor der diesjährigen Rechnungslegung meine Vorschläge zu prüfen und mir Gelegenheit zum eingehenden Vortrag zu geben. Das ist in der vorigen Versammlung versprochen worden. Es sind auch Briefe an mich gekommen. Ich habe mich zur Ver-

[Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

fügung gestellt, es ist aber nichts danach gekommen. Das Wort des damaligen Herrn Vorsitzenden kann nur in der Weise eingelöst werden, daß es vor der Ausfertigung und Abschließung dieser Jahresrechnung erfüllt wird, damit der Vorstand sich vor der nächsten jährigen Versammlung schlüssig macht, ob er den Voranschlag nach meinen Vorschlägen aufstellt oder nicht. Wenn Kollege Drucker schon jetzt sagt, das solle nicht geschehen, so wird das zweifellos eine Verletzung des von dem Vorsitzenden mit Zustimmung der ganzen Versammlung damals gegebenen Versprechens enthalten. Ich setze also voraus, daß mir nach Fertigstellung der Kassenrechnung Gelegenheit gegeben wird, näher darzulegen, wie ich mir eine Verwaltungsrechnung denke. Es gibt eben eine niedrige Tätigkeit, das ist die Kassenrechnung, und eine höhere Tätigkeit, das ist die Verwaltungsrechnung. Hier war das ganze Vermögen allein von dem niederen Gesichtspunkt aus behandelt, während eine Übersicht über das Vermögen nur auf eine etwas andere Weise gemacht werden kann. Das muß also geschehen, sowie die Kassenrechnung für das Jahr abgeschlossen ist und ehe der Bericht angefertigt wird. Ich setze voraus, daß mir bis dahin der Vorstand seine Zusage erfüllen wird.

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin): Ich habe ein persönliches Interesse daran, daß dem Wunsche des Herrn Kollegen Friedrichs Rechnung getragen wird. Ich hatte voriges Jahr die Ehre, die Versammlung zu leiten und habe dem Kollegen Friedrichs gesagt, daß seine Vorschläge in Erwägung gezogen werden sollen. Deshalb bin ich der Meinung, daß er insofern recht hat, und daß wir nicht reden sollen, nachdem der Kassenbericht gemacht ist, sondern daß wir vor der Aufstellung des neuen Kassenberichts mit ihm über die Frage diskutieren. Es ist allerdings die Frage nicht so einfach, weil zwei heterogene Auffassungen darüber bestehen: soll unsere Bilanz entsprechend den Grundsätzen der kaufmännischen Bilanz aufgestellt werden oder soll sie nichts weiter sein wie ein Kassenstatus? Unser Herr Schriftführer ist der Meinung, daß der Standpunkt des Herrn Kollegen Friedrichs unsere Buchführung in viel zu weite und unabsehbare Konsequenzen hineinführen werde und daß es sich nicht empfiehlt, eine Buchführung im Sinne des Herrn Kollegen Friedrichs zu machen. Aber ich bin der Ansicht, daß diese beiden Meinungen vorher ausgetragen werden müssen, und ich glaube, daß wir alle darüber einig sind, daß das geschieht, ehe die Kassenführung des nächsten Jahres die Rechnung fertigstellt. Es hieß damals:

Ich habe die Ausführungen des Herrn Kollegen Friedrichs dahin verstanden, daß er nicht die Entlastung be-mängelt, sondern nur Anregungen für eine übersichtliche Buchführung geben wolle. Ich glaube, das können wir mit Dank akzeptieren. Ich bitte Herrn Friedrichs, uns einen Status zu machen. Wir werden die Sache prüfen und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir uns der besseren Einsicht nicht verschließen werden, wenn wir gesehen haben, wie sich die Sache praktisch darstellt.

Nun ist der Herr Kollege Drucker tatsächlich der Meinung, daß die Monita, welche Herr Kollege Friedrichs zieht, in unsere Kassenführung nicht recht hineinpassen. Ich halte es nicht für sachgemäß, daß diese Frage heute erledigt wird, sondern daß sich die Gelegenheit dazu finden wird, daß Herr Kollege Friedrichs sich mit Herrn Kollegen Drucker eingehend an der Hand der Bücher unterhalten und daß sie uns einen gemeinsamen Antrag oder, wenn sie sich nicht einigen, uns die Frage zur Beschlußfassung unterbreiten.

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Ich möchte meinen Standpunkt kurz präzisieren. Der Herr Kollege Friedrichs hatte im vergangenen Jahre gewisse Anregungen gegeben und Herr Geheimrat Fuchs hatte erklärt:

Ich bitte Herrn Kollegen Friedrichs, uns den Status zu machen. Wir werden die Sache prüfen und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir uns der besseren Einsicht nicht verschließen werden, wenn wir gesehen haben, wie sich die Sache praktisch darstellt.

[Justizrat Dr. Drucker (Leipzig)]

Das ist nach meinem Dafürhalten so zu verstehen, daß wir Vorschläge des Herrn Kollegen Friedrichs zu erwarten haben.

(Justizrat Friedrichs: Natürlich!)

Nur in diesem Sinne ist meine Bemerkung vorhin gemeint gewesen: wenn die Vorschläge kommen, werde ich sie beantworten. Da Herr Kollege Friedrichs vom nächsten Jahre sprach, sprach ich auch vom nächsten Jahre. Es ist selbstverständlich, daß die Vorschläge geprüft werden. Wenn nun im vergangenen Jahre — ich weiß, daß ein Briefwechsel stattgefunden hat — weiter nichts geschehen ist, so hängt das einfach damit zusammen, daß ich, wie den Herren bekannt ist, zum großen Teil nicht in Leipzig war und daß Herr Kollege Lehmann, der die Sache übernommen hatte, uns leider schon im vorigen Jahre durch den Tod entzissen wurde. Herr Geheimrat Haber war also allein, er hatte niemand, der die Kassenführung übernehmen konnte. Ich habe es das ganze Jahr über allein gemacht. Der alte Sekretär ist uns auch durch den Tod entzissen worden. Deshalb ist im vorigen Jahre nichts geschehen. Als nun in diesem Jahre Herr Kollege Friedrichs vor einiger Zeit angefragt hat, wie es mit seinen vorjährigen Anregungen werden würde, hat allerdings Herr Geheimrat Haber, und zwar, wie ich offen bekenne, in Übereinstimmung mit mir und in meinem Sinne, auf meinen Wunsch erklärt, daß wir jetzt dazu nicht übergehen können; denn ich kann unmöglich, nachdem die Statsperiode vorüber war, hinsichtlich der Aufstellung der Rechnung für das vergangene Jahr und der Aufstellung für das laufende Jahr nun noch schnell eine Umgestaltung der Buchführung vornehmen lassen. Ich muß die Rechnung so schnell wie möglich machen, damit die Herren sie in der Vertreterversammlung in die Hand bekommen. Deshalb hat die Anregung noch zu nichts geführt. Wenn Herr Kollege Friedrichs mündlich oder schriftlich Vorschläge macht, so werden sie geprüft werden.

Ich bin in der Tat der Meinung, daß die von Herrn Kollegen Friedrichs als die niedere Tätigkeit bezeichnete Tätigkeit gerade diejenige ist, die für uns ausreichend und notwendig ist, und daß wir keine Erfolgsrechnung aufzustellen haben. Aber wenn die Vertreterversammlung meint, daß wir den ganzen Apparat der Buchhaltung, den man in den kaufmännischen Kontoren anwendet, auch hier einstellen sollen, so bitte ich um die Nachweisung der zur Verfügung stehenden Mittel und dann kann ein anderer Buchhalter die Sache machen. Zur Zeit habe ich keine Veranlassung gefunden, von dem bisherigen Verfahren abzuweichen.

Dann darf ich noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Harnier bemerken.

Es ist richtig, daß wir insofern in diesem Jahre eine schlechte Wirtschaft vorzulegen haben, als wir unbedingt genötigt sind, mehr zu verbrauchen, als wir einnehmen. Aber ich kann das nicht ändern. Die Aufgaben sind da, und es kann höchstens dazu führen, im nächsten Jahre weniger auszugeben, oder unseren Kredit weiter in Anspruch zu nehmen und nach Eintreten des Friedens wieder abzubauen. Wir kommen dann auch zur Anleihenwirtschaft, wie alle anderen Korporationen auch dazu übergehen müssen. Wir müssen eben im Kriege das bezahlen, was wir eigentlich erst wieder im Frieden einnehmen. Aber zu Bedenken gibt zur Zeit der Kassenbestand keinen Anlaß.

Eins bedaure ich vorhin nicht erwähnt zu haben. Es ist im vergangenen Jahre wiederum der Wunsch an die Kollegen, unsere Mittel durch freiwillige Zahlung von Beiträgen zu unterstützen, ausgesprochen und in einer außerordentlich dankenswerten Weise berücksichtigt worden. Es geht ja aus meiner Rechnungslegung hervor, daß wir immerhin 20 000 M auf diese Weise einkommen haben. Ich hoffe, daß es in diesem Jahre noch viel mehr werden wird. Daß es nicht mehr geworden ist, hängt mit dem bedauerlichen Versehen zusammen, daß ich hinsichtlich des ersten Punktes Mitgliederbeiträge habe konstatieren können. Es trifft niemanden ein Verschulden daran, wenigstens niemanden aus der Verwaltung des Vereins. Es ist im vorigen Jahre einfach die Einziehung der Mitgliederbeiträge, als niemand da war, nicht statutengemäß gehandhabt worden, und als wir in diesem Jahre darauf stießen, war es ganz selbstverständlich, daß die Kollegen nicht angenehm berührt waren, gemahnt zu werden, so daß keiner mehr die Extra-

[Justizrat Dr. Drucker (Leipzig)]

beilage geleistet hat. Ich bin hinsichtlich der Einnahmen immer sehr vorsichtig zu Werke gegangen.

Ganz so traurig, wie Herr Geheimrat Harnier meint, wird unsere Kassenabrechnung im nächsten Jahre nicht ausfallen. Aber immerhin ist Sparsamkeit geboten, und unter dem Gesichtspunkte der Sparsamkeit, erwidere ich meinem verehrten Kollegen Kusel, muß das Generalregister verschwinden.

(Rechtsanwalt Bokelmann: Ich beantrage Schluß der Debatte!)

Vorsitzender: Da niemand widerspricht, können wir zur Beschlußfassung übergehen. Ich denke, Sie genehmigen einstimmig die Jahresrechnung. — Das ist der Fall. Die Erteilung der Entlastung wird in derselben Weise erledigt.

Dann: Feststellung des Jahresplans und des Mitgliederbeitrags für das neue Jahr. — Auch entsprechend dem Antrage genehmigt.

Dann kämen die besonderen Anträge. Zunächst Antrag Sehferth, der dahin geht, dem Erholungsstättenverein für das Jahr 1918 eine Beihilfe von 3000 M zu gewähren, wozu Herr Kollege Drucker gebeten hat, die Worte einzuschalten: in Reichskriegsanleihen zum Nominalwert. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß Sie mit der Bewilligung im Sinne des Druckerschen Antrags einverstanden sind. Ein Widerspruch wird nicht laut; also ist das einstimmig genehmigt.

Dann kämen wir zu dem Antrage der Firma Moeser. Es ist beantragt, ihr den ganzen Betrag, den sie liquidiert hat, zu bewilligen.

(Justizrat Höflein-Bamberg: Ich möchte fragen, ob von der Firma Moeser ihre Angaben belegt worden sind, insbesondere ihre Angabe bezüglich des Papierpreises.)

Es hat eine sehr eingehende Untersuchung stattgefunden, insbesondere hat Herr Kollege Magnus sich sehr eingehend mit der Sache befaßt, der ja als ein ganz kompetenter Beurteiler der Dinge angesehen werden darf. Auch Herr Kollege Mankiewicz aus Berlin hat, allerdings auf Veranlassung der Firma Moeser, aber unter Betonung seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Notar, die Angaben der Firma Moeser geprüft und sie als richtig befunden, so daß wir annehmen können, daß dasjenige, was die Firma Moeser vorschlägt, als ausreichende Grundlage von uns anzusehen ist und zutreffend sein muß. — Die Frage ist damit erledigt.

Ich nehme an, daß die Herren im Sinne des Antrags beschließen, die geforderten 44 000 und einige Mark zu bewilligen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das einstimmig geschehen ist, und stelle das fest.

Dann käme die Frage des Generalregisters. Ist noch ein Widerspruch vorhanden oder beschließen Sie einstimmig, von dem Drucke abzusehen?

(Widerspruch.)

Dann bitte ich die Herren, die dagegen sind, die Hand zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist also gegen eine Stimme beschlossen worden, von dem Druck abzusehen.

Dann der Terminkalender. Wird darauf bestanden, daß der Kalender fortgeführt wird?

(Wird verneint.)

Es wird also einstimmig der Antrag Drucker, von der Fortführung Abstand zu nehmen, angenommen. — Desgleichen das Mitgliederverzeichnis.

Dann kämen wir zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Ersatzwahl für den Geh. Justizrat Jacobsohn-Berlin.

Sie wissen, daß der Herr Kollege Jacobsohn nach langjähriger Mitwirkung in unserem Vorstande, für die wir ihm unsere Dankbarkeit schuldig sind, für die ich vorschlagen würde, den Vorstand zu ermächtigen, ihm eine besondere Anerkennung auszusprechen

(lebhaft Zustimmung)

— ich würde das entsprechend handhaben —, seinen Austritt

[Vorsitzender]

erklärt hat. Er hat alle seine Ehrenämter niedergelegt. Wir sind dadurch in die Lage versetzt, eine Neuwahl vorzunehmen. Ich bitte, diesfalls Vorschläge zu machen. Es ist wahrscheinlich zunächst ein Berliner Kollege in Aussicht zu nehmen.

Geh. Justizrat Heiniz (Berlin): Meine Herren Kollegen! Die Gründe, die seinerzeit dazu geführt haben, daß in dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zwei Berliner Anwälte vertreten sind, bestehen nach meiner Überzeugung in unverminderter Stärke fort; sie haben sich sogar noch verstärkt, seitdem durch die Bestrebungen des Deutschen Anwaltvereins und des Vorstandes der Verkehr mit den Reichs- und Staatsbehörden, die ihren Sitz in Berlin haben, wesentlich größer geworden ist. Für diese Zwecke ist es selbstverständlich dringend wünschenswert, daß mehrere Berliner Kollegen im Vorstande des Deutschen Anwaltvereins sind. Ich bitte Sie, mit Rücksicht darauf wieder der Berliner Anwaltschaft den Platz im Vorstande einzuräumen, der durch das Ausscheiden des Kollegen Jacobsohn frei geworden ist.

Nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen der übrigen Berliner Vertreter und, wie ich überzeugt bin, im Namen der gesamten Berliner Anwaltschaft bitte ich Sie, zum Mitgliede des Vorstandes Herrn Kollegen Justizrat Max Hahn in Berlin zu wählen. Einem großen Teil von Ihnen ist Herr Kollege Hahn vielleicht nicht bekannt, weil er der Vertreterversammlung bisher nicht angehört hat. Wer aber Herrn Kollegen Hahn kennt — und es sind sehr viele von Ihnen —, der wird mit mir der festen Überzeugung sein, daß die Berliner Anwaltschaft keinen geeigneteren Vertreter vorschlagen kann, als den Kollegen Hahn. Er gehört seit vielen Jahren dem Vorstande der Berliner Anwaltskammer an. Er ist Schriftführer der Vereinigung der Kammervorstände, und ich kann bezeugen, daß, ohne daß ich damit irgendeinem Berliner Vorstandsmigliede zu nahe trete, er zu den ausgezeichnetsten und angesehensten Mitgliedern des Berliner Kammervorstandes gehört. Diese Überzeugung habe nicht nur ich, nicht nur die gegenwärtigen Vorstandsmiglieder von Berlin; sondern das war auch insbesondere die Überzeugung unseres früheren Vorsitzenden, des Herrn Staatssekretärs von Krause, der den Kollegen Hahn ganz besonders hochgeschätzt hat.

Herr Kollege Hahn ist ein Mann von weitestem Blick, vornehmster Gesinnung, jeder neuen Anregung zugänglich und dabei von außerordentlicher Abgeklärtheit. Ich bin der festen Überzeugung, daß er dem Vorstande des Deutschen Anwaltvereins ein außerordentlich wertvolles Mitglied sein wird. Er hat sich mit Rücksicht auf seine große sonstige Belastung etwas schmer bereit gefunden, aber auf Anfrage erklärt, daß er bereit sein würde, eine etwa auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Nachdem er diese Anfrage bejaht hat, bin ich überzeugt, daß er seine volle Arbeitskraft dem Vorstande widmen wird.

(Bravo!)

(Justizrat Lemberg (Breslau): Ich schlage vor, den Kollegen Max Hahn per Akklamation zu wählen.)

Vorsitzender: Wird ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag laut? (Wird verneint.) Dann darf ich annehmen, daß Sie durch Akklamation einstimmig Herrn Hahn wählen. Ich stelle fest, daß das der Fall ist.

Wir kämen dann zu Punkt 8:

Beschaffung von Mitteln für allgemeine Aufgaben der Rechtsanwaltschaft (Linderung der Kriegsnot usw.) durch Bestenerung der Rechtsanwälte oder durch Abführung eines Teils der Einnahmen aus den Armen-sachen oder aus Sachen mit hohen Objekten.

Ich bitte, Herrn Kollegen Friedrichs, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf):¹⁾ Es liegt der Antrag Gröber vor, der hier schon erwähnt worden ist, als „Sozialisierung der Rechtsanwaltschaft“. In einer Erläuterung

¹⁾ Die Anträge des Berichterstatters sind in Anlage 2 abgedruckt.

[Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

ist gesagt worden, daß dies nicht ein Antrag der Anwaltschaft sei, sondern der Zentrumsparthei, und daß er nicht dem Standesinteresse der Rechtsanwaltschaft, sondern lediglich dem Interesse der Rechtspflege dienen soll, und damit auch des ganzen deutschen Volkes, daß also die Rückwirkung auf die Standesinteressen der Anwaltschaft nicht Zweck des Antrags sei, sondern das, was man früher etwa Reflexwirkung genannt hat.

Unsere Stellungnahme zu diesem Antrage könnte nun ebenso vornehm sein wie die der Antragsteller, indem wir uns allein auf die Rechtspflege beschränken. Es wird dies aber kaum zulässig sein. Wenn wir im Interesse der Rechtspflege und im Interesse des ganzen deutschen Volkes noch mehr Opfer zu bringen hätten, als wir bisher getan haben, so würden wir das in vornehmer Gesinnung tun. Ich habe aber von dieser Seite her den Antrag nicht zu prüfen; wir können uns vielleicht mit dem allgemeinen Satz beruhigen, daß jede Besserung des Anwaltstandes auch ohne weiteres eine Besserung der Rechtspflege zur Folge hat. Ich will es also nur vom Standesinteresse aus behandeln. Es ist auch von der Partei Gröbers der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Standesvertretung sich darüber äußern möchte, und die Standesvertretung sind neben den Vorständen der Anwaltskammern doch in erster Linie wir.

Es ist mir heute mitgeteilt worden, daß ein Gegenvorschlag von dem Abgeordneten Ablaß und Genossen gemacht worden ist:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Einvernehmen mit den amtlichen Vertretungen und den privaten Organisationen der Anwaltschaft eine auf der Grundlage der Selbstverwaltung und der Gegenseitigkeit beruhende Organisation der deutschen Anwälte zum Zweck der sozialen Fürsorge für die Anwälte und ihre Familien zu erwägen.

Ich sehe zwischen diesem Vorschlag und dem Vorschlage Gröber keinen grundsätzlichen Unterschied.

(Lebhafte Oho-Rufe.)

Nur daß eben Ablaß keine bestimmten Vorschläge macht.

(Rufe: Das ist das Gegenteil!)

Ich bekomme den Antrag eben, ich kann wirklich einen grundsätzlichen Unterschied nicht erkennen. Jedenfalls will ich diese rein politische Seite, wenn es eine ist, nicht berühren, sondern mich mit der Frage der Ausführbarkeit beschäftigen.

In bezug auf die Ausführbarkeit sind in der Juristischen Wochenschrift und sonst einige Gegenvorschläge gemacht worden. Von Herrn Kollegen Drucker ist sogar ein entgegengesetzten Sinne ein ausführlicher Bericht gegeben worden, in dem er eigentlich diese ganzen Vorschläge ziemlich grundsätzlich ablehnt, hauptsächlich indem er sagt: die Anwaltschaft würde die Lasten nicht tragen können, und was dabei herauskomme, nütze ihr nicht genug.

Diese Bedenken sind schon 1883/84 bei Einführung der Krankenversicherung gemacht worden. Ich glaube, als die Welt erschaffen werden sollte, hat Lucifer auch gesagt: die Welt wird die Lasten der vielen Naturgesetze nicht tragen können und was sie davon haben wird, wird ihr nicht genügend sein.

(Heiterkeit.)

Aber die Fragestellung ist falsch. Es kommt nicht darauf an, ob die jetzige unorganisierte, nicht sozial organisierte Rechtsanwaltschaft die Lasten tragen kann, sondern ob sie sie dann wird tragen können, wenn diese Organisation eingeführt ist. Es klingt mir die Drucker'sche Ablehnung so, als wenn man einem Gärtner, der einen Baum an einen Pfahl anbinden will, sagt: laß den Pfahl weg, denn wenn der Baum vom Winde hin und her geschleudert wird, wird er sich an dem Pfahl stoßen. Umgekehrt sage ich, wenn der Baum an den Pfahl gebunden ist, wird er von dem Winde nicht mehr hin und her geschleudert werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Anwaltschaft durch die Organisation in die Lage versetzt werden wird, die Lasten zu tragen.

Vorgeschlagen ist von Gröber in erster Linie die Krankenkasse. Das ist ein ganz neuer Vorschlag. Als Vorbild konnte das Krankenversicherungsgesetz und die jetzige Reichsversicherung

[Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

dienen, die mit kleinen Krankenkassen arbeitet und Krankenhilfe gewährt bis zu 26 Wochen. Kollege Drucker meinte, die Notwendigkeit sei nicht dargetan; für den Arzt und für die Kurkosten würde die Hilfskasse sorgen, für die Kur- und Erholungsreisen der Erholungsstättenverein, die Belastung wäre nicht zu rechtfertigen. Nun glaube ich nicht, daß die Hilfskasse in der Lage sein wird, für alle Krankheiten der Rechtsanwälte zu sorgen; und sollte sie in die Lage versetzt werden, würde sie die Beiträge erhöhen, und es würde sich nur um eine andere Verwaltung handeln. Die Frage ist, ob eine eigene Krankenkasse für die gesamte Anwaltschaft eingerichtet werden kann. Ich glaube das nicht. Es würde notwendig sein, auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Landes- teile Rücksicht zu nehmen. Hier würde es sich empfehlen, die Krankenkassen an die Kammerbezirke anzuschließen und von diesen die kleinsten zu mehreren zusammenzunehmen. Bei Berlin muß der Kassenbezirk so gefaßt werden, daß auch die bei mehreren Gerichten zugelassenen Anwälte ohne weiteres einer Kasse angehören. Die Krankenkasse würde außer Arznei die sogenannten kleinen Heilmittel geben. Wegen der Brillen steht die Anwaltschaft etwas anders da als der Arbeiterstand. Aber das ist ein so unwichtiger Punkt, daß wir uns nicht darüber zu unterhalten brauchen. Es würde Krankenhauspflege, Schwesternpflege besorgt werden können, und zwar würde dies für alle Anwälte gleich sein, wie auch für die Arbeiter nach der Reichsversicherungsordnung. Die Ausdehnung auf die Familienhilfe würde den Satzungen der einzelnen Krankenkassen überlassen werden.

Zwei Besonderheiten sind zu behandeln. Das ist die Frage des Krankengeldes und des Sterbegeldes. Krankengeld wird in den Krankenkassen der Arbeiterversicherung gezahlt, wenn jemand arbeitsunfähig ist. Das ist bei dem Fabrikarbeiter und dem kaufmännischen Angestellten sehr leicht festzustellen. Wenn er krank ist, geht er nicht zur Arbeit, sondern bleibt zu Hause. Bei einem Anwalt ist aber der Übergang zwischen Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit ein recht fließender. Wenn jener in Fieber im Bett liegt, so ist er natürlich arbeitsunfähig. Es kann aber der Anwalt krank im Bett liegen und er bekommt jeden Tag eine halbe Stunde lang den Besuch seines Bureauvorstehers, oder er ist an sein Zimmer gefesselt und geht nicht aufs Gericht und kann dann morgens und abends so viel zusammenschreiben, wie er sonst am Nachmittag tun würde. Da wird man gar nicht sagen können, wann der Anwalt arbeitsunfähig ist, so daß er Krankengeld bekommt, und wann nicht. Das müßte anders gestaltet werden, und zwar nicht, daß der Anwalt als solcher ein Krankengeld bekommt, sondern daß die Krankenkasse sich an den Vertretungskosten beteiligt, etwa mit $\frac{2}{3}$, so daß der Kollege, der einen bezahlten Vertreter nehmen muß, bis zu $\frac{2}{3}$ davon Ersatz aus der Krankenkasse bekommt. Das würde vielleicht zur Folge haben, daß mancher Kollege, der sich jetzt durch Kollegen aus Gefälligkeit vertreten läßt, einen bezahlten Vertreter nimmt. Mißbrauch ist ja ausgeschlossen, weil er immerhin $\frac{1}{3}$ tragen muß. Dann würde es manchem jungen Kollegen zugute kommen, der eine geringere Praxis hat und dem die Unterstützung ganz angenehm sein würde. Es würde auch manchem aus dem Felde Zurückkommenden zugute kommen, der sich zunächst in die Praxis einarbeiten muß, so daß ein gewisser sozialer Einschlag auch damit gegeben würde. Es würde auch der einzelne Anwalt den Höchstbetrag der Vertretungskosten selbst bestimmen können. Es würden Klassen eingeführt sein, 10, 20, 30 M. Derjenige Kollege, der sich mit höheren Vertretungskosten einschätzt, würde die höheren Beiträge zahlen müssen, würde aber an Arzneimitteln usw. nur so viel bekommen wie die anderen, so daß er auf diese Weise etwas mitwirkt im Interesse der Kollegen mit geringeren Einkünften.

Über die Ferien würden noch besondere Bestimmungen zu treffen sein. Der Kollege, der in den Ferien verreist, kann dann keine Vertretungskosten bekommen, wenn er in den Ferien krank wird. Aber demjenigen Kollegen, der in den Ferien Vertretung gegen Bezahlung zu übernehmen pflegt, wenn er erkrankt, würde auf irgendeine Weise geholfen werden müssen.

Dann geben die Arbeiterversicherungen ein Sterbegeld, und zwar den 20fachen Grundlohn. Ebenso gibt die Unfallversicherung $\frac{1}{15}$ des Arbeitsverdienstes. Das würde bei einem Tagesverdienst

[Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

von 10 M etwa 200 M Sterbegeld ausmachen. Das ist für einen Anwalt nicht genug. Eine Krankenkasse kann aber nicht mehr geben, denn ein höheres Sterbegeld ist nicht in der Form der Krankenversicherung aufzubringen, als einer Jahresversicherung, sondern nur mit Sparversicherung, also mit Hilfe der Prämienreserven; und damit kann man die Kasse nicht belassen. Es würde also für das Sterbegeld, da es doch notwendig ist, eine andere Fürsorge getroffen werden müssen.

Dann ist vorgeschlagen Ruhegehalt. Auch Herr Kollege Drucker meint, daß hohen Beiträgen ganz geringfügige Leistungen gegenüberstehen. Zu erkennen ist nicht, ob damit die Ruhegehaltsversicherung im allgemeinen gemeint ist oder die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkassen für deutsche Rechtsanwälte. Diese Kasse trifft der Vorwurf jedenfalls nicht. Sie ist die vorteilhafteste arbeitende von allen Versicherungskassen, und sie gibt auch für verhältnismäßig geringe Beiträge recht hohe Leistungen. Ein Anwalt, der 30 Jahre alt ist, und 200 M Jahresbeitrag bezahlt, bekommt nach 5 Jahren 1362 M Rente, wenn er arbeitsunfähig wird. Hält er es 35 Jahre aus, so bekommt er eine Jahresrente von 2862 M. Das ist gegenüber 200 M Jahresbeiträgen nicht geringfügig, sondern eine ganze Menge. Bei der Witwen- und Waisenrente ist die Ruhegehaltskasse versicherungstechnisch nicht günstiger gestellt als andere, weil die Sterblichkeit der Rechtsanwälte nicht besonders günstig ist. Da bekommt aber die Witwe des Anwalts nach 5 Jahren 556 M, nach 20 Jahren Beitragszeit 856 M jährlich, nach 30 Jahren 1056 M. Das ist auch gegenüber einem Jahresbeitrag von 200 M eine recht hohe Rente. Es gibt auch die Ruhegehaltskasse sehr viel größere Ruhegehälter als die Angestelltenversicherung unter Zugrundelegung gleicher Zahlen.

Es spricht nun allerlei für die Beibehaltung der bestehenden Ruhekasse. Sie hat vor allen Dingen eine große Zahl von verschiedenen Tarifen, die es ermöglichen, die Versicherungsleistung zu erhöhen, sich zu verjüngen, erhöhte Beiträge zu gewähren, erweiterte Invalidenrenten und reine Altersrente. Das sind alles Dinge, die mit der Zwangsversicherung nicht zu erreichen sind, die auch demjenigen, der der Zwangsversicherung unterliegt, nach Maßgabe der Satzung sehr zweckmäßig offen gehalten werden. Dann werden die 1000 Mitglieder, die die Ruhegehaltskasse bereits hat, von den Übergangsschwierigkeiten verschont. Das ist auch zu berücksichtigen. Die Ruhegehaltskasse hat einen Gründungsfonds von 500000 M. Ihre Verwaltung hat die Erfahrung, hat alles in die Wege geleitet, und die Versicherung bleibt auch bei einem Berufswechsel bestehen, was bei der Zwangskasse nicht wohl möglich wäre.

Die Nachteile der bestehenden Ruhegehaltskasse sind die, daß sie keine Fürsorge für vorübergehende Invalidität trifft. Sie gibt keine Krankenrente, wie sie die versicherten Arbeiter bekommen. Sie kann auch nicht das Heilverfahren nach ihren Satzungen übernehmen, das kann auch der Erholungsstättenverein nicht für sich allein geben. Die Altersrente ist bei der Ruhegehaltskasse nur mit außerordentlich hohen Zuschlägen zu erreichen. Bei einem 30jährigen bei verbundener Versicherung betragen die Zuschläge 25 Prozent, bei einem 60jährigen bei reiner Invalidenversicherung betragen die Zuschläge 155 Prozent. Das ist ein ziemlich hoher Betrag, außerdem gibt die Ruhegehaltskasse kein Sterbegeld, und sie ist in der Lage, ihre Mitglieder mangels Zahlung auszuschließen. Das ist bei einer Zwangskasse nicht mehr zulässig. In dieser Beziehung würde die Ruhegehaltskasse geändert werden müssen, wenn sie als Zwangskasse übernommen werden soll.

Herr Kollege Flechtheim hat vorgeschlagen, daß die Prämien der ärmeren Anwälte von den reicheren mitzutragen sind. Das halte ich aber nicht für zweckmäßig. Es müßten gleichen Leistungen auch gleiche Beiträge entsprechen. Es geht nicht an, daß hier der reine Versicherungscharakter genommen wird, namentlich deshalb nicht, weil es sich um eine Prämienreferenversicherung handelt, die auf gesicherter Grundlage stehen muß, und weil wir niemals eine Sicherheit dafür haben, daß die reicheren Kollegen immer da bleiben werden. Das sind Einnahmen, mit denen man nicht rechnen kann, auf die man eine solche Kasse nicht aufbauen kann. Ich empfehle deshalb den Ausbau der vorhandenen Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse zu einer öffentlichen Anstalt, wie ich in Nummer 2 des Jhnen gedruckt vorliegenden Vorschlags gesagt habe.

[Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

Dann ist auch ein Sterbegeld notwendig. Das unterliegt keinem Zweifel. Ein Betrag von annähernd 200 M ist nicht genug. Ein Betrag von 2000 M muß jedenfalls geschaffen werden. Die Krankenkasse kann kein angemessenes Sterbegeld geben. Es handelt sich also um die Übernahme der Düsseldorfer Sterbekasse in eine Zwangsversicherung. Da würde auch die Übernahme die Vorzüge haben, daß immerhin 462 männliche Mitglieder vor Übergangsschwierigkeiten bewahrt bleiben. Die Verwaltung ist vorhanden, auch hier kann die Versicherung beim Berufswechsel fortgesetzt werden. Dann können in der Düsseldorfer Sterbekasse auch Frauen aufgenommen werden, was sehr viel Annehmlichkeiten hat, wenn Männer und Frauen derselben Kasse angehören, und ferner ist auch die zeitweilige Erhöhung des Sterbegeldes und Abkürzung der Beitragszahlung zulässig. Die Sterbekasse hat einen sehr vorteilhaften Vertrag mit einer größeren Versicherung, der Concordia, der auch den beteiligten Kollegen zugute kommen würde.

Dann müßte geändert werden die bisherige Aufnahme nach freiem Ermessen des Vorstandes, die abgelehnt werden kann, wenn kein Gesundheitszeugnis vorgelegt wird. Es muß da jeder, der Gesunde und der Kranke, aufgenommen werden können. Bei einer freiwilligen Kasse ist das nicht zulässig. Denn es würden dann immer nur diejenigen beitreten, die ihre Gesundheit schwach fühlen. Es würde eine Auswahl der schlechten Risiken zugunsten der Kasse stattfinden. Wenn aber alle Mitglieder beitreten, auch die guten, dann werden die schlechten Risiken ohne besondere Gefahr mit übernommen werden können. Ich empfehle also auch hier die Übernahme der Düsseldorfer Kasse als Zwangskasse mit den von mir vorgeschlagenen Änderungen.

Eine Verbindung der Sterbekasse mit der Ruhegehaltskasse würde aus manchen Gründen empfehlenswert sein, aber eine innere Verbindung ist nicht möglich, weil die rechnerische Grundlage, die notwendig ist, doch für beide Versicherungen getrennt aufgestellt werden muß. In dem einen Falle sind die Leistungen von der Dauer der Beitragszahlung abhängig, in dem anderen Falle stehen sie ein für allemal fest. Es müßte also die versicherungstechnische Bilanz, auf die es ankommt, doch für jede Kasse besonders aufgestellt werden. Durch die Vereinigung der Verwaltung kann nur ganz Unwesentliches gespart werden. Die bestehenden Privatversicherungen müßten natürlich in jedem Falle berücksichtigt werden. Ich möchte gerade dies ganz besonders betonen, um keine Unruhe in die Kollegenschaft hineinzubringen. Es muß auch bestehen bleiben die Versicherung bei der Naumburger Ruhegehaltskasse. Sie sollte mit der Halleschen Ruhegehaltskasse verbunden werden. Sie ist aber durch andere Mittel und Zuwendungen instand gesetzt worden, bestehen zu bleiben, so daß sie noch eine längere Zeit als vorhanden behandelt werden muß.

An einer Unfallversicherung fehlt es bisher überhaupt, und eine besondere Unfallversicherung schlage ich Ihnen nicht vor. Die Wirkungen des Unfalls sind entweder Tod, Krankheit oder Invalidität. Für den Tod sorgen die großen Lebensversicherungen und die Sterbekassen und die Wittwenkassen. Für die Krankheit soll die Krankenversicherung sorgen, für die Invalidität die Ruhegehaltskasse. Es würde die Krankenkasse auch die Unfallkranken mit versichern. Die Sterbekasse hat schon jetzt auf Unfälle die Rücksicht genommen, daß bei einem Unfall mit Tod die Wartezeit von einem Jahre wegfällt. Das müßte bei der Ruhegehaltskasse auch eingerichtet werden, daß, wer durch einen Unfall arbeitsunfähig wird, auch ohne Einhaltung der fünfjährigen Wartezeit seine Rente bekommt. Die Unfallversicherung der Arbeiter ist deswegen besonders herausgenommen, weil die Beiträge allein den Unternehmern obliegen. Das hat für uns keine Bedeutung, da wir ja doch die Beiträge selber aufbringen müssen. Dann ist ferner bei der Unfallversicherung die Rente, höher als bei Krankheit und Invalidität. Es wäre sehr zu wünschen, wenn wir das könnten. Aber es gibt ja keine eigentlichen Berufsunfälle des Anwalts. Daß er bei einem Lokaltermin zu Schaden kommt, ist derartig selten, daß man damit nicht zu rechnen hat, und Privatunfälle der Arbeiter ebenso wie die der Staatsangestellten begründen auch keine höheren Ansprüche als Krankheit und Invalidität als solche.

Dann ein Vorschlag, den ich machen möchte, der in dem Antrag Gröber gar nicht berücksichtigt ist: die Gründung einer

[Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

Spar- und Darlehnskasse für Rechtsanwälte, die es ermöglicht, einem Anwalt ein Darlehn zu geben, für das natürlich alle mögliche Sicherheit gefordert werden muß, die aber nicht eine mündelsichere Sicherheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sein braucht. Sie würde als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu gründen sein. Wenn sie in ihren Satzungen von vornherein vorsieht, unter welchen Umständen sie dem Kollegen ein Darlehn gewähren kann, dann kann sie auch nicht gezwungen werden, ihr Vermögen rein in Staatspapieren, in Hypotheken und ähnlichen mündelsicheren Papieren anzulegen. Diese Kasse würde ja vielleicht auch als Bank für die übrige Versicherung dienen können, allerdings nicht ohne Schwierigkeiten; denn deren Einlagen bei der Kasse müssen natürlich in materiell und formell mündelsicherer Weise angelegt werden. Hierfür könnte ich keine bestimmten Vorschläge machen. Ich möchte Sie aber auf das Vorbild der Spar- und Darlehnskasse des Verbandes Deutscher Beamtenvereine hinweisen. Sie ist aus ganz kleinen Anfängen entwickelt, verzinst tägliches Geld mit 4 Prozent und ist in der Lage, Beamten gegen eine nach Ermessen des Vorstandes oder des Aufsichtsrats ausreichende Sicherheit Darlehen bei vorübergehender Not zu gewähren. Es wäre ganz außerordentlich wünschenswert, wenn für die Anwälte etwas derartiges geschaffen würde. Der Erholungsstättenverein kann neben diesen Einrichtungen durchaus bestehen bleiben; er hat immer noch die große, schöne Aufgabe, dort tätig zu sein, wo ein Rechtsanspruch nicht gewährt werden kann, wo den Kollegen als Zusatz zur Krankenunterstützung oder in anderer Weise eine Erholung verschafft werden soll. Der Erholungsstättenverein kann auch den Verkehr zwischen den einzelnen Bädern und den einzelnen Kassen vermitteln und kann den Rechtsanwältinnen zweckmäßige Erholung für geringe Preise verschaffen, sei es, daß sie auf eigene Kosten, sei es, daß sie auf Kosten der Unterstützungskasse verpflegt werden sollen. Es würde auch wünschenswert sein, wenn dem Erholungsstättenverein, wie es für die Hilfskasse vorgeschlagen wurde, Zwangsbeiträge zugewilligt werden. Natürlich ist die notwendige Folge dieses Zwanges nicht, daß auch ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Erholung gegeben wird. Das ist von verschiedenen Seiten zwar gesagt worden, trifft aber nicht zu.

Dasselbe wäre auch für die Hilfskasse zu sagen, deren Notwendigkeit nach wie vor gegeben ist. Es können immer Unglücksfälle eintreten, wo ein Eingreifen der Hilfskasse notwendig ist. Wünschenswert ist, daß jeder Anwalt genötigt ist, als Mitglied der Hilfskasse beizutreten, sei es durch die Anwaltskammern oder durch Reichsgefes. Die übrigen Versicherungen würden auf die Arbeit der Hilfskasse nur den Einfluß haben, daß die Hilfskasse nicht mehr als Versicherung allein in Betracht kommt, daß jemand, der sein Leben lang für die Seinen nichts tut, dann von der Hilfskasse verlangt, daß sie ihn unterstützt. Wir werden immer noch Leiden genug haben, gegen die keine Versicherung helfen kann und wo die Hilfskasse bereit sein wird, den Kollegen zu helfen.

Durch die Anwaltskammern wird es, wie wir heute hören, nicht zu erreichen sein, daß jeder Anwalt Mitglied der Hilfskasse wird; denn von den Anwaltskammern haben nur 13 zusagend geantwortet, 11 haben es endgültig abgelehnt, 6 haben auf später vertröstet. Wenn alle Kammern beitreten, würde die Hilfskasse in der Lage sein, einen Voranschlag zu machen und einen bestimmten Jahresbedarf auszusprechen.

Notwendig ist aber auch eine Angestelltenhilfskasse. Allerdings müssen wir berücksichtigen, daß unsere Angestellten bereits die Krankenkassen-, die Alters- und Invaliden- und die Angestelltenversicherung haben. Wir haben jetzt sehr viele weibliche Angestellte, und ich habe es immer bedauert, daß sie dieselben Beiträge zu zahlen haben wie die männlichen. Ein männlicher Bureauangestellter, wenn er auch heiratet, bleibt in Dienst und Tätigkeit und erreicht es, daß er am Ende seines Lebens ruhegehaltsbedürftig wird. Die weiblichen Angestellten scheiden in der Regel aus, wenn sie heiraten; sie haben alle den Wunsch zu heiraten und haben durchaus nicht dasselbe Risiko des Alters und der Invalidität wie die männlichen, müssen aber dieselben Beiträge bezahlen. Daran können wir nichts ändern.

[Berichterstatter Justizrat Dr. Friedrichs (Düsseldorf)]

Etwas anderes wäre aber auch sehr dringend notwendig, sowohl im Interesse unserer Angestellten wie in unserem eigenen Interesse. Man nimmt einen jungen Mann an für ein geringes Monatsgehalt, bringt ihm im ersten Jahr alles bei, was er machen soll; er bewährt sich, man kann ihn von Jahr zu Jahr immer mehr selbständig arbeiten lassen, muß ihm aber mehr zahlen, anstatt 100 *M* muß man ihm 200 *M* geben, am liebsten würde man ihm 300 *M* und mehr geben, um sich nur diese bewährte Kraft zu erhalten. Aber die Praxis ist nicht in demselben Maße gewachsen. Woher soll das Geld kommen, das wir den Angestellten von Herzen gern würden? Da würde es wünschenswert sein, eine Alterszulagenversicherung für die Angestellten der Anwälte in die Wege zu leiten, daß wir in der ersten Zeit für eine junge Kraft den Beitrag an die Versicherung bezahlen und dadurch eine Beihilfe bekommen, wenn wir die Angestellten besser bezahlen, ohne daß unsere Praxis entsprechend größer wird. Aber das soll nur eine Anregung von mir sein.

Wenn wir nun die Gesamtkosten der sozialen Versicherung betrachten, so würde ein Anwalt, der 30 Jahre alt ist und mit einem Einkommen von 3000 *M* zu rechnen hat, einen Krankenkassenbeitrag von 50 *M* im Jahre zu zahlen haben. Die Reichsarbeiterversicherung rechnete früher mit 3 Prozent, jetzt mit 4,5 Prozent. Da wurde aber ein Grundlohn von 1 *M* bis 5 oder 6 *M* zugrunde gelegt. Wir haben mit sehr viel höheren Einnahmen zu rechnen, und doch würde Arzt und Apotheker nur unwesentlich mehr kosten.

(Widerspruch.)

Die Behandlung ist beim Arbeiter genau so sorgfältig, wie wir sie für uns verlangen können, nur daß wir nicht ermäßigte Arztkosten verlangen können, sondern die Normalgebühren. Unser Krankenhaus wird natürlich teurer sein als das der Arbeiterversicherung, aber bei den Beiträgen von 3,5 bis 4 Prozent ist das nicht zu hoch gerechnet. Wenn ich berechne, was ich in meiner 25 jährigen Anwaltsstätigkeit dafür ausgegeben habe, kommen 10 *M* aufs Jahr.

(Widerspruch.)

Meine Herren, ich muß meine Berechnung zu Ende führen. Die Ruhegehaltskasse würde 200 *M* kosten als Grundlage, die Hülfskasse ebenfalls 200 *M* und die Sterbekasse 74,40 *M*.¹⁾ Das macht im ganzen 474,40 *M*. Das kann ein junger Anwalt mit verhältnismäßig geringen Einnahmen tragen.

(Widerspruch.)

Es ist jedenfalls verschwindend klein gegenüber den übrigen Lasten. Haftpflichtversicherung 120 *M*. Das würde keine unerträgliche Last sein. Wenn Ihnen das unerträglich vorkommt, kann ich nur sagen, daß, sobald das eingeführt wird, auch die Mittel ohne weiteres dazu kommen werden. Eine Ausgleichung wird unter allen Umständen stattfinden. Die Redezeit, die mir gegeben ist, ist schon überschritten, so daß ich wegen der Ausbringung der Mittel nichts mehr sagen kann. Ich hoffe, daß der gedruckt vorliegende Antrag²⁾ selbst für mich sprechen wird.

(Bravo!)

Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau): Meine Herren, ich erkenne mit dem Kollegen Friedrichs durchaus an die wohlwollende und freundliche Absicht der Herren, die im Reichstage die Anträge Gröber und Ablaß gestellt haben und erkenne weiter bereitwillig an, daß in diesen Anträgen mehr liegt als ein Wohlwollen gegen die Anwaltschaft im allgemeinen, daß darin die öffentlich ausgesprochene Anerkennung der Tatsache liegt, daß das wirtschaftliche Wohl der Anwaltschaft eine Voraussetzung des Ansehens der Rechtsprechung und des Staates überhaupt ist. Aber ich weiche von dem Kollegen Friedrichs sehr entschieden ab, wenn er einen Unterschied zwischen dem Antrag Gröber und dem Antrag Ablaß nicht finden will.

(Sehr richtig!)

¹⁾ Irrtum. Ein Dreißigjähriger zahlt bei 2000 *M* Versicherungssumme 48,80 *M* jährlich bis zum Tode oder 54,80 *M* bis zum 60. Lebensjahr.

²⁾ Siehe unten Anlage 2.

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

Die Anträge sind, wie ich glaube, diametral verschieden.

(Geneute Zustimmung.)

Vor allen Dingen in der Tendenz, von der sie ausgehen. Ich lege kein entscheidendes Gewicht darauf, daß der eine Antrag sagt: Die Regierung soll ersucht werden, baldmöglichst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, und der andere Antrag sagt: der Reichskanzler soll ersucht werden, im Einverständnis mit den amtlichen Vertretungen die Sache zu erwägen. Aber inhaltlich sind die Dinge verschieden. Das, was der Antrag Gröber will, ist die Zwangsklasseneinrichtung mit Versicherungszwang, und das, was der Antrag Ablaß will, ist eine auf dem Boden der Selbstverwaltung und Gegenseitigkeit beruhende Organisation der deutschen Anwaltschaft zum Zwecke der sozialen Fürsorge. Das ist eine freiwillige Einrichtung. Das sind zwei himmelsweit verschiedene Dinge. Ich lege kein entscheidendes Gewicht auch darauf, daß beim Antrage Gröber die Anwälte nicht gehört werden. Der geistige Vater des Antrags Gröber ist der Kollege Pflieger, und so mag er geglaubt haben, davon absehen zu können. Es handelt sich vorläufig in der Tat nur um Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, aber worum handelt es sich im Prinzip? Da müssen wir uns darüber klar sein, was sich hinter dem Wort soziale Organisation verbirgt?

(Sehr richtig!)

Das ist ein schöner Name, der aber, wenn auch nicht uns allen, so doch manchem von uns häßlich vorkommt. Wollen wir die Worte „soziale Organisation“ einmal in unser geliebtes Deutsch übersetzen, so bedeutet die Einführung der sozialen Organisation den Beitrittszwang zum Zwecke der Fürsorge in allen denkbaren besonderen Fällen, im Falle der Krankheit, des Alters, der Invalidität, des Todes, der Hinterbliebenenfürsorge usw. Kollege Friedrichs hat auch das Wort Unfallversicherung hineingeworfen. Das wird unter sozialer Fürsorge verstanden. Der Antragsteller Pflieger hat selbst hervorgehoben, daß das nicht ganz außer Zusammenhang zu betrachten ist mit der Gesamtorganisation der deutschen Anwälte überhaupt, und daß diese Gesamtorganisation nicht herausgenommen werden kann aus dem Aufbau unserer Gerichtsverfassung und unserer Zivilprozeßgesetzgebung. Aber will man das herausnehmen, so wollen wir uns doch klarmachen, daß da eine Abweichung von der Grundlage unserer gesamten Gesetzgebung im Deutschen Reiche, wie wir sie bisher gehabt haben, gegeben wird.

(Sehr richtig!)

Unsere soziale Gesetzgebung im Deutschen Reiche hat sich bisher besaßt mit der Regelung der Verhältnisse und des Notbedarfs der Arbeitnehmer, d. h. von Arbeitern und Angestellten. Dieser Schritt, der jetzt vorgenommen werden soll, ist der erste Schritt zu einer Zwangsorganisation eines freien Berufs.

(Sehr richtig!)

Ich bitte Sie, darüber klar zu sein, daß das natürlich — ich bitte, einmal einen Augenblick von den Interessen der Anwälte abzu- sehen — politische und kulturelle Konsequenzen auch für andere Berufe haben kann. Ich vermag nicht einzusehen, warum man die deutschen Anwälte sozial organisieren will und nicht auch das- selbe tun will bei den deutschen Ärzten, Ingenieuren, den deutschen Kaufleuten und Fabrikbesitzern.

(Sehr richtig!)

Bei den Arbeitern und Angestellten hatte das, was man mit dem Gedanken „soziale Organisation“ verfolgt, einmal die Tatsache, daß diese Berufskreise sich in einer wirtschaftlichen Lage befinden, in der nach außerordentlichen Zufällen wie Krankheit, Unfall, frühe Invalidität, Alter eine wirtschaftliche Deklassierung die Folge sein kann, und zweitens der Gedanke, daß es sich im wesentlichen dabei um Leute handelt, die in wesentlich gleicher finanzieller Lage sind, die besonderen Schicksalsschlägen in der Regel nicht gewachsen sind. Bei der Anwaltschaft aber handelt es sich um Personen, die sich in verschiedener finanzieller Lage befinden. Wir wissen, daß es Anwälte gibt, die leider Gottes um ihr tägliches Brot Sorge haben, andererseits Anwälte, die über die tägliche Sorge hinaus sind. Es handelt sich ferner bei

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

den Anwälten wie bei allen freien Berufsständen um einen Beruf, der das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht kennt. Wir sind doch nicht Arbeitnehmer unserer Klienten, sondern stehen ihnen vollständig frei gegenüber.

(Sehr richtig!)

Und nun bitte ich Sie, sich das eine klar zu machen: wenn Sie von der politischen Einwirkung auf andere Berufsstände absehen und sich denken: wie wirkt das auf die Anwaltschaft? — da kommen Sie darüber nicht hinweg, daß das die Unabhängigkeit der Anwaltschaft auf das äußerste gefährdet.

(Stürmisches Bravo!)

Die politische Unabhängigkeit, die kulturelle Unabhängigkeit, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Rechtsanwälte wird dadurch beeinträchtigt und vor allen Dingen wird dadurch auch beeinträchtigt das Interesse, das die Rechtspflege und der Staat an einem vollkommen unabhängigen, nach allen Seiten freien Anwaltstande hat.

(Lebhafte Zustimmung.)

Spannen Sie den Anwaltstand in eine soziale Zwangsorganisation ein, so verliert er die Unabhängigkeit nach allen Richtungen.

Und schließlich bitte ich Sie noch eins zu bedenken. Stellen Sie sich vor, wie die soziale Stellung des Anwalts wird! Herr Kollege Friedrichs hat von der Krankenkasse erzählt, und ich habe mir gedacht, wie es sein wird, wenn bei einem kleinen Amtsgericht an einem Orte mit 2—3000 Einwohnern der Anwalt als Krankenkassenpatient zu dem Arzt geht und von diesem als Kassenarzt behandelt wird, und wie das soziale Verhältnis dieser beiden Personen, des Anwalts und des Arztes sein wird, wenn sie sich 14 Tage darauf in der Gesellschaft treffen, und wie das Publikum im ganzen den Anwalt ansehen wird, der auf diese Weise eine soziale Herabdrückung erleidet!

(Sehr richtig!)

Das sind die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die ich bei den beiden Anträgen zu berücksichtigen bitte. Wenn heute der Antrag Gröber sagt, es soll ein Gesetzentwurf baldigst eingebracht werden, dann wollen wir heute lieber noch warten. Und wenn der Antrag Ublasz sagt: es soll erwogen werden, so wollen wir es erwägen, aber so erwägen, daß wir nicht sofort in den Abgrund hineinspringen, sondern uns überlegen, ob wir diese Bahn gehen und dem verlockenden Rattensängerruf der sozialen Organisation folgen sollen.

Wenn ich aber aus allen diesen grundsätzlichen Bedenken heraus sage: wir sollen es uns überlegen, — so habe ich noch einen anderen rein praktischen Gedanken. Was mir als die allerdringendste Aufgabe der jetzigen deutschen Anwaltschaft erscheint, ist, daß wir dafür Sorge tragen, daß diejenigen, die durch diesen Krieg und seine Folgen geschädigt sind und diejenigen, die durch diesen Krieg und seine Folgen geschädigt sind, und deren Hinterbliebene vor Not geschützt und auf das gesellschaftliche Niveau gebracht werden, auf das sie gehören. Das ist eine Aufgabe, so riesengroß, daß wir uns in jeder Beziehung anstrengen müssen, um dieser Aufgabe zu genügen. Wenn Sie zu dieser dringenden Aufgabe nicht des Tages und der Stunde, sondern ich möchte sagen der Minute und der Sekunde, die alle unsere Kraft erfordert, jetzt auch noch die allgemeine Fürsorge für die gesamte Anwaltschaft, auch für diejenigen, die nicht bedürftig sind, hinzufügen, also zur Kriegsbeschädigtenfürsorge und Kriegsgeschädigtenfürsorge, dann muß die letztere in den Hintergrund treten und muß zurzeit unmöglich gemacht werden. Ich möchte nicht, daß diese dringende Aufgabe, die wir haben, die Kriegs-fürsorge für unsere Kollegen und deren Familien, unter dem Gedanken leidet, daß wir jetzt eine allgemeine Organisation zur Abhilfe jeder Not im Anwaltstande schaffen wollen. Demgemäß haben auch Kollege Buchmann in seinem Artikel in der „Juristischen Wochenschrift“ und Kollege Syring, der Vorsitzende unserer Hilfskasse, und der Kriegsfürsorgeausschuß sich auf den Standpunkt gestellt: die dringendste und alleinige Aufgabe der deutschen Anwaltschaft ist jetzt die Kriegsfürsorge für unsere Kollegen. Unter diesen Umständen sollten auch diejenigen, die an die Notwendigkeit allgemeiner Fürsorge glauben, sagen: in der Beschränkung zeigt

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

sich der Meister, wir wollen uns auf die Aufgabe beschränken, die am dringendsten notwendig ist.

Und wenn ich sehe, daß Kollege Friedrichs den Antrag Gröber noch übertrumpft und „vergrößert“ und sagt: jetzt will ich noch eine Spar- und Darlehnskasse gründen, — so muß ich sagen: da denke ich mir alle weiteren denkbaren Fälle, wo man für einen ausgefallenen Fall Fürsorge treffen könnte. Ich will mich an warmem Herzen für die deutschen Anwälte von niemand übertrumpfen lassen, ich habe den dringenden Wunsch, daß es jedem einzelnen so glänzend geht, wie es nur gehen kann, aber ich kann nicht zugeben, daß man Unmögliches zu erreichen sucht. Und da sehe ich, daß ein so warmer Anhänger des Gedankens der Zwangsversicherung wie der Kollege Weißler sagt: die Krankenkasse wollen wir ablehnen. Wir werden ja in der nächsten Nummer der „Juristischen Wochenschrift“ den Aufsatz von Weißler finden, der das auch ausspricht. Ich gehe auf die Einzelheiten nur summarisch ein; aber in einzelnen weiche ich etwas ab von dem, was Kollege Friedrichs gesagt hat: wenn ich die Krankenkasse ausschalte und wenn ich mir nur denke die Versicherung gegen Alter, Invalidität, Pension und Hinterbliebenenrente, da muß ich sagen: selbst bei geringen Beiträgen und selbst bei besserer Verteilung finde ich, daß es sich dabei um unerschwingliche Lasten für einen Teil unserer Kollegenschaft handelt.

(Sehr richtig!)

Ich bin einigermaßen erstaunt, daß ein so im Leben stehender Mann wie Kollege Friedrichs einen Beitrag von 474 M für die Mindestleistung selbst für einen jungen Kollegen für leicht erschwinglich hält.

(Hört! hört!)

Bitte, lesen Sie die Statistik, die Kollege Weißler bringt: ein wie hoher Prozentsatz unserer Kollegenschaft unter einem Einkommen von 3000 M arbeitet. Diesen soll für die Versicherung an Beiträgen die Summe von fast 500 M auferlegt werden. Was soll denn aus der Familie und dem Lebensunterhalt werden?

Zu welchen Anschauungen in der Tat eine derartige Festlegung auf eine Lieblingsidee der Versicherung verführt, das sehen Sie aus dem Aufsatz von Weißler, ein Mensch, dessen ganzes warmes Herz der Anwaltschaft gehört, der sich dazu aufschwingt, zu sagen:

„Es ist richtig, daß die Versorgung bedeutende Mittel erfordert, aber diese Mittel gehören zu den nötigen Kosten des Betriebs; ein Betrieb, der sie nicht einbringt, ist nicht leistungsfähig und muß aufgegeben werden.“

Meine Herren, wird es ein Trost sein für den jungen Kollegen, daß er die Anwaltschaft aufgeben muß, weil er die Versicherungsbeiträge nicht aufbringen kann? In dem nächsten Satz sagt Weißler:

„Ich rede jetzt nicht von der Gegenwart, sondern von einer dauernden Einrichtung, die man im geeigneten Zeitpunkt in Kraft setzen muß.“

Ich fürchte, dieser geeignete Zeitpunkt wird sobald nicht kommen, und ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen: Weißler führt aus, daß in Ungarn bei einem Staatszuschuß von einer halben Million Kronen und bei den geringen Beträgen von 60 bis 120 Kronen alles, was nach 35 Jahren erreicht wird, eine Altersrente von 1200 Kronen ist, d. h. also eine Altersrente von kaum 1000 M. Da muß aber einer erst 35 Jahre Advokat gewesen sein.

Meine Herren, wenn Sie so sehen, daß nicht nur grundsätzliche, sondern auch praktische Bedenken dem entgegenstehen, so sollten wir uns doch zehntausendmal überlegen, ob wir den Weg gehen sollen, den jene wohlwollenden Freunde der deutschen Anwaltschaft empfehlen. Ich halte es für richtig und bin da mit dem Kriegsfürsorgeausschuß einig, daß wir uns zunächst auf die dringendste Aufgabe beschränken, und das ist die Sorge für die Kriegsnot, und in dieser Sorge sage ich: dieser Kriegsnot soll von der deutschen Anwaltschaft im Wege der Selbsthilfe abgeholfen werden.

Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß wir unsere bestehende Hilfskasse ausbauen, nötigenfalls eine neue Organisation daneben schaffen sollen und daß wir diesen die Verwaltung der Mittel, die wir aufbringen, anvertrauen. Bei der Frage: ob

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

zentral oder örtlich, stehe ich auf dem Standpunkte, daß wir die Mittel zentral aufbringen, aber bei der Verwendung der Mittel Dezentralisation üben.

Was die Frage angeht: ob Rechtsanspruch oder lediglich charitativer Anspruch, so halte ich die Schaffung eines Rechtsanspruchs für ausgeschlossen;

(sehr richtig!)

sie würde inkonsequent sein in dem Augenblick, wo wir den Zwangsbeitritt beseitigen wollen. Abgesehen davon halte ich es für wünschenswert, daß wir die Geltendmachung der Rechtsansprüche gegen das Reich verfolgen, und zwar nicht bloß im Rahmen der bestehenden gegenwärtigen Gesetzgebung für die Kriegsgeschädigten, sondern auch verlangen, daß die Gesetzgebung für die Kriegsgeschädigten Sorge trägt, selbstverständlich nicht nur im Kreise der Anwälte, sondern ganz allgemein. Ich habe mich stets vor den Kopf gestoßen gefühlt, wenn ich gelesen habe, daß bei dem Gesetz über den Ersatz der Kriegsschäden gesagt ist, daß der Kriegsschaden immer nur darin bestehe, daß einem sein Haus zusammengeschossen ist und die und die Sachen geraubt worden sind. Gewiß sind das Kriegsschäden; ist aber nicht auch das ein Kriegsschaden, wenn ein Kollege einfach vor den Russen fliehen und seine Praxis im Stiche lassen muß oder seine Praxis niedergebrosen ist? Ist es nicht auch ein Kriegsschaden, wenn ein Kollege, der dreieinhalb Jahre im Felde gestanden hat, seine Praxis vernichtet findet, wenn er nach Hause kommt? Das sind genau Kriegsschäden wie Schäden am beweglichen und unbeweglichen Eigentum. Daher müssen wir ganz allgemein das Verlangen auf Ersatz der Kriegsschäden stellen.

Ob und in welchem Umfang uns das gelingen wird, das ist — darüber bin ich mir klar — durchaus zweifelhaft. Im übrigen hat die Ausschaltung eines Rechtsanspruchs und die Einführung einer charitativen Behandlung den Vorzug, daß wir eine individuelle Behandlung einführen können, wie sie jetzt bereits bei der Hilfskasse besteht. Es ist mit Recht gesagt worden: selbst wenn wir eine Klasse mit Rechtsanspruch schaffen würden, so müssen wir am nächsten Tage daneben eine Klasse schaffen, die keinen Rechtsanspruch gewährt, sondern die die Sache individuell behandeln kann.

Daß wir daneben unsere Kollegen auch an die mancherlei öffentlichen und privaten Organisationen zur Abhilfe der Kriegsnot verweisen können, an die Organisationen der Provinzen und Kommunalverbände, die Organisationen des Roten Kreuzes, der Nationalstiftung, der Kruppstiftung und dergleichen, ist selbstverständlich. Aber auch unter dem Gesichtspunkt, daß man die Sache charitativ behandelt wissen will, halte ich die Übertragung an die Hilfskasse für das einzig Richtige.

bleibt noch die Frage der Aufbringung der Mittel. Da bin ich der Meinung — und insofern glaube ich von meinem Kollegen Spring abzuweichen zu müssen —, wir sollten uns nicht scheuen, einen Reichszuschuß und einen Reichsvorschuß zu verlangen; denn auch hier halte ich den Gesichtspunkt aufrecht, daß dem Reiche nicht nur die moralische Pflicht obliegt, für die Kriegsschäden zu sorgen, sondern daß ihm auch die rechtliche Pflicht auferlegt werden muß.

In einem Punkte bin ich inkonsequent, denn nach allem, was ich gesagt habe, müßte ich sagen, es sollte unseren Kollegen kein Zwang zur Leistung von Beiträgen auferlegt werden. Wenn ich trotzdem, und zwar mit voller Überzeugung sage: wir wollen zwar nicht den Beitrittszwang zu einer Klasse, wohl aber den Beitragszwang einführen, so tue ich das, weil ich kein anderes Mittel sehe, der zu unser aller Leidwesen bestehenden Kriegsnot abzuweichen. Wir kommen nicht vorwärts, und darum müssen wir, so schwer es uns fällt, den Beitragszwang einführen. Das war auch der Standpunkt unfres Kriegsfürsorgeausschusses. Ich mache dann auch darauf aufmerksam, daß in dem Augenblick, wo wir den Beitragszwang einführen, die Frage, die der Hilfskasse dauernd Sorge macht, wie weit man die Zwangsmitgliedschaft sämtlicher Kollegen zur Hilfskasse einführen soll oder wie weit die Anwaltskammern, die Zahlung der Beiträge für alle Mitglieder übernehmen sollen, ihre praktische Bedeutung verliert. In dem Augenblick, wo sämtliche Kollegen — selbstverständlich gesellig — gezwungen werden, Beiträge zu zahlen, hat die Hilfskasse nicht mehr das

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

Interesse daran, daß die zwanzig Mark für die einzelnen Mitglieder gezahlt werden, denn die Mitglieder werden erheblich mehr als die zwanzig Mark zahlen müssen.

Ich meine also, man sollte den Beitragszwang gesellig einführen, selbstverständlich die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens für den Beitrag durch die Anwaltskammern oder ein neu zu schaffendes Organ einführen und endlich die gesellige Zulässigkeit der Abstufung der Beiträge, wie sie Österreich bereits eingeführt hat und wie sie auch unser Kriegsfürsorgeausschuß beifürwortet.

Wonach sollen die Beiträge abgestuft werden? Zwei Richtungen gehen da auseinander. Die einen verlangen, die Beiträge sollen nach dem Gesamteinkommen abgestuft werden; die anderen sagen, sie sollen nach dem Berufseinkommen abgestuft werden. Unser Kriegsfürsorgeausschuß hat sich für die Abstufung nach dem Gesamteinkommen erklärt. Ich bin dabei überstimmt worden. Ich halte das nicht für richtig. Ich halte für richtig, daß man lediglich nach dem Berufseinkommen abzustufen sollte. Aber ich gebe ohne weiteres zu, daß man über diese Frage sehr verschiedener Meinung sein kann. Es wird sehr vielfach gesagt, das Kapitaleinkommen sei im wesentlichen aufgesammeltes Berufseinkommen. Das ist natürlich unrichtig. Kapitaleinkommen ist in sehr hohem Umfange nicht aufgesammeltes Berufseinkommen. Es wird auf der anderen Seite — das lasse ich ohne weiteres gelten — gesagt, daß es sehr schwer ist, das Berufseinkommen von dem andern Einkommen zu sondern. Was ist denn Berufseinkommen? Ist das Berufseinkommen auch das Einkommen, das ein Anwalt hat, der Aufsichtsrat ist, der Testamentsvollstrecker ist, der Syndikus ist, der Bankdirektor ist, der Notar ist? Ist Berufseinkommen das Einkommen, das ein Anwalt hat, der eine große literarische Tätigkeit entfaltet und davon erhebliche Einnahmen hat? Man kann darüber streiten, und ich würde, obwohl ich auf dem Standpunkte stehe, nur das Berufseinkommen für maßgebend zu halten, mich dazu breit schlagen lassen, zu sagen: nicht das Berufseinkommen, sondern das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, wie der Ausdruck unseres preussischen Einkommensteuergesetzes ist,

(sehr richtig!)

obwohl ich mir darüber klar bin, daß das auch nicht ganz konsequent ist; denn ein Anwalt kann Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung haben, die mit seinem Berufe nicht zusammenhängt. Aber steuertechnisch ist das besser. Weiskler steht auf dem Standpunkte, man sollte nur das Berufseinkommen heranziehen. Unser Kriegsfürsorgeausschuß steht wie erwähnt auf einem andern Standpunkte. Das sind Einzelfragen, über die man sich später wird schlüssig machen können.

Herr Kollege Flechtheim hat nun vorgeschlagen, man solle, gleichviel ob man die eine oder die andere Abstufung nimmt, ein gewisses Minimaleinkommen freilassen. Von diesem solle nur ein fixer Beitrag erhoben werden, der örtlich verschieden ist und auch verschieden ist je nach der Zahl der Angehörigen, die ein Anwalt zu unterhalten hat; und man solle für das Mehr veränderliche Beiträge einführen, progressiv abgestuft, auch Beiträge, die je nach den Zeiträumen veränderlich sein können. Darüber läßt sich natürlich debattieren. Das sind Einzelfragen.

Ablehnen würde ich dagegen den ebenfalls angeregten Gedanken — ich glaube, er stammt auch von Flechtheim, ich kann mich aber irren, jedenfalls hat ihn Pfleger vertreten —, eine Abgabe von hohen Objekten einzuführen. Es ist meines Erachtens ein Widerspruch gegen unsere gesamte Gebührenordnung, die auf dem Grundsatz beruht, daß die hohen Objekte die geringen Gebühren bei den kleinen Objekten ausgleichen sollen. Deswegen soll man nicht sagen, daß von hohen Objekten gezahlt werden soll. Dazu kommt, daß das Kraut nur dann fett würde, wenn man das große Objekt nicht zu hoch nehmen würde. Die Millionenobjekte laufen leider nicht täglich auf den Berliner Straßen herum

(Weiterkeit),

und wenn Sie das hohe Objekt nicht etwas tief herunterdrücken, bringt die Geschichte schließlich nichts ein.

Endlich bleibt die Frage der Behandlung der Armensachen. Ich will in dieser Richtung Herrn Kollegen Geiershöfer nicht

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

allzuweit vorgreifen. Darin sind wir einig, daß Staatssekretär von Krause das Richtige getroffen hat. Die jetzige Behandlung der Armensachen bedeutet eine Enteignung des Einkommens, des Vermögens und der Arbeitskraft der Anwaltschaft. Auch hier sind die Meinungen sehr verschieden. Wenn der Staat, was wir alle verlangen, oder das Reich oder die Gemeinde die Gebühren in Armensachen zahlen, so ist man darüber einig, daß das Auslagenpauschale dem Armenanwalt gebührt. Was aber die Gebühren angeht, so besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob sie ganz dem Anwalt oder einer Hilfsorganisation gezahlt werden sollen oder ob sie teils dem einen, teils dem andern gezahlt werden sollen, teilweise auch einer Angestelltenorganisation. Ich für meine Person bin im Einklang mit Kollegen Weiskler der Meinung, sie sollten ganz dem Anwalt gezahlt werden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich nehme das namentlich bestwegen an, weil gerade diejenigen Kollegen, die in wirtschaftlich rückständigen, armen Gegenden leben und demgemäß gewöhnlich die dürftigste Praxis haben, am meisten mit Armensachen geplagt sind, und weil diese Bestimmung gerade eine Benachteiligung derjenigen bedeutet, die man am wenigsten benachteiligen will.

Noch eins möchte ich hervorheben. Das ist die Behandlung der Fürsorge für die Angestellten. Ich habe für unsere und meine Angestellten sehr viel übrig, aber ich möchte doch auch vor einem warnen, nämlich davor, bei der Behandlung der Frage der Angestellten eine Differenzierung zwischen dem Anwaltsstand und allen anderen Berufsständen eintreten zu lassen. Unsere Angestellten sind unsere Arbeitnehmer. Wir zahlen für unsere Arbeitnehmer ebenso wie alle anderen Arbeitgeber Krankenkassenbeiträge, Invalidenversicherungsbeiträge, Angestelltenversicherungsbeiträge und wir zahlen, mindestens ein großer Teil von uns, viel mehr, als das Gesetz uns auferlegt

(Lebhafte Zustimmung),

auch den Teil, den der Angestellte zahlen müßte. Warum in aller Welt soll der Anwaltsstand abweichend von allen anderen Berufsständen für seine Angestellten noch eine vierte Leistung machen! Pfleger hat ganz recht: unsere Bureaus sollen keine Zufluchtsstätten für die Dessaffierten werden und keine Taubenschläge, wo die Leute nach einem halben Jahr fortgehen, sobald sie eine bessere Stellung gefunden haben. Dafür muß Fürsorge getroffen werden durch die Art der Gehaltsbemessung, aber nicht durch eine gesetzliche Bestimmung, die uns zwingt, in irgendeiner Form einen Teil dessen, was dem Anwalt zukommt, für die Angestellten zu verwenden. Aber wie gesagt, das sind alles Einzelheiten, auf die ich jetzt nur ummarisch eingehen will.

bleibt schließlich eins. Für die allernächste Zeit, bis wir das Gesetz bekommen — und ein Gesetz in einer oder anderen Form braucht ja doch schließlich ein Jahr, vorher bekommen wir es doch nicht; erst wird der Geheimrat im Reichsjustizamt gefragt, dann werden sämtliche Einzelministerien gefragt, die Anwaltschaft, der Anwaltverein, die Anwaltskammern werden gefragt werden — werden wir selbst Sorge tragen müssen, und es wird nichts anderes übrig bleiben, als daß wir, was mir das Sympatischste ist, in unseren eigenen Beutel greifen und durch freiwillige Sammlungen dasjenige aufzubringen suchen, was zunächst die dringendste Not erfordert. Wenn, wie ich einem heute eingegangenen Brief eines österreichischen Kollegen entnehme, die österreichischen Anwaltskammern — und die österreichischen Anwälte sind nicht in glänzender Situation, und Osterreich ist wirtschaftlich minder vorgeschritten als das Deutsche Reich — in einer kurzen Sammlung eine Summe von 270 000 Kronen aufgebracht haben, so bleibt das hinter demjenigen weit zurück, was meines Erachtens die deutsche Anwaltschaft durch Sammlungen alsbald aufbringen sollte. Aber es ist wenigstens ein Anfang, und diesen Anfang sollten wir machen.

Ich bin der Meinung, daß wir unter diesen Gesichtspunkten an die Reichsjustizverwaltung herangehen sollten, und ich gestatte mir, Ihnen folgende Resolution vorzuschlagen:

Die Vertreterversammlung begrüßt in den Entschlüssen Gröber und Ablaß die dort an den Tag gelegte Anerkennung der Tatsache, daß Rechtspflege und

[Mitberichterstatter Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

Staatswohl einen wirtschaftlich gesunden und kräftigen Anwaltsstand erfordern. Sie hält für die dringendste Aufgabe, unbeschadet der weiteren Prüfung der in den Entschlüssen erörterten Gedanken, vor allem und zunächst eine tatkräftige Hilfe gegenüber der durch den Krieg im Anwaltsstand geschaffenen Not zu gewähren und fordert zu diesem Zweck den Ausbau der bestehenden Hilfskasse oder die Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen für die Anwaltschaft. Sie ersucht den Reichstag und die Reichsregierung nach Verständigung mit den bestehenden Organisationen der Anwaltschaft durch Zuschüsse und Vorstöße seitens des Reichs und durch die Einführung eines gesetzlichen Beitragszwangs mit abgestuften Beiträgen die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu fördern.

Ich bringe dazu noch einen kleinen Anhang, von dem ich anerkenne, daß er zu dem Referat Geiershöfer gehört. Ich will dabei weglassen, was in dem Antrage Gröber steht.

Sie stellt ferner das Ersuchen, daneben die Pflicht zur Zahlung der Gebühren und Auslagen der als Armenanwälte gestellten Anwälte aus öffentlichen Mitteln einzuführen.

Ich habe dabei absichtlich die Frage weggelassen, an wen gezahlt werden soll.

Ich glaube, wir werden den Interessen der Anwaltschaft dienen, wenn wir uns nicht ohne weiteres auf die Einzelheiten, die Herr Kollege Friedrichs hier vorgetragen hat, festlegen, auf den Standpunkt Gröber, sondern uns zunächst damit bescheiden.

(Stürmischer Beifall.)

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg):

Meine sehr geehrten Herren! Man könnte glauben, daß die Reihenfolge der Berichte Ihrem Urteil etwas präjudizierte. Aber man muß daran denken, daß das doch etwas Außerliches ist. Denn die Frage der Behandlung der Vergütung der Armensachen hat mit dem Antrag Gröber innerlich gar nichts zu tun. Bei meinem Referat scheidet ich zunächst diejenigen Fragen aus, welche die Änderung des Armenrechts an sich berühren könnten. Denn, wenn ich darauf eingehe und wenn wir das hier in der Versammlung tun, verlieren wir die feste Grundlage für die Behandlung unsres Themas. Wir müssen davon ausgehen, daß die Verhältnisse, so wie sie eben sind, zugrunde gelegt werden. Ich unterlasse es also, auf die Frage der Erweiterung des Armenrechts einzugehen, und ebenso wenig berühre ich die Frage der Beschränkung des Armenrechts.

Man hat gerade in letzter Zeit nach dieser Richtung Vorschläge gemacht, so z. B. nur teilweise Gewährung des Armenrechts; zum andern hat man vorgeschlagen, die Bewilligung nur für Teile der Kosten, also Teile der Gerichts- oder Anwaltskosten zu erteilen. Das mögen Mittel sein, um dem Mißbrauch des Armenrechts zu begegnen, aber für unsere Frage können sie vollständig ausfallen.

Ich muß vor allem auch — und das ist wichtig — zugrunde legen, daß der Anwaltszwang bestehen bleibt; denn, wenn wir nicht davon ausgehen, so fehlt uns der Boden für unsere Verhandlung. Natürlich kann ich nicht an der Frage vorübergehen, in wie weit der bestehende Anwaltszwang mit der Vergütung der Armensachen zusammenhängt.

Gestatten Sie mir, daß ich einen kleinen geschichtlichen Rückblick gebe. Ich muß daran erinnern, daß die Frage der Vergütung der Armensachen innerhalb des Anwaltvereins nun schon seit 30 Jahren spielt. Schon im Jahre 1886 hat der Anwaltvereinsvorstand bei einer andern Gelegenheit auf das Drückende der Armenlasten hingewiesen. Dann hat der Ehrengerichtshof im Jahre 1889 betont, daß ohne Zweifel die Belastung mit Armensachen eine außerordentliche Last der Anwaltschaft darstelle. Gelegentlich des Anwalts-tags in Hamburg im Jahr 1890 wurde die Frage nur gestreift; von Interesse ist, daß auch damals schon der Regierungsvertreter darauf hingewiesen hat, daß die goldene Zeit der Advokaten vorüber sei. Dieser Ausspruch ist nicht ganz ohne Bedeutung für die Begründung meiner Anträge.

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg)]

Dann hat die Anwaltschaft wieder geduldig zwei Jahrzehnte lang die Armenlasten getragen. Es kamen die Entwürfe zur Abänderung der Justizgesetze. Ein Schrei der Entrüstung ist damals durch die Anwaltschaft gegangen, weil man die Gefahren, die der Anwaltschaft drohten, sehr rasch erkannte. Damals, im Jahre 1907, hat in einer in der Juristischen Wochenschrift abgedruckten Eingabe an die Reichsregierung die Anwaltskammer Nürnberg verlangt, daß für den Fall der Gesetzgebung dieser Entwürfe unter allen Umständen die Armensachen vergütet werden müßten. Es ist darauf von mir auf dem Anwaltstage in Mannheim ein Antrag gestellt worden, der sich mit dem, was die Anwaltskammer Nürnberg wollte, deckte. Man hat seiner Zeit den Antrag aus taktischen Gründen zurückgezogen, und nun ist inzwischen die Prozeduralnovelle Gesetz geworden. Der Anwaltstag in Moskau (1909) ist gekommen, Herr Kollege Stranz hat dort das prächtige Referat erstattet, das Sie noch in Erinnerung haben werden. Damals aber, obwohl diese Tagung noch nicht 9 Jahre zurückliegt, hat der Anwaltstag beschlossen: erstens die Ausnahme einer amtlichen Statistik über die armenrechtlichen Prozesse seitens der Reichsregierung zu verlangen, und zweitens die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in bezug auf die Gebühren, dagegen die Erstattung der Schreibkosten und der baren Auslagen zu fordern; damals war die Frage, ob so beschlossen werden sollte, durchaus nicht unbestritten; es interessiert vielleicht, darauf hinzuweisen, was unser offizielles Vereinsprotokoll über die feinerzeitige Abstimmung sagte. Es heißt in diesem Protokoll:

„Über Ziffer 2“ — das ist die fragliche Ziffer — „ist die Abstimmung zunächst zweifelhaft. Da auch die „Gegenprobe kein sicheres Ergebnis aufweist, wird zur „itio in partes geschrieben, bei der sich die Mehrheit für „die Annahme ergibt.“

Es ist also damals höchstens eine kleine Mehrheit für die Ablehnung des Antrags auf Honorierung der Armensachen oder für die Annahme des Antrags Stranz vorhanden gewesen.

Die Folge war, daß die Anwaltschaft weiterhin geduldig die Armenrechtslast getragen hat. Inzwischen hat sich die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft außerordentlich verschlechtert, inzwischen sind vielfache Angriffe auf den Anwaltszwang erfolgt, es ist das fakultative Mahnverfahren für unbegrenzte Summen eingeführt worden, die Kufe nach Erhöhung der Anwaltsgebühren aber sind die ganze Zeit über bis vor kurzem ungehört verhallt.

Nun kam der Weltkrieg. Die Situation wurde, so schlecht sie schon war, für die Anwälte von Grund auf geändert. Die Verringerung der Prozesse trat ein, deren Zahl ging rasend zurück, dagegen stieg — teilweise absolut, ganz bestimmt aber relativ — die Zahl der Armensachen. Gleichzeitig trat Hand in Hand mit diesen Verhältnissen eine von keiner Seite mehr zu bestreitende erhebliche Notlage großer Kreise der Anwaltschaft in Erscheinung. Nun mußte man die Frage wieder aufwerfen, ob denn nicht den Kollegen wenigstens teilweise durch die Honorierung der Armensachen geholfen werden könnte. Ich darf daran erinnern, daß wir hier in diesem Saal im Jahre 1916 bei der Vertreterversammlung einen von mir gestellten Antrag vorliegen hatten, in dem verlangt war, daß zunächst für die Kriegsbauer — also ein bescheidener Antrag — den Armenanwälten nach Maßgabe der gesetzlichen Gebührenbestimmung Entschädigung ihrer Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln (Reich, Staat, Gemeinde usw.) gewährt werden solle. Damals ist der Antrag gegen eine kleine Minderheit abgelehnt worden. Im Jahre 1917 haben auf der Vertreterversammlung auch hier in diesem Saale die Herren Kollegen Fürst (Heidelberg) und Seifert (Leipzig) zur Frage der Gebührenerhöhung Bericht erstattet und bei dieser Gelegenheit einen meinem Antrage inhaltlich entsprechenden Antrag eingebracht. Ich habe mir damals erlaubt, für den Antrag zu sprechen. Der Antrag ist aber von der Mehrheit, die allerdings damals nicht mehr so groß war, abgelehnt worden. Die Folge war, daß irgendwelche offiziellen Äußerungen des Anwaltvereins zugunsten der Honorierung der Armensachen bis zu diesem Zeitpunkt mit Ausnahme dessen, was der Vorstand getan hat, nicht vorgelegen haben. Nun hat aber neuerdings eine Bewegung in der Anwaltschaft eingesetzt, die nach meinem Dafürhalten nicht unterschätzt werden darf. Zunächst hat unser Kollege

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg)]

Schenk, der vielfach als Vertreter auf Versammlungen gewesen ist, einen in der Juristischen Wochenschrift abgedruckten Aufruf erlassen in dem Sinne, die Honorierung der Armensachen aus Staatsmitteln zu verlangen. Es hat sich auch, nicht allein in Folge dieses Aufrufs, sondern infolge der wesentlich geänderten Verhältnisse, der Anwaltvereinsvorstand mit diesen Dingen befaßt. Die Frage der Honorierung der Armensachen ist innerhalb des Vorstandes wiederholt beraten worden, es haben auch nach dieser Richtung Verhandlungen mit einer Reihe Abgeordneter stattgefunden, ferner wurde eine Besprechung mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts in die Wege geleitet, bei welcher uns eine wohlwollende Prüfung zugesagt worden ist.

In der Literatur ist eigentlich heute die Frage, ob die Armensachen honoriert werden sollen, kaum mehr bestritten. Fast alle Schriftsteller vertreten die Meinung, daß die Armensachen honoriert werden müssen. In der letzten Juristischen Wochenschrift kommen nicht weniger als drei Stimmen, die für die Honorierung der Armensachen eintreten, zu Wort.

Es ist auch von Interesse, zu sehen, wie sich die Öffentlichkeit mit dieser Frage abgefunden hat. Da darf ich zunächst an Bayern erinnern. Im November 1917 ist im Plenum der bayerischen Abgeordnetenversammlung einstimmig ein Antrag angenommen worden, welcher die Vergütung für Armensachen verlangt hat. Der bayerische Justizminister Thelemann erkannte gleichzeitig die Berechtigung dieses Verlangens ausdrücklich an; er erklärte mit allem Nachdruck, daß die bayerische Staatsregierung auch bisher schon auf dem gleichen Standpunkt, nämlich dem der Notwendigkeit der Honorierung der Armensachen zugunsten der Anwälte, gestanden habe. Im Februar des laufenden Jahres, also vor wenigen Monaten, hat der preussische Justizminister Spahn seine Geneigtheit ausgesprochen, für die Honorierung der Armensachen einzutreten, aber — und jetzt kommt der hinführende Bote — er fügte bei: Es sei dies eigentlich nur eine Geldfrage, und es habe sich bisher freilich noch niemand gefunden, der die Mittel hierfür tragen wollte. Das alte Lied: wenn es sich um die Anwaltschaft handelt, dann ist niemand da, der die Mittel tragen will, obwohl man doch nicht bestreiten kann, daß die Anwaltschaft ein wichtiges Organ der Rechtspflege ist und, wie Herr Kollege Heilberg vorhin mit Recht hervorgehoben hat, im öffentlichen Leben eine so bedeutende Rolle spielt, daß man das nicht verkennen sollte.

Bei den Akten des Deutschen Anwaltvereins, die mir hier vorliegen, findet sich nun eine ganze Reihe von Zuschriften von Einzelkollegen aus dem Felde wie aus der Heimat und auch von Vereinigungen, die mit aller Schärfe verlangen, daß der Deutsche Anwaltverein für die Vergütung der Armensachen entschieden eintrete. Ich muß als Berichterstatter hervorheben, daß sich unter diesen Organisationen insbesondere auch der Würzburger Anwaltverein befindet, daß sich auch die badische Anwaltskammer in gleichem Sinne ausgesprochen hat, und darf beifügen, daß erst in den letzten Tagen der Anwaltverein Nürnberg, dem ich angehöre, in gleichem Sinne Beschluß faßte.

Nun gehe ich zu der Frage über, was zu vergüten ist. Darüber, daß die Auslagen zu vergüten sind, ist eigentlich niemals ein Zweifel gewesen. Es ist ein merkwürdiger Zustand, der nirgends wieder in ganz Deutschland vorkommen wird, daß ein Stand nicht nur seine Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung stellen soll, sondern daß er auch noch bare Auslagen zahlen muß. Dabei will ich den Ausnahmefall gar nicht erwähnen, der vor einigen Jahren gespielt hat, daß ein Anwalt im Posenen sogar die Kosten eines notwendigen Dolmetschers tragen mußte, die gar nicht unerheblich waren. Der Anwaltstag in Moskau ist für die Forderung der Vergütung der Auslagen einschließlich Schreibwerks eingetreten — wie Sie wissen: ohne Erfolg. Herr Kollege Zelter, der im übrigen einen abweichenden Standpunkt von dem einnimmt, was ich beantragen möchte, ist auch der Meinung, daß die Vergütung der Auslagen einschließlich Schreibwerk keine Erinnerung besteht. Es ist also in diesem Punkte keine Meinungsverschiedenheit mehr vorhanden. Die Auslagen einschließlich des Schreibwerks müssen unter allen Umständen vergütet werden.

Wichtiger ist aber nun, ob die eigentlichen Gebühren zu vergüten sind. Ich kann angeführt des glänzenden Vortrags, den

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg)]

Herr Kollege Stranz auf dem Anwaltsstag in Moskau hielt und der dort die Abstimmung beherrschte, selbstverständlich nicht an diejenigen Gründen vorübergehen, die Herr Kollege Stranz vorgetragen hat. Es wurden vom damaligen Berichterstatter ja alle Möglichkeiten zusammengefaßt, die überhaupt dazu führen können, daß man sich gegen die Vergütung der Armensachen ausspricht. Stranz sagt — und damit komme ich wohl zum Hauptpunkt —: „Der Anwaltszwang herrscht am Kollegialgericht; die Prozeßpartei muß sich daher eines Anwalts bedienen, das Armenrecht kann also nicht beseitigt werden, den Anwälten obliegt aber im Hinblick auf den vorhandenen Anwaltszwang auch die Verpflichtung, die Armensachen unentgeltlich zu führen.“ Wenn das damals richtig war — meines Erachtens war es nicht richtig —, so ist es heute keinesfalls mehr zutreffend. Denn wie liegt die Sache? Inzwischen haben sich die Zuständigkeiten vollständig verschoben. Wir haben die Zivilprozeßnovelle bekommen, die die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte von 300 auf 600 *M* erhöht. Wir haben ferner das erweiterte Mahnverfahren bekommen, wonach jede Sache ohne Begrenzung der Summe durch Zahlbefehl im Mahnverfahren erledigt werden kann. Das bedeutet, daß die Masse der Sachen nicht mehr beim Landgericht anhängig wird, sondern der amtsgerichtlichen Zuständigkeit unterliegt. Aber es bedeutet noch etwas anderes. Gerade die Sachen, die dem Mahnverfahren überhaupt nicht zugänglich sind, das ist die Masse unserer Armensachen, die Ehescheidungsklagen, überhaupt die Ehesachen, die Unterhaltsklagen, Statusklagen, sie verblieben dem Landgericht; gerade aber diese Sachen sind zu 90 Prozent Armensachen. Für die gibt es kein Mahnverfahren, sondern die sind uns treu geblieben. Zu deutsch: es hat zwar eine sehr große Verschiebung innerhalb der Zuständigkeit stattgefunden, aber hinsichtlich der Armensachen hat sich wenig geändert. Die Armensachen also sind den Anwälten fast vollständig geblieben.

Und weiter: Ist denn wirklich der Anwaltszwang wegen der Anwälte da? Man hat das früher behauptet, dem ist aber nicht so. Wenn man der geschichtlichen Entwicklung für die Begründung des Anwaltszwangs nachgeht, wird man finden, daß er im Interesse der Gerichtsentlastung geschaffen worden ist, nicht wegen der schönen Augen der Anwälte. Das erkannte auch jüngst der bayerische Justizminister an. Denken Sie sich aus, wie es praktisch wirken würde, wenn heute der Anwaltszwang nicht mehr bestände. Die Belastung der Gerichte wäre so groß, daß von einer geordneten Rechtspflege nicht mehr die Rede sein könnte, es sei denn, daß die Zahl der Richter enorm vermehrt würde. Das kostet natürlich auch Geld, das man ebenso leicht für die Honorierung der Armenanwälte verwenden könnte.

Unser bayerischer Justizminister hat gelegentlich der Debatte aus Anlaß des von mir berührten Antrags besonders darauf hingewiesen, daß die Frage nicht so einfach liege, daß man sagen könnte, weil der Anwaltszwang bestehe, der Anwalt auch unentgeltlich für Armensachen tätig sein müsse. Der gleichen Meinung huldigt auch der preussische Justizminister Dr. Spahn, der ausdrücklich im Preussischen Abgeordnetenhaus sagte: „Der Grundsatz, daß die unentgeltliche Übernahme der Armensachen durch Anwälte das Gegenstück zum Privileg des Anwaltszwangs bilde, hat sich nicht bewährt.“ Sie sehen, daß der bayerische und der preussische Justizminister auf denselben Standpunkt stehen. Sollen wir da päpstlicher sein als der Papst? Ich kann nicht finden, daß die von den genannten Ministern vertretenen Auffassungen unrichtig sind; im Gegenteil, es ist besonders hervorzuheben, daß der vom Anwaltszwang nicht berührte Amtsgerichtsanwalt auch mit Armensachen gesegnet ist und daß bei den Landgerichten die Verteilung der Armensachen eine ungleiche ist, weil nicht jeder Anwalt im Verhältnis zur Größe seiner Praxis die Zahl von Armensachen zugeteilt bekommt und auch die Armensachen unter sich der Qualität nach verschieden sind.

Ich komme auf Stranz zurück. Er sagt weiter: wir, die Anwälte, hätten den Vorzug der gesetzlichen Gebührenfestlegung. Meine Herren, Sie haben alle erlebt, wie sich die gesetzliche Gebührenfestlegung als ein privilegium odiosum und als eine Zwangsjacke für uns im Laufe der letzten Jahre erwiesen

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg)]

hat. Es stimmt also nicht, daß hier ein Privilegium vorliegt und wir deshalb die Armensachen unentgeltlich zu führen hätten. Oder verlangt jemand, daß die Ärzte — für welche doch auch Taxen bestehen — unentgeltlich in Armensachen tätig sind? Das fällt niemandem ein.

Weiter meint Stranz, daß der Anwalt gewisse Privilegien und gesetzliche Autorität besitze, deshalb müsse er für Arme unentgeltlich tätig sein. Da kann ich kurz sagen: er meint wohl die Ständedisziplin, und er meint auch vielleicht die große Zahl von Prüfungen, denen wir unterstellt sind. Aber daß diese Dinge mit der unentgeltlichen Vertretung von Armensachen in Zusammenhang stehen, kann ich nicht zugeben. Ich darf auch darauf hinweisen, daß bei den Ärzten in gleicher Weise gesetzliche Bestimmungen vorliegen, ohne daß ihnen eine unentgeltliche Armenbehandlungspflicht obliegt.

Weiter führt Stranz aus, daß der Rechtsanwalt nicht nur dem Erwerb, sondern vor allen Dingen der Rechtsordnung dienen soll. Ich kann aber nicht finden, daß, wenn der Anwalt honoriert wird, er der Rechtsordnung weniger zu dienen in der Lage ist. Der preussische Justizminister Leonhardt sagt: „daß für das Auskommen der Anwaltschaft hinreichend gesorgt werden müsse; man verlange zuviel, wenn man fordere, daß der um das tägliche Brot ringende Advokat seine Geschäfte in wahrhaft ehrender Weise führe“. Das ist eine Meinung, der ich mich unter allen Umständen anschließen muß. Ich darf darauf hinweisen: kann man behaupten, daß der Arzt, der unserem Stande nahesteht, deshalb, weil er honoriert wird, weniger gewissenhaft in bezug auf die Gesundheitspflege ist? Es ist noch niemand eingefallen, diese Behauptung aufzustellen. Ist der Beamte weniger verlässlich, weil er Gehalt bezieht?

Meine Herren, ich darf nicht übergehen, daß unser Kollege Zelter auf dem Standpunkt des Kollegen Stranz zu stehen scheint. Er ist der Meinung, daß ideale Gründe für die unentgeltliche Übernahme der Armensachen sprächen, und sagt weiter, die Armensachenhonorierung sei nur ein kleines Mittel, es seien nur 6 Prozent des Bruttoeinkommens, die dem Anwalt zugeführt würden. Die Statistik des Statistikers stimmt hier nicht; denn das sind Zahlen von einer früheren Zeit, während wir jetzt vollständig veränderte Verhältnisse haben. Ubrigens vermag in ihrer jetzigen wirtschaftlichen Lage die Anwaltschaft auch kleine Besserungsmittel nicht zurückzuweisen.

Und nun darf ich noch anführen: welche Gründe sprechen positiv für das Honorieren der Armensachen? Vor allen Dingen sind es wirtschaftliche Gründe. Es ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit, die die Honorierung der Armensachen verlangt. Heute wird kein Mensch mehr behaupten wollen, daß unser Beruf noch goldenen Boden hat; diese Zeiten sind längst vorüber. Geheimrat Wach sagte in der sächsischen Kammer, daß der drohende Ruin der Anwälte oder vieler Kreise der Anwälte zu befürchten ist, und auch der badische Justizminister Düringer weist ausdrücklich auf die schwierige Lage des Anwaltsstandes hin. Das bedeutet, daß man einsehen gelernt hat, daß die Verhältnisse der Anwälte finanziell nicht mehr so liegen wie früher.

Und nun komme ich auf das zurück, was ich vorhin erwähnt habe: ist der Gebührenaussfall aus Armensachen so gering, daß wir darauf verzichten können? Der Gebührenaussfall des Jahres 1909 ist auf 3 Millionen Mark geschätzt worden und beträgt jetzt erheblich mehr als das Doppelte. Der preussische Justizminister Dr. Spahn berechnete in seiner Rede vom Abgeordnetenhaus den Ausfall von Gebühren und Auslagen durchschnittlich auf den Kopf des Anwalts mit 600 *M*. Wenn wir 13000 Anwälte rechnen, so würden das annähernd 8 Millionen Mark sein. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß in einzelnen Landgerichtsbezirken die Verhältnisse weit über dem Durchschnitt stehen. Ich weiß, daß in Nürnberg der einzelne Anwalt mit einem Gebührenaussfall in Höhe von mehreren tausend Mark belastet ist. Das sind unerträgliche Zustände.

Im übrigen will ich darauf hinweisen, daß die allgemeine Teuerung der personellen und sachlichen Berufsausgaben, der erhöhteste Lebensaufwand, die Konkurrenz durch private und öffentliche Auskunftsstellen und auch die, weil zu geringen, trotz der

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg)]

Erhöhung nicht ausreichenden Gebühren die Belastung als unerträglich erscheinen lassen. Eine Statistik aufzumachen, halte ich für unnötig. Wir würden sonst erleben, was wir mit der Gebührenstatistik immer erlebt haben: daß sie gemacht wird, dann aber in der Versenkung verschwindet. Vestigia terrent. Wir brauchen keine Statistik mehr, wir wissen, wie die Verhältnisse sind.

Aber ein paar Ziffern muß ich geben. Die Zivilkammersachen in Bayern betragen im Jahre 1914 23400, darunter waren nicht weniger als 5500 Armensachen. Im Jahre 1915 ist die Zahl der Zivilkammersachen fast auf die Hälfte, auf 14450 gefallen, nicht aber entsprechend die Zahl der Armensachen, die betrug noch 3970. Und nun interessieren vielleicht die Nürnberger Ziffern. Im Jahre 1916 hatten wir 1200 Zivilkammersachen und darunter waren 700 Armenrechtszuteilungen.

(Hört! Hört!)

Im Jahre 1917 ist die Zahl der Nürnberger Zivilkammersachen auf 1100 gefallen, aber die Zahl der Armensachen hat noch 630 betragen. Im laufenden Jahre bis Mitte Mai sind 520 Zivilkammersachen anhängig gewesen und unter diesen 340 Armenrechtsbewilligungen!

(Hört! Hört!)

Nun glauben Sie nicht, daß das ein Zustand ist, der nicht auch anderswo vorkommt. Es wird Sie interessieren, was die Augsburger Anwaltskammer im Jahre 1917 ausführt, nämlich daß einzelne Anwälte fast nichts als Armensachen haben. Und das können Sie auch andertwärts in Süddeutschland finden. Es ist ein Übermaß an Arbeit, an Haftung, an Beschwerdeblastung, das die Armensachen mit sich bringen. Die Prozeßzahl hat ja wesentlich abgenommen, und die Sachen, die fruchtbringend sind, sind der Zahl nach viel geringer geworden, aber die Zahl der Armensachen wird in Zukunft nicht geringer werden. Dafür sorgt die vielfach, fast allgemein eingetretene Verarmung, die hohe Besteuerung, der wir ausgesetzt sein werden, und die verteuerte Lebenshaltung, so daß in Zukunft die Armensachen zunehmen müssen. Dieser exzeptionelle Standpunkt in Deutschland muß beseitigt werden, zumal er im Bewußtsein der Bevölkerung keinerlei Stütze besitzt.

Mit einem Wort muß ich noch darauf zurückkommen, wessen Pflicht es ist, für die Armensachen aufzukommen. Auf der letzten Vertreterversammlung hat ein Redner gesagt: wir wollen doch nicht für die Arbeit für die Ärmsten der Armen etwas verlangen! Das ist ein grundsätzlich falscher Standpunkt. Nicht wir haben die Armenlasten zu tragen, sondern die Allgemeinheit; sie trägt ja auch die übrigen Armenlasten und ist leichter dazu in der Lage, diese Lasten zu tragen als die paar tausend Anwälte. Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir nicht nur in der Kriegszeit, sondern aus grundsätzlicher Erwägung auch für die Zukunft verlangen müssen, daß eine Honorierung in Armensachen eintritt; schon vor dem Krieg sprachen die überwiegendsten Gründe für die Honorierung; zudem bringt ohne Zweifel die Zeit nach dem Krieg ein gewaltiges Anwachsen der Armenprozesse.

Kurz möchte ich noch darauf eingehen, nach welchem System die Vergütung stattfinden soll. Das sächsische System ist allgemein abgelehnt worden. Auf die Gründe will ich nicht näher eingehen, aber das kann ich sagen: eine Vollhonorierung nach den Sätzen der Gebührenordnung müssen wir bekommen; ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß eine Teilung des Honorars zwischen Anwalt und Anwaltsunterstützungskassen stattfindet. Damit ist uns nicht gedient. Auch alle Zuschriften an den Deutschen Anwaltverein verlangen eine Vollhonorierung, es spricht kein Mensch von einer teilweisen Honorierung.

Damit berühre ich den Punkt, an wen gezahlt werden soll, ob an die Kasse oder an den Einzelanwalt. Der Meinung bin ich nicht, daß an eine Kasse gezahlt wird, da der Einzelanwalt die volle Arbeit und die volle Haftung trägt. Herr Kollege Soldan hat mich gebeten, seinen abweichenden Standpunkt in dieser Beziehung hier mitzuteilen. Ich tue das. Er hat in der „Deutschen Rechtsanwaltszeitung“ ausgeführt: weil der Staat die Armensachen vergibt, würde der Anwalt abhängig, unfrei gegenüber dem vergebenden Richter werden, wenn er die Vergütung selbst einziehe, und er meint weiter, die Amtsgerichtsanwälte

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg)]

hätten nichts davon. Die Amtsgerichtsanwälte haben aber auch nicht die vollen Lasten, die tragen weit überwiegend die Landgerichtsanwälte. Last ohne Entgelt ist aber auf die Dauer unerträglich. Kollege Soldan sagt weiter, daß die im Felde stehenden Kollegen bei Einführung der sofortigen Honorierung des Armenanwalts zu kurz kommen würden. Ich meine, für die muß und kann auch in anderer Weise gesorgt werden. Ungleichheiten durch Zufluß der künftig honorierten Armensachen an große Kanzleien können leicht beseitigt werden durch Einführung eines Turnus. Ich sehe nicht ein, warum man den Anwälten, unter denen eine große Anzahl bedürftiger Anwälte sich befindet, zunächst den Zuwachs entziehen soll, um ihnen auf dem Wege der Unterstützungskasse die Mittel zuzuführen. Und noch eins: das Verlangen der Leistung des Honorars an eine solche Kasse statt an den einzelnen Anwalt würde den Eindruck mangelnder Überzeugungstreue erwecken, die Wirkung unserer Anträge wäre eine geringere Stoßkraft.

Die Frage, wer zahlen soll, ob Reich, Staat oder Gemeinde, will ich ausschalten, um die Hauptfrage nicht zu sehr zu komplizieren und um praktische Erfolge zu erzielen.

Nun darf ich — durch den Schluß der Redezeit an eingehenden weiteren Ausführungen behindert — meinen Antrag formulieren:

Ich beantrage zu beschließen:

Der D. A. B. wolle bei der Reichsregierung beantragen, dahin zu wirken, daß

zunächst durch schnelle Kriegsverordnung, sodann auf reichsgesetzlicher Grundlage

1. die im Armenrecht bestellten Rechtsanwälte aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Gebührenbestimmungen Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten,
2. die Armensachen den einzelnen Rechtsanwälten regelmäßig nach feststehender Reihenfolge in gleicher Anzahl zugeteilt werden.

Zurückweisen muß ich noch das Schlagwort des nobile officium. Wir wollen nüchtern prüfen. Die Voraussetzung des nobile officium ist, daß auch der Staat seine Pflicht uns gegenüber erfüllt. Hat er das immer getan? Hat er nicht durch den Ausschluß der Anwälte von den Gewerbegerichten, den Kaufmannsgerichten das Ansehen des Anwaltstandes geschädigt? Hat er nicht die wichtigsten Justizgesetze, die die Grundlage der Advokatur berühren, durchgeführt ohne uns zu fragen? Hat man dann in einer Reihe anderer Fragen uns gegenüber das genügende Entgegenkommen gezeigt, hat die Reichsregierung für unseren berechtigten Wunsch auf Änderung der Rechtsanwaltsordnung, die heute den Zugang unerwünschter Elemente, moralisch und gesundheitlich minderwertiger entlassener Beamter zur Advokatur ermöglicht, ein offenes Ohr gehabt? Und ist nicht bis in die letzte Zeit im Reichsjustizamt die Anwaltschaftsfeindschaft gewissermaßen traditionell gewesen? Kämpfte und kämpft nicht noch die Anwaltschaft vergeblich um eine gerechte Entlohnung ihrer Tätigkeit? War sich wirklich die Reichsregierung der starken Bedeutung des Anwalts im öffentlichen Leben allenthalben bewußt?

Meine Herren, justitia fundamentum regnorum! Dieser Satz gilt auch für die Rechtspflege. Wir verlangen seine Anwendung nicht allein und nicht in erster Linie unserer wegen, sondern in der ersten Absicht, ein wohl angesehenes und auch seiner hohen sittlichen wie wissenschaftlichen Pflichten bewußtes Organ der Rechtspflege sein und bleiben zu können. Wir fordern daher: Gerechtigkeit auch dem Anwaltstande, nicht mehr, aber auch nicht weniger!

(Lebhafte Beifall.)

Sechster Punkt der Tagesordnung:

Bericht über die Tätigkeit des in Gemeinschaft mit der Vereinigung der Kammerpräsidenten gebildeten Kriegsfürsorgeausschusses der Deutschen Rechtsanwaltschaft.

Berichterstatter Justizrat Rose (Harburg): Meine Herren, um Ihre Zeit nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, will ich

[Berichterstatter Justizrat **Rose** (Harburg)]

nich bei dem Referat über die Tätigkeit des neu gegründeten Fürsorgeausschusses kurz fassen. Sie wissen, daß der Vorstand der Vereinigung der Kammervorstände an uns herangetreten ist im Dezember vorigen Jahres mit dem Antrage, mit ihm zusammen einen Ausschuß zu bilden, der sich mit der Kriegsfürsorge für die deutschen Anwälte beschäftigt. Dieser Ausschuß ist gebildet worden, es sind 20 Herren, die sich in ihm zusammengefunden haben. Es haben verschiedene Sitzungen stattgefunden, zunächst des Hauptausschusses. Dort sind vier Unterausschüsse gebildet worden. Auch diese haben getagt, es hat sodann eine Veränderung in der Organisation stattgefunden, und heute ist es so, daß sich der Kriegsfürsorgeausschuß der Deutschen Rechtsanwaltschaft aus den Unterausschüssen zusammensetzt: dem Ausschuß für Geldbeschaffung, dem Ausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im weitesten Sinne und drittens dem Ausschuß für die Fortbildungskurse. Alle Ausschüsse haben erst gestern getagt. Infolgedessen ist das Referat, das ich hier zu halten habe, in jeder Beziehung nur ein Torso. Einmal hat es nicht vorbereitet werden können, und zweitens bedürfen die Beschlüsse, die wir gestern gefaßt haben, noch der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins. Ich werde die Beschlüsse vortragen, und es wird Ihnen kaum etwas anderes übrig bleiben, als zu sagen: wir genehmigen die Beschlüsse und bitten den Fürsorgeausschuß, in seiner Tätigkeit fortzufahren. In gewisser Beziehung haben Sie sie ja schon genehmigt; denn im Etat sind 5000 M für den Zentralausschuß des Deutschen Anwaltvereins enthalten. Das ist der Betrag, den der Deutsche Anwaltverein für die Bildung des Ausschusses zu leisten beschlossen hat.

Meine Herren, gestern hat der Geldbeschaffungsausschuß getagt und in erster Linie beschlossen:

Die Tätigkeit des Ausschusses soll sich zunächst auf die Kriegsfürsorge beschränken, unbeschadet der Prüfung weitergehender Bestrebungen, wie sie u. a. im Antrage Gröber zum Ausdruck gelangt sind.

Der Kriegsausschuß will also nichts weiter tun, als der Kriegsnot abhelfen, und zwar in Ergänzung oder unter Mitberücksichtigung der übrigen Organisationen in der Weise, daß er den bekamten Klassen der in Kriegsnot Geratenen hilft, erstens den Familien der Kriegsteilnehmer, zweitens den Kriegsbeschädigten, drittens den Kriegsgeschädigten und viertens den Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die erste Pflicht zum Ausgleich der Schäden dem Reiche obliegt, für das die Kriegsteilnehmer sämtlich in den Krieg gezogen sind, und daß die Allgemeinheit, die durch das Reich dargestellt wird, auch dafür aufkommen muß, daß diese Kriegsschäden ausgeglichen werden. In zweiter Linie haben Einzelstaaten und Gemeinden dafür aufzukommen und in dritter Linie treten Wohltätigkeitsorganisationen ein wie der Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigten, die Nationalstiftung, die Lubendorff-Spende usw., die schließlich auch auf demselben Wege vorgehen wie wir.

Wir wollen aber für unsere Standesgenossen noch besonders sorgen, damit sie, sobald sie aus dem Kriege zurückkommen, auch ihrem Stande erhalten bleiben. Die hierfür erforderlichen Mittel sind zu beschaffen:

a) durch Zwangsbeiträge, die nach dem Gesamteinkommen abzustufen sind.

Herr Kollege Dr. Heilberg hat sich schon darüber ausgesprochen, daß hier eine Differenz insofern besteht, ob man das Berufseinkommen und das Einkommen aus gewissen privaten Beschäftigungen oder das Gesamteinkommen nimmt. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses hat sich für die Aufbringung der Mittel aus dem Gesamteinkommen ausgesprochen, weil erstens dadurch erheblichere Beträge zu erreichen sind, zweitens aber auch, weil die durch den Krieg in Not Geratenen im allgemeinen Interesse in den Krieg gezogen sind.

Ferner sind die erforderlichen Mittel zu beschaffen:

b) dadurch, daß von den aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Gebühren in Armensachen ein erheblicher Teil den Zwecken der Kriegsfürsorge zugeführt wird.

Auch hierüber war man sehr verschiedener Meinung. Aber der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, daß die aus den Armen-

[Berichterstatter Justizrat **Rose** (Harburg)]

sachen entfallenden Gebühren für den Fall, daß der Antrag Geiershöfer Gesetz wird, zum Teil den Zwecken der Kriegsfürsorge zugeführt werden. Hier ist der entscheidende Gesichtspunkt der gewesen, daß gerade aus diesen Gebühren, die der Staat für Armensachen zahlt, ein erheblicher Betrag zu erwarten ist. Wenn 50 Prozent dieser Gebühren unserer Kasse zufließen würden, so wäre das eine enorme Unterstützung; man spricht von 5 Millionen Mark.

Ferner sollen die erforderlichen Mittel beschafft werden durch Zuschüsse und Vorschüsse aus Reichsmitteln und, solange diese Quellen noch nicht fließen, durch Sammlungen, wie sie schon vorgenommen worden sind. Hoffentlich haben sie den gewünschten Erfolg.

Das würde die Beschaffung der Mittel sein.

Dann ist drittens beschlossen worden:

Auf die im Rahmen der Kriegsfürsorge zu gewährenden Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Auch das ist vielfach schon besprochen worden; ich brauche darauf nicht zurückzukommen. Es soll eine rein charitative Tätigkeit sein.

Viertens empfiehlt der Unterausschuß:

Als Organ für die Verwaltung und Verwendung der für die Kriegsfürsorge bestimmten Mittel soll die Hilfskasse dienen, deren Verfassung entsprechend auszubauen ist und die die Mittel der Kriegsfürsorge möglichst getrennt von ihren sonstigen Mitteln verwalten und verwenden soll.

Auch darüber hat eine sehr lebhafte Debatte stattgefunden, ob man eine neue Kasse gründen oder sie an die bestehende Hilfskasse angliedern soll. Schließlich hat man sich entschlossen, es bei der Hilfskasse zu belassen, weil ihre Leitung längere Erfahrungen besitzt und man annehmen kann, daß sie im Interesse der Anwaltschaft so ausgebaut werden kann, daß sie für diese Maßnahmen geeignet ist.

Fünftens ist beschlossen worden:

Im Interesse möglichst schneller Erreichung der zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen soll der Ausschuß mit der Reichsjustizverwaltung in Verbindung treten.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, die Zwangsbeiträge einzuziehen, ohne daß eine gesetzgeberische Maßnahme dafür eintritt. Um das zu erreichen, und zwar rasch zu erreichen, ist erforderlich, daß der Ausschuß mit den maßgebenden Reichsbehörden in Verbindung tritt. Wie gesagt, haben die anderen Stellen, der Deutsche Anwaltverein und der Vorstand der Vereinigung der Deutschen Anwaltskammern, noch keine Stellung zu diesen Beschlüssen genommen.

Ebenso hat gestern und vorgestern der zweite Unterausschuß getagt, der Unterausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Ich gebrauche dieses Wort, obwohl ich alle vier Klassen damit meine, ich meine: die Fürsorge zur Hebung aller Kriegsschäden. Ebenso hat der Ausschuß für die Stellenvermittlung getagt. Auch hier sind Organisationsfragen besprochen worden — das sind Einzelheiten, die sich erst bewähren müssen —, wie wir uns denken, daß im einzelnen vorgegangen werden soll. In prinzipieller Weise ist aber beschlossen worden einmal, daß die Fürsorge durch unmittelbare Tätigkeit getroffen werden soll, und das bezieht sich im wesentlichen darauf, daß möglichst unsere Kollegen und dieser Ausschuß sich an den übrigen Wohlfahrtsinstitutionen, die bereits bestehen, beteiligen und in diese Wohlfahrtsinstitutionen hineingewählt werden. Der Unterausschuß für die Kriegsbeschädigten läßt sich vertreten in dem Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, in dem Deutschen Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere, in dem Zentralkomitee vom Roten Kreuz, in der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen — dazu gehört auch die Krupp-Stiftung, die wieder eine besondere Kasse bildet — und endlich im Akademischen Hilfsbund. Es ist ferner beschlossen worden, daß die Beiträge durch den Unterausschuß eingezogen werden sollen.

Weiter ist aber zu bedenken, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht allein in der Beschaffung von Geldmitteln zu erfolgen hat,

[Berichterstatter Justizrat **Rose** (Harburg)]

sondern auch in anderer Weise, durch die Heilfürsorge, durch Arbeitsvermittlung, Berufsberatung usw. Auch das will der Unterausschuß machen. Die Geldunterstützung selbst wird nach der Organisation, die wir getroffen haben, durch die Hilfskasse erfolgen müssen. Aber die Vorbereitung der Heilfürsorge hat sich der Ausschuß vorbehalten. Ebenso will er aus eigener Initiative die Ergänzung der Heilfürsorge, die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in die Hand nehmen. Dann soll sich diese Tätigkeit erstrecken auf die Kriegsverletzten und die Kriegsgeschädigten und deren Angehörige wie auch auf die Hinterbliebenen Gefallener oder an den Folgen einer Kriegsverwundung bzw. einer im Kriegsdienst zugezogenen Erkrankung Verstorbenen, endlich auf die Familien der Kriegsteilnehmer. Dies ist die eigentliche Kriegsgeschädigtenfürsorge.

Dann kommt noch dazu die Stellenvermittlung. Das ist ein Punkt, der außerordentlich wichtig ist, daß nämlich dafür gesorgt wird, daß ein im Kriege Beschädigter oder Kriegsgeschädigter wieder zur Arbeit gelangt. Dazu soll eine ausgedehnte Organisation der Stellenvermittlung in großzügiger Weise geschaffen werden, die sich im wesentlichen an die von Geheimrat Breschner in Berlin seit 25 Jahren bestehende Organisation anschließt. Es wird in dieser Beziehung gesagt: Erstens Anwaltsvertretung, zweitens Hilfsarbeiterstellen, drittens Sozietäten, viertens Stellen außerhalb der Anwaltschaft, im Staats- und Kommunalwesen, bei wirtschaftlichen Verbänden im Privatbetrieb, fünftens Anfertigung von Gutachten und sonstigen größeren einzelnen juristischen Arbeiten, sechstens Vorträge juristischen Inhalts für Vereinsveranstaltungen jeglicher Art.

Im einzelnen ist dann noch beschlossen worden — vielleicht interessiert das die Herren noch besonders —, daß alle diese Tätigkeiten kostenlos sein sollen, auch für die Nachsuchenden. Es ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß wir Fürsorge treiben wollen, und daß wir deshalb dafür sorgen müssen, daß auch diejenigen, die etwa einen Vertreter unter den Kriegsgeschädigten suchen, nicht etwa durch eine Gebühr oder sonstige Kosten veranlaßt werden, an unserer Organisation vorbeizugehen. Ich glaube, auch betreffs dieser Tätigkeit wird das, was ich gesagt habe, genügen, um erkennen zu lassen, was wir wollen.

Endlich hat der Ausschuß für Fortbildung getagt. Dieser beschäftigt sich zur Zeit damit, Vorkurskurse einzurichten. Das liegt noch im weiten Felde. Womit er aber am meisten beschäftigt ist, das ist, jetzt einen Leitfaden des Kriegesrechts zu schaffen, der womöglich jetzt schon an alle Kriegsteilnehmer ins Feld geschickt werden und ihnen auch später zur Verfügung stehen soll. Das soll unter Leitung des Privatdozenten und Kollegen Nußbaum in Berlin ein Sammelwerk werden, das in kurzer Form, vielleicht auf ein paar hundert Seiten, alles, was das Kriegesrecht Neues gebracht hat, zusammenstellen soll, damit sich die Kollegen darin unterrichten können. Bisher ist gesagt worden, daß dieser Leitfaden vielleicht einen Umfang von 300 Seiten haben sollte. Es wurden allerdings Bedenken geäußert, ob es möglich wäre, alles private und öffentliche Recht, das da in Betracht kommt, in dieser konzisen Form unterzubringen. Aber auch hier sind die Dinge noch im Werden.

Schließlich, wenn wir alles dies wollen, kommt es natürlich darauf an, daß wir in erster und letzter Linie Geld, Geld und nochmals Geld schaffen. Das ist die Hauptsache. Deshalb möchte ich von hier aus an die Herren Kollegen den wärmsten Appell richten, daß sie, wenn der Aufruf dazu an sie herantritt, möglichst alle und möglichst hoch zeichnen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich darf in Ihrer aller Namen den Referenten für ihre Berichterstattung danken.

Wir treten jetzt in die Diskussion ein. Redezeit, wie beschlossen, 5 Minuten. Ich bitte die Herren, die Anträge zu stellen haben, sie schriftlich einzureichen.

Das Wort hat Herr Kollege **Pfahler**.

Rechtsanwalt Pfahler (Reichenhall): Meine sehr verehrten Herren! Der laute Beifall, den die Schlüsselausführungen des Herrn Kollegen Heilberg gefunden haben, hat zur Genüge bewiesen,

[Rechtsanwalt **Pfahler** (Reichenhall)]

daß sein Antrag jedenfalls einstimmig angenommen werden wird. Ich werde bei der Abstimmung keine Ausnahme machen, werde also auch für den Antrag stimmen. Das darf mich aber nicht abhalten, meine Stellungnahme hier zum Ausdruck zu bringen, weil sie zum Teil eine ganz entgegengesetzte zu der ist, wie sie Herr Kollege Heilberg ausgeführt hat. Ich persönlich stehe voll und ganz auf dem Standpunkt Gröber.

Nun hat Herr Kollege Heilberg zum Ausdruck gebracht, daß zwischen den beiden Anträgen Gröber und Ablass ein wesentlicher Unterschied sei. Der Unterschied sei der: das eine sei Zwang und das andere sei Freiheit. Er hat weiter ausgeführt: wir müssen gegen den Antrag Gröber Front machen, da er einen Sprung ins Dunkle bedeutet. Wenn mir jemand aber eine Wohltat erweisen will, brauche ich mich nicht damit abzulagen, wie er dazu kommt, mir die Wohltat zu erweisen, und wie er es anstellen will. Ich werde ihm einfach sagen: wenn er mir einen Gefallen erweisen will, nehme ich ihn ganz ruhig an.

Dann sagt Herr Heilberg weiter: Der Antrag Gröber hat Konsequenzen, die gar nicht abzusehen sind. Ja, ich kann nicht einsehen, warum wir uns die Köpfe der Reichstagsabgeordneten zerbrechen sollen. Wenn die Herren im Reichstag den Antrag eingebracht haben und ihn annehmen werden, dann werden sie auch wissen, warum sie das tun. Dann haben wir erst recht keinen Anlaß, uns von vornherein dagegen zu stellen.

Nun kommt aber etwas anderes. Herr Kollege Weiskler hat einmal gesagt: Auf den Anwaltstagen wird viel zu viel mit Schlagworten gearbeitet. Mir scheint fast, dieses schöne Wort von Weiskler trifft nicht nur auf die Anwaltstage, sondern auch auf die Vertreterstage zu; denn uns will man heute damit scheu machen, daß man sagt: „Kinder, traut ja nicht diesem Rattenfänger von Hameln. Der lockt euch. Was will er denn? Der Gröber oder der Kollege Pfleger, sie wollen euch um eure Unabhängigkeit bringen.“ Herr Kollege Heilberg hat das ganz kräftig und drastisch gemacht. Er hat gesagt: Ihr steht in Gefahr, eure Unabhängigkeit zu verlieren, und zwar eure wissenschaftliche, eure kulturelle, eure moralische und eure politische. Mehr kann man nicht tun. Wenn man uns das alles raubt, dann stehen wir geistig und moralisch splitternaht da. Aber ich muß ganz offen sagen: ich kann mir absolut nicht denken, wie durch den Antrag Gröber, wenn derselbe wirklich die Zwangskasse einführen sollte, mir auch nur ein Stückchen meiner Unabhängigkeit geraubt werden kann. Wir haben doch ein ganz glänzendes Beispiel dafür. Wie Sie sich erinnern, waren seinerzeit, als die soziale Versicherung eingeführt werden sollte, die sozialdemokratischen Abgeordneten dagegen. Ich glaube, heute sind die Arbeiter sehr froh, daß seinerzeit diese soziale Versicherung eingeführt worden ist, und ich habe nie im geringsten bemerkt, daß die Sozialdemokraten oder andere politische Parteien durch diese soziale Versicherung auch nur irgend etwas von ihrer politischen oder sonstigen Unabhängigkeit verloren haben. Im Gegenteil, die Sozialdemokratie hat in den 30 oder 40 Jahren ihres Bestehens und in den 20 oder 30 Jahren, seitdem die soziale Versicherung eingeführt worden ist, einen gewaltigen Umfang angenommen und ist innerlich sehr gekräftigt worden. Die Einführung der sozialen Versicherung hat also in gar keiner Weise der Unabhängigkeit dieser großen Partei bzw. den Arbeitern etwas geschadet. Ich bin überzeugt, wenn Sie heute die soziale Versicherung der Anwälte einführen, dann wird sie unserer Unabhängigkeit ebenso wenig Eintrag tun. Ich möchte Sie doch dringend gebeten haben, sich nicht durch derartige Schlagworte blenden und zu irgend etwas verführen zu lassen, was absolut unangebracht ist; denn wie gesagt, von unserer Unabhängigkeit nimmt uns die eventuelle Einführung einer Zwangsversicherung auch nicht einen Deut.

Dann hat man weiter gesagt, es seien praktische Gründe, die dafür sprächen, die Zwangskasse nicht einzuführen, da sie nichts leistete. Auf der einen Seite spricht man fortwährend von der großen Notlage, in der sich die Anwaltschaft befindet, und wenn wir auf der andern Seite nicht selber etwas leisten sollen, sondern wenn zunächst gesetzgebende Korporationen erklären, sie seien bereit, etwas zu tun, dann sagt man: Gott im Himmel, damit ist nichts erzielt. Ich stehe auf dem Standpunkt: wenig ist immer

[Rechtsanwalt Pfahler (Reichenhall)]

besser als nichts. Und wenn durch diese Zwangskassen eventuell Pensionen von 1200 *M* oder gar 2000 *M* und Witwenrenten von 500, 600 und 820 *M* herbeigeführt werden, so ist das immerhin besser, als wenn gar nichts geleistet wird.

Einer der Vorstände einer Anwaltskammer einer Großstadt soll sich vor kurzem dahin geäußert haben — ich glaube, er hat das auch der Hilfskasse gegenüber getan —, daß in den letzten Jahrzehnten in der betreffenden großen Stadt kein Anwalt mehr gestorben sei, ohne daß er genötigt gewesen wäre, für die Familie des betreffenden Anwalts an die Unterstützungskasse heranzutreten. Wenn das richtig ist, so ist damit bewiesen,

(Zustizrat Drucker: daß sie keinen Beitrag zahlen konnten!)

daß die betreffenden Herren früher in eine Zwangskasse hätten eintreten sollen, und daß es ein Glück gewesen wäre, wenn diese Zwangskasse bestanden hätte. Herr Kollege Drucker hat mir soeben zugerufen, das sei höchstens ein Beweis, daß diese Leute keine Beiträge hätten zahlen können. Das stimmt nicht. Es ist eine ganz offenkundige Erscheinung, daß, so lange der Anwalt lebt, so lange er tätig sein kann, es vielfach auch seiner Familie gut geht. Erst wenn er, der durch seine geistigen Fähigkeiten und seine Arbeit die Familie über Wasser gehalten hat, die Augen geschlossen hat, tritt die Ebbe ein. Es kann nicht in allen Fällen so sein, aber jedenfalls ist es in einer ganzen Reihe von Fällen so, daß Anwälte, so lange sie tätig waren, gut verdient haben, daß aber, wenn sie krank geworden oder gestorben sind, die Familie darbt. Aber nehmen wir an, es wäre richtig, daß sie die Beiträge nicht hätten zahlen können. Einer von den Kollegen, ich glaube, es war Herr Kollege Weißler, hat ausgesprochen, daß die Zahlung dieser Beiträge zu den Verwaltungskosten gehöre. Wenn es sich zeigt, daß diese Verwaltungskosten nicht mehr geleistet werden können, nun gut, dann bleibt nichts übrig, als den Betrieb einzustellen. Nun hat einer der Vorredner ausgeführt: Der Anwalt kann doch nicht seinen Betrieb einstellen, wenn er die Beiträge nicht mehr leisten kann. Wenn man aber wirklich auf dem Standpunkt steht, daß auch diese Zwangsbeiträge zu den Verwaltungskosten gehören, dann muß ich den Schluß ziehen: Jeder Anwalt hat erstens seine Bureaumiete, zweitens seine Buchhalter und sonstigen Bureauangestellten zu bezahlen, drittens für diese Leute auch die Versicherungen zu zahlen, und nun gehört auch noch zu den Verwaltungskosten seines Bureaus selbstverständlich auch dieser Zwangsbeitrag und ebenso, wie er die Miete und Löhne seiner Angestellten aufbringen muß, muß er auch diese Zwangsbeiträge zahlen. Nun sagt man, die seien so unerschwinglich hoch. Es gibt nun aber verschiedene Mittel, wir haben z. B. unsere bayerische Pensionskasse. Dabei zahlt man nicht jährlich 500 *M* wie bei der Ruhegehaltskasse, sondern sie ist derart eingerichtet, daß man beim Eintritt entweder eine feste Summe zahlt oder je nach dem Alter ein bestimmtes Beitragsgeld. Dann sind aber die jährlichen Beiträge verhältnismäßig außerordentlich gering.

(Zuruf: Es ist ein Stiftungsgeld da!)

Gewiß. Der verehelichte Advokat hat einen jährlichen Beitrag von 36 *M* zu zahlen, der unversehrte einen solchen von 20 *M*. Ja, wollen wir uns das Armutzeugnis ausstellen, zu sagen, wir wären nicht imstande, einen jährlichen Beitrag von 36 oder 20 *M* zu zahlen? Ich glaube, das können wir nicht. Sie sehen, es gibt verschiedene Wege.

Nun hat Kollege Rosenthal mir soeben zugerufen, es seien ja Stiftungsbeträge da. Bei der Ruhegehalt-, Witwen- und Waisenkasse sind, soviel ich weiß, bereits Reserven von 3 Millionen gesammelt worden. Auch da ist schon die Grundlage gegeben, daß eventuell dafür gesorgt werden kann, daß durch eine Umänderung diese Art der Beiträge ergänzt werden kann.

Herr Kollege Heilberg hat unter anderem heute, um Sie wieder scheu zu machen, ein wunderschönes Wort geprägt. Er hat gesagt: Man hat den Antrag Gröber eingereicht, der Ihnen die ganze Geschichte mundgerecht machen soll; aber unter dieser schönen Bille verbirgt sich etwas furchtbar Häßliches. Ich muß ganz offen sagen, ich kann nicht finden, daß sich unter dem Antrage Gröber etwas Häßliches verbirgt. Er hat gesagt, daß uns die

[Rechtsanwalt Pfahler (Reichenhall)]

Freiheit und Unabhängigkeit genommen werden. Sehen Sie sich doch einmal die Ziffern an, die der Kollege Weißler in dem heutigen Artikel ausführt.

(Vorsitzender: Verzeihen Sie, Kollege Pfahler, ich habe Ihnen jetzt schon die doppelte Redezeit gewährt!)

Nur noch ein paar Worte! Ich bin der erste Redner, vielleicht fassen sich die übrigen Herren etwas kürzer.

(Weiterkeit.)

Er hat ausgeführt: von 5000 Advokaten in Österreich sind nur 340 versichert, bei der Pensionskasse sind es gar nur 140. Bei unseren Kassen ist es nicht besser. Bei unserer Ruhegehalt-, Witwen- und Waisenkasse sind von 12 000 Anwälten 1077 versichert, d. h. 9%.

(Zuruf: Die andern sind wo anders versichert!)

Weiter sind bei der Sterbekasse 525, also 5%. Wenn es richtig ist, was mir jetzt zugerufen wird, die anderen seien wo anders versichert, dann wären derartige Fälle, daß ein Anwaltskammervorstand erklärt hat, wenn ein Anwalt stirbe, sei jedesmal ein bringender Fall gegeben, für seine Familie an die Unterstützungskasse heranzutreten, nicht möglich. Wenn das wahr wäre, brauchte die Witwe nicht an die Unterstützungskasse heranzutreten. Das ist doch der beste Beweis dafür, daß es nicht wahr ist. Die Anwälte sind nicht versichert.

Wenn man nun immer von der Freiheit und Unabhängigkeit spricht, so sage ich: Derjenige, der die Freiheit und Unabhängigkeit, die er hat, nicht zu gebrauchen versteht, der darf sich nicht darüber beschweren, wenn man den Zwang gegen ihn anwendet.

Wenn ich, obwohl ich auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkt stehe wie Herr Kollege Heilberg, dafür bin, daß der Antrag Heilberg angenommen wird, geschieht dies aus folgender Erwägung. Der Antrag Heilberg bringt zum Ausdruck, daß jetzt das Allernotwendigste sei, für die Kriegsfürsorge einzutreten. Herr Kollege Heilberg hat sogar gesagt, daß er mit blutendem Herzen, er, der Mann der Unabhängigkeit, für die Zwangsbeiträge einträte. Sie sehen also, er ist schon auf dem Wege der Besserung. Wenn wir noch ein paar Vertreterversammlungen haben, wird er auch für den Zwangsbeitrag sein. Das Wichtigste ist also die Kriegsfürsorge. Herr Kollege Heilberg hat gesagt, das sei nicht nur die Forderung des Tages, es sei auch die Forderung der Minute und Sekunde. Aus diesem Grunde bin auch ich dafür, daß zunächst etwas für die Leute geschehen muß, die Leben und Blut auf den Schlachtfeldern geopfert haben oder die krank zurückkehren. Zuerst müssen wir eintreten, daß die Kriegsfürsorge geschaffen wird. Dann kann der zweite Teil kommen. Ich persönlich stimme also trotz der Gegensätze für den Antrag Heilberg, weil er der Forderung der Sekunde gerecht wird.

(Bravo.)

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin): Meine Ausführungen decken sich im wesentlichen mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Pfahler. An und für sich ist zwischen den beiden Resolutionen der Referenten ein fundamentaler Unterschied. Herr Kollege Friedrichs empfiehlt warm den Antrag Gröber und baut ihn im einzelnen aus. Herr Kollege Heilberg steht auf einem prinzipiell anderen Standpunkt als der Antrag Gröber, versteht aber durch seine These alle die Schwierigkeiten zu überwinden, so daß wir uns in der Tat auf diese These einigen können, obwohl die widersprechendsten Auffassungen in diesem Punkte vorhanden sind. Der Antrag Gröber unterscheidet sich von dem Heilberg'schen dadurch, daß Gröber eine Dauerinstitution schaffen will, der Kollege Heilberg will nur eine Kriegsfürsorge. Die Worte „vor allem und zunächst“ gestatten es uns, auch darauf uns zu einigen. Wir wollen vor allem und zunächst eine Kriegsfürsorge haben.

Zweitens, der Antrag Gröber ist im wesentlichen die Zwangskasse und der Zwangsbeitrag, Zwangsbeitrag und die allgemeinen Steuern. Herr Kollege Heilberg sagt, er sei dagegen, aber schließlich will er doch durch die Einführung eines gesetzlichen Beitragszwangs der Kriegsnot abhelfen. Den Antrag Heilberg

[Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin)]

werde ich unterschreiben und ich werde dafür stimmen, aber ich bitte Sie, werden Sie sich darüber klar, daß diejenigen es nicht mitmachen können, welche an dem allgemeinen Manchestertum und an der allgemeinen schrankenlosen Freiheit festhalten. Ich mache es mit, weil ich mir dessen bewußt bin, daß, wenn ich die Freiheit der Advokatur erhalten will, ich die Sozialisierung wollen muß,

(Sehr richtig!)

weil man uns sonst von Staats wegen reglementieren wird. Deshalb will ich, weil ich die freie Advokatur haben will, den Zwangsbeitrag haben.

Was ist die Ursache des Antrags Gröber? Das bittere Resultat, daß wir die kleinen Prozesse in den Gebühren nicht mehr so erhöhen können, daß der einzelne Amtsgerichtsanwalt leben kann, und die Tatsache, daß der kleine Anwalt die großen Prozesse nicht hat. Folglich ist die Notwendigkeit, daß wir sozialisieren müssen, daß auch die großen Prozesse den kleinen Anwälten zugute kommen. Da ist die nächste Konsequenz der Antrag Gröber: Ihr müßt von den großen Gebühren abgeben, damit die anderen leben können. Das wollen alle die nicht mitmachen, die auf dem unbeschränkten Manchestertum stehen: der Anwaltstand ist frei. Eine Freiheit, die auch ich will, die mir das Höchste ist. Aber ich sage mir: Die Freiheit, die zu einer Verelendung der Anwaltschaft führt, kann ich nicht gebrauchen, weil uns sonst der Staat mit dem numerus clausus und Verteilung der Mandate kommt. Das will ich nicht, folglich muß ich sozialisieren. Da ist die nächste Konsequenz die, daß, wenn ich sozialisieren muß, ich am wenigsten mit den bisherigen Institutionen breche, wenn die erhöhten Gebühren in die allgemeine Kasse fließen, und daß es falsch und ein Übermanchestertum wäre, wenn der reiche Anwalt noch von seinem Privatvermögen geben sollte, um diejenigen, die nicht das Minimaleinkommen haben, durchzuhalten. Folglich, wenn Sie das Gebot der Stunde erfüllen wollen, erklären wir, wie es der Herr Kollege Heilberg vorgeschlagen hat: Ja, wir erkennen an, nach der These Gröber, daß ein kräftiger Anwaltstand im Interesse der Rechtspflege und des Staatswohls ist. Gröber hat mehr gesagt. Wir erkennen aus der These Gröber an: Wir halten zunächst eine Kriegsfürsorge für geboten. Das ist ohne weiteres richtig. Wir wollen die Frage, wie weit wir in der Sozialisierung gehen wollen, nicht über den Krieg hinaus stellen, wir wollen nicht über den Krieg hinaus einen Zwang schaffen, deshalb können wir uns auf den Antrag Heilberg einigen. Es wird sich dann später — denn das läßt sich auch nur durch Gesetz machen — aus der Einführung eines gesetzlichen Beitragszwangs, wenn Sie das Gesetz nur für den Krieg machen, ein gewisser gesetzlicher Beitragszwang überhaupt ergeben. Aber ich scheue mich nicht, ich will ihn haben. Nur sage ich, ich kann mich mit auf die These Heilberg einigen. Ich will, daß das Reich Zuschüsse und Vorschüsse geben und einen Zwang einführen soll. Das müssen wir erklären. Wenn wir heute nicht erklären, daß wir einen gewissen Beitragszwang einführen wollen, so wird man über uns hinweggehen und sagen: ihr möchtet gen haben, daß euch geholfen wird, und wollt selbst nicht helfen, helft doch euch von eurem Stande aus. Deshalb stehe ich auf dem Standpunkt von Heilberg: führen wir noch nicht zu viel Zwang ein.

Mir ist das unsympathisch, was im Antrag Gröber steht: ich soll einer Zwangskasse beitreten. Das will ich nicht. Insofern bin ich der Meinung: wir wollen nicht den allgemeinen Beitritt zur Kasse, aber wir wollen den Zwang haben, daß wir unseren Kollegen dadurch helfen, daß diejenigen, die eine große Praxis haben, gestaffelte Beiträge geben.

Wie stellt sich das nun später? Ich bin der Meinung, daß, wenn uns daran liegt, die Freiheit der Advokatur zu erhalten, wir sie dadurch am besten erhalten werden, daß wir in gewissem Sinne sozial bleiben. Denn eines von den beiden Dingen wird sein: wollen Sie die Freiheit haben, in die Tür, in die Anwaltschaft hineinzutreten, so müssen Sie innerhalb des Raums dafür sorgen, daß eine Sozialisierung besteht und keine Verelendung. Sonst wird man die Tür von außen zuschließen und wird Ihnen den numerus clausus geben. Wenn also gefragt wird: wie stellt sich die Sozialisierung zur Freiheit der Advokatur?, so sage ich: die Sozialisierung, die wir heute nach der Richtung vornehmen, daß diejenigen Anwälte, welche eine große Praxis haben, zur Fürsorge-

[Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin)]

kasse große Beiträge zahlen, wird den Zweck haben, daß wir die Freiheit der Advokatur, die für uns das Palladium der Unabhängigkeit der Wissenschaft und das große Palladium unseres Standes ist, möglichst erhalten. Deshalb bin ich der Meinung: nicht die These Friedrichs, der Gröber in allen Punkten unterstützt, weil der Ausbau nicht richtig ist. Es ist auch nicht zweckmäßig, daß wir uns über alles Detail einigen. Unterschreiben Sie den Antrag Heilberg, aber seien Sie sich darüber klar, daß, indem Sie einen gesetzlichen Beitragszwang einführen, Sie einen Schritt auf dem Wege der Sozialisierung machen. Diesen Schritt, den ich freudig mitmache. Ich will ihn nur nicht nach der Richtung machen, daß man den einzelnen Anwalt als Beitragspflichtig von dem Gesamteinkommen erklärt; es scheint mir doch der Billigkeit zu entsprechen, daß jemand nur nach seinem Berufseinkommen eingeschätzt wird.

Unterschreiben Sie die These Heilberg in vollem Umfange und lehnen Sie alle weitergehenden Anträge ab und seien Sie sich darüber klar, daß wir damit nicht die Motive Heilberg unterstützen, sondern bloß die These Heilberg.

Justizrat Stehr (Insterburg): Meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkt, den Kollege Heilberg uns in seinem ausgezeichneten Referat dargelegt hat. Der Antrag Gröber hat meines Erachtens das eine große Verdienst, daß er die Folgen aus der Kriegsnot für die Anwaltschaft insofern gezogen hat, als er betont: die Anwaltschaft als solche bildet für sich eine soziale Einheit, sie wird Zwangsbeiträge leisten müssen, um der allgemeinen Kriegsnot zu steuern. Er geht nun aber noch ein ganzes Stück weiter, insofern als er die Zwangskasse schaffen will. Weil dieser Gedanke im Reichstag nicht als genügend durchdacht erschien, wurde der Antrag Ablaß gestellt und angenommen. Kollege Heilberg hat mit Recht hervorgehoben daß die beiden Anträge sich unterscheiden. Es ist bei dem Antrage Ablaß insbesondere der Gedanke maßgebend gewesen, daß es in der ganzen sozialen Gesetzgebung das erste Mal wäre, daß ein Stand mit Zwangskassen beglückt werden sollte, ohne überhaupt vorher gehört worden zu sein. Daß der Antrag Gröber einer genaueren Durchdenkung dringend bedürfe, hat die bisherige Debatte schon gezeigt und wird hoffentlich auch die Annahme des Antrags Heilberg bestätigen.

Meine Herren, das, was mir am wichtigsten zu sein scheint, das ist die schleunige Fürsorge, wie sie sich durch die Wirkungen des Krieges als notwendig erwiesen hat. Wenn wir an die Zwangskassenfragen herantreten, können wir damit für diesen Zweck zunächst überhaupt nichts ausrichten. Wenn wir an die Frage herangehen wollen, ob wir die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisen-Kasse in Zwangskassen ausgestalten wollen, brauchen wir mathematische Berechnungen, und Vorbereitungen, bis diese Dinge in Kraft treten können. Wenn wir an die Frage herantreten, ob wir Krankenkassen und Sterbekassen schaffen wollen, ist es mir zweifelhaft, ob es für einen Stand, wie es der Anwaltstand ist, der ganz verschieden sozial geschichtete Kreise in sich birgt, zweckmäßig ist, Krankens- und Sterbekassen zu schaffen, wie es für eine gleichmäßig sozial geschichtete Klasse wie die Arbeiterschaft der Fall ist. Vor allen Dingen aber müssen wir rasch Geld schaffen für solche Kassen, die nicht schematisieren, wie es naturgemäß geschehen muß bei jeder Kasse, die dem einzelnen Empfänger Rechte gibt; wir müssen Gelder schaffen für solche Kassen, die spezialisieren, wie es die Verhältnisse im Anwaltstande erfordern. Das ist eine Kasse, die entweder unsere Hilfskasse sein muß, oder eine besondere Kasse, die an diese Hilfskasse anzugliedern ist.

Das ist, was wir dringend brauchen und erreichen können durch den Antrag Heilberg. Ich stimme dem Antrag Heilberg in allen Punkten zu mit Ausnahme von einigen Nebenpunkten, über die man verschiedener Meinung sein kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, man sollte auch bezüglich der Armenfachen von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß man sagt: von den Armenfachen geben wir eine Quote an die allgemeine Kasse ab.

Ich bin auch weiter der Meinung, daß die Bedenken des Kollegen Fuchs gegen die Abstufung der Zwangsbeiträge nach dem Gesamteinkommen übertrieben sind. Ich glaube nicht, daß dann allzuviel Anwälte der Anwaltschaft den Rücken

[Justizrat Siehr (Zisterburg)]

kehren werden, weil man das Gesamteinkommen für die Abstufung heranzieht. Diese Befürchtung halte ich für übertrieben. Ich glaube andererseits, daß diese Heranziehung des Gesamteinkommens der Anwälte das zum Ausdruck bringt, was der Antrag Heilberg schließlich an die Spitze stellt: die Anwaltschaft ist eine solidarische Einheit, da muß der eine für den anderen einstehen. Wir müssen in diesem Punkte solidarisch sein, und da hat es keinen Zweck, ängstlich abzugrenzen, welches Einkommen aus der reinen Anwaltspraxis bezogen ist und welches nicht. Aber das sind Nebensache, ich glaube, wir können ohne weiteres dem Antrage Heilberg zustimmen.

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Meine Herren, unter den Gründen gegen den Antrag Gröber ist heute einer noch nicht besprochen worden. Es ist kein Zufall, daß in der Anwaltschaft das Bewußtsein herrscht, bisher wenigstens, daß jeder auf sich gestellt ist und daß er die Verantwortung hat, nach Maßgabe seiner Arbeitskraft für sich und seine Familie zu sorgen. Dieses Bewußtsein, das Risiko der eigenen Berufsausübung steht im engsten Zusammenhange mit der Anschauung, daß wir ein freier Beruf sein wollen, daß wir durch den Eintritt in den Anwaltstand auf die Sicherheit verzichten, die dem Beamten aus Staatsmitteln gewährleistet wird. Ich bin bisher immer der Meinung gewesen, daß darin nicht allein eine wesentliche Unterscheidung gegenüber dem Stande der Festangestellten liegt, sondern daß auch das Interesse des Anwaltstandes dahin geht, zu verlangen, daß nicht jeder, der in unseren Stand hereinkommt, sich gegen alle Wechselfälle des Lebens gesichert weiß.

(Sehr richtig!)

Mancher, der an sich und seiner Kraft, an dem Fleiße zweifelt, der notwendig ist, um sich durch das Leben zu schlagen, kriecht im Staatsdienst oder in einer sonstigen sicheren Position unter.

(Erneute Zustimmung.)

Wenn ihm aber durch Krankenkasse, Ruhegehaltskasse, Invalidenkasse und alle möglichen anderen Kassen, vielleicht auch noch durch eine besondere Kasse für das Risiko an verlorenen Prozessen

(Heiterkeit)

das Verantwortlichkeitsgefühl abgenommen wird, dann kann der untaugliche Assessor nicht besser tun, als in den Anwaltstand einzutreten.

(Sehr richtig!)

Dadurch würde auch die Zahl der Anhänger des numerus clausus nicht vermindert, sondern nur vermehrt werden.

(Erneute Zustimmung.)

Nun noch einige Worte zu dem Antrage Heilberg. Ich stehe ganz auf seinem Boden, aber ich habe leider aus den Darlegungen der Kollegen, namentlich aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Fuchs entnommen, daß eine gewisse Gefahr mit dem Antrage verbunden zu sein scheint, und ich bitte, mir zu gestatten, in dieser Beziehung einige Fingerzeige zu geben. Kollege Heilberg hat nicht, wie es nach den Ausführungen des Kollegen Fuchs scheinen könnte, etwa sich dem Gedanken des Zwangs genähert, sondern lediglich ausgesprochen, daß ein Beitragszwang wünschenswert sei. Das ist etwas wesentlich anderes, als was dem Grundgedanken des Antrags Gröber innewohnt. Es handelt sich darum, daß der Beitragszwang statuiert werden soll; in welcher Höhe aber, das bestimmen wir selbst, und zu welchem Zweck wir den Beitrag verwenden wollen, bestimmen wir auch selbst. Und das ist, was wir wollen. Das hat nichts mit der Freiheit der Advokatur zu tun. Es ist vielleicht unnötig, daß man das in dem Antrage Heilberg ausspricht; denn wir haben den Kammerbeitragszwang, und es stände nichts im Wege, den Beitrag so hoch zu bemessen, daß aus den Mitteln der Anwaltskammern alle diese Zwecke erfüllt werden können. Ich bitte also die Kollegen, die an dem Worte Anstoß genommen haben, sich nicht daran zu stoßen. Wir können, ohne der Freiheit der Advokatur Eintrag zu tun und ohne in das Fahrwasser der Resolution Gröber zu geraten, auch diesem Satz in der Resolution Heilberg zustimmen.

[Justizrat Dr. Drucker (Leipzig)]

Nun einige Bemerkungen gegen den Kollegen Fuchs. Kollege Fuchs hat gesagt: wenn wir das nicht machen, steuern wir in den numerus clausus, in die staatliche Reglementierung hinein usw. Vielleicht sind diese Befürchtungen zu sehr aus der Not der Stunde geboren. Der Antrag Gröber hat nach meinem Dafürhalten viel zu einseitig die augenblickliche Not zu der Grundlage der Ausgestaltung des Standes machen wollen. Gewiß, wir sind in eine Not geraten, die sich vielleicht überwinden läßt, wir werden es nach der Beseitigung dieser Not vielleicht auch nicht leichter haben; aber das lasse ich mir nicht einreden, daß es notwendig ist, um einen gesunden Anwaltstand zu haben, seine Sozialisierung herbeizuführen.

(Sehr richtig!)

Ich lasse mir nicht einreden, daß die Resolution Gröber nur zu dem Zweck adoptiert werden müsse, daß wir nicht den numerus clausus und die Reglementierung bekommen. Ich glaube, diese Bedenken des Kollegen Fuchs sind nicht begründet. Ich möchte bei der Kürze der Zeit zu diesem Punkt weiter nichts sagen.

Noch ein Wort zu dem Armenrechtsthema. Da möchte ich mir erlauben, erstens vorzuschlagen die Nummer 2 des Antrags Geiershöfer abzulehnen, beziehungsweise ihn bitten, diese Ziffer 2 zurückzuziehen. Es handelt sich hierbei darum, daß die Armensachen den einzelnen Rechtsanwälten regelmäßig nach feststehender Reihenfolge in gleicher Anzahl zugeteilt werden. Ich muß sagen, daß das eine untergeordnete Frage ist, die wirklich die Wirkung unseres Votums nur abschwächen könnte. Außerdem bin ich der Meinung, daß es nicht nötig ist, Armensachen in einem bestimmten Turnus zu verteilen. Wir haben Armensachen in den schwierigsten Patentsachen gehabt. Nun denken Sie sich, wenn im Turnus die Sache an einen kommt, der vor 8 Tagen erst zur Anwaltschaft zugelassen worden ist, und noch gar keine Kenntnis von der Sache hat. Das andere aber ist eine finanzielle Frage, über die ich zu meinem Bedauern mit dem Kollegen Siehr nicht einer Meinung bin; das ist der Gedanke: was soll mit den Gebühren werden, die für die Armensachen gezahlt werden? Das dürfen wir nicht im dunklen lassen, dazu müssen wir Stellung nehmen.

(Sehr richtig!)

Es ist unbedingt notwendig, daß wir aussprechen: die Gebühren, die gewährt werden, gehören dem Anwalt und niemand anderem.

(Bravo!)

Deshalb erlaube ich mir einen kurzen Zusatz zu dem Antrage Geiershöfer zu stellen, der nun folgendermaßen lauten würde:

Der Deutsche Anwaltverein wolle bei der Reichsregierung beantragen: dahin zu wirken, daß zunächst durch schnelle Kriegsverordnung, sodann auf reichsgesetzlicher Grundlage

1. die im Armenrecht bestellten Rechtsanwälte aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

— Und nun beantrage ich hier einzuschalten die Worte:

Die Vertreterversammlung hält es nicht für angängig, auch nur einen Teil dieser Vergütungen im Wege der Gesetzgebung für irgendeine Wohlfahrtseinrichtung in Anspruch zu nehmen.

(Bravo!)

Justizrat Dr. Lemberg (Breslau): Meine Herren, das Wort „sozial“ hat eine Reihe von Mißverständnissen und Irrtümern hervorgerufen. Wenn der Abgeordnete Gröber und der Kollege Dr. Pfleger, der wohl der Vater dieses Gedankens ist und dem wir in allen für die Anwaltschaft wichtigen Fragen, der Frage der Gebührenordnung usw., eine außerordentlich tatkräftige Unterstützung verdanken,

(Bravo!)

wenn diese Herren den Gedanken der Sozialisierung in den Antrag hineingebracht haben, so ist gegen diesen Gedanken sicherlich nichts einzuwenden; nur in der Ausführung des Gedankens ist etwas untergelaufen, was als Mißverständnis des Wortes „sozial“ bezeichnet werden muß. Der Antrag Gröber will einen Teil der

[Justizrat Dr. Lemberg (Breslau)]

Arbeiterversicherung auf die Anwaltschaft ausgedehnt wissen. In dieser Beziehung sind die Meinungen in ablehnendem Sinne geklärt. Was Kranken- und Sterbekassen betrifft, so wird sich kaum jemand finden, der für diese Maßnahmen ein Bedürfnis als gegeben ansieht. Bezüglich der Sterbekasse möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dieses Bedürfnis die Düsseldorfser Kasse erfüllt.

Was die Zwangskasse betrifft, so werden wir wohl darüber einig sein, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der denkbar ungeeignetste ist, um eine solche Kasse ins Leben zu rufen. Ich unterschreibe alles, was der Kollege Heilberg in dieser Hinsicht gesagt hat, daß die Kriegsfürsorge so überaus wichtig ist, daß wir ihre Maßnahmen nicht gefährden können durch Einrichtungen, die große organisatorische Maßnahmen erfordern und die die Mittel, die wir für die Kriegsbeschädigtenfürsorge brauchen, in anderer Richtung aufgehen. Aber der Gedanke der Sozialisierung der Anwälte ist, auch wenn man das alles ablehnt, in anderer Richtung richtig, und in dieser Beziehung müssen Schritte nach vorwärts geschehen. Wir wollen offen sein. Der Gedanke, daß in der Anwaltschaft die stärkeren Schultern mehr als bisher für die schwachen Schultern leisten müssen, ist ein so bedeutamer, daß ihm auch die Gesetzgebung zur Anerkennung verhelfen muß. Wir können ganz offen sprechen, daß leider bisher für die Maßnahmen der Kriegsfürsorge und Kriegsnot die stärkeren Schultern unter uns nicht in dem Maße eingetreten sind, wie es wünschenswert gewesen wäre. Wenn wir bedenken, daß die Sammlungen, die die Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte für diese Zwecke veranstaltet hat, nur einen Betrag von 25 000 M. ergeben haben, so wird dadurch bekräftigt, was ich gesagt habe: Es bedarf eines Eingreifens der Gesetzgebung, um hier Wandel zu schaffen.

Der Antrag Heilberg will auch in dieser Beziehung die Handhaben, die wir haben, weiter ausbauen; aber wir brauchen darüber hinaus auch die gesetzliche Grundlage. Sie alle wissen, daß die Berliner Anwaltskammer uns in dieser Beziehung vorgegangen ist, indem sie unter Zugrundelegung des Gesamteinkommens abgestufte Beiträge eingeführt hat. Sie wissen, daß die Zulässigkeit dieses Verfahrens angezweifelt wurde, aber vom Kammergericht bestätigt worden ist. Wir brauchen in einer so wichtigen Frage unbedingt sichere Unterlagen, und ich möchte Ihnen dringend empfehlen, daß Sie neben dem Antrage Heilberg, für den auch ich eintrete, den von Geheimrat Syring und mir gestellten Antrag annehmen, der dahin geht:

Der Vorstand wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß durch Gesetz die Befugnis der Anwaltskammern festgestellt wird, für allgemeine anwaltliche Zwecke nach dem Einkommen abgestufte Beiträge zu erheben.

Ich will die heikle Frage, ob das Gesamteinkommen oder das Berufseinkommen zugrunde gelegt werden soll, dabei dahingestellt sein lassen.

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen. Ich glaube, daß Sie damit auf dem Wege der Sozialisierung der Anwaltschaft in diesem Sinne, den ich durchaus für notwendig halte, einen wichtigen Schritt in der Richtung tun, daß Sie die gesetzlichen Grundlagen sichern.

(Bravo!)

Justizrat Landsberg (Posen): Meine Herren Kollegen! Sie dürfen nicht sagen, daß uns die Zeit fehlt; denn wenn man die Sache durchberaten will, müßte man auch bei einer Redezeit von nur fünf Minuten tagelang sitzen, um an das Ziel zu kommen. Aber wir haben keinen Anlaß dazu, wenn wir — und ich hoffe mit überwiegender Mehrheit — den Grundgedanken der neuen Pläne nachdrücklichst ablehnen, und wir werden mutig genug sein, auch ein Bekenntnis abzulegen über das, was wir wollen, nichts zu verschleiern.

Meine Herren: Timeo Danaos et dona ferentes! Was ist denn plötzlich geschehen, daß wir, die wir solange uns als das Stiefkind der staatlichen Fürsorge gefühlt haben, mit einem Male Gegenstand der Fürsorgegesetzgebung werden sollen, wir als der erste der freien Berufsstände?

(Sehr richtig!)

[Justizrat Landsberg (Posen)]

Es ist heute von Mißverständnissen mehrfach die Rede gewesen. Ich glaube, die Geburt aller Vorschläge ist auch einem Mißverständnis zu verdanken. Unsere lauten und vielfachen Hilferufe aus der Not der Anwälte heraus sind mißverstanden worden. Was wir wollten, das war nichts anderes, als auch an unsere leidenden Anwälte zu denken nach dem altbewährten Grundsatz: jeder Arbeit den gebührenden Lohn — und von einer höheren Warte bei uns gesehen, weil ein wirtschaftlich gesunder und gesicherter Anwaltsstand der Träger einer gesunden Rechtspflege ist.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, Freiheit und Unabhängigkeit unserer Lebensluft in guten und trüben Tagen sind kein Schlagwort, wie Herr Kollege Pfahler meinte, umgekehrt, das Wort Sozialisierung ist, wenn ich es durch unsere gute und scharfe Brille ansehe, nichts weiter als ein schönes Schlagwort.

(Sehr richtig!)

Wir wollen unseren gebührenden Lohn haben, aber wir wollen nicht herabsinken zu einem beklagenswerten Stande geistiger Arbeiter, wir wollen uns nicht in die Zwangsjacke eines ganz neuen Typus von Geistesarbeiterversicherung stecken lassen. Das ziemt uns nicht.

(Sehr richtig!)

Herr Kollege Fuchs hat vorhin gemeint, wenn wir auf diese Zwangsversicherung nicht eingehen wollen oder auf diesen Gedanken einer Neuorganisation, dann würde der Staat mit dem numerus clausus kommen, der dem Kollegen Fuchs ebenso ans Herz gewachsen ist wie mir. Aber Herr Kollege Fuchs verkennt, glaube ich, den Staat; der würde nicht alternativ, sondern kumulativ auftreten.

(Heiterkeit.)

Wenn wir uns in die Zwangsjacke des Staates stecken, dann würde er über unsere Leiber und über unsere Seelen Gewalt beanspruchen und erlangen. Gerade dann würde er — beneficia non obtundunt — für die vermeintlichen Wohltaten in seinem Sinne den Lohn verlangen, und das, was wir in der großen Mehrheit der Anwaltschaft, zum mindesten ein guter Kern der Anwaltschaft, verpönt haben, das würde er uns bringen: die Zugangshindernisse, den numerus clausus, Einfluß auf unsere Tätigkeit und noch alle möglichen anderen schönen Dinge. Und das wollen wir ablehnen. Wir sind Manns genug, für uns selbst einzutreten.

(Sehr richtig!)

Das ist kein ödes Manchesterium: wer durch das Unglück des Lebens so getroffen ist, daß er nicht allein auf eigenen Füßen stehen kann, für den müssen wir eintreten, eintreten, da die freie Hilfstätigkeit in solchen Lagen nicht ausreicht, auch mit Zwangsbeiträgen. Dagegen sträuben wir uns nicht.

Was der Herr Kollege Lemberg vorhin angedeutet hat, scheint mir der allein richtige Gesichtspunkt zu sein. Wir müssen genau so, wie wir gestaffelte Steuern dem Staate zahlen, auch gestaffelte Beiträge zahlen können.

(Sehr richtig!)

Deshalb sträuben wir uns nicht gegen den sogenannten sozialen Gedanken. Es ist davon keine Rede; wir wollen tun, was in unseren Kräften steht. Ich glaube, das, was hier verfochten worden ist zum Teil von den Anhängern des Antrags Gröber, bedeutet sogar noch eine Vergrößerung von Gröber. Ich kann es nicht in allen Einzelheiten ausführen, und wenn ich Sie bitte, glatt für den Antrag Heilberg einzutreten, so bitte ich Sie zugleich, unausgesprochen damit das Bekenntnis abzulegen für Heilberg und gegen Fuchs.

(Heiterkeit.)

Ich darf auch hier sagen: Principiis obsta! Aber ich bitte Sie alle, meine Herren, die Sie dem Antrage Heilberg zustimmen wollen, das zu tun, weil Sie überzeugt sind: das Hemd ist uns näher als der Rock. Was vielleicht in ferner Zeit nötig sein wird, mag dieser vorbehalten bleiben. Jetzt wollen wir für die wirklich Bedürftigen sorgen, ihnen müssen wir beispringen und wollen das mit aller Kraft tun, die wir in freier Selbstverwaltung entfalten können. Auf den einen Punkt müssen wir hinführen, helfen wir den Geschädigten, helfen wir den Opfern des Krieges.

Geh. Justizrat **Syring** (Leipzig): Meine hochverehrten Herren Kollegen! Ob dem Antrag Gröber zugestimmt oder ihm entgegengetreten werden soll, das haben wir heute nicht zu entscheiden, darauf kommt es nicht an. Müßten wir uns entscheiden, dann würde ich mich voll und ganz auf den Boden stellen, den die Herren Heilberg, Drucker und Landsberg eingenommen haben. Die Gründe für und gegen sind ja hier ganz ausführlich dargelegt. Nach meiner Auffassung haben diese drei Herren nachgewiesen, daß es im Interesse der Freiheit, des Ansehens und vor allen Dingen der Tüchtigkeit der Anwaltschaft notwendig ist, dem Antrage Gröber entgegenzuwirken. Was Herr Kollege Fuchs dagegen geltend machte, war — das muß ich anerkennen — blendend, aber nicht überzeugend. Er hat von den Gründen des Kollegen Heilberg, soweit ich es verstanden habe, keinen einzigen widerlegt.

Aber darauf kommt es heute nicht an. Ich glaube, daß wir uns alle dahin verständigen werden, daß etwas im Interesse der durch den Krieg Geschädigten und Beschädigten geschehen muß. Es wird darum, meine ich, einstimmig der Antrag Heilberg angenommen werden.

Ich möchte mir nur gestatten, Ihnen einige Mitteilungen zu machen, um Ihnen die Annahme des Antrags Heilberg noch etwas leichter und angenehmer zu machen. Es ist sowohl von dem Fürsorgeauschuß wie auch von Herrn Kollegen Heilberg vorgeschlagen worden, die Mittel, die aufgebracht werden müssen, durch die Hilfskasse verwenden zu lassen — so sagt der Ausschuß — oder — wie Kollege Heilberg sagt: die Hilfskasse oder eine andere Fürsorgeeinrichtung. Ich hoffe, daß diese andere Fürsorgeeinrichtung überhaupt nicht, daß lediglich die Hilfskasse hierfür in Betracht kommen wird.

Ich möchte Ihnen nun mitteilen, was in diesem Kriege die Hilfskasse geleistet hat. Es sind in diesen 4 Jahren im ganzen 1 551 000 M. aufgewandt worden,

(Bravo!)

außerdem schon bewilligt 53 000 M. Es ist danach also über 1 604 000 M. verfügt. Von dieser hohen Summe entfallen auf Kriegsunterstützungen allein 970 000 M. Diese Kriegsunterstützungen haben wir durch den Kriegsfonds gedeckt. Der Kriegsfonds ist durch Beiträge der Anwaltskammern und Beiträge der einzelnen — es erging ein Aufruf von uns — und durch Dreimarckbeiträge gebildet worden. Alle diese Beiträge haben sich auf 535 000 M. summiert. Dazu hat nun die Hilfskasse aus eigenen Mitteln noch 540 000 M. zugelegt. Sie sehen, daß die Hilfskasse getan hat, was irgend geschehen kann, daß sie also würdig ist auch diejenigen Gelder, die jetzt noch eingehen werden, zu verteilen.

Im Anschluß hieran möchte ich mir dann noch erlauben folgendes mitzuteilen. Wir hatten in der Hilfskasse die Empfindung, als ob eine größere Verbindung zwischen dem Vorstand und der Anwaltschaft hergestellt werden müßte. Da sind wir auf die Idee gekommen, die Anwaltskammern zu eruchen, 6 Mitglieder zu wählen, die unsern Vorstand erweitern sollten, so daß der jetzt aus 12 Herren bestehende Vorstand nachher 18 Herren umfassen soll, von denen 6 von dem vereinigten Vorstande oder auf irgendeine andere Art gewählt werden sollen. Wir hoffen, wenn dies geschehen wird, wird das Vertrauen, das die Herren in die Hilfskasse haben, noch größer sein als bisher.

Zum Schluß noch ein letztes Wort. Herr Kollege Heilberg hat seine Ausführungen, die mir durchweg aus dem Herzen gesprochen waren, mit einer Bitte an Sie alle geschlossen, Sie möchten Ihre Tasche austun. Das ist bisher leider Gottes in recht ungenügender Weise geschehen. Sie werden sich entsinnen, daß die Hilfskasse im November 1917 einen Notschrei hat ergehen lassen. Dieser Notschrei hat ganz verschiedene Ergebnisse gehabt. Aus einigen Kammerbezirken sind reichlich Mittel geflossen, aber aus anderen fast garnichts. Ich will die Namen nicht nennen, um keinem zu nahe zu treten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß aus einem außerordentlich reichen Bezirke im Westen sage und schreibe mir 676,20 M. eingegangen sind. Aus einem andern auch sehr großen Bezirk Mitteldeutschlands sind nur 1000 M. eingegangen. Ich hatte das zehnfache davon erwartet. Aus einem andern Bezirk 170 M., aus einem Bezirk 50 M., aus einem 20 M. Diesen kleinen Beträgen stehen große Beträge gegenüber.

[Geh. Justizrat **Syring** (Leipzig)]

Auch da will ich Namen nicht nennen. Jedenfalls möchte ich mir die Bitte erlauben — es wird unter uns auch noch dieser und jener sein, der noch nichts gegeben hat — erwägen Sie einmal, ob Sie nicht inzwischen, bis wir vom Reich oder aus anderen Quellen Mittel bekommen, aus Ihrer Tasche uns helfen können. Greifen Sie hinein, lassen Sie die Linke nicht wissen, was die Rechte tut. Sie werden damit dem deutschen Anwaltsstande einen wesentlichen Dienst leisten.

(Bravo!)

Geh. Justizrat Dr. **Heinitz** (Berlin): Meine Herren, es würde mich freuen, wenn wir unter Abstandsnahme von einem näheren Eingehen auf die Vorschläge des Kollegen Friedrichs, die im einzelnen zu weit gehen, als daß wir uns in dieser Versammlung damit beschäftigen können, und gegen die im einzelnen ich eine außerordentliche Fülle schwerwiegender Bedenken habe, uns auf den Antrag Heilberg vereinigen. Herr Kollege Heilberg hat mir persönlich allerdings die Zustimmung zu seinem Antrage durch die von seinem Standpunkte aus ausgezeichnete Begründung etwas erschwert, und die Bedenken, die ich anfänglich hatte, konnten durch die Ausführungen der Kollegen Drucker und Landsberg noch sehr wesentlich erhöht werden; denn mich schreckt der Gedanke der Sozialisierung, so wie ich ihn verstehe,

(Heiterkeit und Aha!)

nicht im mindesten. Im Gegenteil, im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Kollegen Lemberg halte ich die Sozialisierung in den Grenzen, wie sie Herr Kollege Lemberg hier gezogen hat und wie sie mir vorschweben, für durchaus notwendig.

(Sehr richtig!)

Wenn wir überhaupt noch einen geschlossenen Berufsstand bilden und das Recht haben wollen, als Vertreter dieses Berufsstandes hier zu sitzen, so müssen wir die Fürsorge für diejenigen, die in diesem Stande nicht weiterkommen, bis zu einem gewissen Grade auf uns nehmen. Wenn wir das aus eigener Kraft nicht können, und da wir das aus eigener Kraft aufgebaut auf dem Grundsätze der Freiheit nicht können, so müssen wir dabei zu einem gewissen Zwange kommen. Dieser Zwang ist unvermeidlich und wird unvermeidlich sein.

Die Voraussetzungen, unter denen ein gewisser Zwang geboten ist, sind jetzt in ganz flagranter Weise durch die entsetzliche Not des Krieges eingetreten. Ich stimme mit Herrn Kollegen Heilberg durchaus darin überein, daß hinter dieser Not und hinter dem, was zur Beseitigung dieser Not zu geschehen hat, alles übrige zurückzutreten hat und daß wir deswegen die Beseitigung dieser Not, soweit es möglich ist, voranstellen müssen.

Ich hätte aber gewünscht, daß Herr Kollege Heilberg seinem Herzen noch einen weiteren Stoß in seinen Ausführungen gegeben und sich zu der Überzeugung durchgerungen hätte, daß auch nach Beseitigung dieser Kriegsnot uns noch eine ganz gewaltige Fülle von Aufgaben bleiben wird, die auch nicht in anderer Weise gelöst werden können. Darum glaube ich, daß wir dauernde Einrichtungen schaffen müssen, durch die nicht, wie Herr Kollege Drucker meint, dem einzelnen sein Verantwortlichkeitsgefühl abgenommen wird — dazu reicht das, was wir schaffen können, nicht aus —, durch die auch nicht die kulturelle, politische und sonstige Selbständigkeit des Anwaltsstandes untergraben wird, durch die wir uns nicht, wie Herr Kollege Landsberg meinte, eine Zwangsjacke anziehen oder dem Staate Gewalt über unsern Leib und unsere Seele einräumen, sondern wir müssen Einrichtungen schaffen, durch welche die wirtschaftlich Schwachen gestützt werden.

Nun will ich von allen großen Perspektiven — ich will nicht sagen: Schlagworten —, aber großen Perspektiven und weiteren Gesichtspunkten, wie sie hier vorgetragen sind, absehen. Wie die Gegensätze da sind, das ergibt sich ja aus den Ausführungen auf der einen Seite des Kollegen Fuchs, der gesagt hat: Wir brauchen die Sozialisierung, um die Freiheit der Advokatur aufrechtzuerhalten, und aus den Gegenüberstellungen derjenigen Herren, die gesagt haben: wir müssen uns vor dem ersten Schritt hüten, denn dann wird man uns auch kommen und uns die Freiheit der Advokatur nehmen, nachdem dieses erste Gericht so gut geschmeckt

[Geh. Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin)]

hat. Beides ist weit übertrieben. Wir brauchen wirklich nicht so weit zu gehen, sondern können einfach die gerade Straße gehen, die sich uns jetzt zeigt, wenn wir die Bedürfnisse des Tages oder der Stunde betrachten. Wir müssen, da der Niedergang der Anwaltschaft in wirtschaftlicher Beziehung noch für Jahrzehnte bestehen bleiben wird, nach Mitteln suchen, dem zu steuern. Die Berliner Anwaltskammer, deren Herr Kollege Lemberg vorhin gedacht hat, hat nach gewissen Richtungen hin einen Weg vorgezeichnet. Aber das reicht noch nicht aus. Wir könnten in den Grenzen der Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung vielleicht — es ist das ja bestritten, das Kammergericht hat es für gültig erachtet — nach dem Einkommen abgestufte Beiträge erheben, um die Zwecke zu erfüllen, welche den Anwaltskammern nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung obliegen. Aber wir müssen weiter gehen. Wir wollen im Sinne der Anträge, wie sie jetzt gestellt sind, und der Dinge, die uns augenblicklich beschäftigen, dauernde Einrichtungen schaffen, durch welche ein Beitragszwang oder eine Besteuerung derjenigen eingeführt wird, die ein großes Einkommen haben, sei es aus Beruf oder aus Vermögen oder aus irgendwelchen sonstigen Dingen, zugunsten derjenigen, die Not leiden. Wenn wir das wollen, können wir eben einen gesetzlichen Zwang nicht entbehren, und dieser gesetzliche Zwang muß kommen.

In diesem Sinne fürchte ich die Sozialisierung der Anwaltschaft nicht, sondern würde sie freudig begrüßen, und würde sie um so lebhafter begrüßen, je schneller sie kommt.

(Bravo!)

Ich würde allerdings den Wunsch haben, daß das alles möglichst unter Wahrung der Selbstverwaltung, der Autonomie der Anwaltschaft geschieht. Darin empfinde ich absolut keinen Gegensatz zur Sozialisierung. Die Gesetzgebung soll uns diese Rechte verleihen und soll uns dann die Selbstverwaltung einräumen, ähnlich wie es auch in den sozialen Gesetzen nach gewisser Richtung schon geschehen ist. Wie das zu machen ist, darüber können wir uns hier nicht weiter unterhalten. Wir würden dann nicht fertig werden.

Was mich dazu bewegt, den Antrag Heilberg anzunehmen, ist, daß er eben die Brücke, die zu diesem Ziele führt, nicht vollständig abbricht, sondern bestehen läßt. Er sagt ausdrücklich: unbeschadet der weiteren Prüfung der in den Entschlieungen Gröber und Ablass erörterten Gedanken. Daß der Kollege Heilberg das in seinen Antrag aufgenommen hat, ermöglicht es mir und ermöglicht es dem Kollegen Bahler und, wie ich annehme, dem Kollegen Fuchs, für den Antrag Heilberg zu stimmen. Darum bitte ich Sie, für den Antrag Heilberg zu stimmen, in dem Bewußtsein, daß dieser Zwang, wie er jetzt augenblicklich eingeführt werden soll, wie ihn auch Herr Kollege Heilberg als notwendig anerkennt, voraussichtlich eine dauernde Einrichtung der Anwaltschaft bleibt.

Nun noch ein Wort über die Armensachen. Auch in dieser Beziehung stimme ich für den Antrag Heilberg, und zwar lediglich für den Antrag Heilberg. Der Kriegsfürsorgeausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung nach einer längeren Debatte den Beschluß gefaßt, einen erheblichen Teil der Einkünfte aus Armensachen dem Kriegsfürsorgefonds zuzuführen. Ich bitte Sie, es bei diesem Beschluß zu belassen und keinen Beschluß zu fassen, der sich grundsätzlich dagegen ausspricht. Auch diejenigen, die grundsätzlich den Wunsch haben, daß die Gebühren in Armensachen den Anwälten ausschließlich zustießen, können meines Erachtens diesem Kompromiß zustimmen

(lebhafter Widerspruch),

in dem Gedanken, daß es sich augenblicklich lediglich um eine Kriegsmaßnahme handelt.

(Erneuter Widerspruch.)

Wie sie sich bewähren wird, wird die Zukunft zeigen. Wir müssen anerkennen, daß wir damit schon einen erheblichen Schritt vorwärts getan haben.

Aber wie gesagt, die Armensachen sind nebensächlich gegenüber der großen Frage, die uns jetzt beschäftigt, der Kriegsfürsorge und der Fürsorge, die nicht nur als eine Kriegsmaßnahme, sondern auch als eine Friedensmaßnahme in Zukunft bestehen bleiben wird

[Geh. Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin)]

und die meines Erachtens unter allen Umständen einen Beitragszwang, einen Zwang im Gegensatz zu der bloß freiwilligen Fürsorge, die sich nicht als ausreichend erwiesen hat, fordert.

(Beifall.)

Vorsitzender: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden.

(Bravo!)

Es sind noch 5 Herren gemeldet, die allgemein zu der Frage sprechen wollen, und auf der anderen Seite 5 Herren, die zu der Armenrechtsfrage sprechen wollen. Wollen Sie Schluß beschließen, ohne noch einen der Redner zu hören?

(Aufe: Ja!)

Ich möchte dazu noch bemerken: Zu der Armenrechtsfrage hatte sich an allererster Stelle Herr Dr. Dormitzer gemeldet. Ich habe ihn bisher nicht aufgerufen, weil die Armenrechtsfrage immer von den Herren, die die anderen Fragen gleichzeitig besprachen, gestreift worden ist. Ich würde es für ein Unrecht ansehen, wenn Herr Dr. Dormitzer nicht in die Lage käme, seinerseits noch Ausführungen zu machen. Wollen wir nicht Herrn Dr. Dormitzer noch hören?

(Wird bejaht.)

Rechtsanwalt Dr. **Dormitzer** (Mürnberg): Ich bin der Ansicht, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleiben sollte. Man würde auf halbem Wege stehen bleiben, wenn man zu einer Vergütung der Armensachen in der Weise kommen würde, daß man den einzelnen, die die Arbeit damit gehabt haben, die Vergütung entziehen und sie einer sozialen Klasse zuweisen würde. Wir müssen nach Mitteln suchen, um den durch den Krieg in Not geratenen Anwälten eine momentane Hilfe zu leisten, und es wäre ungerecht, wenn man ihnen mit der einen Hand das geben würde, was man mit der anderen Hand ihnen wieder entzieht. Es wäre auch doppelt ungerecht, wenn man den Vorschlag annehmen würde, die Armenrechtsvergütung der organisierten Klasse zuzuführen. Es wäre einmal deshalb ungerecht, weil ja die Armenrechtssachen in den verschiedenen Bezirken verschieden sind, und es wäre zweitens ungerecht in den einzelnen Bezirken, weil derjenige, der nach dem Kriege seine Praxis wieder aufbauen will und muß, ein viel größeres Opfer bringen würde, wenn er auf die Vergütung der Armensachen verzichten müßte.

Nehmen Sie ein Beispiel an. Der Durchschnitt der Arbeits-einkommen wird auf 4000 M geschätzt. In der Statistik, die in der letzten Juristischen Wochenschrift von Weisler aufgemacht ist, kommen auf den einzelnen Anwalt an Armenrechtsgebühren 1000 M. Das würde bei einem Durchschnittseinkommen 25 Prozent des Einzeleinkommens ausmachen. Derjenige, der durch den Krieg am meisten getroffen ist, der seine Praxis wieder aufbauen muß, hat natürlich nicht das Durchschnittseinkommen und kann vielleicht in den ersten Jahren nur mit 2000 M Einkommen rechnen. Da ist also der Zuschuß durch die Vergütung der Armensachen sehr notwendig zu seinem allgemeinen Einkommen. Dagegen bedeutet für denjenigen, der eine große Praxis hat, der Verzicht auf die Vergütung der Armensachen natürlich nur 2 oder 3 Prozent seiner Praxis. Es würde also eine große Ungerechtigkeit sein.

Ich bin danach der Ansicht, daß die Vergütung der Armensachen denjenigen zukommen muß, die die Arbeit haben, und daß sie nicht in die allgemeine soziale Kompottschüssel fließen sollte.

Rechtsanwalt **Kufel** (Karlsruhe): Ich habe noch einen Antrag unseres Kammervorstandes auszuführen, wobei ich ausdrücklich einem Beschluß folge, den wir gefaßt haben. Unsere Kammer hat folgendes beschlossen:

Es ist bei der Zunahme der Armensachen und der jetzigen Lage der Rechtsanwaltschaft unbedingt notwendig, daß die Tätigkeit der Rechtsanwälte durch den Staat nach den Bestimmungen der Gebührenordnung bezahlt wird.

Die Kammerversammlung lehnte das sächsische System der Bestellung besonderer Armenanwälte für Ehesachen ab.

Ich wollte das nur vortragen.

Vorsitzender: Die Debatte ist jetzt geschlossen bis auf die Herren Referenten, die selbstverständlich noch zum Wort kommen.

Justizrat Friedrichs⁷ (Düsseldorf) [Schlußwort]: Nach der Aufnahme, die meine Vorschläge und die Gegenanschläge gefunden haben, kann ich gar nicht daran denken, in einem Schlußwort noch den Versuch zu machen, Sie von der Richtigkeit meiner Auffassung zu überzeugen. Es haben sich ja alle Redner, selbst diejenigen, die im Grundgedanken mehr oder weniger mit mir übereinstimmen, doch schlüssig gemacht, für den Antrag Heilberg zu stimmen.

Ich möchte nur noch das eine betonen. Wenn wir Versicherungen einführen, dann können alle die Mittel, die wir aufbringen können, zur Linderung derjenigen Not verwendet werden, die eben der Versicherung unfähig ist. Dann haben wir alle die Mittel, die aus den Armenschaften, aus den hohen Mandaten, aus den hohen Berufseinkommen, aus den gleichmäßigen Beiträgen vom Reich und vom Staat gewährt werden, für die Linderung der Kriegsnot und der Not der Witwen und Waisen der im Felde gefallenen Kollegen zur Verfügung. Wenn Sie keine Versicherung einführen, dann muß ein großer Teil dieser Mittel zur Linderung der Not hergegeben werden, die durch eine Versicherung hätte abgewandt werden können. Die Versicherung selbst braucht keine weitere Unterstützung, weil sie sich selbst ernähren kann. Bei der öffentlichen Versicherung wird ja kein eigenes Geld verlangt, kein Gründungsfonds. Die Rechnungen, die Herr Kollege Siehr für notwendig hielt, mit denen, wie er meint, sich ein Mathematiker ein ganzes Jahr beschäftigen könnte, sind ja als die Grundlagen für die Rubrikalkasse und die Sterbekasse vorhanden.

Eine Beschränkung der Freiheit der Anwaltschaft durch die Versicherungen ist mir trotz der glänzendsten Reden, die dafür gehalten worden sind, unverstänlich. Ich habe mir immer gesagt: frei ist, wer ein Recht geltend machen kann, unfrei ist, wer bitten muß. Gerade die Arbeiterchaft — das hat Kollege Pfahler in glänzender Weise ausgeführt — ist dadurch freier geworden, daß sie nicht zu betteln braucht, wenn ihr ein Unglück begegnet, sondern daß sie Forderungsrechte hat. Ich glaube es noch betonen zu müssen, daß ich durch jene Erwägung nicht überzeugt bin. Sie werden mir glauben, daß es mir selbstverständlich nicht eingefallen ist, irgend etwas zu tun, was die Freiheit des Anwaltsstandes und des einzelnen Anwalts schädigen könnte.

Zu den Armenschaften darf ich noch ein Wort hinzufügen, das noch nicht ausgeführt worden ist. Wir haben jetzt in Armenschaften keinen Anspruch auf Vorschuß und einen sehr beschränkten Anspruch auf Vergütung gegen unsere Partei. Aber wir haben doch immerhin einen Ersatzanspruch, wenn der Prozeß gewonnen ist, gegen die Gegenpartei. Wenn Sie nun das Reich und die Gemeinde dazu bringen, daß sie uns die Armenschaften bezahlen, dann steht natürlich auch der Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei nicht mehr uns, sondern der öffentlichen Kasse zu. Wenn Sie nun bestimmen, daß das ganze, was in Armenschaften zu zahlen ist, unserer sozialen Versicherung zufließt, dann würden Sie den Anwälten auch noch die Erstattung gegen die Gegenseite nehmen, also würden Sie den einzelnen Anwalt noch schlechter stellen, als er bisher gestellt ist. Ich gebe zu, es ist etwas Unwürdiges, etwas Unschönes, uns auf die Gegenpartei zu verweisen, aber es bringt doch etwas ein und etwas, was wir nicht entbehren können. Also eine volle Abführung der staatlichen Armengebühren an unsere Versicherungskasse halte selbst ich, der ich für die Sozialisierung im weitestem Sinne eintrete, nicht für möglich. Man wird dem einzelnen Anwalt jedenfalls so viel geben müssen, daß er im großen und ganzen wenigstens einen Ersatz für das behält, was er voraussichtlich von der Gegenseite zu bekommen hat.

Ich schließe mit dem Worte, daß ich Sie bitte, trotzdem für meine Anträge zu stimmen, fürchte allerdings, daß ich damit allein bleiben werde.

Geheimer Justizrat Dr. Heilberg (Breslau) [Schlußwort]: Meine Herren, ich werde von meinem Schlußwort in bescheidenstem Maße Gebrauch machen. Ich könnte nach dem Wort, das wir alle so und so oft gebrauchen: ich pfeife auf die Gründe, wenn nur der Tenor gut ist — mich damit bescheiden, daß die Herren alle, mit Ausnahme des Herrn Kollegen Friedrichs, erklärt haben, sie wollen sich, wenn auch aus anderen Gründen, auf den Boden

[Geh. Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

meiner Resolution stellen. Was Sozialisierung ist, das können wir hier nicht erörtern. Wir verstehen alle unter diesem Worte etwas ganz Verschiedenes.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie unter Sozialisierung das verstehen, was die Kollegen Lemberg und Heiniz ausgeführt haben, daß es eine Pflicht der gutsituierten Angehörigen des Berufsstandes ist, für die in schlechter Lage befindlichen Kollegen zu sorgen, so erkenne ich insofern diese Pflicht vollkommen an.

(Bravo!)

Und gerade weil ich dieser Meinung bin, will ich die bereits jetzt in der Form der Kammerbeiträge und für die Kammer bestehende gesetzliche Beitragspflicht erweitert wissen und den Beitragszwang eingeführt wissen.

(Sehr richtig!)

Aber nichtsdestoweniger bitte ich Sie, meinen Antrag nicht entfernt als das Kompromiß zu betrachten, als das es Kollege Fuchs angesehen wissen will. Ein Kompromiß ist es insofern, als es offen läßt, ob die Beiträge vom Berufseinkommen oder vom Gesamteinkommen erhoben werden sollen, und als es offen läßt, ob die Vergütungen aus Armenrechtsachen an den Anwalt oder an eine Kasse abgeführt werden sollen. Meine persönliche Meinung ist die, daß sie an den Anwalt abgeführt werden sollen; aber mit dieser Frage will ich die Resolution nicht belassen. Was ich aber klar ausgesprochen haben will, das ist der Satz, daß ich die Tür zur Anwaltschaft nicht noch weiter aufmachen will, als es schon der Fall ist, dadurch, daß ich jedem, der hereinkommen will, sage: hier ist für dich gesorgt! Ich will nicht, daß wir denjenigen Leuten, die sich von vornherein schwach fühlen, wirtschäftlich und in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit, sagen: kommt nur herein, Kinder, ihr seid bei uns glänzend versorgt. Ich will das nicht im Interesse des Standes und deswegen auch nicht, weil dadurch die Gefahr heraufbeschworen wird, daß die Tür zugemacht wird.

Dann haben die Herren Kollegen Fuchs und Pfahler hervorgehoben, ich wollte die Kriegsnot in den Vordergrund schieben. Ich habe selber gesagt: unbeschadet der Prüfung der in den Entschliessungen erörterten Gedanken, und ich sage ganz offen: das, was wir treiben, ist im Grunde genommen die Politik der Anwaltschaft, unseres Berufsstandes, und solange ich öffentlich tätig bin, habe ich stets den Satz vertreten: die Politik ist eine Wissenschaft der Gegenwart. Ich besürchte: die Politik, der Kriegsnot abzuwehren, wird Sie 20 bis 30 Jahre beschäftigen. Ob wir dann zu anderen Entscheidungen übergehen werden, und wie sich dann die Verhältnisse entwickeln werden, dazu habe ich um so weniger Anlaß zu prophezeien, als ich in der glücklichen Lage bin, in 30 Jahren der Vertreterversammlung nicht mehr in dieser Welt anzugehören. Aber das eine möchte ich sagen: wir haben jetzt die Pflicht, der Kriegsnot abzuwehren. Ob sich später einmal andere Erwägungen aufdrängen, das lasse ich offen. Ich treibe die Politik der Gegenwart und danach lehne ich gegenwärtig die Zwangsorganisation ab.

Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg) [Schlußwort]: Zur Rechtsfrage will ich nur ganz kurz bemerken, daß das, was der Herr Kollege Friedrichs vorgetragen hat, ich ebenfalls ausführen möchte.

Mit der Ziffer 2 meines Antrags habe ich nur die Anregung geben wollen, daß die Armenschaften den Rechtsanwälten gleichmäßig zugeteilt werden. Ich persönlich halte es nicht für notwendig, daß wir es ausdrücklich aussprechen, und komme der Stimmung der Versammlung gern entgegen, daß ich die Ziffer 2 meines Antrags, die ich ursprünglich nicht gewollt und nur auf Grund der Ausführungen des Kollegen Soldan in den Antrag hineingebracht habe, zurückziehe.

(Bravo!)

Was den Antrag Drucker betrifft, so bin ich der Meinung, daß alles, was er ausdrückt, auch in meinem Antrage steht. Ich habe aber nichts dagegen, wenn im Interesse der größeren Deutlichkeit der Zusatzantrag des Kollegen Drucker zu meinem Antrage angenommen wird.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag Friedrichs.¹⁾ Soll ich ihn verlesen?

(Wird verneint.)

Rechtsanwalt Dr. Seyferth (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, über die Ziffern I und II des Antrags Friedrichs getrennt abzustimmen und zwar wegen des Punktes II/1. Ich möchte, daß der Punkt II/1 angenommen wird, wenn auch der übrige Antrag abgelehnt wird.

Justizrat Kaufmann (Magdeburg) [zur Geschäftsordnung]: Man kann doch nicht den Antrag auseinanderreißen. Der Satz hat nur Bedeutung und Sinn mit dem ganzen Antrage.

Rechtsanwalt Dr. Seyferth (zur Geschäftsordnung): Ich würde mich beschreiben, wenn der Satz „diese sind aber usw.“ wegfällt. Das paßt nicht mehr dazu; aber das andere möchte ich doch retten.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Ich möchte vorschlagen, wir stimmen über den Antrag II unter Weglassung der Position 1 ab und stimmen dann nachher über den Rumpf der Position II/1 ab.

Rechtsanwalt Dr. Rosenthal (München) [zur Geschäftsordnung]: So kann man doch nicht abstimmen. Der Punkt II beginnt mit den Worten: „Ohne Mitwirkung der Reichsregierung hat die deutsche Anwaltschaft folgende Bestrebungen zu fördern.“ Das setzt doch voraus, daß auch etwas mit Mitwirkung der Reichsregierung geschieht. Der Antrag erweckt sonst folgende Vorstellung: wir sind damit einverstanden, daß etwas durch die Reichsregierung geschieht, wir wollen aber auch manches ohne die Reichsregierung fördern. Sie zerreißen doch mit Ihrer Abstimmung die ganze Sache.

(Sehr richtig!)

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig) [zur Geschäftsordnung]: Wir können dem Wunsche des Herrn Kollegen Seyferth dadurch Rechnung tragen, daß ohne Beziehung auf den Antrag Friedrichs ausgesprochen wird:

Der Beitritt aller Anwaltskammern zu der Hilfskasse und zum Erholungsstättenverein ist dringend zu empfehlen.

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin) [zur Geschäftsordnung]: Das einfachste ist: wir stimmen über die ganze Position II ab, dann wird sich die Sache erledigen.

Rechtsanwalt Dr. Seyferth (zur Geschäftsordnung): Das, was Herr Kollege Fuchs vorgeschlagen hat, das geht nicht; dann würde der ganze Antrag tot gemacht. Es muß über das Residuum, auf das ich Gewicht lege, besonders abgestimmt werden. Das, was der Herr Kollege Drucker ausgeführt hat, entspricht vollständig meinen Intentionen, und ich glaube, daß auch der Herr Kollege Fuchs dafür stimmen wird, daß der Erholungsstättenverein unterstützt wird.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wir stimmen jetzt also ab über den Antrag Friedrichs, und zwar zunächst über die Position I. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Position I ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Ziffer II. Hier stimmen wir zunächst ab über II mit Weglassung der Worte: „der Beitritt aller Anwaltskammern zu der Hilfskasse und zum Erholungsstättenverein ist dringend zu empfehlen“. Nachdem diese Abstimmung erfolgt ist, wird über den eben angeführten Satz abgestimmt.

(Zustimmung.)

Wer dafür ist, daß die Position II des Antrags Friedrichs mit Weglassung der soeben verlesenen Worte angenommen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt.

[Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger]

Jetzt bitte ich, abzustimmen über den Satz:

Der Beitritt aller Anwaltskammern zu der Hilfskasse und zum Erholungsstättenverein ist dringend zu empfehlen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kämen nunmehr zu dem Antrag Heilberg.

Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg) [zur Geschäftsordnung]: Über den Antrag Heilberg wird wohl zunächst nur abgestimmt werden können ohne den Absatz, der sich auf das Armenrecht bezieht.

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin) [zur Geschäftsordnung]: Stimmen wir doch über den Antrag Heilberg gleich im ganzen ab, dann fällt die Geschichte.

(Lebhafter Widerspruch.)

Rechtsanwalt Samulon (Graubenz) [zur Geschäftsordnung]: Ich stelle den Antrag, daß zuerst über das Armenrecht abgestimmt wird, und zwar zunächst über den Antrag Geiershöfer und dann über den Zusatzantrag Drucker.

(Zustimmung.)

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Dann wäre also zunächst über den Antrag Geiershöfer abzustimmen, der folgenden Wortlaut hat:

Der Deutsche Anwaltverein wolle bei der Reichsregierung beantragen, dahin zu wirken, daß zunächst durch schleunige Kriegsverordnung, sodann auf reichsgesetzlicher Grundlage die im Armenrecht bestellten Rechtsanwälte aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Über den Zusatzantrag wird besonders abgestimmt.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wer für den Antrag Geiershöfer ist, wie er soeben verlesen worden ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen.

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Nun kommt der Zusatzantrag: Die Vertreterversammlung hält es nicht für angängig, auch nur einen Teil dieser Vergütung im Wege der Gesetzgebung für irgendeine Wohlfahrtseinrichtung in Anspruch zu nehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit großer Mehrheit angenommen.

Justizrat Dr. Drucker (Leipzig): Nun wäre abzustimmen über den Antrag Heilberg mit Hinweglassung des letzten Satzes, der sich auf das Armenrecht bezieht, da dieser Gegenstand schon durch Annahme des Antrags Geiershöfer und des Zusatzantrags erledigt ist. Der Antrag Heilberg lautet:

Die Vertreterversammlung begrüßt in den Entschliessungen Gröber und Ablasz die dort an den Tag gelegte Anerkennung der Tatsache, daß Rechtspflege und Staatswohl einen wirtschaftlich gesunden und kräftigen Anwaltsstand erfordern.

Sie hält, unbeschadet der weiteren Prüfung der in den Entschliessungen erörterten Gedanken, für die dringendste Aufgabe, vor allem und zunächst eine tatkräftige Hilfe gegenüber der durch den Krieg im Anwaltsstande geschaffenen Not und empfiehlt zu diesem Zweck den Ausbau der bestehenden Hilfskasse oder die Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen für die Anwaltschaft.

Sie ersucht den Reichstag und die Reichsregierung, nach Verständigung mit den bestehenden Organisationen der Anwaltschaft durch Zuschüsse und Vorschüsse seitens

1) Siehe Anlage 2.

[Justizrat Dr. **Druker** (Leipzig)]

des Reichs und durch die Einführung eines gesetzlichen Beitragszwangs mit abgestuften Beiträgen die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu fördern.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Justizrat Dr. **Druker** (Leipzig): Wir kommen zum Antrag Lemberg:

Der Vorstand wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß durch Gesetz die Befugnis der Anwaltskammern festgestellt wird, für allgemeine anwaltliche Zwecke nach dem Einkommen abgestufte Beiträge zu erheben.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Diejenigen Herren, die dafür sind, bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen.

Justizrat Dr. **Druker** (Leipzig): Nunmehr käme der Antrag Rose: Die Vertreterversammlung wolle beschließen:

Die Bildung des Kriegsfürsorgeausschusses im Verein mit der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern und die von ihm getroffenen Maßnahmen zu genehmigen, insbesondere auch sich damit einverstanden zu erklären, daß der Ausschuss bei den Reichs- und Landesbehörden und bei den Parlamenten die zur Beschaffung der Geldbeiträge und Durchführung der sonstigen Maßnahmen erforderlichen Schritte tue.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu Punkt 11 unserer Tagesordnung:

Umsatzsteuer.

Referent ist der Herr Kollege Dr. **Druker**.

Berichterstatter Justizrat Dr. **Druker** (Leipzig): Meine Herren, ich habe über die Umsatzsteuer zu berichten. Da kann ich mich sehr kurz fassen und mich darauf beschränken, Ihnen mitzuteilen, daß der Vorstand mit anderen freien Berufen eine Eingabe an den Reichstag gerichtet hat, die den Mitgliedern der Vertreterversammlung mitgeteilt worden ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Gegenstand verlassen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Anträge des Sächsischen Anwaltsvereins:

Der Bundesrat und der Reichstag sollen ersucht werden, zu beschließen:

- a) daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auch gegenüber rechtskräftigen amtsrichterlichen Strafbefehlen zulässig ist.

Referent ist Herr Justizrat **Johannes Lehmann** (Dresden).

Berichterstatter Justizrat **Johannes Lehmann** (Dresden): Meine Herren Kollegen! Ich werde selbstverständlich die Redezeit, die den Berichterstattern eingeräumt ist, nicht in Anspruch nehmen, sondern nur die eines Debatteredners.

Es ist Ihnen bekannt, daß der § 447 der Strafprozeßordnung die Zulässigkeit der Strafbefehle regelt. Nach diesem Paragraphen war der Strafbefehl nur in verhältnismäßig geringfügigen Fällen möglich gewesen. Es darf durch einen Strafbefehl keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 *M* oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen festgesetzt werden. Eine Änderung trat ein durch die Kriegsverordnungen, die in so großer Zahl erlassen wurden, daß für die Staatsanwälte und die Gerichte die Arbeit

[Berichterstatter Justizrat **Johannes Lehmann** (Dresden)]

sich derart häufte, daß man eine Möglichkeit suchte, die Arbeit abzukürzen. Aus diesem Grunde wurde durch die Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 4. Juni 1915 bestimmt, daß auch bei diesen Vergehen, soweit diese nicht eine längere Freiheitsstrafe als Gefängnis bis zu einem Jahre allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden androhen, Strafbefehle zulässig sind, aber auch hier mit der Beschränkung, daß dadurch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 *M* oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen festgesetzt werden kann. Es war nicht bloß das Bestreben der Gerichte, weniger Arbeit zu haben, sondern es machten sich auch Bestrebungen dahin geltend, daß denjenigen Leuten, die bei den außerordentlichen Ernährungsschwierigkeiten gezwungen waren, gegen die zahlreichen Kriegsverordnungen zu handeln, es in unbedeutenden Fällen erspart bleiben sollte, daß sie vor der Öffentlichkeit gebrandmarkt würden. Man hat dann durch eine weitere Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. Oktober 1915 das Gebiet der Strafbefehle noch erweitert, indem man es noch auf die Vergehen, die nach § 9b des preussischen Belagerungszustandsgesetzes oder Artikel 4 Nr. 2 des bayerischen Kriegszustandsgesetzes strafbar sind, erstreckte.

Eine vollständige Änderung trat aber ein durch das Gesetz, betreffend die Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917. Man hat hier bei allen Übertretungen und Vergehen, ohne Rücksicht darauf, welche Geldstrafen oder Freiheitsstrafen sie androhen, die Strafbefehle für zulässig erklärt, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, auf Geldstrafe aber unbeschränkt erkannt werden kann. Dadurch ist das Gebiet der Strafbefehle außerordentlich erweitert worden. Bei dem Amtsgericht Dresden waren in den ersten vier Monaten des Jahres 1916 493 Strafbefehle, in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1917 700 Strafbefehle und nach der letzten Verordnung vom 21. Oktober 1917 für die ersten vier Monate des Jahres 1918 1868 Strafbefehle beantragt worden. Daraus kann man ersehen, welch außerordentlichen Umfang die Strafbefehle genommen haben. Es ist nicht zu verkennen, daß die Erweiterung der Zulässigkeit der Strafbefehle eine wohlthätige Einrichtung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gewesen ist, da sie ihnen viel Arbeit erspart. Auch diejenigen, die gegen das Gesetz verstoßen haben, werden, wie ich vorhin schon erwähnte, den Erlaß eines Strafbefehls der öffentlichen Verhandlung meist vorziehen.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß auch gewisse Nachteile damit verbunden sind, die darin bestehen, daß die Verhältnisse in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung oft nicht so genau erörtert werden, daß nicht auch Fälle vorkommen können, bei denen auch schuldblose Leute getroffen werden, so daß gegen diese Strafen festgesetzt werden, die dann, wenn der Einspruch nicht eingelegt wird, unabänderlich sind, weil wir ein Wiederaufnahmeverfahren gegen den Strafbefehl nicht kennen. Es kann z. B. gegen einen Geisteskranken ein Strafbefehl erlassen werden, ohne daß jemand eine Ahnung hat, daß der Betreffende geisteskrank ist. Es können auch an Leute, die abwesend sind, Strafbefehle zugestellt werden. Es können auch andere Fälle sich ereignen, wie z. B. wenn jemand nicht im Besitz der zur Widerlegung der Schuld erforderlichen Beweismittel ist, oder wenn jemand aus einer gewissen Scheu, um die Sache nicht öffentlich verhandeln zu lassen, sich dem Strafbefehl unterwirft und später die Beweise dafür erbringen kann, daß er schuldlos ist.

Aus allen diesen Gründen scheint es notwendig zu sein, daß das Wiederaufnahmeverfahren auch gegen die Strafbefehle zulässig ist. Es ist eine in der Wissenschaft bestrittene Frage, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige amtsrichterliche Strafbefehle möglich ist. Bedeutende Kommentatoren wie Stenglein stehen auf dem Standpunkt, daß das Wiederaufnahmeverfahren zulässig ist; aber das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht zulässig ist und stützt sich dabei auf die Motive zur Strafprozeßordnung. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des von dem Sächsischen

[Berichterstatter Justizrat **Johannes Lehmann** (Dresden)]

Anwaltverein gestellten Antrags, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auch gegenüber rechtskräftigen amtsrichterlichen Strafbefehlen zulässig sein soll.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrat Heiliger: Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kämen nunmehr zu den Anträgen des Sächsischen Anwaltvereins:

- b) daß § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit Anwälte in Frage kommen, beseitigt wird,
- c) daß § 102 der Zivilprozessordnung dahin abgeändert wird, daß das Wort „Rechtsanwälte“ im ersten Absatz gestrichen wird.

Referent ist der Herr Kollege Dr. Seyferth.

(Da sich infolge der vorgerückten Tageszeit die Reihen der Vertreterversammlung sehr gelichtet haben, geht die Stimmung dahin, in die Verhandlung dieser beiden Anträge nicht mehr einzutreten.)

Rechtsanwalt Seyferth (Leipzig): Ich würde doch bitten, es jetzt noch zu behandeln. Es handelt sich darum, daß die Würde des Anwaltsstandes angegriffen wird, wenn der Anwalt wegen Ungebühr bestraft werden kann.

Justizrat Drucker (Leipzig): Ich würde dem Kollegen Seyferth sehr dankbar sein, wenn wir das Referat von ihm entgegennehmen könnten. Wir sind aber nur ganz wenige hier, die

[Justizrat Dr. **Drucker** (Leipzig)]

Sache ist nicht unstrittig, deshalb bitte ich Sie dringend, diese Frage dem Ausschuss zu überweisen.

(Justizrat Friedrichs: Ich bitte, sofort darüber abzustimmen. Ich glaube, wir sind alle einig.)

Justizrat Dr. Vieber (Berlin): Ich möchte dringend den Antrag Drucker befürworten. Wir können jetzt nicht Beschluß darüber fassen. Der erste Beschluß ist gefaßt, weil wir ganz einig waren. Darum bitte ich dringend, dem Antrag Drucker zuzustimmen.

Stellvertretender Vorsitzender: Wer für die Verweisung an den dritten Ausschuss ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschicht.)

Das ist unzweifelhaft die Mehrheit.

Dann, meine Herren, sind wir fertig. Ich schließe die Sitzung.

Rechtsanwalt Dr. Rosenthal (München): Ich möchte fragen, ob es absolut notwendig ist, die Vertreterversammlung immer nach Eisenach einzuberufen, ob nicht einmal ein für Süddeutschland günstigerer Ort hinsichtlich der Bahnverbindungen, wie z. B. Nürnberg, Frankfurt oder Leipzig, genommen werden kann.

Justizrat Dr. Vieber (Berlin): Ich bitte Sie noch, unserem verehrten Präsidium wegen der wundervollen Leitung, die es fertiggebracht hat, die Tagesordnung bis um 3 Uhr zu erledigen, unseren Dank auszusprechen.

(Bravo!)

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Anlagen.

Anlage 1.

Tagesordnung.

1. Mitteilungen des Vorstandes (Geschäftsbericht, Gebührenerhöhung, Ausdehnung der Feldrechtsauskunftsstelle, Demobilisierung und anderes mehr.)
2. Die Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung, die Feststellung des Jahreshaushaltplans und des Mitgliederbeitrags für 1918. Referent: Justizrat Dr. Drucker.
3. Antrag der Firma W. Moeser (Berlin) auf Teuerungszulage für 1918. Referent: Justizrat Dr. Drucker.
4. Generalregister zur Juristischen Wochenschrift. Referent: Rechtsanwalt Soldan.
5. Terminkalender und Mitgliederverzeichnis. Referent: Justizrat Dr. Drucker.
6. Bericht über die Tätigkeit des in Gemeinschaft mit der Vereinigung der Kammervorstände gebildeten Kriegsfürsorgeausschusses der deutschen Rechtsanwaltschaft. Referent: Justizrat Rose.
7. Vergütung der Armensachen. Referent: Rechtsanwalt Dr. Geiershöfer.
8. Beschaffung von Mitteln für allgemeine Aufgaben der Rechtsanwaltschaft (Linderung der Kriegsnot usw.) durch Besteuerung der Rechtsanwälte oder durch Abführung eines Teils der Einnahmen aus den Armensachen oder aus Sachen mit hohen Objekten.

Dazu Antrag Gröber und Genossen, abgedruckt in dem Aufsatz von Justizrat Dr. Drucker in der Juristischen Wochenschrift 1918, S. 198. Referent: Geh. Justizrat Dr. Heilberg und Justizrat Dr. Friedrichs.

9. Gegenstände, die noch vom Vorstand und der Vertreterversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Ersatzwahl für den Geh. Justizrat Jacobsohn (Berlin), der seinen Austritt aus dem Vorstand erklärt hat.
11. Umsatzsteuer. Referent: Justizrat Dr. Drucker.
12. Anträge des Sächsischen Anwaltvereins: Der Bundesrat und der Reichstag sollen ersucht werden, zu beschließen:
 - a) daß die Wiederaufnahme des Verfahrens auch gegenüber rechtskräftigen amtsrichterlichen Strafbefehlen zulässig ist, Referent: Justizrat Joh. Lehmann,
 - b) daß § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit Anwälte in Frage kommen, beseitigt wird,
 - c) daß § 102 der ZPO. dahin abgeändert wird, daß das Wort „Rechtsanwälte“ im ersten Absatz gestrichen wird, Referent: Rechtsanwalt Dr. Seyferth.

Anlage 2.

Anträge des Justizrat Dr. Friedrichs-Düsseldorf zu Punkt 6 der Tagesordnung.

I. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins wird ersucht, an den Deutschen Reichstag folgende Eingabe zu richten:

Die von den Abgeordneten Gröber und Genossen unter Nr. 1423 im Interesse der Rechtspflege eingebrachten Anträge werden von dem Deutschen Anwaltverein im Interesse der Rechts- und Standespflege warm begrüßt

und empfohlen. Für den Ausbau in einzelnen empfehlen sich namentlich folgende Grundsätze:

1. Bildung einer Krankenkasse für jeden Kammerbezirk, in dem die Gewährung von Arzt, Arznei, Krankenhaus- und Schwesternpflege und kleinen Heilmitteln sowie ein Zuschuß von $\frac{2}{3}$ der Vertreterkosten in Krankheitsfällen auf die Dauer von 26 Wochen notwendig versichert wird, und die Ausdehnung der Versicherung auf Familienhilfe und andere Mehrleistungen durch Satzung zuzulassen ist.

2. Ausbau der bestehenden Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte zu einer öffentlichen Anstalt, in der

- a) für jeden Rechtsanwalt ein Ruhegeld mit einem Jahresbeitrag von 200 *M.*, für jeden Verheirateten außerdem ein Wittwen- und Waisengeld mit einem Jahresbeitrag von 200 *M.* versichert ist;
- b) die Erhöhung der Renten, Verjüngung, Beitragsrückgewähr und Versicherung der Altersrente der freien Entschließung überlassen wird;
- c) in der fernern von der Wartezeit abgesehen wird, wenn der Versicherungsfall infolge eines Unfalls eintritt;
- d) und endlich auch die Versicherung gegen vorübergehende Gebrechlichkeit und die Übernahme des Heilverfahrens zur Wiederherstellung der Gesundheit eingeführt wird.

3. Ausbau der bestehenden Sterbekasse für deutsche Rechtsanwälte zu einer öffentlichen Anstalt, in der für jeden Rechtsanwalt ein Sterbegeld von 1000 *M.* gegen Beitragsleistung bis zu seinem Tode ohne Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses versichert ist, und die Erhöhung des Sterbegeldes, die Abkürzung der Beitragsleistung und die Versicherung der Ehefrau durch Satzung zugelassen bleibt.

4. Berücksichtigung bestehender Versicherungsverträge wie bei der Angestelltenversicherung.

5. Gewährung einer angemessenen Hinterbliebenenrente an die Wittwen und Kinder der im Kriege gefallenen Rechtsanwälte auf Kosten der Rechtsanwaltschaft unter Vorschußleistung durch das Reich; Verwaltung der dazu erforderlichen Mittel durch den Vorstand der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenkasse oder einer anderen bestehenden Vereinigung.

6. Aufbringung der Mittel nach dem Vorschlag Großer und Genossen mit folgenden Maßgaben:

- a) die gleichen Pflichtbeträge dürfen nur in mäßigen Grenzen gehalten werden,
- b) die Gebühren aus Armensachen sind, sobald sie von dem Reich oder den Gemeinden übernommen werden, zu einem Mindestbetrag den Anwälten zu belassen, und nur von hohen Gebühren eine starke Abgabe an die Allgemeinheit zu übernehmen.
- c) Auch die bei den Anwaltskammern eingehenden Strafgebühren sind für die Gesamtzwecke der Anwaltschaft zu verwenden.
- d) Da der größte Geldbedarf ein augenblicklicher ist, die aufzubringenden Mittel aber erst allmählich einkommen werden, so wolle das Reich einen größeren Vorschuß gewähren, der den erforderlichen Bedarf, soweit er nicht durch Überweisungen und Bürgschaften der Anwaltskammern aufkommt, vorläufig deckt und aus den aufzubringenden Mitteln in 25 Jahren getilgt wird.

II. Ohne Mitwirkung der Reichsregierung hat die deutsche Anwaltschaft folgende Bestrebungen zu fördern:

1. Der Beitritt aller Anwaltskammern zu der Hilfskasse und zum Erholungsstättenverein ist dringend zu empfehlen, diese sind aber als Mittel der freien Liebestätigkeit aufrechtzuerhalten.

2. Es ist die Gründung einer Spar- und Leihkasse ins Leben zu rufen, deren Satzungen gestatten, Rechtsanwälten Darlehn zur Linderung vorübergehender Not unter angemessener Sicherstellung zu gewähren. Die Kasse ist in der Rechtsform einer Genossenschaft zu gründen, der deutsche Anwaltverein wolle sich durch Übernahme von Anteilen beteiligen und den Anwaltskammern empfehlen, das gleiche zu tun. Die Gründung ist von dem Anwaltverein durch Gelbaufwendung zu unterstützen.

3. Der Hilfskasse ist die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Anwaltsangestellten zu empfehlen.

4. Es ist eine Alterszulagenversicherung für die Angestellten der Anwälte in die Wege zu leiten. Die erforderlichen Gründungsarbeiten sind von dem Anwaltverein durch Gelbaufwendung zu unterstützen.